

Sonderthema Corona-Virus

Diese Mail-Informationen beinhalten Änderungen **ab dem 1. Januar 2021**.

Für eine bessere Lesbarkeit haben wir die Rubriken beibehalten und die jeweiligen Aktualisierungen rot gekennzeichnet. Bitte beachten Sie, dass alle Mail-Informationen auch auf unserer Homepage im Mitgliederbereich archiviert werden.

1. Allgemeines zum Corona-Virus und Prävention

1.1 Pressekonferenz der Staatsregierung vom 16.03.2020 - überholt

1.2 Maßnahmen der Bayerischen Staatsregierung zum Coronavirus - überholt durch Punkt 1.10

1.3 Was sind Kontaktpersonen und wie werden sie eingeteilt?

Update: RKI-Richtlinien zur Definition enger Kontaktpersonen verschärft

Das Robert Koch-Institut (RKI) hat seine Richtlinien zur Definition enger Kontaktpersonen am 7. April 2021 nochmals angepasst.

Im Einzelnen gelten Personen in Kontakt zu einem bestätigten Covid-19-Fall als enge Kontaktpersonen, sobald eine der folgenden Situationen mit erhöhtem Infektionsrisiko gegeben ist:

- Enger Kontakt (näher als 1,5 m, Nahfeld) länger als 10 Minuten ohne adäquaten Schutz (adäquater Schutz = Fall und Kontaktperson tragen durchgehend und korrekt MNS [Mund-Nasen-Schutz] oder FFP2-Maske).
- Gespräch mit dem Erkrankten (face-to-face-Kontakt, näher als 1,5 m, unabhängig von der Dauer des Gesprächs) ohne adäquaten Schutz (adäquater Schutz = Fall und Kontaktperson tragen durchgehend und korrekt MNS [Mund-Nasen-Schutz] oder FFP2-Maske).
- Gleichzeitiger Aufenthalt von Kontaktperson und erkrankter Person im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole für mehr als 10 Minuten unabhängig vom Abstand, auch wenn durchgehend und korrekt MNS (Mund-Nasen-Schutz) oder FFP2-Maske getragen wurde

Nähere Informationen zu den Richtlinien finden Sie auf der [Homepage des RKI](#) zur Kontaktpersonennachverfolgung bei SARS-CoV-2-Infektionen.

AV Isolation: Neue Allgemeinverfügung veröffentlicht

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat am 14. April 2021 eine neue *Allgemeinverfügung zur Quarantäne von Kontaktpersonen und von Verdachtspersonen, sowie der Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen*. kurz: AV Isolation, erlassen.

„Enge Kontaktperson“

Unter die Definition einer „engen Kontaktperson“ fallen die Personen, die einen engen Kontakt zu COVID-19-Erkrankten gehabt haben. Voraussetzung der Verpflichtung zur häuslichen Quarantäne ist, dass die betreffende Person durch das Gesundheitsamt als enge Kontaktperson identifiziert wurde und eine entsprechende Mitteilung des Gesundheitsamts erhalten hat. Die Identifizierung als enge Kontaktperson erfolgt nach den fachlichen Kriterien des Robert Koch-Instituts durch das zuständige Gesundheitsamt.

„Verdachtsperson“

Hierunter werden Personen verstanden, die entweder Erkrankungszeichen zeigen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind, oder bei denen ein nicht von einer medizinischen Fachkraft oder einer vergleichbaren, hierfür geschulten Person vorgenommener Antigentest ein positives Ergebnis aufweist, und für die entweder vom Gesundheitsamt eine molekularbiologische (PCR-)Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet wurde oder die sich aufgrund der Symptome nach ärztlicher Beratung oder aufgrund des positiven Antigentests einer solchen Testung unterzogen haben.

„Positiv getestete Personen“

Positiv getestete Personen sind alle Personen, die Kenntnis davon haben, dass eine bei ihnen durch eine medizinische Fachkraft oder eine vergleichbare, hierfür geschulte Person vorgenommene PCR-Testung oder ein bei ihnen durch eine medizinische Fachkraft oder eine vergleichbare, hierfür geschulte Person vorgenommener Antigentest auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 ein positives Ergebnis aufweist.

Absonderung

Nach derzeitigem Wissen kann die Inkubationszeit bis zu 14 Tage betragen. Daher müssen grundsätzlich alle Personen abgesondert werden, die in den letzten 14 Tagen einen engen Kontakt im Sinn der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts mit einem COVID-19-Fall hatten.

Da nicht nur bereits Erkrankte oder Personen mit charakteristischen Symptomen das Virus übertragen können, sondern auch infizierte Personen, die noch keine Krankheitszeichen zeigen, ist eine häusliche Quarantäne erforderlich. Vollständig gegen COVID-19 geimpfte, asymptomatische Personen sind nach Exposition zu einem bestätigten SARS-CoV-2-Fall von Quarantäne-Maßnahmen ausgenommen, ebenso wie asymptomatische Personen, die in der Vergangenheit eine PCR-bestätigte SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht haben („Genesene“) und mit einer Impfstoffdosis geimpft sind.

Nach bisherigem Kenntnisstand kann diese Ausnahme von der Quarantäne für alle aktuell in Deutschland zugelassenen und von der Ständigen Impfkommission (STIKO) empfohlenen Impfstoffe gelten. Wenn eine Kontaktperson vollständig geimpft ist (Tag 15 nach der abschließenden Impfung), ist keine Quarantäne erforderlich.

Meldepflicht an das zuständige Gesundheitsamt

Durch die Ausweitung von Testmöglichkeiten und die unterschiedlichen Anbieter von Testungen kann trotz der nach dem Infektionsschutzgesetz bestehenden Meldepflichten nicht ausgeschlossen werden, dass die positiv getestete Person von dem Ergebnis der Testung schneller erfährt, als das zuständige Gesundheitsamt über den Meldeweg nach dem Infektionsschutzgesetz.

Zudem unterliegen Personen, die außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland Testungen vornehmen, nicht dem Meldeweg des Infektionsschutzgesetzes. Es ist daher erforderlich, dass positiv getestete Personen von sich aus das zuständige Gesundheitsamt über das positive Testergebnis, die Art der Testung und das Datum des Tests informieren.

Hier finden Sie die Verordnung im Wortlaut: [AV Isolation](#)

1.4 Was ist bei Verdacht auf eine Corona-Infektion zu tun?

1.5 Wie ist die Meldekette bei einer bestätigten Corona-Infektion?

1.6 Können Behörden bei nachgewiesenem Corona-Fall den kompletten Standort in Quarantäne schicken?

1.7 Schutzmaßnahmen

Vorveröffentlichung der überarbeiteten SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel

Am 20. August 2020 wurde die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel veröffentlicht und anschließend mit Rücksicht auf die Hauptkritikpunkte der Arbeitgeberverbände überarbeitet. Nun wurde die aktualisierte SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel vorveröffentlicht.

Die Überarbeitung fand federführend im Ausschuss für Arbeitsstätten (ASTA) statt, alle weiteren Ausschüsse des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) wurden entsprechend ihrer fachlichen Zuständigkeit einbezogen.

Den Vertretern der Arbeitgeberverbände im ASTA ist es gelungen, wesentliche und wichtige Änderungen einzubringen. Sie umfassen konkret:

- Abtrennungshöhe (beide sitzen = 1,5m; einer steht & einer sitzt = 1,8m; beide stehen = 2m), die Abtrennungen müssen nun auch nicht mehr täglich gereinigt werden, sondern nur bei Kontamination
- Lüftung z. B. Ventilatoren in der Produktion, können unter bestimmten Umständen weiterverwendet werden
- Wasserkanister dürfen zum Reinigen der Hände verwendet werden, wenn kein Wasseranschluss vorhanden ist
- Arbeitsabläufe auf Baustellen wurden als Beispiele einbezogen.

Unter folgendem Link können Sie das Dokument mit der geänderten SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel herunterladen sowie eine Information, die die Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung dokumentiert:

<https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Arbeitswissenschaft/2020/Downloads/VI-246-20-SAR-CoV-2-Aenderungen.pdf>

Sie können die Arbeitsschutzregel auch unter folgendem Link im Internet aufrufen:

[Vorveröffentlichung der überarbeiteten SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel](#)

Über die noch ausstehende Veröffentlichung im Gemeinsamen Ministerialblatt werden wir Sie informieren.

Die neue Corona-Arbeitsschutzverordnung

Im Zuge der Beschlüsse der Bundeskanzlerin und der Ministerpräsident*innen vom 19. Januar 2021 sollen angesichts der pandemischen Lage auch die weitere Reduzierung von Kontakten im beruflichen Kontext erfolgen. Zu diesem Zweck hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) auf Basis des § 18 Abs.3 Arbeitsschutzgesetz die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) erlassen. Die Verordnung ist befristet bis zum 15. März 2021. Die Corona-ArbSchV soll am 22. Januar 2021 verkündet werden und zum 27. Januar 2021 in Kraft treten. Im Folgenden geben wir einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte der Verordnung:

Verhältnis zur SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel und landesrechtlichen Vorschriften

Die Corona-ArbSchV tritt neben das bereits bestehende Regelwerk zum Arbeits- und Infektionsschutz. Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel sowie weitergehende Vorschriften der Länder, insbesondere die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, werden durch die Corona-ArbSchV nicht berührt.

Maßnahmen zur Kontaktreduktion im Betrieb

1. Betriebsbedingte Zusammenkünfte sind bestmöglich zu vermeiden

Betriebsbedingte Zusammenkünfte mehrerer Personen wie bei Besprechungen sind auf das betriebsnotwendige Maß zu reduzieren. Dabei ist stets zu prüfen, ob ein solches Zusammentreffen im Betrieb durch die Verwendung von Informationstechnologie ersetzt werden kann. Ist dies nicht der Fall, sind zusätzliche Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Sofern die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen erforderlich ist, darf eine Mindestfläche von 10 m² für jede im Raum befindliche Person grundsätzlich nicht unterschritten werden. Lassen die auszuführenden Tätigkeiten dies nicht zu, so hat der Arbeitgeber durch andere geeignete Schutzmaßnahmen (Lüftung, Abtrennung) den gleichwertigen Schutz der Beschäftigten sicherzustellen. Die Gefährdungsbeurteilung ist diesbezüglich zu aktualisieren oder anzupassen.

2. Angebot für Homeoffice bei Büroarbeiten oder vergleichbaren Tätigkeiten

Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten bei Büroarbeiten oder vergleichbaren Tätigkeiten, sofern es umsetzbar ist, das Arbeiten im Home-Office anzubieten. Diese Tätigkeiten können weiterhin vor Ort im Betrieb erbracht werden, wenn zwingende betriebliche Gründe der Arbeit im Home-Office entgegenstehen. Die zuständige Behörde kann vom Arbeitgeber oder von den verantwortlichen Personen hierzu die erforderlichen Auskünfte und die Überlassung von entsprechenden Unterlagen verlangen. Liegen zwingende betriebliche Gründe dafür vor, dass die Home-Office-Maßnahme nicht umgesetzt werden kann, so muss der Arbeitgeber auf Verlangen der zuständigen Behörde diese Gründe darlegen. Ist Präsenz unvermeidbar, müssen weiter die notwendigen Arbeitsschutzstandards eingehalten werden. Für den Arbeitnehmer besteht im Falle des Angebots eines Home-Office-Arbeitsplatzes kein „Abschlusszwang“.

3. Bildung fester Arbeitsgruppen

In Betrieben mit mehr als zehn Beschäftigten sind die Beschäftigten in möglichst kleine Arbeitsgruppen einzuteilen. Dadurch sollen betriebsbedingte Personenkontakte weiter verringert und eine schnelle Kontaktnachverfolgung in Betrieben ermöglicht werden.

Bereitstellung von Mund-Nasen-Schutz

Der Arbeitgeber hat medizinische Gesichtsmasken (Mund-Nasen-Schutz) oder FFP2-Masken oder die in der Anlage der Verordnung bezeichneten vergleichbare Atemschutzmasken zur Verfügung zu stellen, wenn:

- bei Zusammentreffen mehrerer Personen in einem Raum die oben aufgeführten Vorgaben nicht eingehalten werden kann
- der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann,
- bei ausgeführten Tätigkeiten mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist,

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat auf seiner Webseite den [Verordnungstext der Corona-ArbSchV](#) veröffentlicht. Zudem finden Sie hier eine Liste mit [FAQ zur Corona-Arbeitsschutzverordnung](#).

Update: Veröffentlichung der neuen Corona-Arbeitsschutzverordnung im Bundesanzeiger

Die neuen Corona-Arbeitsschutzverordnung wurde am 22. Januar 2021 im Bundesanzeiger veröffentlicht: <https://www.bundesanzeiger.de/pub/de/suchergebnis?4>

Corona-Arbeitsschutzverordnung: Handlungshilfe Home-Office

Gemäß § 2 Abs. 4 der Corona-Arbeitsschutzverordnung kann von der Angebotsverpflichtung für die Verlagerung von Tätigkeiten in die Wohnung des Beschäftigten bei entgegenstehenden zwingenden betrieblichen Gründen abgewichen werden. *Wann* solche zwingenden betrieblichen Gründe vorliegen, gibt die Corona-Arbeitsschutzverordnung nicht vor. Die vbw stellt Ihnen Praxisbeispiele zur Verfügung, die mit dem bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales abgestimmt wurden. Die nähere Ausgestaltung muss auf der Basis der betrieblichen Gegebenheiten und Bedürfnisse erfolgen. Die Handlungshilfe Home-Office finden Sie hier: https://www.galabau-bayern.de/handlungshilfe-home-office-vbw-stand-26.01.2021.pdf?onpublix_view=true&tm=637473414178138644

Handlungshilfe für die Umsetzung der Corona-Arbeitsschutzverordnung

Bereits nach dem Arbeitsschutzstandard trägt der Arbeitgeber die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen zur Prävention einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2-Virus entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung. Für Betriebe und Verwaltungen stehen mit der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel und den branchenspezifischen Handlungshilfen der Unfallversicherungsträger bereits wirksame Präventionsinstrumente zur Verfügung.

Vor dem Hintergrund der durch die Mutationen ausgelösten größeren Ansteckungsgefahr hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) auf Basis des § 18 Abs.3 Arbeitsschutzgesetz die Corona-ArbSchVO erlassen, die am 27. Januar 2021 befristet bis zum 15. März 2021 in Kraft tritt.

Mit der Handlungshilfe der vbw erkennen Sie auf einen Blick, um welche Eckpunkte der neuen Corona-ArbSchVO Ihre bestehende Gefährdungsbeurteilung ergänzt werden sollte. Die Handlungshilfe bietet die Möglichkeit, Rechtsklarheit bei den Neuregelungen zu erhalten und – wo erforderlich – die betrieblichen Infektionsschutzmaßnahmen anzupassen. Die Handlungshilfe der vbw finden Sie unter folgendem Link:

https://www.galabau-bayern.de/handlungshilfe-die-neue-corona-arbeitsschutzverordnung-bearb.set-akr-es-vbw.pdf?onpublix_view=true&tm=637473413711583205

Webinar für die neue Corona-Arbeitsschutzverordnung

Das Webinar der vbw informiert über alle wichtigen Details der Verordnung und gibt Tipps für die betriebliche Umsetzung. Das Webinar zur neuen Corona-Arbeitsschutzverordnung finden Sie hier:

https://www.galabau-bayern.de/2021.01.26-webinar-fuer-die-neue-corona-arbeitsschutzvo-vbw.pdf?onpublix_view=true&tm=637478522692511463

Zudem können sie eine Liste mit den häufigsten Fragen aus dem Webinar unter folgendem Link einsehen: https://www.galabau-bayern.de/210202-faq-webinar-die-neue-corona-arbeitsschutzverordnung-bayme-vbm-vbw.pdf?onpublix_view=true&tm=637479397589793934

Update: Handlungshilfe Home-Office

Die aktuelle Fassung der Handlungshilfe Home-Office finden Sie hier:

https://www.galabau-bayern.de/handlungshilfe-die-neue-corona-arbeitsschutzverordnung-update-29.01.2021.pdf?onpublix_view=true&tm=637478534950168421

Update: Home-Office-Vereinbarung für die Corona-Krise

Vor dem Hintergrund der Corona-Krise wechseln einige Mitarbeiter kurzfristig und vorübergehend ins Home-Office. Wir stellen Arbeitgebern ein aktualisiertes Muster zur Verfügung, das die erforderlichen arbeitsrechtlichen Regelungen berücksichtigt: https://www.galabau-bayern.de/muster-home-office-waehrend-corona-pandemie-vbw-11.02.2021.pdf?onpublix_view=true&tm=637486303806329114

FAQ der BDA zur SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung

Unter folgenden Link können Sie die FAQ der BDA zur SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung einsehen: https://www.galabau-bayern.de/corona-arbschv-faq-bda-stand-27.01.2021.pdf?onpublix_view=true&tm=637478524879192326

Die BDA hat den Antwort-Fragen-Katalog aktualisiert: <https://arbeitgeber.de/wp-content/uploads/2021/02/FINAL-FAQs-SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung-vom-3.-Februar-2021.pdf>

Der FAQ-Katalog beschäftigt sich beispielsweise mit Fragen zu den verschärften Regelungen und Maßnahmen durch die Corona-ArbSchV, Verwendung von medizinischen Gesichtsmasken und Atemschutzmasken und mit der Angebotspflicht für das Arbeiten in der Wohnung der Beschäftigten.

Die BDA aktualisiert den Antwort-Fragen-Katalog regelmäßig auf ihrer Homepage in ihrem Bereich „Covid-19-die Arbeitgeber“. <https://arbeitgeber.de/covid-19/>

Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2

Am 8. Februar 2021 ist die neue Impfverordnung in Kraft getreten. Sie folgt den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) und berücksichtigt erste Erfahrungen aus der Impfkampagne. Außerdem regelt sie den Einsatz des kürzlich zugelassenen Impfstoffs von AstraZeneca, der nach den Empfehlungen der STIKO für Personen zwischen 18 und 64 Jahren empfohlen wird.

Hier finden Sie den Text der [Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2](#). Zudem hat das Bundesgesundheitsministerium [Fragen und Antworten zur Coronavirus-Impfverordnung](#) veröffentlicht.

Muster-Betriebsvereinbarung zum Infektionsschutz am Arbeitsplatz in Zeiten der SARS-CoV-2-Pandemie

Die Bekämpfung und Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus am Arbeitsplatz ist in Zeiten der Pandemie fester Bestandteil des betrieblichen Arbeitsschutzmanagements geworden.

Wir stellen Ihnen eine Muster-Betriebsvereinbarung zum Arbeits- und Infektionsschutz in Zeiten der SARS-CoV-2-Pandemie zur Verfügung, die auf die betrieblichen Erfordernisse angepasst werden kann:

https://www.galabau-bayern.de/muster-betriebsvereinbarung-sars-cov-2-vbw-stand-10.02.2021.pdf?onpublix_view=true&tm=637486382163942451

Veröffentlichung der überarbeiteten SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel und der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards

Am 20. August 2020 wurde [die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel](#) veröffentlicht und anschließend mit Rücksicht auf die Hauptkritikpunkte der Arbeitgeberverbände überarbeitet. Nun wurde die aktualisierte SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel am 22. Februar 2021 im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBL) veröffentlicht. Die Überarbeitung fand federführend im Ausschuss für Arbeitsstätten (ASTA) statt, alle weiteren Ausschüsse des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) wurden entsprechend ihrer fachlichen Zuständigkeit einbezogen.

Den Vertretern der Arbeitgeberverbände im ASTA ist es gelungen, wesentliche und wichtige Änderungen einzubringen. Sie umfassen konkret:

- Anpassung der Abtrennhöhe (1,50 m zwischen sitzenden Personen, 1,80 m zwischen sitzenden und stehenden Personen sowie 2 m zwischen stehenden Personen) – Punkt 4.2
- Umfangreiche Änderungen zur Lüftung (bspw. können Ventilatoren genutzt werden, wenn eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt wurde und dies zulässt) – Punkt 4.2.3 (9)
- In Bezug auf den Umgang mit besonders schutzbedürftigen Beschäftigten wird auf die arbeitsmedizinische Empfehlung "Umgang mit aufgrund der SARS-CoV-2-Epidemie besonders schutzbedürftigen Beschäftigten" des AfAMed verwiesen – Punkt 5.4
- Auf Baustellen ist eine Wasserversorgung durch Kanister etc. ebenfalls zulässig – Anhang 1 (1)
- Größere Gruppen bis max. 15 Personen sind zulässig, wenn entsprechende Technologien (in den Beispielen werden auch Arbeitsprozesse angeführt) die notwendig machen – Anhang 4 (3)
- Verknüpfungen zum Arbeitsschutzstandard wurden gestrichen.

Sie können die Arbeitsschutzregel unter folgendem Link im Internet aufrufen:

[Veröffentlichung der überarbeiteten SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel](#)

Die Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung sind unter folgendem Link gekennzeichnet:

https://www.galabau-bayern.de/210224-ar-cov-2-aenderungen.pdf?on-publix_view=true&tm=637501940958460005

Ferner wurde im GmBl eine neue Fassung des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards veröffentlicht. Hier wurden Aufgaben der beteiligten Kreise und Stellen klarer gefasst und die bisher enthaltenen Beschreibungen konkreter Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz gestrichen. Dies dient der Vermeidung von Doppelregelungen. Der Standard ist auf der Webseite des Bundesarbeitsministeriums einsehbar: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Arbeitsschutz/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

Ein ebenfalls im GmBl veröffentlichter Begleittext verweist auf das Verhältnis zwischen Arbeitsschutzregel und -standard, Länderverordnungen sowie Empfehlungen der Unfallversicherungsträger wie folgt:

"Die grundlegenden Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes werden weiterhin in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel beschrieben und durch branchenspezifische Praxishilfen der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung untersetzt. Auch die von den staatlichen Arbeitsschutzbehörden zu Verfügung gestellten Informationen zum betrieblichen Infektionsschutz können weiterhin herangezogen werden."

Neben der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel gilt befristet, vorerst bis zum 15. März 2021, die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung. Die Verordnung und die Arbeitsschutzregel greifen ineinander und ergänzen sich.

Update: Corona-Arbeitsschutzverordnung durch Bundeskabinett verlängert

Das Bundeskabinett hat am 10. März 2021 die Verlängerung der ursprünglich bis zum 15. März 2021 befristeten SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) beschlossen. Die Corona-ArbSchV tritt hiernach am 30. April 2021 außer Kraft.

Referentenentwurf zur 1. Änderungsverordnung der Corona-ArbSchV

Der Referentenentwurf der 1. Änderungsverordnung enthält nun einen deutlicheren Bezug zur SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel und den branchenspezifischen Empfehlungen der Berufsgenossenschaften sowie u.

a. folgende Änderungen im Bereich des Arbeitsschutzes:

- **Ergänzung § 2 Abs 2:** Für Pausenräume gilt nun ebenfalls die 10-Quadratmeter-Regelung.
- **Konkretisierung § 2 Abs. 5:** 10-Quadratmeter-Regelung muss nicht erfüllt werden, wenn zwingende betriebliche Gründe dem entgegen stehen (wie bauliche Gegebenheiten oder Ausführung von Tätigkeiten)
- **Auflistung § 2 Abs. 5:** Lüftungsmaßnahmen, Abtrennungen, Maskenpflicht und sonstige im Hygienekonzept ausgewiesene Maßnahmen müssen als konkrete Schutzmaßnahme im Falle der Unterschreitung der 10 Quadratmeter vorliegen.
- **Neuer § 3 zum Hygienekonzept:** Betriebe müssen ein betriebliches Hygienekonzept auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung nach § 2 Absatz 1 und unter Berücksichtigung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel erstellen und vorweisen können. In diesem müssen die Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz festgelegt werden und sind nachfolgend umzusetzen. Das Hygienekonzept ist in der Arbeitsstätte in geeigneter Weise zugänglich zu machen und die Beschäftigten sind bzgl. der festgelegten Schutzmaßnahmen zu unterweisen.
- **Konkretisierung in § 4 (vorher § 3):** In Gebäuden auf dem Weg vom und zum Arbeitsplatz ist eine Maske zu tragen. Ein Mund-Nase-Schutz ist nicht ausreichend, wenn die Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass erhöhte Aerosolwerte vorliegen und ein betrieblicher Kontakt mit Personen besteht, die keine Maske tragen müssen. Die Beschäftigten haben die vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellenden Masken oder mindestens gleichwertige Masken zu tragen.
- **Klarstellung Anhang:** Der Anhang enthält eine abschließende Übersicht zu geeigneten Atemschutzmasken, dazu gehören auch Masken, die nach ZLS-Prüfgrundsatz getestet wurden und als Corona-Pandemie-Atemschutzmasken (CPA) gelten.

Verhältnis zur SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel und zu landesrechtlichen Vorschriften

Die Corona-ArbSchV tritt neben das bereits bestehende Regelwerk zum Arbeits- und Infektionsschutz. Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel sowie weitergehende Vorschriften der Länder, insbesondere die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, werden durch die Corona-ArbSchV nicht berührt.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat auf seiner Webseite eine Liste mit [FAQ zur Corona-Arbeitsschutzverordnung](#) veröffentlicht. Den Verordnungstext sowie den Referentenentwurf zur ersten Änderungsverordnung finden Sie hier:

https://www.galabau-bayern.de/ref-erste-aenderungungsverordnung-sars-cov-2-arbeitsschutzverordnung.pdf?onpublix_view=true&tm=637514885237362525

https://www.galabau-bayern.de/reg-sars-cov-2-arbeitsschutzverordnung.pdf?onpublix_view=true&tm=637514885407359261

Update:

Das Bundeskabinett hat am 10. März 2021 wie vorgesehen eine Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung verabschiedet. Durch ihre Veröffentlichung im Bundesanzeiger (BAnz) trat sie am 13. März 2021 in Kraft.

Die BAnz-Bekanntmachung können Sie auf der Internetseite www.bundesanzeiger.de des vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz herausgegebenen BAnz unter <https://www.bundesanzeiger.de/pub/de/amtliche-veroeffentlichung?5> abrufen.

Unter folgendem Link erhalten Sie eine Lesefassung der bislang geltenden Corona-Arbeitsschutzverordnung sowie der Änderungsverordnung der Arbeitsschutzverordnung, die das BMAS erstellt hat:

https://www.galabau-bayern.de/corona-arbschv-aenderungsvo-lesefassung-2021-03-10-mit-markierungen.pdf?onpublix_view=true&tm=637514885017991737

Forschungsergebnisse zur Reduktion der Virenlast in Räumen

Auf Initiative von vbw und DEHOGA Bayern und gefördert durch das Bayerische Wirtschaftsministerium hat das Fraunhofer IBP untersucht, wie eine Reduzierung des Ansteckungsrisikos in Innenräumen gelingen kann.

Neue Forschungsergebnisse zur Luftqualität in Innenräumen

Im Ergebnis lässt sich fundiert darstellen, wo Lüften ausreicht, und welchen Zusatznutzen verschiedene Systeme zur Luftreinigung bringen. Das ist ein wichtiger Baustein in der Pandemie-Bekämpfung.

Verschiedenste Systeme haben ihre Wirksamkeit bei der Verringerung der Virenlast in Innenräumen gezeigt. Voraussetzung ist, dass bestimmte Kriterien eingehalten werden. Zu den untersuchten Technologien zählen unter anderem Filtersysteme, UV-C-Bestrahlung und Ionisation.

Transparenz und Orientierungshilfen

Systeme zur Luftreinigung und Belüftung sowie zur Messung der Luftqualität können kostenfrei in die Kategorie „Raumluftqualität“ auf unserer Plattform www.plattform-corona-schutzprodukte.de eingestellt werden, unabhängig davon, ob sie Gegenstand des Forschungsprojekts waren.

Auf Basis der Forschungsergebnisse wird aktuell ein Konfigurator erstellt, der Unternehmen dabei hilft, auf Basis ihrer konkreten Gegebenheiten die passende Lösung zu ermitteln.

Kriterien und Strategien evidenzbasiert weiterentwickeln

Aus Sicht der vbw sind technologische Innovationen und wissenschaftliche Erkenntnisse der entscheidende Schlüssel für die Eindämmung der Pandemie. Die im Projekt gewonnenen Erkenntnisse müssen nun in die staatlichen Strategien einfließen.

Corona-Selbsttests zur Eigenanwendung

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) hat die ersten Sonderzulassungen nach §11 Absatz 1 Medizinproduktegesetz (MPG) von Antigen-Tests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests) zum Nachweis von SARS-CoV-2 erteilt.

Folgende acht Selbsttests hat das BfArM bisher zugelassen. Stand: 11. März 2021, 12 Uhr.

| Hersteller | Antragsteller | Testname |
|----------------------------------|--|--|
| Healgen Scientific LLC | Siemens Healthcare Diagnostics Products GmbH | Siemens Healthcare Diagnostics Products GmbH |
| Xiamen Boson Biotech Co., Ltd | Technomed Service GmbH | Rapid SARS-CoV-2 Antigen Test Card |
| Hangzhou Laihe Biotech Ltd., Co. | Lissner Qi GmbH | LYHER® Covid-19 Antigen Schnelltest (Nasal) |
| SD BIOSENSOR, INC. | MT Promedt Consulting GmbH | SARS-CoV-2 Rapid Antigen Test |
| AMEDA Labordiagnostik GmbH | AMEDA Labordiagnostik GmbH | AMP Rapid Test SARS-CoV-2 Ag |
| Beijing Hotgen Biotech Co., Ltd | Beijing Hotgen Biotech Co., Ltd | Coronavirus (2019-nCoV)-Antigentest |
| Aesku.Diagnostics GmbH & Co. KG | Aesku.Diagnostics GmbH & Co. KG | AESKU.RAPID SARS-CoV-2 |
| AMEDA Labordiagnostik GmbH | AMEDA Labordiagnostik GmbH | AMP Rapid Test SARS-CoV-2 Ag Sputum |

Bitte beachten Sie, dass sich derzeit weitere Tests in der Zulassung befinden. Den aktuellen Stand erfahren Sie jeweils auf der BfArM-Webseite: [Antigen-Selbsttests](#)

Die Liste wird kontinuierlich aktualisiert und beinhaltet die Tests für die professionelle Anwendung, die sich in Deutschland aktuell in Verkehr befinden. Sie erfüllen laut Herstellerangaben die jeweils aktuellen Mindestkriterien für Antigen-Tests, die durch das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) in Abstimmung mit der Robert Koch-Institut (RKI) festgelegt werden.

Keine betriebliche Verpflichtung zu Schnelltests

Die am 3. März 2021 erhobene politische Forderung nach zwingenden betrieblich anzubietenden Schnelltests wurde mittlerweile entschärft. [Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft appellieren jedoch an die Unternehmen, das Testangebot für die Beschäftigten auszuweiten.](#) Die Bundesregierung hat die Erklärung der Wirtschaft ausdrücklich begrüßt und hierzu eine [Pressemitteilung](#) veröffentlicht.

Unterscheidung zwischen Schnelltests und Selbsttests

Folgende Tests stehen zur frühzeitigen Erkennung einer SARS-CoV-2-Infektion zur Verfügung:

| PoC-Antigen-Schnelltest | Selbsttests | PCR-Test |
|---|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Weist Proteine aus der Hülle des Virus nach. • Für fast alle zugelassenen Antigen-Schnelltests braucht man einen Abstrich aus dem tiefen Rachen oder Nasenraum. • Anwendung grundsätzlich von medizinischem Personal oder zumindest geschultem Personal. • Test nach dem Lateral Flow Prinzip; Ergebnis nach 3 bis 30 Minuten. • Kauf grundsätzlich nur durch medizinisches Personal (Ausnahme: Unternehmender kritischen Infrastruktur, Schulen und Kultur). • BfArM-Liste der PoC-Antigen-Tests | <ul style="list-style-type: none"> • Funktioniert grundsätzlich so wie die PoC-Antigen-Schnelltests, nur ist die Probenentnahme leichter und der Test ist „robuster“. • Für Eigenanwendung geeignet (CE-Kennzeichnung). • Kauf durch den Endanwender; Vertrieb über Apotheke, Drogerie, Supermarkt. • BfArM-Liste Selbsttests (s. auch oben) | <ul style="list-style-type: none"> • Weist das Erbgut des Coronavirus nach. • Stellt den "Gold-Standard" dar. • Für den Abstrich wird Material aus dem tiefen Nasen bzw. Rachenraum benötigt. • Anwendung von medizinischem Personal. • Testauswertung erfolgt im Labor; Ergebnis i. d. R. nach 24 Stunden. |

Bezugsquellen für Tests

Bezugsquellen für Schnelltests und weitere Corona-Schutzprodukte für Unternehmen und Gewerbe finden Sie auf unserer [Plattform Corona-Schutzprodukte](#).

Corona-Impfung durch Betriebsärzte

Das Bundesministerium für Gesundheit hat am 11. März 2021 die neue Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Sie tritt rückwirkend zum 08. März 2021 in Kraft und ersetzt die Coronavirus-Impfverordnung vom 08. Februar 2021. In der Verordnung regelt § 6 die Rolle von Betriebsärzten bei der Corona-Impfung. Demnach können "beauftragte Fachärzte für Arbeitsmedizin und Ärzte mit der Zusatzbezeichnung 'Betriebsmedizin' (Betriebsärzte)" impfen, sofern sie als an einem bestimmten Impfzentrum angegliedert gelten.

Die Betriebsärzte gelten § 6 Abs.1 zufolge als beauftragt, sobald Bund oder Land ihnen den Impfstoff zu Verfügung stellen.

§ 6 Abs. 3 legt zudem fest, dass die Bundesländer oder die Bundesregierung die Kassenärztlichen Vereinigungen (KV) nutzen können, um mit Arztpraxen oder Betriebsärzten zusammenzuarbeiten und hierzu Vereinbarungen zu schließen.

Aktuell ist offen, in welcher Form Bayern und die anderen Bundesländer die Kassenärztlichen Vereinigungen ins Boot holen und welche Vereinbarungen es letztlich geben wird. Die Abrechnung der Betriebsärzte erfolgt – nach derzeitiger Lesart – ausschließlich über die KV.

Den vollständigen Text der Verordnung finden Sie hier

https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Arbeitswissenschaft/2021/Downloads/210311-CoronaImpfV_gez.pdf

oder direkt auf der Homepage des [Bundesanzeigers](#) unter (Amtlicher Teil > Amtliche Veröffentlichungen) einsehen.

FAQs zum freiwilligen Angebot von Corona-Testungen in Betrieben

Solange die Impfungen der Bürgerinnen und Bürger so schleppend laufen, können Testungen in Unternehmen ein wichtiger Baustein in der Pandemiebekämpfung sein. Unter folgendem Link sehen Sie den Appell der vbw, des vbm und bayme an alle Unternehmen in Bayern zur Ausweitung des Corona-Testangebots in

den Betrieben: https://www.galabau-bayern.de/appell-an-alle-unternehmen-testen-in-den-betrieben.pdf?onpublix_view=true&tm=637514888557150552.

Wir möchten Sie mit dem neuen Fragenkatalog der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände unterstützen, die freiwilligen Testungen von Beschäftigten in den Betrieben gemäß der Gemeinsamen Erklärung voranzutreiben. Insbesondere Selbsttests können ein einfaches und wirksames Instrument zur Früherkennung von SARS-CoV-2-Infektionen im Betrieb sein. Der Fragenkatalog enthält praktische Empfehlungen zur Organisation und Durchführung von Corona-Tests im Betrieb und zu arbeitsrechtlichen Fragestellungen. Den Fragenkatalog der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände finden Sie hier: https://www.galabau-bayern.de/faq-testangebot-1.pdf?onpublix_view=true&tm=637514884855494857.

Auch die aktuelle FAQ-Liste der vbw zu freiwilligen Corona-Tests in Betrieben enthält zahlreiche Informationen; die FAQ-Liste können Sie unter folgendem Link abrufen: <https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Freizugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Arbeitswissenschaft/2021/Downloads/210316-FAQ-Testen-in-den-Betrieben-final.pdf>

Muster-Betriebsvereinbarung Freiwilliges Testangebot

Vermehrte Tests sind eine wirksame Brücke, bis allen Bürgerinnen und Bürgern ein Impfangebot gemacht werden kann. Die vbw stellt unter folgendem Link eine Muster-Betriebsvereinbarung für ein freiwilliges Corona-Testangebot im Unternehmen zur Verfügung: https://www.galabau-bayern.de/210316-muster-bv-freiwilliges-testangebot.pdf?onpublix_view=true&tm=637520200042296960

Bildungsangebot zum Thema „Covid-19-Selbst-und Schnelltests“

Bildungsangebote direkt für die Unternehmen werden gemäß der Arbeitsteilung der vier Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft von der DIHK-Bildungs-GmbH erarbeitet und angeboten. Das aktuelle Bildungsangebot zum Thema „Covid-19-Selbst-und Schnelltests“ können Sie hier abrufen <https://www.dihk-bildungs-gmbh.de/weiterbildung/webinar-covid19-selbsttests/>:

Bescheinigung COVID-19 Antigen-Schnelltest

Wir stellen Ihnen hier eine Vorlage für ein Schnelltest-Anmeldeformular zur Verfügung: https://www.galabau-bayern.de/210318-meldebogen-und-zertifikat-corona-schnelltest-mitarbeiter-vbw.pdf?onpublix_view=true&tm=637520199259334136

FAQs der BDA zur SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung

Anliegend erhalten Sie die aktualisierten FAQs der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA), die im Hinblick auf die neuen Inhalte der Corona-Arbeitsschutzverordnung durch die Änderungsverordnung angepasst wurden.

Die FAQs können Sie auch auf der Homepage der BDA unter https://arbeitgeber.de/wp-content/uploads/2021/03/bda-arbeitgeber-covid_19-faqs-sars-cov-2-arbeitsschutzverordnung-2021_03_18.pdf herunterladen.

Corona-Testung im Unternehmen

Solange nicht allen Bürgerinnen und Bewohnern ein Impfangebot gemacht werden kann, sind Corona-Tests eine zentrale Brücke hin zur Wiedererlangung einer gewissen gesamtgesellschaftlichen und wirtschaftlichen Normalität. Mit ihnen lassen sich Infektionen zeitnah identifizieren und damit auch Infektionsketten zügig unterbrechen. Die vier Spitzenverbände BDA, BDI, DIHK und ZDH haben daher in einem gemeinsamen Appell alle Unternehmen und Betriebe dazu aufgerufen, ihren Beschäftigten regelmäßig Corona-Tests anzubieten, und zwar Selbsttests („Laientests“) oder – soweit möglich – Schnelltests (Testung durch fachlich qualifizierte Personen). Dieses Testangebot der Wirtschaft wird bis zur Realisierung einer epidemiologisch hinreichenden Impfquote einen wichtigen Beitrag für die Rückkehr zu einer gewissen Normalität auch in Corona-Zeiten leisten.

Das setzt voraus, dass die Verfügbarkeit von Tests- insbesondere der Selbsttest – schnell verbessert wird. PoC-Antigen-Schnelltests, bei denen der Abstrich durch geeignetes, geschultes Personal durchgeführt werden muss, sind für die Betriebe des GaLaBaus bei der GBS zu erhalten. Die GBS geht zudem davon aus, dass sie im Laufe der nächsten Woche auch sogenannte Laientest, die ohne geschultes Personal im Selbsttest durchgeführt werden können, für GaLaBau-Betriebe zur Verfügung stellen kann. Die Listen der bisher zugelassenen Tests finden Sie auf den Internetseiten des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte: [BfArM - Antigen-Tests auf SARS-CoV-2](#)

Bei der Bereitstellung der Testung handelt sich - trotz der Selbstverpflichtung der Wirtschaft - um ein freiwilliges Angebot der Unternehmen an seine Mitarbeiter. Die Testfrequenz und die Mitarbeiter können die Unternehmen selbst bestimmen.

Unter folgendem Link können Sie die FAQ-Liste abrufen, die unter Federführung der BDA von den vier Spitzenverbänden gemeinsam erstellt wurde: https://www.galabau-bayern.de/zdh-faq-teststrategie-betriebe.pdf?onpublix_view=true&tm=637521815911345703

Sie finden dort infektionsschutz-, arbeits- und sozialrechtliche Aspekte der Testung zusammengestellt. Es gibt in der Liste Informationen über die Testarten und ihre Handhabung, die praktische Durchführung der Test, Informationen zur Betriebsorganisation, Informationen über den Umgang mit positiv getesteten Mitarbeitern und Informationen zur Haftung.

Ein Muster einer aus Datenschutzgründen zweckmäßigen Einwilligungserklärung finden Sie als Word-Dokument hier: https://www.galabau-bayern.de/formular-einwilligungserklaerung-testung.pdf?onpublix_view=true&tm=637521816185718165

Veröffentlichung von Stellungnahmen des AfAMed

Der Ad-hoc-Arbeitskreis des Ausschusses für Arbeitsmedizin (AfAMed) hat in der Sitzung am 24. März 2021, nach Abschluss der Rechtsförmlichkeitsprüfung durch das Bundesarbeitsministerium, mit einer Enthaltung folgende Stellungnahmen beschlossen:

- COVID-19-Impfungen im Betrieb
- Tragezeitbegrenzungen für FFP2-Masken

Sie finden die veröffentlichten Stellungnahmen unter folgendem Link:

www.baua.de/DE/Aufgaben/Geschaeftsfuehrung-von-Ausschuessen/AfAMed/Ausschuss-fuer-Arbeitsmedizin_node.html

Webinar "Corona-Schnelltests in Unternehmen"

Unter folgendem Link können Sie das Webinar der vbw zu Corona-Schnelltests in Unternehmen abrufen:

<https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Arbeitswissenschaft/2021/Downloads/210330-Webinar-Schnelltests-in-Unternehmen.pdf>

Muster „Kontaktpersonenermittlung“

Unter folgendem Link können Sie das Muster der vbw zur Kontaktpersonenermittlung abrufen:

https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Arbeitswissenschaft/2021/Downloads/210408-MustervorlageKontaktpersonennachverfolgung_final.pdf

Corona-Tests in Betrieben: Fragen und Antworten

Unter folgendem Link finden Sie die FAQ der vbw zu Corona-Tests in Betrieben: <https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Tarif/2021/Downloads/210406-FAQ-Testen-in-den-Betrieben.pdf>

Corona-Impfung durch Betriebsärzte – Überarbeitung der Coronavirus-Impfverordnung

Das Bundesministerium für Gesundheit hat am 01. April 2021 die überarbeitete Version der Coronavirus-Impfverordnung im Bundesanzeiger veröffentlicht. Die aktuelle Fassung tritt zum 01. April 2021 in Kraft und ersetzt die Coronavirus-Impfverordnung vom 10. März 2021.

Bereits in der vorhergehenden Fassung der Coronavirus-Impfverordnung war in § 6 eine Einbindung der Betriebsärzte vorgesehen. Die überarbeitete Verordnung sieht in § 9 Abs. 4 eine Vergütung der Betriebsärzte vor. Ursprünglich sollte die aktuelle Überarbeitung auch das Erbringen von Impfleistungen durch Betriebsärzte und deren Belieferung mit Impfstoff über die Apotheken regeln. Diese Neuerungen sind nun für eine der folgenden Überarbeitungen vorgesehen.

Den vollständigen Text der Verordnung finden Sie hier: https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Arbeitswissenschaft/2021/Downloads/Bundesgesundheitsministerium_Impfverordnung_01042021.pdf.

Sonn- und Feiertagsarbeit in der Medizin- und Impfstofflogistik ab 03. April 2021

Am 01. April 2021 haben alle bayerischen Bezirksregierungen gleichlautende Allgemeinverfügungen nach § 15 Abs. 2 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) erlassen.

Ab dem 03. April 2021 bis zum 30. Juni 2021 dürfen, abweichend von § 9 ArbZG, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit den folgenden Tätigkeiten auch an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden:

- Warenannahme,
- Lagern,

- Auseinzeln,
- Verpacken,
- Kommissionieren,
- Liefern an Unternehmen,
- Transport, Be- und Entladen sowie Einräumen

Dieses Tätigkeitsspektrum bezieht sich jeweils auf Medizinprodukte, Arzneimittel, Impfstoffe, Impfbühnen und medizinisches Verbrauchsmaterial für die Eindämmung, Bekämpfung und Bewältigung der Pandemie durch das Corona-Virus (SARS-CoV-2). Auf Wunsch ist den Beschäftigten am Sonntagvormittag die Teilnahme am Hauptgottesdienst zu ermöglichen.

Die jeweiligen Allgemeinverfügungen finden Sie hier im Wortlaut:

[Oberbayern](#)

[Niederbayern](#)

[Schwaben](#)

[Oberpfalz](#)

[Unterfranken](#)

[Mittelfranken](#)

[Oberfranken](#)

Angebotsverpflichtung für Corona-Tests in Unternehmen beschlossen

Änderung der Corona-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV)

Das Bundeskabinett hat am 13. April 2021 eine bundesweite **Testangebotspflicht** für Unternehmen beschlossen. Zu diesem Zweck wird die Corona-Arbeitsschutzverordnung um eine generelle Angebotsverpflichtung zum Testen für alle Betriebe in Deutschland, deren Beschäftigte nicht von ihrer Wohnung aus arbeiten, erweitert. Die Laufzeit der Corona-ArbSchV wird auf 30. Juni 2021 verlängert.

Eckpunkte der Regelung

Der Arbeitgeber muss Beschäftigten, die nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, mindestens einmal pro Kalenderwoche einen Test in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 anbieten.

Für bestimmte Beschäftigungsgruppen mit besonders hohem Infektionsrisiko sieht die Verordnung eine höhere Testfrequenz von mindestens zwei Tests pro Woche vor:

- Beschäftigte, die vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind,
- Beschäftigte, die unter klimatischen Bedingungen in geschlossenen Räumen arbeiten, die eine Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 begünstigen,
- Beschäftigte in Betrieben, die personennahe Dienstleistungen anbieten, bei denen direkter Körperkontakt zu anderen Personen nicht vermieden werden kann,
- Beschäftigte, die betriebsbedingt Tätigkeiten mit Kontakt zu anderen Personen ausüben, sofern die anderen Personen einen Mund-Nase-Schutz nicht tragen müssen, und
- Beschäftigten, die betriebsbedingt in häufig wechselnden Kontakt mit anderen Personen treten.

Die Angebotsverpflichtung kann durch die unternehmensseitige Bereitstellung von Selbsttests erfüllt werden. Nachweise über die Beschaffung der Tests sind vier Wochen aufzubewahren. Weitergehende Dokumentationspflichten, z.B. hinsichtlich des Testergebnisses bestehen nicht.

Wir stellen Ihnen die Kabinettsvorlage zur Änderung der Corona-ArbSchV hier zur Verfügung:

https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Tarif/2021/21-04-13_RefE-Zweite-A%CC%88nderungsverordnung-Corona-ArbSchV.pdf

Ob der Arbeitgeber seine Mitarbeiter verpflichten kann, die Tests durchzuführen, und bei Verweigerung der Testung nach Hause schicken und die Vergütung entsprechend kürzen kann, ist noch nicht geklärt.

Rechtsprechung hierzu gibt es (noch) nicht, wir werden allerdings schnellstmöglich eine Klärung herbeiführen und Sie über das Ergebnis informieren.

Corona-Schutzprodukte made in Bavaria/made in Germany

Besonders zu Beginn der Corona-Pandemie gab es bei vielen Produkte, die für die Reduktion des Infektionsrisikos dringend benötigt wurden, gravierende Lieferengpässe und teilweise extrem lange Lieferzeiten. Bezugsquellen in der Nähe für persönliche Schutzausrüstung gab es kaum.

Hohes Interesse an zuverlässigen Lieferbeziehungen

Viele Abnehmer erwarten von Produkten made in Germany bzw. made in Bavaria eine besonders hohe Qualität und Zuverlässigkeit sowie sicherere Lieferbeziehungen. Inzwischen haben Unternehmen am Standort ihre bestehende Produktion ausgeweitet oder ihr Portfolio beispielsweise um OP- und Atemschutzmasken erweitert. Nur, wenn sie dauerhaft Abnehmer dafür finden, werden sie trotz der in der Regel höheren Produktionskosten insbesondere im Vergleich zu Asien diesen Weg weitergehen.

Neu: Kennzeichnungsmöglichkeit für regionale Produktion

Seit genau einem Jahr trägt die vbw mit ihrer **Plattform** zu mehr Transparenz auf dem Markt bei, um die Unternehmen sowohl bei der Beschaffung als auch beim Absatz zu unterstützen. Von Anfang an konnte man sich dabei auch gezielt Anbieter aus einem bestimmten Regierungsbezirk anzeigen lassen. Mit der neuesten Anpassung wird es nun möglich, bei jedem Produkt einzeln zu kennzeichnen, ob es in Bayern beziehungsweise Deutschland hergestellt wird. Selbstverständlich kann danach auch gesucht werden.

Update: Angebotsverpflichtung für Corona-Tests in Unternehmen tritt am 20. April 2021 in Kraft Änderung der Corona-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV)

Die vom Bundeskabinett am 13. April 2021 beschlossene bundesweite Testangebotspflicht für Unternehmen wurde am 15. April 2021 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Sie tritt damit am 20. April 2021 in Kraft. Zu diesem Zweck wird die Corona-Arbeitsschutzverordnung für alle Betriebe in Deutschland, deren Beschäftigte nicht von ihrer Wohnung aus arbeiten, um eine generelle Angebotsverpflichtung zum Testen erweitert. Die Laufzeit der Corona-ArbSchV wird bis zum 30. Juni 2021 verlängert.

FAQ zur Corona-Angebotspflicht der Unternehmen

Zur Corona-Angebotspflicht der Unternehmen können Sie unter folgendem Link die FAQ einsehen, die uns vom VGL NRW zur Verfügung gestellt wurden: https://www.galabau-bayern.de/merkblatt-faq-zur-corona-test-angebotspflicht.pdf?onpublix_view=true&tm=637544384138907189

Auch auf den Seiten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) finden Sie eine gute [Übersicht zu den wichtigsten Fragen rund um die Verpflichtung zum Testangebot](#).

Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) aktualisiert derzeit ihren Fragen- und Antwortkatalog zur SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung. Sobald diese veröffentlicht sind, werden wir Sie informieren.

Hinweis: Zum jetzigen Zeitpunkt sieht es so aus, dass eine Testpflicht für die Beschäftigten nicht pauschal, sondern allenfalls anlassbezogen (z.B. bei Infektionscluster im Betrieb, Symptomen bei Mitarbeitern) betrieblich geregelt werden kann.

Muster-Betriebsvereinbarung Testangebotspflicht der Arbeitgeber

Mit Inkrafttreten der geänderten SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung am 20. April 2021 werden die verpflichtet, ihren in Präsenz tätigen Mitarbeitern mindestens einmal pro Kalenderwoche einen Corona-Test anzubieten. Die Angebotsverpflichtung zur Bereitstellung von Tests endet mit Ablauf des 30. Juni 2021.

Die vbw stellt unter folgendem Link eine Muster-Betriebsvereinbarung zur Umsetzung der arbeitgeberseitigen Angebotsverpflichtung zur Verfügung: https://www.galabau-bayern.de/210419-muster-bv-testangebotspflicht-der-arbeitgeber.pdf?onpublix_view=true&tm=637546865971212546

Webinar "Corona-Schnelltests in Unternehmen"

Mit Inkrafttreten der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung müssen nun alle Unternehmen bundesweit ihren Beschäftigten ein Testangebot mindestens einmal pro Kalenderwoche unterbreiten.

In einem Webinar der vbw wurden viele wichtige Fragen zu diesem Thema erläutert.

Die vbw stellt hier die Unterlagen zum Webinar zur Verfügung: <https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Freizugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Arbeitswissenschaft/2021/Downloads/210420-Webinar-Schnelltests-in-Unternehmen.pdf>

Kontaktpersonenermittlung

Unter folgendem Link können Sie ein Muster zur Kontaktpersonenermittlung von Mitarbeitern mit Verdacht auf Covid-19-Erkrankung, bestätigter Covid-19-Erkrankung oder positivem Schnelltest herunterladen:

https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Freizugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Arbeitswissenschaft/2021/Downloads/210408-MustervorlageKontaktpersonennachverfolgung_final.pdf

FAQ der BDA zur Corona-ArbSchV

Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) hat ihre Fragen und Antworten zur Corona-ArbSchV aktualisiert. Die FAQ finden Sie unter folgendem Link: https://www.galabau-bayern.de/bda-arbeitgeber-covid-19-faq-sars-cov-2-arbeitsschutzverordnung-2021-04-20.pdf?onpublix_view=true&tm=637546865551994042

Kommt ein Betrieb der Angebotspflicht nach, wenn er bei den sogenannten lokalen „Bürgertestzentren“ einen Termin für seine Mitarbeiter vereinbart bzw. die Mitarbeiter zum dortigen Testen auffordert?

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat hier eine klare Meinung dazu. Auf der Homepage des BMAS ist dies folgendermaßen definiert:

„Die Durchführung von Testung der Beschäftigten kann auch durch Dritte z. B. durch geeignete Dienstleister oder anerkannte Testzentren/Teststellen erfolgen. Hierbei ist zu beachten, dass die wöchentlichen kostenlosen Bürgertests nicht für die Testung der Beschäftigten durch die Arbeitgeber zur Verfügung stehen. Werden Dienstleister für die Testung der Beschäftigten beauftragt, so muss der Arbeitgeber sicherstellen, dass nur Personen die Tests durchführen, die über die erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung verfügen und entsprechend eingewiesen sind.“

Die Betriebe sollten dementsprechend handeln.

Merkblatt zum Vorgehen bei positivem Selbst- oder Schnelltest

Das Merkblatt bzw. Schaubild des BGL erläutert, wie man sich verhält, wenn ein Mitarbeiter bei einem Selbst- oder Schnelltest ein positives Ergebnis erhält. Das Merkblatt finden Sie unter folgendem Link:

https://www.galabau-bayern.de/testen-im-betrieb.pdf?onpublix_view=true&tm=637546863703100194

Vorveröffentlichung der aktualisierten SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel wurde kurzfristig aktualisiert.

Die aktuelle Fassung wurde nun auf der Webseite der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) vorab veröffentlicht, die Publikation im Gemeinsamen Ministerialblatt steht noch aus.

Die Aktualisierung beinhaltet insbesondere:

- Den Ersatz von Mund-Nase-Bedeckung durch Mund-Nase-Schutz;
- Klarstellungen und Konkretisierungen zu Mund-Nase-Schutz (MNS) und Atemschutzmasken (d. h. FFP2-Masken oder höherwertige Masken) und deren Einsatz, u. a.:
 - Beschäftigte haben die vom Arbeitgeber bereitgestellte Maske zu tragen.
 - Grundsätzlich ist das Tragen einer MNS ausreichend. Welche Maske getragen werden muss, ergibt die Gefährdungsbeurteilung.
 - Atemschutzmasken sind insbesondere dann zu tragen, wenn bei Tätigkeiten mit einem erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist, oder bei Kontakt zu einer Person, die keine Maske tragen muss.
 - Der Arbeitgeber hat bei Atemschutzmasken (nicht bei MNS!) zu ermitteln, welche Gefährdungen mit dem Tragen dieser Masken verbunden sein können.
- Ergänzungen zu Raumbelagung und Kontaktreduktion (z. B. Festlegen einer Mindestgrundfläche bei der Raumbelagung);
- Reduzierung von Kurzzeitkontakten bzw. Kurzzeitbegegnungen auf 10 Minuten (als Summe aller Personenkontakte am Tag).
- Den Einsatz von Warmlufttrocknern zur Handhygiene: Diese sind nun unter bestimmten Bedingungen zur Verwendung gestattet;
- Ergänzende Hinweise auf aktuell erschienene Fachbeiträge zu mobilen Raumlufreinigern sowie
- Klarstellung zur Beschaffenheit geeigneter Desinfektionsmittel.

Die Vorabfassung (auch mit markierten Änderungen) ist auf der Webseite der BAuA zu finden:

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/AR-CoV-2.html>

Insgesamt wurden einige verschärfende Inhalte aus der Arbeitsschutzverordnung übernommen. Gegenüber der Arbeitsschutzverordnung entschärft wurde die Festlegung einer Mindestgrundfläche bei der Raumbelagung. Hier wird dem Arbeitgeber mehr Handlungsspielraum gelassen. Weiterhin wurde bei der Verwendung von Warmlufttrocknern eine Verbesserung erzielt. Kritisch ist, dass nun die Verwendung von MNS bis Ende der epidemischen Lage verpflichtend ist, sollte keine erneute Überarbeitung stattfinden, die eine Mund-Nase-Bedeckung im betrieblichen Rahmen wieder erlaubt.

Neben der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel gilt befristet bis zum 30. Juni 2021 die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung.

Kabinett beschließt Dritte Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung

Erst am Dienstag, 20. April 2021 ist die Zweite Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung in Kraft getreten, mit der eine Coronatest-Angebotspflicht für Arbeitgeber eingeführt wurde. Gestern nun hat das Bundeskabinett als Folge der Diskussionen zu Änderungen des Infektionsschutzgesetzes durch das Vierte Bevölkerungsschutzgesetz eine erneute Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) beschlossen.

Mit der Dritten Verordnung zur Änderung der Corona-ArbSchV soll die Test-Angebotspflicht der Arbeitgeber verschärft werden. Arbeitgeber sollen künftig verpflichtet sein, jedem Beschäftigten zweimal pro Woche einen Coronatest anzubieten.

Der Referentenentwurf, der an das Bundeskabinett gegangen ist, sieht weiter vor, dass Arbeitgeber die entsprechenden Unterlagen, wie Rechnungen und Angebotsnachweise an die Beschäftigten, nunmehr bis zum 30. Juni 2021 (bislang vier Wochen) als Nachweis gegenüber den zuständigen Behörden aufbewahren. Den Referentenentwurf finden Sie unter folgendem Link: https://www.galabau-bayern.de/referententwurf-aenderung-corona-arbschv.pdf?onpublix_view=true&tm=637546865043717250

Das Bundesministerium begründet die pauschale verstärkte Testpflicht mit einer Studie der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, wonach Gegenden mit hoher Erwerbsquote für alle bisherigen drei Infektionswellen signifikant erhöhte Infektionszahlen gegenüber Regionen mit geringerer Erwerbsquote verzeichnet hätten.

Erneute Anpassung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung tritt am 23. April 2021 in Kraft

Das Bundeskabinett hat eine weitere Anpassung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutz-Verordnung verabschiedet. Die dritte Änderungsverordnung tritt am 23. April 2021 in Kraft.

Die Anpassungen im Überblick

Durch die Anpassung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung werden die Arbeitgeber verpflichtet, mindestens zweimal pro Woche Tests anzubieten. Weiterhin werden die Regelungen zum Arbeiten von Zuhause ins Infektionsschutzgesetz aufgenommen und somit in der Arbeitsschutz-Verordnung gestrichen.

Von Seiten des BMAS heißt es dazu:

Mit der ergänzten SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung sind Arbeitgeber verpflichtet, in ihren Betrieben allen Mitarbeitern, die nicht ausschließlich im Homeoffice arbeiten, regelmäßige Selbst- oder Schnelltests anzubieten, grundsätzlich mindestens 2-mal pro Woche.

Mit der Neuregelung entfällt der bisherige § 5 Abs. 2 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung und damit auch die Pflicht im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festzulegen, welchen Beschäftigten tätigkeitsbedingt ein zweimaliges Testangebot pro Woche unterbreitet werden muss.

Zudem müssen Nachweise über die Beschaffung von Tests beziehungsweise Vereinbarungen mit Dritten über Testungen nun bis zum 30. Juni 2021 aufbewahrt werden.

Den Referentenentwurf zur Anpassung der Arbeitsschutzverordnung finden Sie hier: <https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Tarif/2021/Downloads/ref-dritte-aenderung-verordnung-sars-cov-2-arbeitsschutzverordnung.pdf>

Unter folgendem Link finden Sie zudem eine Vorlage der SVLFG zur Dokumentation der Testangebote im Unternehmen: https://www.galabau-bayern.de/2021-04-dokuangebotcoronatest.pdf?onpublix_view=true&tm=637550346177490912

Update Muster-Betriebsvereinbarung Testangebotspflicht der Arbeitgeber

Mit Inkrafttreten der erneut geänderten SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung am 23. April 2021 werden die Arbeitgeber verpflichtet, ihren in Präsenz tätigen Mitarbeitern mindestens zweimal pro Kalenderwoche einen Corona-Test anzubieten. Die Angebotsverpflichtung zur Bereitstellung von Tests endet mit Ablauf des 30. Juni 2021.

Wir stellen Ihnen eine Muster-Betriebsvereinbarung zur Umsetzung der arbeitgeberseitigen Angebotsverpflichtung zur Verfügung.: https://www.galabau-bayern.de/210423-muster-bv-testangebotspflicht-der-arbeitgeber.pdf?onpublix_view=true&tm=637550345090312225

1.8 Die Corona-Krise hat unsere Wirtschaft fest im Griff. Beitrag von Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hans-Werner Sinn

1.9 Die Welt nach Corona

1.10 „Ausgangsbeschränkungen“ und weitere Maßnahmen in Bayern - aktualisiert

Beschlüsse des Bayerischen Ministerrats vom 6. Januar 2021

Am 06. Januar 2021 hat der Bayerische Ministerrat weitere Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie beschlossen. Sie beruhen auf den Absprachen zwischen der Bundeskanzlerin und den Ministerpräsident*innen vom 5. Januar 2021.

Konkret ist ab dem 11. Januar 2021 bis vorerst zum 31. Januar 2021 folgendes vorgesehen:

Verlängerung der Corona-Maßnahmen

Die bereits bestehenden Beschränkungen werden bis zum 31. Januar 2021 verlängert.

Kontaktbeschränkungen

Private Zusammenkünfte werden nur noch im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit maximal einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person gestattet. Abweichend davon ist die wechselseitige, unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung für Kinder unter 14 Jahren in festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften zulässig, wenn sie Kinder aus höchstens zwei Hausständen umfasst.

Einschränkung des Bewegungsradius

In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer Sieben-Tages-Inzidenz von über 200 Fällen pro 100.000 Einwohner sind touristische Tagesausflüge über einen Umkreis von 15 Kilometern um den Wohnort (d.h. die politische Gemeinde) hinaus untersagt.

Betriebskantinen

Betriebskantinen werden geschlossen, wo immer die Arbeitsabläufe es zulassen. Zulässig bleibt die Abgabe von mitnahmefähigen Speisen und Getränken. Verzehr vor Ort ist untersagt.

Appell zu Home-Office

An die Arbeitgeber wird dringend appelliert, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um den Beschäftigten Homeoffice zu ermöglichen.

Einzelhandel

Dem Einzelhandel soll es unter strikter Wahrung von Schutz- und Hygienekonzepten (insbesondere gestaffelte Zeitfenster zur Abholung) sowie umfassender Verwendung von FFP2-Masken möglich sein, sogenannte click-and-collect oder call-and-collect Leistungen, das heißt die Abholung online oder telefonisch bestellter Ware, anzubieten.

Einreise aus Risikogebieten

Für Einreisen aus Risikogebieten nach Deutschland bekräftigte der Ministerrat die im Dezember 2020 etablierte Zwei-Test-Strategie: Ein Test ist im unmittelbaren Zusammenhang mit der Einreise vorzulegen. Dieser Test darf bei Einreise maximal 48 Stunden alt sein oder muss unmittelbar nach Einreise vorgenommen werden. Ein weiterer Test ist für die Verkürzung einer bestehenden zehntägigen Quarantäneverpflichtung am fünften Tag nach Einreise erforderlich.

Der Ministerrat weist noch einmal eindrücklich darauf hin, dass Reisen in Risikogebiete ohne triftigen Grund unbedingt zu vermeiden sind und dass neben der Test- und Quarantänepflicht eine Verpflichtung zur digitalen Einreiseanmeldung bei Einreisen aus Risikogebieten besteht.

Kitas und Schulen weiterhin geschlossen

Bis zum Ende des Lockdowns bleiben Schulen und Kitas in Bayern geschlossen bzw. es findet kein Regelunterricht statt. Distanzunterricht wird in allen Schulen und Jahrgangsstufen eingerichtet. Eine Notbetreuung wird für Kinder der Jahrgangsstufen 1 bis 6 sowie für Schülerinnen und Schüler der Förderschulen und Kinder mit Behinderungen angeboten. Sobald es das Infektionsgeschehen nach dem 31. Januar 2021 zulässt, wird eine Rückkehr zum Präsenzunterricht –nach Jahrgangsstufen gestaffelt –angestrebt.

Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und organisierte Spielgruppen für Kinder bleiben geschlossen. Eine Notbetreuung für Eltern, die ihre Kinder nicht selbst betreuen können, wird eingerichtet.

Weiteres Vorgehen

Die Maßnahmen sollen am 8. Januar 2021 im Landtag behandelt werden. Anschließend sollen die entsprechenden Anpassungen der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und der Einreisequarantäneverordnung/Allgemeinverfügung zur Testpflicht veröffentlicht werden.

Update: 11. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – Verlängerung des Lockdowns

Am 8. Januar 2021 wurde die **11. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung** geändert. Die Änderungen gelten ab dem 11. Januar 2021. Ergänzend wurde auch eine **Begründung der Änderungen** veröffentlicht. Beide Dokumente und eine **Überblicksgrafik der Bayerischen Staatsregierung** finden Sie hier: Im Wesentlichen werden die bislang geltenden Regelungen der 11. Infektionsschutzmaßnahmen-Verordnung vom 15. Dezember 2020 bis zum 31. Januar 2021 verlängert. Darüber hinaus wurden auch einige Neuregelungen eingefügt.

Nachfolgend finden Sie einen Auszug der Regelungen der aktualisierten 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung:

Verlängerung der Corona-Maßnahmen (§ 29)

Grundsätzlich werden die bereits bestehenden Beschränkungen bis zum 31. Januar 2021 verlängert.

Kontaktbeschränkungen (§ 4)

Die Kontaktbeschränkungen werden dahingehend verschärft werden, dass der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken vorbehaltlich der Regelung zur nächtlichen Ausgangssperre gemäß § 3 nur Angehörigen desselben Hausstands und einer weiteren Person sowie zugehörigen Kindern bis einschließlich drei Jahren erlaubt ist. Die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts, die Begleitung Sterbender sowie die Teilnahme an Beerdigungen im engen Familien- und Freundeskreis bleiben davon unberührt. Die wechselseitige, unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung von Kindern unter 14 Jahren in festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften ist zulässig, wenn sie Kinder aus höchstens zwei Hausständen umfasst.

Einschränkung des Bewegungsradius (§ 25)

In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer Sieben-Tages-Inzidenz von über 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner sind **touristische Tagesausflüge** für Personen, die in dem betreffenden Landkreis oder der betreffenden kreisfreien Stadt wohnen, **über einen Umkreis von 15 km um die Wohnortgemeinde hinaus** untersagt.

In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer Sieben-Tages-Inzidenz von über 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner kann auch angeordnet werden, dass **touristische Tagesausflüge in den Landkreis oder die kreisfreie Stadt** untersagt sind.

Hinweis: Bei Vorliegen triftiger Gründe ist das Verlassen des 15-Kilometer-Radius um den eigenen Wohnort weiterhin möglich. Hinsichtlich des Vorliegens triftiger Gründe kann der Katalog des § 2 Satz 2 Nr. 1 bis 9 und 11 bis 13 der 11. BayIfSMV (Ausnahmen der Ausgangsbeschränkung) herangezogen werden. Gerechtfertigt ist das Verlassen des Radius mithin insbesondere, wenn die eigene Arbeitsstätte oder Betreuungseinrichtung der Kinder außerhalb liegt.

Die in § 2 Satz 2 Nr. 10 der 11. BayIfSMV geregelte Ausnahme für „Sport und Bewegung an der frischen Luft“ begründet ausdrücklich keine Rechtfertigung für das Verlassen des 15-Kilometer-Radius. Dies fällt in den Bereich der „touristischen Ausflüge“.

Betriebskantinen (§ 13)

Der Betrieb von Betriebskantinen ist grundsätzlich untersagt.

Zulässig ist gemäß § 13 Abs. 3 der Betrieb von nicht öffentlich zugänglichen Betriebskantinen ausnahmsweise unter der **Voraussetzung**, dass der **Verzehr von Speisen und Getränken vor Ort für die Betriebsabläufe zwingend erforderlich** ist, ein **Mindestabstand von 1,5 m zwischen allen Gästen, die nicht zu demselben Hausstand** gehören, gewährleistet ist und der Betreiber ein **Schutz- und Hygienekonzept** ausarbeitet, das er auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorlegt.

Hinweis: Ob die Betriebsabläufe eine Vor-Ort-Verköstigung in einer Kantine zwingend erfordern, ist von den Umständen des konkreten Einzelfalls abhängig und unterliegt in erster Linie der Beurteilung durch den Arbeitgeber. Der Arbeitgeber hat auf Verlangen die konkreten Betriebs- und Arbeitsabläufe darzulegen und darzustellen, inwiefern ein Verzehr von mitnahmefähigen Speisen und Getränken am jeweiligen Arbeitsplatz nicht möglich ist oder der Verzehr in der Kantine zur Vermeidung zusätzlicher Infektionsrisiken im Betrieb zwingend erforderlich ist.

Letzteres kann etwa der Fall sein, wenn ansonsten lediglich Pausen- oder Sozialräume zur Verfügung stehen, in denen Mindestabstände und Hygieneregeln weniger gut eingehalten werden können als in den Räumen der Betriebskantine. Der Betreiber hat zudem ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Einzelhandel (§ 12)

Die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr ist untersagt. Ausgenommen sind der Lebensmittelhandel inklusive Direktvermarktung, Lieferdienste, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Fahrradwerkstätten, Banken und Sparkassen, Filialen des Brief- und Versandhandels, Reinigungen und Waschsaloons, der Verkauf von Presseartikeln, Tierbedarf und Futtermittel, der Verkauf von Weihnachtsbäumen und sonstige für die tägliche Versorgung unverzichtbare Ladengeschäfte sowie der Großhandel. Der Verkauf von Waren, die über das übliche Sortiment des jeweiligen Geschäfts hinausgehen, ist untersagt.

"click-and-collect" und "call-and-collect" Leistungen

Dem Einzelhandel wird es ermöglicht unter strikter Wahrung von Schutz- und Hygienekonzepten sowie umfassender Verwendung von FFP2-Masken, sogenannte „click-and-collect“ oder „call-and-collect“-Leistungen – d. h. die Abholung online oder telefonisch bestellter Ware – anzubieten

Die Abholung vorbestellter Waren sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kunden
- Personal, Kunden und Begleitpersonen müssen eine **FFP2-Maske** tragen
- Im Schutz- und Hygienekonzept sind insbesondere Maßnahmen vorzusehen, die eine **Ansammlung von Kunden etwa durch gestaffelte Zeitfenster vermeiden**.

Erläuterung: Das bislang geltende Verbot von zugehörigen Abholdiensten („click-and-collect“ oder „call-and-collect“ Leistungen) wurde aufgehoben.

FAQ-Liste Corona-Krise und Wirtschaft

Die oben genannte allgemeine Aufzählung führt in vielen Bereichen zu Abgrenzungsfragen, ob beziehungsweise in welchem Umfang bestimmte Geschäfte jetzt noch geöffnet sein dürfen. Um hier eine Hilfestellung zu bieten, hat das Bayerische Gesundheitsministerium eine [FAQ-Liste](#) veröffentlicht, die zuletzt am 10. Januar 2021 aktualisiert wurde. Insbesondere enthält die FAQ-Liste folgende Klarstellungen:

- Genauere Vorgaben für „click-and-collect“ oder „call-and-collect“ Leistungen (teilweise auch Geltung für Dienstleistungen)
- Pass- und Bewerbungsfotos auch durch Fotografen möglich
- Probefahrten von KfZ erlaubt

Konkretisierung zu „click-and-collect“ und „call-and-collect“-Leistungen

Zu dem Thema „click-and-collect“ und „call-and-collect“-Leistungen, also der Abholung vorbestellter Ware, hat die vbw folgende Klarstellung aus dem Bayerischen Gesundheitsministerium erhalten:

Abholung in Ladengeschäften

Eine Abholung vorbestellter Waren in den Ladengeschäften ist grundsätzlich möglich.

Nicht erlaubt ist es hingegen, die Verkaufsräume als solche für die abholende Kundschaft zu öffnen (ansonsten wäre das eigentlich zu schließende Ladengeschäft de facto doch geöffnet).

Mit der Regelung in § 12 der 11. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung soll verhindert werden, dass zum Beispiel in größeren Ladengeschäften die Kunden die Ausstellungsräume betreten oder Verkaufsberatungen stattfinden.

Kleinere Geschäfte

In kleineren Geschäften muss nicht eigens ein Abholschalter eingerichtet werden; hier kann eine Abholung beispielsweise an der Abholtheke oder im Kassenbereich stattfinden.

Wichtiger Hinweis

Es muss stets sichergestellt sein, dass der Verkaufsraum für Kunden geschlossen bleibt und nicht bei Gelegenheit der Abholung weitere Einkäufe getätigt werden.

Kitas und Schulen (§§ 18, 19)

Bis zum Ende des Lockdowns bleiben Schulen und Kitas in Bayern geschlossen bzw. es findet kein Regelunterricht statt. Distanzunterricht wird in allen Schulen und Jahrgangsstufen eingerichtet. Eine Notbetreuung wird für Kinder der Jahrgangsstufen 1 bis 6 sowie für Schülerinnen und Schüler der Förderschulen und

Kinder mit Behinderungen angeboten. Sobald es das Infektionsgeschehen nach dem 31. Januar 2021 zulässt, wird eine Rückkehr zum Präsenzunterricht –nach Jahrgangsstufen gestaffelt– angestrebt. Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und organisierte Spielgruppen für Kinder bleiben geschlossen. Eine Notbetreuung für Eltern, die ihre Kinder nicht selbst betreuen können, wird eingerichtet.

FAQ-Liste Corona-Krise und Wirtschaft - Stand 15. Januar 2021

Die unten genannten Regelungen zu Geschäftsschließungen führen in vielen Bereichen zu Abgrenzungsfragen, ob beziehungsweise in welchem Umfang bestimmte Geschäfte jetzt noch geöffnet sein dürfen. Um hier eine Hilfestellung zu bieten, hat das Bayerische Gesundheitsministerium eine FAQ-Liste veröffentlicht, die zuletzt mit dem Stand **15. Januar 2021** aktualisiert wurde (veröffentlicht am 17. Januar 2021).

[Hier finden Sie die Positivliste](#). Unter anderem enthält die aktuelle Fassung folgende Klarstellungen:

E-Zigaretten-Fachgeschäfte

E-Zigaretten-Fachgeschäfte wurden in die Liste der Geschäfte aufgenommen, die öffnen dürfen (Nr. 1). Tabakläden wurden aus der Liste untersagte Geschäfte herausgenommen (Nr. 3).

Mischbetriebe

Für Mischbetriebe findet sich folgende ergänzende Klarstellung (Nr. 2): *"Auch bei Mischbetrieben, bei denen der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit im nicht erlaubten Bereich liegt, darf die Bereitstellung von Waren des nicht erlaubten Sortiments zur Abholung nur an einem entsprechenden Abholschalter unmittelbar am Eingang oder ganz außerhalb des Ladengeschäfts stattfinden; die Verkaufsräume als solche dürfen nicht für die abholende Kundschaft geöffnet werden."*

Dienstleistungen der außerschulischen Bildung

In Nr. 3 findet sich folgende Ergänzung: *"Hausbesuche von Dienstleistern, die unter das Unterrichtsverbot in Präsenzform des § 20 der 11. BayIfSMV fallen, sind nicht zulässig."*

Update: FFP2-Maskenpflicht im Handel und im öffentlichen Nahverkehr

Ab dem 18. Januar 2021 gilt eine Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske im Öffentlichen Personennahverkehr und für Kunden im Handel. Dies ergibt sich aus der [Änderung der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung](#) vom 15. Januar 2021. Die Begründung zur Änderung der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) finden Sie hier: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymb/2021/35/baymb-2021-35.pdf>

Wesentliche Vorgaben

Aus dem Wortlaut der neugefassten Verordnung ergibt sich folgendes:

- Im öffentlichen Personennahverkehr und den hierzu gehörenden Einrichtungen sowie in der Schülerbeförderung im freigestellten Schülerverkehr müssen die **Fahrgäste** FFP2-Masken tragen;
- in den zulässigerweise geöffneten Geschäften müssen **Kunden und ihre Begleitpersonen** in den Verkaufsräumen, auf dem Verkaufsgelände, in den Eingangs- und Warteflächen vor den Verkaufsräumen und auf den zugehörigen Parkplätzen FFP2-Masken tragen; das gilt für den Lebensmittelhandel inklusive Direktvermarktung, Lieferdienste, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Fahrradwerkstätten, Banken und Sparkassen, Filialen des Brief- und Versandhandels, Reinigungen und Waschsaloons, den Verkauf von Presseartikeln, Tierbedarf und Futtermittel und sonstige für die tägliche Versorgung unverzichtbare Ladengeschäfte sowie den Großhandel;
- Maske mit mindestens gleichwertigem genormten Standard genügen der verschärften Maskenpflicht ebenfalls (zum Beispiel KN95-Masken)
- die verschärfte Maskenpflicht gilt nicht für Kinder zwischen dem sechsten und dem 15. Geburtstag. Diese müssen wie bisher nur eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Auf weitere Bereiche mit Kundenkontakt erstreckt sich die verschärfte Maskenpflicht bisher nicht.

Hinweise:

- auch wenn die Pflicht unmittelbar ab dem 18. Januar 2021 gelten soll, sollen für eine Übergangswoche (18. Januar 2021 bis 25. Januar 2021) kulanterweise keine Bußgelder verhängt werden;
- Vorgaben zur "Frische" der Maske, das heißt zur Tragedauer und Mehrfachverwendung der Maske, gibt es nicht;
- es sollen nur entsprechende Masken ohne Ausatemventil genutzt werden.

- Das FFP2-Maskenerfordernis soll nicht für die generelle Maskenpflicht am Arbeitsplatz gelten. Hier sind weiterhin sogenannte Community - beziehungsweise Alltagsmasken zulässig (soweit nicht speziellere Regelungen für den konkreten Arbeitsplatz Masken mit bestimmten Anforderungen vorschreiben).

Anmerkung zu den FFP2-Masken:

Wie auch Medizinische Gesichtsmasken müssen FFP-Masken klare Anforderungen von Gesetzen und technischen Normen einhalten. Dabei wird insbesondere die Filterleistung des Maskenmaterials anhand der europäischen Norm EN 149:2001+A1:2009 mit Aerosolen getestet. FFP2-Masken müssen mindestens 94 % und FFP3-Masken mindestens 99 % der Testaerosole filtern. Sie bieten daher nachweislich einen wirksamen Schutz auch gegen Aerosole. Die Prüfnorm ist, gemeinsam mit dem CE-Kennzeichen und der vierstelligen Kennnummer der Benannten Stelle, auf der Oberfläche der FFP-Maske aufgedruckt.

Das CE-Kennzeichen zeigt an, dass die FFP-Masken ein erfolgreiches Nachweisverfahren (Konformitätsbewertungsverfahren) durchlaufen haben. Wie auch bei Medizinprodukten belegen Hersteller damit, dass ihre Produkte allen Anforderungen der gültigen Gesetze und Normen entsprechen. Erst dann dürfen die Masken rechtmäßig in Europa vertrieben werden. Das Konformitätsbewertungsverfahren schließt eine sogenannte „Baumusterprüfung“ nach PSA-Verordnung (EU) 2016/425 ein. Diese Prüfung wird durch Benannte Stellen (z.B. TÜV, DEKRA) durchgeführt. Im Anschluss darf der Hersteller seine Masken mit einem CE-Kennzeichen bedrucken und legal vertreiben. Das CE-Kennzeichen trägt die vierstellige Nummer der beteiligten Benannten Stelle. Die Vorgaben der europäischen Norm EN 149:2001+A1:2009 müssen erfüllt sein.

Weitere Informationen finden Sie hier: <https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>

Im Handel finden sich darüber hinaus noch Modelle ohne CE-Zeichen, die aber dennoch den europäischen Standards entsprechen: zum Beispiel N95-Masken aus den USA und Kanada oder KN95 aus China.

Beschlüsse des Bayerischen Ministerrats vom 20. Januar 2021

Am 20. Januar 2021 hat der Bayerische Ministerrat weitere Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie beschlossen. Sie beruhen auf den Absprachen zwischen der Bundeskanzlerin und den Ministerpräsident*innen der Länder vom 19. Januar 2021. Die Beschlüsse des Bayerischen Ministerrats finden Sie unter folgendem Link: <https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Recht/2021/Downloads/Beschl%C3%BCsse-des-Bayerischen-Ministerrates-vom-20.01.2021.pdf>

Die Änderung der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 20. Januar 2021 finden Sie hier: <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2021-54/>

Die Begründung zur Änderung der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung können Sie unter folgendem Link nachlesen: <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2021-55/>

Konkret ist bis vorerst zum 14. Februar 2021 folgendes vorgesehen:

Verlängerung der Corona-Maßnahmen

Die bereits bestehenden Beschränkungen werden über den 31. Januar 2021 hinaus bis zum 14. Februar 2021 verlängert.

Home-Office

Zur Eindämmung des Infektionsgeschehens muss auch am Arbeitsort eine Kontaktreduktion erfolgen. Mit Beschluss vom 6. Januar 2021 richtete der Ministerrat bereits einen dringenden Appell an die Arbeitgeber, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um den Beschäftigten Home-Office zu ermöglichen.

Arbeitnehmer sind aufgerufen, von der Möglichkeit des Home-Office Gebrauch zu machen.

Kitas und Schulen weiterhin geschlossen

Generell bleiben Schulen und Kitas in Bayern bis zum Ende des Lockdowns geschlossen bzw. es findet kein Regelunterricht statt. Distanzunterricht wird in allen Schulen und Jahrgangsstufen eingerichtet.

Eine Notbetreuung wird für Kinder der Jahrgangsstufen 1 bis 6 sowie für Schülerinnen und Schüler der Förderschulen und Kinder mit Behinderungen angeboten. Sobald es das Infektionsgeschehen nach dem 14. Februar 2021 zulässt, wird eine Rückkehr zum Präsenzunterricht – nach Jahrgangsstufen gestaffelt – angestrebt.

Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und organisierte Spielgruppen für Kinder bleiben geschlossen. Eine Notbetreuung für Eltern, die ihre Kinder nicht selbst betreuen können, wird eingerichtet.

Für Abiturientinnen und Abiturienten, für die 2021 Abschlussprüfungen durchgeführt werden, sowie für Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen, bei denen zeitnah Abschlussprüfungen oder Kammerprüfungen stattfinden, kann ab dem 1. Februar 2021 Wechselunterricht vorgesehen werden, wenn es das Infektionsgeschehen zulässt.

Gottesdienste

Im Gottesdienst besteht für die Besucher künftig FFP2-Maskenpflicht sowie bei Gottesdiensten, die mehr als zehn Teilnehmer erwarten lassen, eine Anzeigepflicht bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde, sofern keine generellen Absprachen getroffen wurden.

Alkoholverbot im öffentlichen Raum

Es gilt möglichst auf allen öffentlichen Plätzen, insbesondere den öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an allen sonstigen öffentlichen Plätzen, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten ein Alkoholkonsumverbot. Die konkreten Örtlichkeiten werden von den Kommunen festgelegt.

Bibliotheken und Archive

Die Abholung vorbestellter Bestände ist unter gleichen Voraussetzungen ermöglicht, unter denen im Handel die Abholung vorbestellter Ware bereits heute möglich ist (insb. FFP2-Maskenpflicht für Abholer, Mindestabstand, Hygienekonzept, keine Ansammlungen von Wartenden).

Weiteres Vorgehen

Die Maßnahmen sollen am 27. Januar 2021 im Landtag behandelt werden.

FAQ-Liste Corona-Krise und Wirtschaft - Stand 26. Januar 2021

Die unten genannten Regelungen zu Geschäftsschließungen führen in vielen Bereichen zu Abgrenzungsfragen, ob beziehungsweise in welchem Umfang bestimmte Geschäfte jetzt noch geöffnet sein dürfen. Um hier eine Hilfestellung zu bieten, hat das Bayerische Gesundheitsministerium eine FAQ-Liste veröffentlicht, die zuletzt mit dem Stand **26. Januar 2021** aktualisiert wurde.

Hier finden Sie die FAQ-Liste.

In der aktuellen Fassung wurden die bisherigen Einschränkungen für Großbetriebsformen gestrichen. Die bisherige Passage, **die nun nicht mehr enthalten ist**, lautete:

"Sonderregelung Großbetriebsformen: Bei Großbetriebsformen des Handels wie insbesondere SB-Warenhäusern, Verbrauchermärkten und großflächigen Drogeriemärkten gilt die Mischbetriebsregelung nicht, wenn nicht-erlaubte Sortimente in eigenen, gut abgrenzbaren Abteilungen (etwa eigenes Stockwerk; zusammenhängende, gut abgrenzbare größere Fläche) des Betriebs angeboten werden. Diese Abteilungen sind zu schließen."

Dementsprechend ist davon auszugehen, dass Großbetriebe des Lebensmittelhandels und der Drogerien ihre Randsortimente ab sofort unabhängig von der Größe wieder verkaufen können.

Vollzug der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV)

Zulassung von Wechselunterricht an Schulen

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbli/2021-80/>

Zulassung von Präsenzunterricht an Bildungseinrichtungen des Handwerks sowie Ausbildungsstätten und Bildungseinrichtungen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbli/2021-79/>

Zulassung von Präsenzunterricht für Abschlussklassen an Bildungseinrichtungen

Die Durchführung von Präsenzunterricht für Abschlussklassen in den beruflichen Bildungseinrichtungen der bayerischen Wirtschaft ist ab dem 1. Februar 2021 möglich.

Die Zulassung von Präsenzunterricht an Bildungseinrichtungen des Handwerks sowie den weiteren Ausbildungsstätten und Bildungseinrichtungen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung in den Abschlussklassen ist in der Allgemeinverfügung des Bayerischen Wirtschaftsministeriums geregelt.

- Es ist zulässig, dass die Bildungseinrichtungen des Handwerks sowie Ausbildungsstätten und Bildungseinrichtungen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung zur Vorbereitung bis zum 31. Juli 2021 abgeschlossener Kammerprüfungen sowie Gesellen- und Meisterprüfungen für die Abschlussklassen, deren Teilnehmer parallel eine berufliche Schule besuchen, die notwendigen Vorbereitungskurse und überbetrieblichen Unterweisungen/außerbetriebliche Schulungen (auch im Verbund) im Wechselunterricht durchführen.

- Eine Unterrichtung in Präsenz kann stattfinden, wenn die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern sichergestellt ist.
- Es besteht Maskenpflicht, soweit der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann, insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsbereichen.
- Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Die Vorbereitungskurse auf Gesellen-, Meister- und sonstige Kammerprüfungen sind von Praxisanteilen, praxisnahen Anwendungen und dem Einsatz komplexer Branchenabläufe geprägt. Zur Prüfungsvorbereitung ist daher Präsenzunterricht erforderlich. Auf das Erfordernis des Wechselunterrichts kann verzichtet werden, wenn die Anzahl der Teilnehmer in Präsenz auf maximal 16 Personen beschränkt bleibt. Der sachliche Anwendungsbereich erstreckt sich auf die praktische Ausbildung von Personen, die berufliche Schulen besuchen, sodass insbesondere Ausbildungsangebote in dualer Form wieder stattfinden können. Dies gilt, wenn die praktischen außerschulischen Ausbildungsteile von Kammern organisiert werden oder von Stellen, auf die die Kammern oder auch Betriebe diese praktischen Ausbildungsteile delegieren.

Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke dienen der beruflichen Rehabilitation

Der Betrieb der Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke durfte bereits zum 9. Januar 2021 wieder aufgenommen werden. Hinsichtlich der Vorgaben ist im Einzelnen auf die Allgemeinverfügung „Corona-Pandemie: Maßnahmen betreffend Werk- und Förderstätten für Menschen mit Behinderung, Frühförderstellen sowie Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke“ vom 7. Januar 2021 zu verweisen. Diese finden Sie [hier](#):

Bei Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken nach § 51 SGB IX handelt es sich um Einrichtungen, die ausschließlich der beruflichen Rehabilitation von Menschen mit Behinderung dienen. Für diese Einrichtungen ebenso wie für die Werkstätten für Menschen mit Behinderung und Frühförderstellen bestanden seit Beginn der Corona-Pandemie gesonderte Regelungen in Form einer Allgemeinverfügung.

Schutz des Rechts auf Teilhabe, Unterstützung und Förderung

Der Betrieb der Einrichtungen findet unter Beachtung strenger Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen statt. Hierfür haben die Einrichtungen auf der Grundlage von Rahmenhygieneplänen einrichtungsindividuelle Hygiene- und Infektionsschutzkonzepte entwickelt und setzen sie konsequent um.

Update: Änderungen der 11. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung - Aktuelle FAQ

Am 12. Februar 2021 wurden Änderungen der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung veröffentlicht, die stufenweise bis zum 1. März 2021 in Kraft treten sollen.

[Änderungen der IfSMV](#)

[Begründung zu den Änderungen der IfSMV](#)

Die Änderungen dienen der Umsetzung der Beschlüsse des Bayerischen Ministerrats vom 11. Februar 2021. Diese beruhen wiederum auf den von der Bundeskanzlerin und den Ministerpräsident*innen am 10. Februar 2021 festgelegten Leitlinien.

Update: Aktuelle FAQ Corona-Krise und Wirtschaft - Stand 13. Februar 2021

Mit Blick auf die unten zusammengefassten Änderungen hat das Bayerische Gesundheitsministerium seine FAQ Corona-Krise und Wirtschaft angepasst: [FAQ Corona-Krise und Wirtschaft - Stand 13. Februar 2021](#)
Änderungen finden sich in folgenden Bereichen:

- Ziffer 1: Zulässige Betriebe
- Ziffer 2: Konkretisierungen zu Mischbetrieben
- Ziffer 4: Geschlossene Betriebe

Grundsätzliche Verlängerung des Lockdown und der Einreise-Quarantäneverordnung bis zum 7. März 2021

Die 11. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und die Einreisequarantäne-Verordnung werden jeweils bis zum Ablauf des 7. März 2021 verlängert.

Anpassung der nächtlichen Ausgangssperre

Die Ausgangssperre gilt von 22:00 Uhr bis 05:00 Uhr für alle Landkreise und kreisfreien Städte, deren 7-Tages-Inzidenz über 100 liegt. Für alle Landkreise und kreisfreien Städte, deren 7-Tages-Inzidenz seit

mindestens 7 Tagen unter 100 liegt, entfällt die Ausgangssperre. Den aktuellen Geltungsbereich der nächtlichen Ausgangssperre [Stand 14.02.2021] können Sie hier einsehen: <https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2021-117/>

Fahrschulen

Fahrschulen einschließlich der Fahrschulprüfungen sind ab dem 22. Februar 2021 unter Schutzauflagen wieder zugelassen. Sie bedürfen insbesondere eines Schutz- und Hygienekonzepts. Es besteht Maskenpflicht und im Fahrzeug FFP2-Maskenpflicht.

Frisöre

Frisöre können unter Auflagen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts mit Reservierungen und einer FFP2-Masken-Pflicht für Kunden und Personal den Betrieb ab dem 1. März 2021 wieder öffnen.

Kinderbetreuung und Schulen / berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung

Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen werden ab dem 22. Februar 2021 geöffnet. In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tages-Inzidenz von über 100 bleiben sie geschlossen. Die Betreuung erfolgt in festen Gruppen (eingeschränkter Regelbetrieb). Es gelten klare Schutz- und Hygienevorgaben sowie ein ergänzendes Test- und Maskenkonzept.

Ab 22. Februar 2021 wird für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Grundschule und der Förderschule sowie für alle Abschlussklassen Wechselunterricht oder Präsenzunterricht mit Mindestabstand zugelassen. Für die übrigen Jahrgangsstufen und Schularten verbleibt es weiterhin bei Distanzunterricht. In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tages-Inzidenz von über 100 findet Distanzunterricht statt. Es gelten Schutz- und Hygienevorgaben. Hierzu zählt insbesondere die Einhaltung des Mindestabstands, die Beachtung der Maskenpflicht und der Lüftungskonzepte sowie ein ergänzendes Test- und Maskenkonzept. Dem Personal werden medizinische Masken unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Schülerinnen und Schülern wird das Tragen von medizinischen Masken empfohlen. Für Lehrkräfte wird im Unterricht eine Pflicht zum Tragen von medizinischen Masken eingeführt.

Bekanntmachung zum Wechselunterricht an Schulen

Dies gilt analog für berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Erste-Hilfe-Kurse und die Ausbildung von ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Technischen Hilfswerks.

Ausweitung des Präsenzunterrichts an Bildungsstätten ab dem 22. Februar 2021

Neben den Prüfungsvorbereitungen ist in Bayern ab dem 22. Februar 2021 in allen Jahrgängen der beruflichen Aus-, Fort-, und Weiterbildung wieder Präsenzunterricht zugelassen. Voraussetzung ist ein Sieben-Tage-Inzidenzwert von unter 100.

Dies ist nun in der "Verordnung zur Änderung der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung" vom 12. Februar 2021 des Bayerischen Wirtschaftsministeriums geregelt worden:

- In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 100 nicht überschreitet, können Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung in Präsenzform stattfinden, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 Metern durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann.
- Sobald die Voraussetzungen vorliegen, hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde dies unverzüglich amtlich bekanntzumachen.
- Wird der Inzidenzwert von 100 erneut überschritten, hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde dies ebenfalls unverzüglich amtlich bekanntzumachen.

Die Zulassung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 dieser Verordnung in der bis 21. Februar 2021 geltenden Fassung für Abschlussjahrgänge der beruflichen Schulen auch für notwendige praktische außerschulische Ausbildungsteile zur Vorbereitung zeitnah stattfindender Kammerprüfungen **bleibt unberührt**:

- Es ist zulässig, dass die Bildungseinrichtungen des Handwerks sowie Ausbildungsstätten und Bildungseinrichtungen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung zur Vorbereitung bis zum 31. Juli 2021 abgeschlossener Kammerprüfungen sowie Gesellen- und Meisterprüfungen für die Abschlussklassen, deren Teilnehmer parallel eine berufliche Schule besuchen, die notwendigen Vorbereitungskurse und überbetrieblichen Unterweisungen/außerbetriebliche Schulungen (auch im Verbund) im Wechselunterricht durchführen.
- Eine Unterrichtung in Präsenz kann stattfinden, wenn die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern sichergestellt ist.

- Es besteht Maskenpflicht, soweit der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann, insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsbereichen.
- Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Die Vorbereitungskurse auf Gesellen-, Meister- und sonstige Kammerprüfungen sind geprägt von Praxisanteilen, praxisnahen Anwendungen und dem Einsatz komplexer Branchenabläufe. Zur Prüfungsvorbereitung ist daher Präsenzunterricht erforderlich. Auf das Erfordernis des Wechselunterrichts kann verzichtet werden, wenn die Anzahl der Teilnehmer in Präsenz auf maximal 16 Personen beschränkt bleibt. Der sachliche Anwendungsbereich erstreckt sich auf die praktische Ausbildung von Personen, die berufliche Schulen besuchen, sodass insbesondere Ausbildungsangebote in dualer Form wieder stattfinden können. Dies gilt, wenn die praktischen außerschulischen Ausbildungsteile von Kammern organisiert werden oder von Stellen, auf die die Kammern oder auch Betriebe diese praktischen Ausbildungsteile delegieren.

Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke dienen der beruflichen Rehabilitation

Der Betrieb der Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke durfte bereits zum 9. Januar 2021 wieder aufgenommen werden. Hinsichtlich der Vorgaben ist im Einzelnen auf die Allgemeinverfügung „Corona-Pandemie: Maßnahmen betreffend Werk- und Förderstätten für Menschen mit Behinderung, Frühförderstellen sowie Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke“ vom 7. Januar 2021 zu verweisen. Diese finden Sie hier. Bei Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken nach § 51 SGB IX handelt es sich um Einrichtungen, die ausschließlich der beruflichen Rehabilitation von Menschen mit Behinderung dienen. Für diese Einrichtungen ebenso wie für die Werkstätten für Menschen mit Behinderung und Frühförderstellen bestanden seit Beginn der Corona-Pandemie gesonderte Regelungen in Form einer Allgemeinverfügung.

Der Betrieb der Einrichtungen findet unter Beachtung strenger Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen statt. Hierfür haben die Einrichtungen auf der Grundlage von Rahmenhygieneplänen einrichtungsindividuelle Hygiene- und Infektionsschutzkonzepte entwickelt und setzen sie konsequent um.

Beschlüsse des Bayerischen Ministerrats vom 23. Februar 2021

Der Bayerische Ministerrat hat am 23. Februar 2021 erneut über die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie beraten.

Dabei wurde folgendes beschlossen:

Erleichterungen ab dem 1. März 2021

- Gartenmärkte, Gärtnereien, Baumschulen, Blumenläden und Baumärkte werden ab dem 1. März 2021 landesweit unter den gleichen Bedingungen wieder zugelassen, die für die bereits jetzt ausnahmsweise geöffneten Handels- und Dienstleistungsbetriebe gelten. Das bedeutet insbesondere Zutrittsbegrenzungen auf einen Kunden je 10 qm für die ersten 800 qm Verkaufsfläche und darüber hinaus einen Kunden je 20 qm.
- Ab dem 1. März 2021 werden neben dem Friseurgewerbe und unter gleichen Bedingungen weitere körpernahe Dienstleistungsbetriebe wieder geöffnet, die zum Zweck der Körperhygiene und Körperpflege erforderlich sind (Friseure, Fußpflege, Maniküre, Gesichtspflege). Die Maskenpflicht entfällt bei Kunden nur, soweit die Art der Dienstleistung sie nicht zulässt (Gesichtspflege).
- In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 100 nicht überschreitet, wird ab dem 1. März 2021 in Musikschulen Einzelunterricht wieder ermöglicht. Dabei ist der Mindestabstand zu wahren und – soweit das für das betreffende Musikinstrument möglich ist – von Schülern und vom Personal Maske zu tragen.

Regionale Überschreitung des Inzidenzwerts 100

Sobald Landkreise oder kreisfreie Städte die Inzidenzschwelle von 100 erneut überschreiten, sind sie nach geltendem Recht verpflichtet, die neue Inzidenz „unverzüglich“ bekannt zu machen. Das bedeutet in der Praxis, dass diese Bekanntmachung binnen 24 Stunden zu erfolgen hat (Karenztag). Ab dem auf den Karenztag folgenden Tag findet dann dort nur noch Distanzunterricht statt und die Kitas müssen schließen.

Verlängerung der bayerischen Corona-Hilfsmaßnahmen

Das Corona-Infektionsgeschehen stellt für die bayerische Wirtschaft absehbar über die Jahresmitte hinaus eine enorme Belastung dar. Das Unterstützungsinstrumentarium der LfA Förderbank Bayern und der Bayernfonds werden von der bayerischen Wirtschaft gut angenommen und auch weiterhin benötigt. Deshalb

hat der Ministerrat heute beschlossen, dass die bayerischen Corona-Hilfsmaßnahmen verlängert und ausgebaut werden. Die Instrumente der LfA, die Risikoentlastungen des Freistaats Bayern zu Gunsten der LfA und der Bayernfonds werden bis Ende 2021 zu verlängert. Ein Teil der Unterstützungsmaßnahmen wird zudem durch Anhebung des Höchstbetrags für Kleinbeihilfen von 800.000 Euro auf 1,8 Millionen Euro an den Finanzierungsbedarf betroffener Unternehmen und Organisationen angepasst.

Kinderbetreuung: Verlängerte Übernahme der Elternbeiträge

Eltern, die ihre Kinder derzeit nicht in die Kitas und Mittagsbetreuungen bringen, leisten einen erheblichen Beitrag zum Infektionsschutz. Damit echte Wahlfreiheit besteht, werden wie schon im Januar und Februar auch im März 2021 die Elternbeiträge ersetzt, wenn die Kinder(not)Betreuung an monatlich höchstens fünf Tagen in Anspruch genommen wird. Die Pauschalbeträge orientieren sich weiterhin an den Erfahrungswerten für moderate und angemessene Elternbeiträge (Krippe 300 Euro, Kindergarten 50 Euro, Hort 100 Euro, Kindertagespflege 200 Euro, Mittagsbetreuung bis ca. 14 Uhr 68 Euro, Mittagsbetreuung bis spät. 16 Uhr 110 Euro). Dieser Beitragsersatz wird zu 30 Prozent von den Kommunen und zu 70 Prozent vom Freistaat Bayern übernommen.

Seit dem 22. Februar 2021 ist der eingeschränkte Regelbetrieb in den Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen wieder zulässig, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz den Wert von 100 nicht überschreitet. Entsprechendes gilt für die Mittagsbetreuung. Für Eltern, die zur Kontaktreduzierung eine Kinderbetreuung noch nicht in Anspruch nehmen, verlängert die Staatsregierung deshalb das Angebot zur pauschalen Übernahme der Elternbeiträge.

Umsetzung im Detail

Die gefassten Beschlüsse werden nun unter anderem durch Änderungen der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung im Detail umgesetzt. Diese werden im Laufe der nächsten Tage veröffentlicht. Wir werden Sie dann entsprechend informieren.

Update: Änderungen der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung - Aktualisierte FAQ

Am 24. Februar 2021 wurden Änderungen der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (IfSMV) veröffentlicht, sie sollen bis zum 1. März 2021 stufenweise in Kraft treten.

Änderungen der IfSMV

Begründung zu den Änderungen der IfSMV

Mit Blick auf die kommenden Lockerungen hat das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) seine FAQ Corona-Krise und Wirtschaft entsprechend aktualisiert:

https://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2021/02/2021_02_26-positivliste_reinschrift.pdf

Die Änderungen dienen der Umsetzung der Beschlüsse des Bayerische Ministerrats vom 23. Februar 2021.

Update: 12. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (IfSMV)

Der Bayerische Ministerrat hat am 4. März 2021 erneut über die Eindämmung der Corona-Pandemie beraten. Dabei ging es vor allem um die Umsetzung der Beschlüsse der Bundeskanzlerin und der Ministerpräsident*innen vom 3. März 2021.

12. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (IfSMV)

Am 5. März 2021 wurde zur Umsetzung der Beschlüsse die 12. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (IfSMV) verkündet, die ab dem 8. März 2021 in Kraft tritt.

12. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (IfSMV)

Begründung der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (IfSMV)

FAQ Corona-Krise und Wirtschaft – Stand 8. März 2021

Mit Blick auf die Lockerungen hat das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) seine *FAQ Corona-Krise und Wirtschaft* aktualisiert:

FAQ Corona-Krise und Wirtschaft - Stand 08. März 2021

Maßgebliche Inzidenzwerte

Am 7. März 2021 hat das StMGP eine Liste mit den zum 8. März 2021 maßgeblichen Inzidenzwerten veröffentlicht:

Geltungsbereich der inzidenzabhängigen Regelungen

Ab dem 8. März 2021 werden maßgebliche Veränderungen der Inzidenzwerte, die zu einer Änderung der Einstufung führen, durch die jeweils zuständigen Kreisverwaltungsbehörden vor Ort veröffentlicht.

Private Kontakte

Die Möglichkeit zu privaten Zusammenkünften mit Freunden, Verwandten und Bekannten wird ab dem 8. März 2021 wieder erweitert:

Es sind nunmehr private Zusammenkünfte des eigenen Haushalts mit einem weiteren Haushalt möglich, jedoch auf maximal fünf Personen beschränkt.

In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tages-Inzidenz von unter 35 Neuinfektionen pro Woche können die Möglichkeiten zu privaten Zusammenkünften erweitert werden auf den eigenen und zwei weitere Haushalte mit zusammen maximal zehn Personen. Kinder bis 14 Jahre sind hiervon ausgenommen. Steigt die 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen auf über 100, wird die Möglichkeit zu privaten Zusammenkünften ab dem zweiten darauffolgenden Werktag wieder auf den eigenen Haushalt und eine weitere Person beschränkt (Notbremse). Kinder bis 14 Jahre werden dabei jeweils nicht mitgezählt.

ÖffnungsperspektivenAb dem 8. März 2021

Nach den ersten Öffnungen bei Schulen, Friseuren und in einzelnen weiteren Bereichen werden ab dem 8. März 2021 Buchhandlungen dem Einzelhandel des täglichen Bedarfs zugerechnet. Sie können somit auch mit entsprechenden Hygienekonzepten und einer Begrenzung auf einen Kunden je 10 m² für die ersten 800 m² Verkaufsfläche und darüber hinaus einen Kunden je 20 m² wieder öffnen. Unter gleichen Voraussetzungen werden Büchereien, Archive und Bibliotheken wieder geöffnet.

Frühestens ab dem 8. März 2021

In Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen sind ab dem 8. März 2021 inzidenzabhängig folgende weitere Öffnungen möglich:

Solange in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt eine stabile **7-Tage-Inzidenz von unter 50** besteht, gilt:

- Öffnung des Einzelhandels mit einer Begrenzung auf einen Kunden je 10 m² für die ersten 800 m² Verkaufsfläche und darüber hinaus einen Kunden je 20 m².
- Öffnung von Museen, Galerien, zoologischen und botanischen Gärten sowie Gedenkstätten
- Kontaktfreier Sport in kleinen Gruppen (max. 10 Personen) im Außenbereich, auch auf Außensportanlagen.

Solange in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt eine stabile **7-Tage-Inzidenz von 50 bis 100** besteht, gilt:

- Öffnung des Einzelhandels für Terminshopping-Angebote („Click & meet“), wobei eine Kundin oder ein Kunde pro angefangene 40 m² Verkaufsfläche nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum mit Kontaktnachverfolgung zugelassen werden kann.
- Öffnung von Museen, Galerien, zoologische und botanische Gärten sowie Gedenkstätten für Besucher mit vorheriger Terminbuchung und Kontaktnachverfolgung
- Individualsport maximal 5 Personen aus 2 Haushalten und Sport in Gruppen von bis zu zwanzig Kindern bis 14 Jahren im Außenbereich auch auf Außensportanlagen.

Frühestens ab dem 22. März 2021

Frühestens ab dem 22. März 2021 sind folgende weitere Öffnungen in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen möglich:

Solange in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt seit **mindestens 14 Tagen** eine **7-Tage-Inzidenz von unter 50** besteht, so gilt:

- Öffnung der Außengastronomie
- Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos
- Kontaktfreier Sport im Innenbereich, Kontaktsport im Außenbereich.

Solange in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt seit **mindestens 14 Tagen** eine **7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100** besteht, gilt:

- Öffnung der Außengastronomie für Besucher mit vorheriger Terminbuchung neben der Kontaktnachverfolgung. Sitzen an einem Tisch Personen aus mehreren Hausständen, ist ein tagesaktueller COVID-19 Schnell- oder Selbsttest der Tischgäste erforderlich.
- Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos für Besucherinnen und Besuchern mit einem tagesaktuellen COVID-19 Schnell- oder Selbsttest.

- Kontaktfreier Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport im Außenbereich unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen tagesaktuellen Schnell- oder Selbsttest verfügen.

"Notbremse"

Steigt die 7-Tages-Inzidenz über den für die jeweiligen Öffnungen maßgeblichen Inzidenzwert von 50, gelten jeweils die Regelungen für Gebiete mit einer 7-Tages-Inzidenz von unter 100.

Übersteigt die 7-Tages-Inzidenz den Wert von 100, gelten wieder die Regelungen, die bis zum 7. März 2021 gegolten haben.

Rahmenkonzepte

Die näheren Details der Öffnungen richten sich nach Rahmenkonzepten, die die Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Wissenschaft und Kunst sowie für Digitales bzw. des Innern, für Sport und Integration jeweils im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erstellen.

Künftige weitere Öffnungsschritte

Über weitere Öffnungsschritte und die Perspektive für die noch nicht geöffneten Bereiche aus den Branchen Gastronomie, Kultur, Veranstaltungen, Reisen und Hotels wird im Lichte der Infektionslage unter Berücksichtigung der angelaufenen Teststrategie, des Impfens, der Verbreitung von Virusmutanten und anderer Einflussfaktoren Ende März nach der nächsten Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsident*innen entschieden werden.

Kontaktnachverfolgung – auch elektronisch

Es wird aus Gründen des Datenschutzes klargestellt, dass die Kontaktnachverfolgung auch in elektronischer Form (z. B. mittels einer App) erfolgen kann. Selbstverständlich müssen auch in diesem Fall Zeit, Ort und Erreichbarkeit der Kontaktpersonen präzise dokumentiert werden, um im Fall eines Infektionsgeschehens an die Gesundheitsämter weitergegeben werden zu können.

Einreisequarantäne

Die Einreisequarantäneverordnung wird bis einschließlich zum 28. März 2021 verlängert.

Für die Einreise speziell aus den besonders infektionsgefährlichen **Virusvariantengebieten** gelten dabei folgende Änderungen:

- Die Quarantänedauer beträgt hier künftig 14 Tage (statt bisher nur 10 Tage).
- Die Quarantäne kann nicht mehr durch vorzeitige Freitestung (Negativtest am fünften Tag nach der Einreise) verkürzt werden.

Die sonstigen Quarantäneausnahmen für die Einreise aus Virusvariantengebieten (v. a. für Warentransport und systemrelevante Grenzgänger und Grenzpendler) bleiben unverändert.

Schulen

An den Schulen gilt in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen der Grundsatz „vom Wechsel- in den Präsenzunterricht bzw. vom Wechsel- in den Distanzunterricht“.

Der Unterricht an den Schulen findet ab dem **15. März 2021** daher in folgenden Schritten statt:

- Bei einer 7-Tages-Inzidenz in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt unter 50 erfolgt in allen Grundschulklassen (und Förderschulen) Präsenzunterricht.
- Bei einer 7-Tages-Inzidenz unter 100 findet an allen anderen Schularten in allen Jahrgangsstufen sowie in den Grundschulen über Inzidenz 50 Wechselunterricht statt.
- Bei einer 7-Tages-Inzidenz in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt über 100 findet mit Ausnahme der Abschlussklassen Distanzunterricht statt. Zur besseren Planbarkeit für die Schulfamilie gilt die Festlegung der jeweiligen Unterrichtsform jeweils für eine Schulwoche, auch wenn sich der Inzidenzwert während der Schulwoche ändert.

Kinderbetreuungseinrichtungen

In Kinderbetreuungseinrichtungen und in Kindertagespflegestellen gilt in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen: Bei einer 7-Tages-Inzidenz in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt unter 50 erfolgt Regelbetrieb, zwischen 50 und 100 eingeschränkter Regelbetrieb und über 100 Notbetreuung.

Klarstellung: Derzeit keine weiteren Lockerungen für körpernahe Dienstleistungen

Um aktuell kursierenden Fehlinformationen entgegenzuwirken, hat die Bayerische Staatsregierung uns gegenüber klargestellt:

Es ist keine weitergehende Öffnung und keine Änderung der Rechtslage bei den körpernahen Dienstleistungen geplant. Es bleibt bei den Regelungen, die Bayern dazu schon im Vorfeld der Beschlüsse der Bundeskanzlerin und der Ministerpräsident*innen vom 3. März 2021 getroffen hat.

Zulässige körpernahe Dienstleistungen

Neben den Friseurdienstleistungen ist seit dem 1. März 2021 auch im hygienisch oder pflegerisch erforderlichen Umfang die Öffnung der nichtmedizinischen Fuß-, Hand-, Nagel- und Gesichtspflege in Bayern zulässig. Nagelstudios, Kosmetikbetriebe und Fußpfleger dürfen also ihr gesamtes übliches Leistungsspektrum wieder anbieten, da ihre Dienstleistungen überwiegend hygienisch oder pflegerisch erforderlich sind. Falls Kosmetikbetriebe üblicherweise zu einem geringen Teil auch Massagen anbieten und durchführen, wird dies hingenommen.

Tätowierstudios, Piercingstudios, Permanent-Make-Up-Studios, (Wellness-)Massagesalons und vergleichbare Dienstleistungsbetriebe sind dagegen weiterhin auch über den 7. März 2021 geschlossen zu halten, da ihre körpernahen Dienstleistungen nicht hygienisch oder pflegerisch erforderlich sind.

Rahmenbedingungen

Für die zulässigen körpernahen Dienstleistungen gelten folgende Voraussetzungen:

Es muss grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden sichergestellt werden. Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 10 qm für die ersten 800 qm der Verkaufsfläche sowie zusätzlich ein Kunde je 20 qm für den 800 qm übersteigenden Teil der Verkaufsfläche. In den Verkaufsräumen, auf dem Verkaufsgelände, in den Eingangs- und Warteflächen vor den Verkaufsräumen und auf den zugehörigen Parkplätzen gilt für das Personal Maskenpflicht (medizinische Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen) und für die Kunden und ihre Begleitpersonen FFP2-Maskenpflicht; soweit in Kassen- und Thekenbereichen durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist, entfällt die Maskenpflicht für das Personal. Die Maskenpflicht entfällt auch, soweit die Art der Dienstleistung sie nicht zulässt. Eine Steuerung des Zutritts muss durch vorherige Terminreservierung erfolgen. Die Betreiberin oder der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Ab 8. März 2021 hat der Dienstleister außerdem die Kontaktdaten der Kunden zu erheben. Schnelltests sind dagegen nicht erforderlich.

Übersicht: Öffnungsstufen in Bayern

Eine Übersicht über die Öffnungsstufen finden Sie hier:

<https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Recht/2021/Downloads/%C3%9Cbersicht-Stufenplan-Corona-10.03.2021.pdf>

Weitergehende Detailinformationen zu den Regelungen der IfSMV finden Sie hier:

[12. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung \(IfSMV\)](#)

Maßgebliche Inzidenzwerte

Am 7. März 2021 hat das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) eine Liste mit den zum 08. März 2021 maßgeblichen Inzidenzwerten veröffentlicht:

[Geltungsbereich der inzidenzabhängigen Regelungen](#)

Ab dem 08. März 2021 werden maßgebliche Veränderungen der Inzidenzwerte, die zu einer Änderung der Einstufung führen, durch die jeweils zuständigen [Kreisverwaltungsbehörden](#) vor Ort veröffentlicht.

FAQ Corona-Krise und Wirtschaft – Stand 11. März 2021

Mit Blick auf die Lockerungen hat das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) seine *FAQ Corona-Krise und Wirtschaft* aktualisiert. Antworten auf viele dringliche Fragen aus der Wirtschaft finden Sie hier:

[FAQ Corona-Krise und Wirtschaft - Stand 11. März 2021](#)

In der aktualisierten Fassung wurden vor allem zwei Punkte angepasst:

- Die Erläuterungen zum Verhältnis vom Mischbetriebsregelung und „Click and Meet“ in Ziffer 2.
- Die Erläuterungen zu inzidenzabhängigen Regelungen in Ziffer 4.

Infektionsschutzmaßnahmen: Änderungen maßgeblicher Inzidenzwerte

Zahlreiche Lockerungen im Rahmen der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (IfSMV) hängen vom jeweiligen regionalen Inzidenzwert ab.

Die ursprünglich maßgeblichen regionalen Inzidenzwerte wurden am 07. März 2021 vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) bekanntgegeben:

Corona-Pandemie: Geltungsbereich der inzidenzabhängigen Regelungen

Veränderte Inzidenzwerte

Über- oder unterschreitet ein maßgeblicher Inzidenzwert an drei aufeinanderfolgenden Tagen eine maßgebliche Schwelle, wird dies durch die örtliche Kreisverwaltungsbehörde bekanntgemacht. Zwei Tage nachdem die Schwelle zum dritten Mal in Folge über- oder unterschritten war, gelten dann die veränderten Regelungen. Erfolgt die Bekanntmachung verspätet, gelten die veränderten Regelungen erst ab dem Tag nach der Bekanntmachung.

Die Feststellung der regional maßgeblichen Inzidenzwerte erfolgt derzeit nicht bayernweit in einer zentralen Bekanntmachung. Es empfiehlt sich deshalb, immer die aktuellen Bekanntmachungen der jeweils zuständigen Kreisverwaltungsbehörde im Auge zu behalten:

Kreisverwaltungsbehörden in Bayern

So gibt es schon entsprechende Bekanntmachungen von den Städten Fürth, Landshut, Regensburg und Straubing (mit einem Wert von jeweils über 100). Hinweis: Für Schulen und Kitas ist nicht der Dreitages-Inzidenzwert maßgeblich, sondern für die jeweils kommende Woche der Freitags festgestellte Wert. Auch hier ist dann die Bekanntmachung der Kreisverwaltungsbehörde maßgeblich.

Öffnung der Gärtnereien und Blumenfachgeschäfte

In der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05.03.21 sind „Blumenfachgeschäfte, Gartenmärkte, Gärtnereien, Baumschulen, Baumärkte, [...] und sonstige für die tägliche Versorgung unverzichtbare Ladengeschäfte sowie der Großhandel“ von inzidenzabhängigen Schließungen ausgenommen. Damit dürfen Blumenfachgeschäfte, Gartenmärkte, Gärtnereien, Baumschulen, Baumärkte auch bei Inzidenzen über 100 geöffnet bleiben. Es gelten dieselben Regelungen wie bisher. Insoweit verweisen wir u. a. auf die Information des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut zu Ihrer Information: https://www.galabau-bayern.de/2021-03-16-corona-newsletter-05-21-coronaarbschv-saisonak.pdf?onpublix_view=true&tm=637515069249494713

Lockdown - Vorerst keine weiteren Öffnungsschritte ab 22. März 2021

Die 12. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (IfSMV) sieht grundsätzlich vor, dass ab dem 22. März 2021 weitere Öffnungsschritte für folgende Bereiche möglich sein sollen (§ 24 IfSMV):

- Außengastronomie
- Theater, Konzert- und Opernhäuser und Kinos
- Sport

Diese Öffnungsschritte setzen allerdings ein Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) voraus. Das StMGP hat nun angekündigt, dass es dieses Einvernehmen zunächst in keinem Fall erteilen wird, unabhängig von den regionalen Inzidenzwerten. Grund sind die steigenden Infektionszahlen in Bayern. Zudem sollen die nächsten Beratungen der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsident*innen der Länder am 22. März 2021 abgewartet werden.

Beschlüsse des Bayerischen Ministerrats vom 23. März 2021

Unter folgendem Link können Sie die Pressemitteilung der Bayerischen Staatskanzlei mit den Beschlüssen des Ministerrats zur Eindämmung der Pandemie (Dreiklang: Keine Öffnungen bis zum Ende der Osterferien, konsequenter Lockdown über die Ostertage, Lockerungen nach den Osterferien) einsehen:

https://www.galabau-bayern.de/210323-ministerrat.pdf?onpublix_view=true&tm=637521052678241841

U.a. heißt es dort:

Betriebe, Ladengeschäfte, Unternehmen und Behörden bleiben am 1. April 2021 (Gründonnerstag) und am 3. April 2021 (Karsamstag) wie an den Osterfeiertagen geschlossen; am Samstag, den 3. April 2021, wird ausschließlich der Lebensmittelhandel geöffnet.

Keine erweiterte Osterruhe an Gründonnerstag und Karsamstag

Im Beschluss der Bundeskanzlerin und der Ministerpräsident*innen vom 22./23. März 2021 war vorgesehen, eine sogenannte erweiterte Osterruhe einzuführen, die auch für den 1. und 3. April 2021 gelten sollte. Nach einer erneuten Beratung mit den Ministerpräsident*innen hat die Bundeskanzlerin in einem Pressestatement am 24. März 2021 angekündigt, die entsprechenden Verordnungen **nicht** auf den Weg zu bringen. Demnach wird es kein (mit der Sonn- und Feiertagsruhe vergleichbares) flächendeckendes Beschäftigungsverbot in allen Betrieben und Unternehmen geben.

Nach den Ausführungen des Bayerischen Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder in seiner Regierungserklärung am 24. März 2021 wird es an diesen Tagen in Bayern keine verschärften Regelungen geben wird, die über die ohnehin bereits bestehenden Lockdown-Regelungen hinausgehen. Somit sind alle diesbezüglichen Ankündigungen hinfällig und überholt.

Update: Änderungen der 12. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Am 25. März 2021 wurden Änderungen der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung veröffentlicht, die zum 27. März bzw. 12. April 2021 in Kraft treten sollen. Die Änderungen sowie die entsprechenden Begründungen finden Sie hier:

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2021-224/>

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2021-225/>

Hinweis zur "Notbremse"

Übersteigt die 7-Tages-Inzidenz den Wert von 100, gelten wieder die Regelungen, die bis zum bis zum 7. März 2021 gegolten haben (u.a. Kontaktbeschränkungen – Haushalt und eine weitere Person, Ausgangssperre von 22:00-05.00 Uhr, s. auch unter folgendem Link <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/>).

Update: Änderungen der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ab 12. April 2021

Der Bayerische Ministerrat hat am 7. April 2021 erneut über die Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung beraten. Zur Umsetzung der Beschlüsse wurde am 9. April 2021 eine Verordnung zur Änderung der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (IfSMV) veröffentlicht:

Änderung der IfSMV

Begründung zur Änderung der IfSMV

Nachfolgend geben wir im Wesentlichen den Wortlaut des Berichts aus dem Ministerrat vom 07. April 2021 wieder:

Verschiebung weiterer Öffnungsmaßnahmen auf frühestens 26. April 2021

Die bislang ab dem 12. April 2021 geplanten weiteren Öffnungsschritte in Landkreisen oder kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz von nicht über 100 beziehungsweise 50 in den Bereichen Außengastronomie, Kultur und Sport bleiben weiter bis zum 26. April 2021 ausgesetzt.

Gleiches gilt für die Modell-Projekte in Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz von über 100 zur Untersuchung einzelner Öffnungsschritte in Bereichen des öffentlichen Lebens unter Nutzung insbesondere eines konsequenten Testregimes.

Ebenso wird mit den Modell-Projekten in Theater-, Konzert- oder Opernhäusern in Städten oder Landkreisen mit einer 7-Tage-Inzidenz über 100 verfahren.

Regelungen für den Einzelhandel ab 12. April 2021

Blumenfachgeschäfte, Gartenmärkte, Gärtnereien, Baumschulen, Baumärkte und Buchhandlungen werden künftig wieder wie sonstige Geschäfte des Einzelhandels behandelt. Sie sind damit nur unter den Bedingungen zulässig, die für den übrigen Einzelhandel gelten. Inzidenzunabhängig dürfen nur die in der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung abschließend aufgezählten Geschäfte öffnen.

Für die sonstigen Geschäfte des Einzelhandels gilt Folgendes:

- Bei einer 7-Tage-Inzidenz in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt **unter 50** wird der Einzelhandel – wie bisher – unter Geltung der allgemeinen Schutz- und Hygienekonzepte (v.a. Mindestabstand, Maskenpflicht, ein Kunde je 10 qm für die ersten 800 qm der Verkaufsfläche sowie zusätzlich ein Kunde je 20 qm für den 800 qm übersteigenden Teil der Verkaufsfläche) geöffnet.
- Bei einer 7-Tage-Inzidenz in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt **zwischen 50 und 100** sind nur Terminshopping-Angebote („Click & Meet“ mit vorheriger Terminvereinbarung) mit einem Kunden pro 40m² Verkaufsfläche zusätzlich zu den geltenden Voraussetzungen zulässig.
- Bei einer 7-Tage-Inzidenz in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt **zwischen 100 und 200** sind Terminshopping-Angebote („Click & Meet“) zulässig. Dabei gilt zusätzlich die Vorlage eines aktuellen negativen Tests (max. 48 Stunden alter PCR-Test oder max. 24 Stunden alter Schnelltest).
- Bei einer 7-Tage-Inzidenz **über 200** in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt bleibt – wie bisher – die Abholung vorbestellter Waren in Ladengeschäften („Click and Collect“) auch ohne Test zulässig.

Schulen

Im Bildungsbereich zeigt sich, dass auch Schulen Teil des Pandemiegeschehens sind. Um Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräfte bestmöglich zu schützen, muss die Teststrategie konsequent umgesetzt und bedarfsgerecht nachjustiert werden:

Bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 100 gilt für Schülerinnen und Schüler eine zweimal wöchentliche Testpflicht an der Schule als Voraussetzung für eine Teilnahme am Präsenzunterricht. Bei einer 7-Tage-Inzidenz von über 100 gilt diese Testpflicht mindestens zweimal wöchentlich. Diese Testpflichten gelten ebenso für Lehrkräfte und das weitere an Schulen tätige Personal.

Hinweis: Dies ist so zu verstehen, dass bei einer Inzidenz über 100 auch mehr als zwei wöchentlich Tests verlangt werden können ("mindestens zweimal wöchentlich").

Mögliche Regelungen für geimpfte Personen

Für abschließend geimpfte Bürgerinnen und Bürger besteht keine Notwendigkeit für erhebliche pandemiebedingte Grundrechtseinschränkungen mehr. Daher können für sie Beschränkungen teilweise entfallen. In Betracht kommen insbesondere die Aufhebung von Quarantäneverpflichtungen und Erleichterungen von Testpflichten, wo diese vorgesehen sind (etwa beim Besuch des Einzelhandels). Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege wird die Bereiche ausarbeiten, in denen Lockerungen für Geimpfte möglich sind.

Impfungen in Betrieben

Impfungen in Betrieben mindern nicht nur das Infektionsrisiko in diesen Betrieben und verringern Produktionsausfälle. Ein geringes Infektionsrisiko in großen Betrieben dient unmittelbar dem Schutz der gesamten Bevölkerung. Noch im April 2021 soll im Rahmen eines Modellprojekts für die Beschäftigten von zehn größeren bayerischen Arbeitgebern ein Impfangebot durch den betriebsärztlichen Dienst gemacht werden. Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege wird in Abstimmung mit der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft zehn Unternehmen auswählen.

Digitale Kontaktdatenerfassung

Die digitale Kontaktdatenerfassung ist zentral für die schnelle Nachverfolgung und effektive Bekämpfung des Pandemiegeschehens. Im Rahmen eines Vergabeverfahrens entschied das Bayerische Staatsministerium für Digitales, eine landesweite Lizenz für Luca zu erwerben. Die App Luca hat hierbei unter anderem aufgrund ihres hohen Automatisierungsgrads und ihrer besseren Systemsicherheit den Zuschlag erhalten. Sie ermöglicht die schrittweise Rückkehr zur Normalität, insbesondere im Bereich der Gastronomie, Kunst und Kultur sowie des Sports. Damit können die bayerischen Gesundheitsämter sowie teilnehmende Organisationen und Unternehmen das System kostenfrei nutzen. Auch die Anwenderinnen und Anwender brauchen nichts zu bezahlen. Das System erleichtert den Gesundheitsämtern die Kontaktnachverfolgung nach dem Auftreten einer Corona-Infektion erheblich. Außerdem können Nutzer bei Luca direkt über die App eine digitale Warnung erhalten, wenn sie mit einer bestätigt infizierten Person in Kontakt waren.

Testanforderungen für "Click & Meet" ab einer Inzidenz von 100

Gemäß der [Neuregelung der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung](#) dürfen ab dem 12. April 2021 auch die nicht privilegierten Einzelhandelsgeschäfte bei einem regionalen Inzidenzwert zwischen 100 und 200 öffnen. Dies gilt für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum ("Click & Meet") und nach *Vorlage des Nachweises über einen vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest oder Selbsttest oder eines vor höchstens 48 Stunden vorgenommenen PCR-Tests mit negativem Ergebnis* (unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln).

Hinweis: Ab dem 12. April 2021 gelten Blumenfachgeschäfte, Gartenmärkte, Gärtnereien, Baumschulen, Baumärkte und Buchhandlungen nicht mehr als privilegierte Geschäfte.

Informationen zu den Anforderungen an die Tests

Das Bayerische Wirtschaftsministerium hat bereits am 9. April 2021 mit dem Bayerischen Gesundheitsministerium abgestimmte Informationen zu den Testanforderungen bekanntgegeben:

Es dürfen nur zugelassene Produkte zur Anwendung kommen, die definierte Standards erfüllen (siehe die Informationen des [Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte](#)).

POC-Antigentests (Schnelltests) müssen im Rahmen der Bürgertestung nach der [Testverordnung des Bundes \(PDF-Direktlink\)](#) von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen werden. Dies ist grundsätzlich bei den lokalen Testzentren, in den Apotheken sowie bei den dazu vom ÖGD (Öffentlicher Gesundheitsdienst) beauftragten Stellen möglich. Den Ladengeschäften steht

in diesem Zusammenhang ebenfalls die Möglichkeit offen, ggf. in Kooperation mit einem privaten Dienstleister, selbst eine Beauftragung durch den ÖGD (Hinweis: in der Regel durch die **Gesundheitsämter**) zur Durchführung der Bürgertestungen vor dem Ladengeschäft bzw. in geeigneten Räumlichkeiten zu erhalten und in der Folge die Testungen gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns abzurechnen. Diese Tests stehen dann allen Bürgerinnen und Bürgern offen, unabhängig davon, ob sie das jeweilige Geschäft besuchen wollen oder nicht. Um als berechtigter Leistungserbringer Bürgertestungen durchzuführen, wird die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Durchführung der Testungen vorausgesetzt. Dies wird regelmäßig durch den Nachweis einer ärztlichen Schulung sichergestellt. Zudem müssen die selbständig erworbenen Antigen-Schnelltests auch zugelassen sein.

- Über das Ergebnis wird durch die genannten Teststellen ein Nachweis ausgestellt, der vor Besuch des jeweiligen Ladengeschäfts dem Betreiber vorzulegen ist; der POC-Antigentest darf höchstens 24 Stunden vor Besuch des Ladengeschäfts vorgenommen worden sein.
- Bei positivem Ergebnis besteht mit der Mitteilung des positiven Ergebnisses eine Absonderungspflicht (Isolation) - **Allgemeinverfügung „Quarantäne von Kontaktpersonen der Kategorie 1 und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestete Personen“ (AV Isolation) - PDF-Direktlink**; die betreffende Person ist darauf hinzuweisen, dass sie sich beim zuständigen Gesundheitsamt zu melden hat, welches dann über das weitere Vorgehen informiert.
- Getestet werden können mit POC-Antigentests grundsätzlich alle Personen, unabhängig vom Alter. Bei Kleinkindern ist darauf zu achten, dass lediglich oropharyngeale Abstriche (also nur Rachenabstriche), keine tiefen nasopharyngealen Abstriche vorgenommen werden und die Abstriche ausschließlich von ausreichend geschultem Personal vorgenommen werden. Ggf. sollte die Einverständniserklärung der Eltern für die Durchführung der Testung bei Kleinkindern schriftlich eingeholt werden. Die Bedienungshinweise der Hersteller sind unbedingt zu beachten.

Selbsttests müssen vor Ort unter strenger Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips unter „Aufsicht“ des Betreibers bei der Verwendung vorgenommen werden. Alternativ können auch selbst organisierte und selbst finanzierte Selbstteststationen des Betreibers mit geschultem Personal eingesetzt werden. Dabei muss in jedem Fall eine Zuordnung des Ergebnisses gewährleistet sein (z. B. durch feste Wartebuchten).

- Zeigt der Selbsttest ein negatives Ergebnis an, ist die Person berechtigt, dieses Ladengeschäft zu besuchen.
- Zeigt ein Selbsttest ein positives Ergebnis an, ist der betroffenen Person der Zutritt zu verweigern. Die betroffene Person ist darauf hinzuweisen, dass sie sich sofort absondern sollte, alle Kontakte so weit wie möglich vermeiden und einen Termin zur PCR-Testung vereinbaren sollte.

Hinweis: Die vbw geht davon aus, dass diese Verpflichtungen abschließend sind und den Betreiber bei einem positiven **Selbsttest** insbesondere keine Meldepflichten gegenüber dem Gesundheitsamt treffen.

- Im Schutz- und Hygienekonzept des Betreibers sind Maßnahmen zur Verhinderung von Menschenansammlungen und zur Umsetzung der allgemeinen Hygieneregeln vorzusehen.
- Perspektivisch kommen bei entsprechender Marktverfügbarkeit auch Selbsttests unter Aufsicht kombiniert mit einem digitalen Testnachweis in Betracht, um auch den Besuch in anderen Ladengeschäften zu ermöglichen. Derzeit ist der Markt der Selbsttests noch im Aufbau und die digitale Nachweislösung noch in Vorbereitung.

FAQ Corona-Krise und Wirtschaft - Stand 12. April 2021

Mit Blick auf die aktuellen Neuregelungen hat das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMG) seine FAQ aktualisiert: [FAQ Corona-Krise und Wirtschaft](#)

Beschlüsse des Bayerischen Ministerrats vom 13. April 2021

Am 13. April 2021 hat der Bayerische Ministerrat erneut über die Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie beraten. Den Bericht aus dem Ministerrat können Sie hier herunterladen: <https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Recht/2021/Downloads/210413-Ministerrat.pdf>

Nachfolgend geben wir Auszüge aus dem Bericht wieder:

Verlängerung von IfSMV und EQV bis 9. Mai 2021

Die 12. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) und die Einreise-Quarantäneverordnung werden bis einschließlich 09. Mai 2021 verlängert. Sollte die derzeit geplante Änderung des

Bundesinfektionsschutzgesetzes früher in Kraft treten, wird die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung entsprechend angepasst werden.

Anpassungen der IfSMV

- Es wird klargestellt, dass Schulkinder an Angeboten der Tagesbetreuung nur dann teilnehmen dürfen, wenn sie sich entsprechend den für Präsenzunterricht geltenden Vorgaben mindestens zwei Mal wöchentlich einem Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen.
- Bei Versammlungen in geschlossenen Räumen wird die absolute Begrenzung auf höchstens 100 Personen gestrichen. Stattdessen wird analog zu den Gottesdiensten nun festgeschrieben, dass sich die Zahl der zulässigen Teilnehmer an der Zahl der nach den Hygieneregeln vorhandenen Plätzen orientiert, die Versammlung angemeldet werden muss und Teilnehmer FFP2-Maske tragen müssen.
- Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden können in Landkreisen oder kreisfreien Städten mit einer Inzidenz über 200 anordnen, dass Beschäftigte bestimmter Betriebe und Einrichtungen nur dann in Präsenz am Arbeitsplatz eingesetzt werden dürfen, wenn sie über den Nachweis eines aktuellen PCR-, Schnell- oder Selbsttests mit negativem Ergebnis verfügen.

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) – Quarantäne von Kontaktpersonen und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (AV Isolation)

Zur Quarantäne von Kontaktpersonen und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (AV Isolation) ist folgende Allgemeinverfügung bekannt gemacht worden: <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2021-276/>

Vollzug des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchIG); Ausnahmegewilligung für Ladenschlusszeiten am Sonntag, 9. Mai 2021 (Muttertag) nach § 23 Abs. 1 Satz 1 LadSchIG

Mit folgender Allgemeinverfügung wurde die Ausnahmegewilligung für Ladenschlusszeiten am Sonntag, 9. Mai 2021 (Muttertag) geregelt: <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2021-275/>

Update: Bundeseinheitliche "Notbremse" – Vergleich zu bayerischen Regelungen

Die vbw stellt Ihnen eine Kurzübersicht über die geplanten Regelungen im Vergleich zu den aktuell in Bayern geltenden Regelungen zur Verfügung: https://www.galabau-bayern.de/2021-04-13-vergleich-bundes-lockdown-bayern-version-2.pdf?onpublix_view=true&tm=637544384357972357

Update: Änderung der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zum 17. April 2021

Zur Umsetzung der Beschlüsse vom 13. April 2021 (s.o.) wurden am 16. April 2021 Änderungen der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (IfSMV) verkündet, die ab dem 17. April gelten:

Änderung der IfSMV

Begründung zur Änderung der IfSMV

IfSMV: Aktuelle Hinweise zu körpernahen Dienstleistungen und Autovermietungen

Aktuell gelten für viele Betriebe mit Kundenverkehr strenge Einschränkungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie. Diese ergeben sich aus der [12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung \(IfSMV\)](#). Zu bestimmten Bereichen hat die vbw am 19. April 2021 die nachfolgenden Informationen von der Bayerischen Staatsregierung erhalten:

Zulässigkeit von körpernahen Dienstleistungen

Durch die letzte Änderung der 12. BayIfSMV wurde die Generalklausel der sonstigen für die tägliche Versorgung unverzichtbaren Ladengeschäfte in § 12 Abs. 1 der 12. BayIfSMV gestrichen und der Kreis der bedarfsnotwendigen Ladengeschäfte auf diejenigen Geschäfte begrenzt, die tatsächlich im engeren Sinn zur Deckung des täglichen Lebensbedarfs erforderlich sind.

Da die Norm nun in § 12 Abs. 1 der 12. BayIfSMV wesentlich deutlicher als vor der Änderung mit der abschließenden Aufzählung der vom Verbot nach § 12 Abs. 1 Satz ausgenommenen Ladengeschäfte auf das Kriterium der Erforderlichkeit im Sinne einer Unverzichtbarkeit für die tägliche Lebensführung abstellt, ist auch § 12 Abs. 2 Satz 2 der 12. BayIfSMV bereits dem Wortlaut nach so zu verstehen, dass lediglich hygienisch oder pflegerisch erforderliche Dienstleistungen zulässig sind, also solche, die durch ein Alltagsbedürfnis ausgelöst werden, durch die Empfänger der Dienstleistungen aber nicht selbst ausgeführt werden können.

Dementsprechend dürfen Nagelstudios, Kosmetikbetriebe und Fußpfleger nach aktueller Rechtslage nur Dienstleistungen anbieten, die zwingend hygienisch oder pflegerisch erforderlich sind. Tätowierstudios, Piercingstudios, Permanent-Make-Up-Studios, (Wellness-)Massagesalons und vergleichbare Dienstleistungsbetriebe sind weiterhin geschlossen zu halten, da ihre körpernahen Dienstleistungen nicht hygienisch oder pflegerisch erforderlich sind.“

Ausnahmegenehmigungen für systemrelevante Autovermieter mit vielen Vermietstationen

Zur Öffnung des landesweiten Filialnetzes von Autovermietungen wäre nach § 28 Abs. 2 Satz 2 der 12. BayIfSMV eine Vielzahl von Anträgen bei sehr vielen Kreisverwaltungen notwendig. Um eine Vereinfachung des Verfahrens für systemrelevanten Autovermietungen zu erreichen, wurden die Regierungen durch das StMGP gebeten, unmittelbar nach § 65 Satz 2 Nr. 1 ZustV für den jeweiligen Regierungsbezirk eine Ausnahmegenehmigung für die jeweiligen Filialen zu erteilen und die Kreisverwaltungsbehörden entsprechend zu informieren. Eine Öffnung der Filialen darf natürlich nur mindestens unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 Satz 4 der 12. BayIfSMV erfolgen.

Hinweis: Die jeweiligen Ausnahmegenehmigungen werden nach In-Kraft-Treten der bundeseinheitlichen Lockdown-Regelungen voraussichtlich ihre Wirksamkeit verlieren.

Update: Bundeseinheitliche "Notbremse" – Vergleich zu bayerischen Regelungen

Die vbw stellt Ihnen eine Kurzübersicht über die geplanten Regelungen im Vergleich zu den aktuell in Bayern geltenden Regelungen zur Verfügung:

<https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Recht/2021/Downloads/2021-04-21-Vergleich-bundeseinheitliche-Notbremse-Bayern.pdf>

Update: 12. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung - Maßgebliche Inzidenzwerte zum 24. April 2021

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) hat Änderungen der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (IfSMV) veröffentlicht:

[Änderung der 12. IfSMV](#)

[Begründung zur Änderung der 12. IfSMV](#)

Am 23. April 2021 wurde ergänzend bekanntgegeben, welche Inzidenzwerte zum 24. April 2021 in den einzelnen bayerischen Landkreisen und kreisfreien Städten maßgeblich sind:

[Geltungsbereich der inzidenzabhängigen Regelungen \(24. April 2021\)](#)

Alle weiteren Änderungen, die nach dem 24. April 2021 eintreten, ergeben sich aus Bekanntmachungen der jeweiligen örtlichen [Kreisverwaltungsbehörden](#).

Wesentliche Regelungen

Die Änderungen dienen im Wesentlichen der Anpassung der bayerischen Verordnung an die diese Woche beschlossenen [bundeseinheitliche Notbremse](#). Unter anderem sind folgende Punkte enthalten:

- Maskenpflicht für Personal mit Fahrgastkontakt im ÖPNV (medizinische Maske)
- Ab einer Inzidenz von 100 sind Besuche bei Friseuren und der Fußpflege nur noch mit negativem Testergebnis zulässig (mit FFP2-Maskenpflicht für das Personal) - Nagelstudios und sonstige Kosmetikbetriebe sind dann nicht mehr zulässig
- Verbot für Gastro to go zwischen 22:00 und 05:00 Uhr ab einer Inzidenz von 100

Zudem gelten folgende inzidenzabhängige Möglichkeiten des Verkaufs an Privatkunden:

• **Inzidenz bis 50**

- Einzelhandelsgeschäfte geöffnet
- Auflagen:
 - FFP2-Masken-Pflicht
 - Ein Kunde je 10 m² für die ersten 800 m² der Verkaufsfläche sowie zusätzlich ein Kunde je 20 m² für den 800 m² übersteigenden Teil der Verkaufsfläche
 - Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kunden eingehalten werden kann
 - Schutz & Hygienekonzept

• Inzidenz über 50 bis 100

- Zutritt zur Verkaufsfläche nur nach vorheriger Terminvereinbarung und gleichzeitiger Erfassung der Kundendaten (Click & Meet, Call & Meet)
- Auflagen:
 - FFP2-Masken-Pflicht
 - Ein Kunde je 40 m² Verkaufsfläche
 - Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kunden eingehalten werden kann
 - Schutz & Hygienekonzept

• Inzidenz über 100 und unter 150 [bis 22.04.21 stand hier „200“]

- Zutritt zur Verkaufsfläche nur nach vorheriger Terminvereinbarung und gleichzeitiger Erfassung der Kundendaten (Click & Meet, Call & Meet)
- Auflagen:
 - Negativer Test: PCR-Tests, POC-Antigentests oder Selbsttests (jeweils nicht älter als 24 Std.) [bislang PCR-Test nicht älter als 48 Std. oder POC-Antigentests nicht älter als 24 Std.]
 - FFP2-Masken-Pflicht
 - Ein Kunde je 40 m² Verkaufsfläche
 - Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kunden eingehalten werden kann
 - Schutz & Hygienekonzept

• Inzidenz über 150 [bis 22.04.21 stand hier „200“]

- Einzelhandel bleibt geschlossen
- Weiterhin möglich: Abholung vorbestellter Ware mit FFP2-Maskenpflicht bei Abholung (Call & Collect, Click & Collect) sowie Lieferung
- Bei Abholung vorbestellter Ware gilt:
 - FFP2-Masken-Pflicht
 - Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kunden eingehalten werden kann
 - Schutz & Hygienekonzept

Hinweis: Gärtnereien, Baumschulen, Blumenläden, Gartencenter und Baumärkte werden weiterhin wie der Einzelhandel behandelt.

Bezüglich Schul- und Kitaöffnungen bleibt es bei den bisherigen strengeren bayerischen Regelungen.

Gültig ab 23. April 2021

Die Neuregelungen in Bayern gelten ebenso wie die bundeseinheitlichen Regelungen ab dem 23. April 2021.

Arbeitgeberbestätigung für nächtliche Ausgangsbeschränkungen

Sowohl nach der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) als auch nach dem Bundes-Infektionsschutzgesetz (IfSG) gelten in Regionen mit einem Inzidenzwert von über 100 nächtliche Ausgangssperren. Davon ausgenommen ist die Berufsausübung im Sinne des Art. 12 Abs. 1 GG. Für den Nachweis gibt es keine konkreten Vorgaben. Wir stellen Ihnen hier ein Muster zur Verfügung, mit dem Sie die berufliche Tätigkeit Ihrer Mitarbeiter bestätigen können: https://www.galabau-bayern.de/muster-arbeitgeberbestaetigung-bayme-vbm-vbw-stand-26.04.2021.pdf?on-publix_view=true&tm=637552896525450182

Zu Form und Unterzeichnung der Bescheinigung gibt es ebenfalls keine Vorgaben. Aus Sicht der vbw dürfte auch ein elektronisch übermitteltes Exemplar ausreichen, das der Mitarbeiter ausdruckt und dann bei sich führt. Der Aussteller muss erkennbar sein, es dürfte aber aus Praktikabilitätsgründen der Hinweis „gez.“ mit Nennung von Namen und Vornamen ausreichen. Eine Originalunterschrift hält die vbw für nicht erforderlich.

Update: Übersicht Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und bundesweite Regelungen - Neue FAQ vom 29. April 2021

Der Bayerische Ministerrat hat am 27. April 2021 erneut Anpassungen der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (IfSMV) beschlossen. Sie finden den Bericht aus dem Ministerrat im Wortlaut unter folgendem Link: <https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Recht/2021/Downloads/210427-Ministerrat.pdf>

Update: Hier finden Sie eine Kurzübersicht zum Vergleich der aktuellen bayerischen Regelungen mit den bundeseinheitlichen Regelungen: <https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Recht/2021/Downloads/2021-04-28-Vergleich-bundeseinheitliche-Notbremse-Bayern.pdf>

Hinweis: Die angekündigten Lockerungen beziehen sich auf Ladengeschäfte der körperfernen Dienstleistungsbetriebe und der Handwerksbetriebe, sowie im Einzelhandel auf **Gartenmärkte, Blumenfachgeschäfte und Buchhandlungen**. Für sonstige Ladengeschäfte des Einzelhandels gelten diese Lockerungen **nicht**, soweit sie nicht ohnehin bereits privilegiert sind.

Zur Umsetzung der Beschlüsse hat das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) am 27. April 2021 Änderungen der IfSMV veröffentlicht, die ab dem 28. April 2021 gelten. Detaillierte Angaben im Wortlaut finden Sie hier:

[Änderungen der 12. IfSMV zum 28. April 2021](#) und dazu die [Begründung der Änderungen der 12. IfSMV](#)

[Update: FAQ Corona-Krise und Wirtschaft vom 29. April 2021](#)

Mit Blick auf die Abgrenzungsfragen zwischen zulässigen und unzulässigen Geschäftsöffnungen hat das StMGP seine FAQ aktualisiert: [FAQ Corona-Krise und Wirtschaft - Stand 29.04.2021](#)

[Lockerungen ab dem 28. April 2021](#)

Die Staatsregierung hat folgende Änderungen der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (IfSMV) beschlossen, sie sollen am 28. April 2021 in Kraft treten. Nachfolgend zitieren wir den Bericht aus dem Ministerrat in Auszügen:

- Ladengeschäfte der körperfernen Dienstleistungsbetriebe und der Handwerksbetriebe dürfen inzidenz-unabhängig – also oberhalb wie unterhalb einer 7-Tage-Inzidenz 100 – unter den für Ladengeschäfte geltenden allgemeinen Maßgaben öffnen. Die bestehenden Einschränkungen für körpernahe Dienstleistungen bleiben unberührt.
- Gartenmärkte, Blumenfachgeschäfte und Buchhandlungen dürfen in gleicher Weise inzidenzunabhängig unter den für Ladengeschäfte geltenden allgemeinen Maßgaben öffnen.
- Autokinos werden inzidenzunabhängig zugelassen. Voraussetzung ist jeweils ein ausreichendes Infektionsschutzkonzept des Betreibers. Für die Besucher besteht außerhalb von Kraftfahrzeugen auf dem Gelände FFP2-Maskenpflicht.
- Die Außenbereiche zoologischer und botanischer Gärten dürfen auch oberhalb einer 7-Tage-Inzidenz von 100 unter folgenden Voraussetzungen öffnen: Schutz- und Hygienekonzepte, höchstens 24 Stunden alter Test für alle Besucher ab 6 Jahren, FFP2-Maskenpflicht, Kontaktdaten. Bis zu einer 7-Tage-Inzidenz 100 gelten für sie die in der 12. BayIfSMV bereits jetzt gegebenen Öffnungsmöglichkeiten.
- Oberhalb einer 7-Tage-Inzidenz von 100 ist Kindern unter 14 Jahren die Ausübung von Sport in Form von kontaktloser Ausübung im Freien in Gruppen von höchstens fünf Kindern gestattet. Etwaige Anleitungspersonen dürfen an diesem Sport teilnehmen, wenn sie ein höchstens 24 Stunden altes negatives Testergebnis nachweisen können.
- Die wechselseitige, unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung von Kindern unter 14 Jahren in festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften ist auch weiterhin zulässig, wenn sie Kinder aus dem eigenen und höchstens einem weiteren Hausstand umfasst. Es wird klargestellt, dass dieser bereits bisher geltende Grundsatz auch künftig im Rahmen der allgemeinen Kontaktbeschränkungen weitergilt.
- Vollständig geimpfte Personen werden im Rahmen der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung negativ getesteten Personen gleichgestellt. Ausnahmen können für vulnerable Gruppen gemacht werden.

Hinweis: Die Gleichstellung gilt nicht für Besuche in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen und vergleichbaren Einrichtungen.

- Während der Abiturprüfungen und allen anderen Abschlussprüfungen besteht für alle Schülerinnen und Schüler Maskenpflicht.

1.11 Aktuelle Informationen aus den Anrainerstaaten - aktualisiert

1.11.1 Ein- und Ausreisebestimmungen diverser Staaten

Update: Einreisebestimmungen für Österreich

Die österreichische Einreiseverordnung sieht eine verpflichtende 10-tägige Quarantäne bei der Einreise aus Deutschland vor. Ab dem 15. Januar 2021 muss vor der Einreise eine Einreiseanmeldung vorgenommen werden. Das [Auswärtige Amt](#) informiert dazu auf seiner Homepage.

Derzeit sind folgende Bestimmungen maßgeblich:

Einreise

Bis 31. März 2021 sieht [die neue Einreiseverordnung](#) eine verpflichtende 10-tägige Quarantäne für Reisende aus Deutschland und zahlreichen weiteren Ländern und für alle Einreisende eine obligatorische Einreiseanmeldung vor. Ab dem 15. Januar 2021 müssen alle Personen sich vor der Einreise nach Österreich [elektronisch registrieren](#) und die Empfangsbestätigung bei der Einreise ausgedruckt oder auf einem mobilen Gerät vorweisen. Systematische oder stichprobenartige Grenzkontrollen finden statt. Mit Verzögerungen an der Grenze bei Einreise nach Österreich muss gerechnet werden. Die Liste der Länder, die von der Verordnung ausgenommen sind, und weitere Informationen bietet das [österreichische Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz](#).

Durch- und Weiterreise

Die Durchreise durch Österreich ohne Zwischenstopp ist ohne Einschränkungen möglich. Mit Verzögerungen an den Grenzen ist zu rechnen.

Reiseverbindungen

Der grenzüberschreitende Flugverkehr ist weiterhin eingeschränkt. Der grenzüberschreitende Bahnverkehr verläuft wieder im Regelbetrieb. Aktuelle Informationen befinden sich auf den Internetseiten der österreichischen Bundesbahnen, der Deutschen Bahn und der Flughäfen.

Beschränkungen im Land

Die neue COVID-19-Schutzverordnung sieht weitreichende Beschränkungen vor. Sie gilt zunächst bis 24. Januar 2021. Es gilt eine Ausgangsbeschränkung von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr; die Beherbergung zu touristischen Zwecken ist untersagt. Gastronomiebetriebe dürfen in zeitlich eingeschränktem Maß Lieferservice anbieten. Lebensmittelgeschäfte und Apotheken sind geöffnet, Schulen und Universitäten bleiben im Fernunterricht.

Weitere detaillierte Informationen bietet das österreichische [Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz](#).

Update: Einreisebestimmungen für Österreich

Österreich hat seine Einreisebestimmungen aktualisiert. Am 10. Februar 2021 tritt die Novelle der COVID-19-Einreiseverordnung in Kraft.

Neuerungen der verpflichtenden Testung bei Einreise

Durch die aktuelle Novelle der Einreiseverordnung kommt es vor allem zu Neuerungen in den Bereichen der verpflichtenden Testung bei der Einreise. So ist künftig bei einer Einreise mit verpflichtender zehntägiger Quarantäne – die derzeit aufgrund der Infektionslage etwa aus allen Nachbarländern erforderlich ist – zusätzlich ein negatives PCR- oder Antigen-Testergebnis (nicht älter als 72 Stunden) vorzuweisen. Dies kann wie bisher mit einem ärztlichen Attest bestätigt werden. Alternativ wird künftig auch ein in Österreich ausgestelltes negatives Testergebnis anerkannt – z. B. von einer Teststraße oder aus einer Apotheke, Selbsttests dürfen dafür nicht herangezogen werden. Kann bei Einreise kein Testergebnis vorgelegt werden, ist unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 24 Stunden, ein Test nachzumachen. Das negative Testergebnis ist bei einer etwaigen Kontrolle vorzuweisen, wobei eine Kontrolle überall an Ort und Stelle geschehen kann, z. B. auch im Rahmen einer Verkehrskontrolle. Die verpflichtende zehntägige Quarantäne muss trotzdem angetreten werden; es besteht allerdings weiterhin die Möglichkeit, diese nach dem fünften Tag frühzeitig durch eine erneute negative Testung zu beenden.

Verschärfung für Pendler*innen

Auch regelmäßige Pendlerinnen und Pendler müssen in Zukunft bei Einreise aus Ländern mit hohen Infektionszahlen ein negatives PCR- oder Antigen-Testergebnis mitführen, das nicht älter als 7 Tage sein darf.

Als Pendlerinnen und Pendler gelten Personen, die mindestens einmal pro Monat aus beruflichen oder privaten Gründen bzw. zu Ausbildungszwecken einreisen. Eine elektronische Registrierung mittels **Pre-Travel-Clearance** wird auch für Pendlerinnen und Pendler erforderlich. Diese müssen sich bei jeder Änderung der Daten neu registrieren, jedenfalls aber nach 7 Tagen. Pendlerinnen und Pendler, die seltener als einmal pro Woche einreisen, registrieren sich jeweils vor der Einreise. Die Online-Registrierung für Pendlerinnen und Pendler ist ab Mittwoch, 10. Februar 2021, verpflichtend, eine Vorab-Registrierung kann schon ab Sonntag, 7. Februar 2021, durchgeführt werden. Falls eine Online-Registrierung nicht möglich ist, kann in Ausnahmefällen ein ausgedrucktes Formular ausgefüllt und bei einer Kontrolle abgegeben werden. Im Übrigen sind derzeit folgende Bestimmungen maßgeblich:

Einreiseanmeldung

Seit dem 15. Januar 2021 muss vor der Einreise zudem eine **Einreiseanmeldung** vorgenommen werden. Die **österreichische Regierung** informiert dazu auf ihrer Homepage.

Keine Einschränkungen bei Einreise aus Ländern mit geringen Infektionszahlen

Für Einreisende aus Ländern mit geringen Infektionszahlen gibt es weiterhin keine Einreisebeschränkungen, sofern sie sich in den vergangenen 10 Tagen durchgehend in diesen Ländern oder in Österreich aufgehalten haben.

Einreise ohne Einschränkungen

Eine Einreise ohne Einschränkungen ist wie gehabt unter gewissen Voraussetzungen möglich – etwa bei unvorhersehbaren, unaufschiebbaren, besonders berücksichtigungswürdigen Gründen im familiären Kreis oder bei Inanspruchnahme unbedingt notwendiger medizinischer Leistungen oder aus beruflichen Gründen.

Klarstellung zu Ausnahmegründen

Zudem wird in der Novelle legislativ klargestellt, wie der Ausnahmegrund „Einreise aus beruflichen Gründen“ glaubhaft gemacht werden kann – etwa durch Bestätigungen des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin, Lieferscheine, Auftragsbestätigungen oder die Terminbestätigung eines Vorstellungsgespräches. Dabei ist jedenfalls auch eine zeitliche Komponente anzugeben und zu berücksichtigen. So ist etwa ein mehrwöchiger Aufenthalt unzulässig, wenn der Termin nur für 3 Tage angesetzt ist.

Weitere detaillierte Informationen bietet das österreichische Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, das zur Einreise eine **FAQ-Liste** zur Verfügung stellt.

1.11.2 Deutsche Einreisebeschränkungen - aktualisiert

Update: Testpflicht für alle Einreisenden aus dem Ausland ab 23. Dezember 2020

Der Bayerische Ministerrat hat am 22. Dezember 2020 beschlossen, eine allgemeine Testpflicht für Einreisende aus ausländischen Risikogebieten einzuführen. Dazu wurde am selben Tag eine Allgemeinverfügung erlassen, die sich auf die **Bundes-Testpflichtverordnung** stützt.

Die Bestimmungen der **Bayerischen Einreise-Quarantäneverordnung (EQV)** gelten daneben unverändert fort.

Testpflicht für Einreisende aus Risikogebieten

Personen, die sich innerhalb von zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem ausländischen Risikogebiet aufgehalten haben, müssen der für den Wohnsitz oder sonstigen Aufenthaltsort zuständigen Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich und unaufgefordert einen Testnachweis vorlegen. Werden bei der Einreise Kontrollen durchgeführt, muss der Testnachweis ebenfalls vorgelegt werden.

Wer einen entsprechenden Testnachweis nicht vorlegen kann, muss den Test nachholen und das Testergebnis unverzüglich, spätestens innerhalb von 72 Stunden ab der Einreise der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorlegen. Verstöße gegen die Verpflichtung zur Nachholung des Tests können mit einem Bußgeld geahndet werden.

Ausnahmen

Die Pflicht zur unaufgeforderten Vorlage gilt nicht für folgende Personengruppen:

- Personen, die lediglich durch ein Risikogebiet durchgereist sind und dort keinen Zwischenaufenthalt hatten;
- Personen, die nur zur Durchreise in den Freistaat Bayern einreisen und ihn auf unmittelbarem Weg unverzüglich wieder verlassen (§ 2 Abs. 1 EQV);
- Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 EQV);
- Grenzpendler und Grenzgänger (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 EQV)

Die drei letztgenannten Personengruppen sind allerdings nach der Bundes-Testpflichtverordnung verpflichtet, einen Testnachweis nach konkreter Aufforderung vorzulegen oder nachzuholen.

Sonderregelungen für Einreisen aus UK und Südafrika

Für Personen, die seit dem 22. Dezember 2020 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind und sich in den letzten zehn Tagen vor der Einreise im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland oder der Republik Südafrika aufgehalten haben, gilt die **Coronavirus-Schutzverordnung** des Bundes vom 21. Dezember 2020.

Diese Personen müssen der für den Wohnsitz oder sonstigen Aufenthaltsort zuständigen Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich und unaufgefordert einen Testnachweis vorlegen. Werden bei der Einreise Kontrollen durchgeführt, muss der Testnachweis ebenfalls vorgelegt werden.

Wer einen entsprechenden Testnachweis nicht vorlegen kann, muss sich unverzüglich bei oder nach der Einreise testen lassen und das Ergebnis unverzüglich vorlegen. Verstöße gegen die Verpflichtung zur Nachholung des Tests können mit einem Bußgeld geahndet werden.

Von der Testpflicht für Einreisende aus UK und Südafrika gibt es keine Ausnahmen.

Für Personen, die ab dem 11. Dezember 2020 und vor dem 22. Dezember 2020 aus UK und Südafrika eingereist sind, gilt nach wie vor die bayerische Allgemeinverfügung zur rückwirkenden Testpflicht.

Anforderungen an den Testnachweis

Die zugrunde liegende Testung darf höchstens 48 Stunden vor der Einreise vorgenommen worden sein. Antigen-Schnelltests werden in diesem Zusammenhang auch akzeptiert. Nähere Anforderungen an den zugrunde liegenden Test finden sich auf der [Homepage des Robert Koch-Institutes](#).

Bei Einreisenden aus UK und Südafrika muss der Testnachweis in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. Bei allen anderen wird zusätzlich auch ein Nachweis in französischer Sprache akzeptiert.

Update: Verlängerung der Einreise-Quarantäneverordnung (EQV)

Die bayerische Einreise-Quarantäneverordnung (EQV) wurde unverändert bis zum 2. Februar 2021 verlängert. Die Regelungen der EQV finden Sie unten.

Den Text der Verordnung finden Sie hier: [Bayerische Einreise-Quarantäne-Verordnung](#)

Häusliche Quarantäne für Ein- und Rückreisende

Wer sich innerhalb von zehn Tagen vor der Einreise nach Bayern in einer vom Robert Koch-Institut (RKI) als Risikogebiet eingestuften Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ([Link zu den Risikogebieten](#)) aufgehalten hat, muss sich unverzüglich in häusliche Quarantäne begeben. Die häusliche Quarantäne ist für eine Dauer von zehn Tagen nach der Einreise einzuhalten.

Besuch von Personen, die nicht zum eigenen Hausstand gehören, ist untersagt.

Zudem ist eine digitale Einreiseanmeldung auszufüllen. Das amtlich vorgegebene Online-Formular finden Sie unter <https://www.einreiseanmeldung.de>. Informationen zur den Ausnahmen von der Einreiseanmeldung finden Sie [hier](#).

Ausnahmen von der häuslichen Quarantäne

Aufenthalte bis 24 Stunden im Grenzverkehr mit Nachbarstaaten

Diese Ausnahme wurde zum 09. Dezember 2020 abgeschafft. Gegebenenfalls soll sie bei positiver Entwicklung der Infektionszahlen wieder eingeführt werden, ein Zeitplan ist hierfür jedoch noch nicht bekannt.

Aufenthalte bis 72 Stunden

Personen, die sich weniger als 72 Stunden in Deutschland aufhalten oder weniger als 72 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben, sind ausgenommen:

- Für den Besuch von Verwandten ersten oder zweiten Grades, dem nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder die Wahrnehmung eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts.
- Für eine Tätigkeit, die zur Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens sowie für die Pflege und Betreuung Pflegebedürftiger und von Menschen mit Behinderung dringend erforderlich und unabdingbar ist, und dies durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber bescheinigt wird.
- Hochrangige Mitglieder des diplomatischen und konsularischen Dienstes und von Volksvertretungen und Regierungen.

Aufenthalte aus besonderen sozialen Gründen

Personen, die sich aus den nachfolgenden Gründen in Deutschland aufhalten werden oder in einem Risikogebiet aufgehalten haben, sind ebenfalls ausgenommen:

- Für den Besuch von Verwandten ersten oder zweiten Grades, dem nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder die Wahrnehmung eines geteilten Sorgerechts

oder eines Umgangsrechts. (*Hinweis:* Bei Aufenthalten unter 72 Stunden greift die vorgenannte Ausnahme, bei der kein negatives Testergebnis erforderlich ist.)

- Für eine dringende medizinische Behandlung.
- Für den Beistand oder die Pflege schutz- oder hilfebedürftiger Personen.

Hinweis:

Diese Ausnahmen für besondere soziale Gründe gelten nur, wenn ein negatives Corona-Testergebnis vorliegt. Die Testung darf entweder höchstens 48 Stunden vor Einreise vorgenommen worden sein oder muss bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen werden. Hier reicht ein zugelassener Antigen-Schnelltest aus. Das Testergebnis muss in Deutsch, Englisch oder Französisch vorliegen.

Beruflicher Aufenthalt von bis zu fünf Tagen

Wer sich für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst, in einem Risikogebiet aufgehalten hat oder in die Bundesrepublik Deutschland einreist. Die zwingende Notwendigkeit ist durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen. Für eine solche Arbeitgeberbestätigung stellen wir Ihnen im Downloadbereich ein Muster zur Verfügung.

Hinweis:

Diese Ausnahme gilt nur, wenn ein negatives Corona-Testergebnis vorliegt. Die Testung darf entweder höchstens 48 Stunden vor Einreise vorgenommen worden sein oder muss bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen werden. Hier reicht ein zugelassener Antigen-Schnelltest aus. Das Testergebnis muss in Deutsch, Englisch oder Französisch vorliegen.

Transport

Der Aufenthalt von Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren, sind ohne zeitliche Begrenzung des Aufenthaltes von der Quarantänepflicht ausgenommen.

Grenzpendler

Personen, die im Freistaat Bayern ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung an ihre Berufsausübungsstätte in einem Risikogebiet begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren. Die zwingende Notwendigkeit ist durch den Arbeitgeber oder den Auftraggeber zu bescheinigen.

Die Ausnahme gilt auch dann, wenn der mindestens wöchentliche Grenzübertritt durch Urlaub für mehr als eine Woche unterbrochen wurde und die Arbeitnehmer danach wieder den mindestens wöchentlichen Rhythmus aufnehmen.

Grenzgänger

Personen, die in einem Risikogebiet ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung in den Freistaat Bayern begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren. Die zwingende Notwendigkeit ist durch den Arbeitgeber oder den Auftraggeber zu bescheinigen.

Die Ausnahme gilt auch dann, wenn der mindestens wöchentliche Grenzübertritt durch Urlaub für mehr als eine Woche unterbrochen wurde und die Arbeitnehmer danach wieder den mindestens wöchentlichen Rhythmus aufnehmen.

Der wöchentliche Test für Grenzgänger ist nicht mehr erforderlich.

Mindestens dreiwöchige Arbeitsaufnahme

Personen, die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet einreisen. Voraussetzung der Ausnahmenvorschrift für den jeweiligen Arbeitnehmer ist, dass der Gesundheitsschutz im Betrieb und in der Unterkunft sichergestellt ist. Hierzu zählt, dass neu angekommene Arbeitskräfte in den ersten zehn Tagen nach ihrer Einreise strikt getrennt von den sonstigen Beschäftigten arbeiten und untergebracht sein müssen. Es sind also möglichst kleine Arbeitsgruppen zu bilden (5-15 Personen); innerhalb der ersten zehn Tage darf ein Kontakt ausschließlich innerhalb dieser Gruppe stattfinden (Kundenkontakt oder Kontakt zu anderen Arbeitstrupps ist damit nicht zulässig). Ein Verlassen der Unterkunft ist nur zur Ausübung der Tätigkeit gestattet. Ferner darf auch in der Freizeit kein Kontakt zu den sonstigen Beschäftigten des Betriebes stattfinden. Es sind strenge Hygienemaßnahmen einzuhalten – diese betreffen etwa die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5m oder die Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung während der Tätigkeit sowie die ausreichende Ausstattung des jeweiligen Betriebs mit Hygieneartikeln wie Desinfektionsmitteln und Seife. Die Arbeitgeber haben die zuständige Kreisverwaltungsbehörde über die Aufnahme der Arbeit zu informieren und die getroffenen Hygiene- und sonstigen Maßnahmen zu dokumentieren.

Hinweis

Alle Ausnahmen gelten nur, soweit keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Corona-Virus vorliegen. Treten innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise typische Symptome auf, muss ein Corona-Test durchgeführt werden.

Verkürzung der Quarantänedauer

Wenn ein negatives Testergebnis vorliegt, kann die häusliche Quarantäne frühestens ab dem fünften Tag nach Einreise beendet werden. Der Test darf frühestens am fünften Tag nach der Einreise nach Deutschland vorgenommen worden sein. Hier ist ein molekularbiologischer Test erforderlich (PCR-Test).

Hinweis

Diese Auflistung deckt nicht den gesamten Inhalt der Einreise-Quarantäneverordnung (EQV) ab. Den vollständigen Text haben wir Ihnen oben verlinkt.

Grundsätzliche Testpflicht für Jedermann

Zusätzlich zu den landesrechtlichen Bestimmungen zur Einreise-Quarantäne greift eine [Testpflicht für Einreisende](#), die auch dann zur Anwendung kommen kann, wenn eine Ausnahme von der Einreise-Quarantäne besteht.

Update RKI: Ausweisung internationaler Risikogebiete

Informationen zur Ausweisung internationaler Risikogebiete durch das Auswärtige Amt, BMG und BMI

Die neu ausgewiesenen Risikogebiete sind wirksam ab Samstag, 9. Januar 2021, 0:00 Uhr.

- Dänemark: die Färöer Inseln gelten nun als Risikogebiet.
- Frankreich: gesamt Kontinentalfrankreich gilt nun als Risikogebiet.
- Irland: gesamt Irland gilt nun als Risikogebiet.
- Norwegen: es gelten nun auch die Provinzen Rogaland und Trøndelag als Risikogebiete.
- Portugal: es gilt nun gesamt Portugal inklusive der autonomen Region Madeira als Risikogebiet.

Aufhebung von Risikogebieten:

- Die Region Päijät-Häme in Finnland gilt nicht mehr als Risikogebiet.

Die Einstufung als Risikogebiet ist maßgeblich für die Anwendbarkeit der [bayerischen Einreise-Quarantäne-Verordnung](#).

Hinweis: Wir weisen Sie auf diesem Wege nicht mehr auf jede einzelne Ausweisung neuer Risikogebiete hin, sondern beschränken uns auf besonders relevante Regionen. Wir bitten Sie deshalb, sich jeweils aktuell bei Reiseantritt und -rückkehr über die zu diesen Zeitpunkten ausgewiesenen Risikogebiete zu informieren. Alle gegenwärtig als Risikogebiete ausgewiesenen Regionen finden Sie auf den [Seiten des RKI](#).

Update: Verlängerung der Einreise-Quarantäneverordnung (EQV)

Die bayerische Einreise-Quarantäneverordnung (EQV) wurde **unverändert bis zum 2. Februar 2021 verlängert**. Die Regelungen der EQV finden Sie unten.

Den Text der Verordnung finden Sie hier: [Bayerische Einreise-Quarantäne-Verordnung](#)

Änderungen bei der Testpflicht für Einreisende ab dem 14. Januar 2021

Das Bundeskabinett hat am 13. Januar 2021 die [Coronavirus-Einreiseverordnung \(CoronaEinreiseV\)](#) verabschiedet, die bereits ab dem 14. Januar 2021 gilt.

Verhältnis zur Einreise-Quarantäne-Verordnung

Die Regelungen auf Bundesebene sehen eine verbindliche Testpflicht bei Einreise vor, von der nur in engen Ausnahmefällen abgewichen werden kann.

Die Landesregelungen zur Einreise-Quarantäne (z. B. die Bayerische Einreise-Quarantäneverordnung), sehen keine *Pflicht* zur Testung vor, sondern lediglich die *Möglichkeit*, sich durch eine Test von der Quarantäne zu befreien bzw. diese früher zu beenden.

Die Testpflicht nach der Bundesverordnung trifft also auch Personen, die nach der EQV die volle Quarantänedauer antreten. Außerdem können auch Personen, die von der Quarantäneverpflichtung nach der EQV ohne Test ausgenommen sind, unter die Testpflicht nach der Bundesverordnung fallen.

Testpflicht bei der Rückkehr aus einfachen Risikogebieten

Nach der Neuregelung wird zwischen einfachen Risikogebieten, Hochinzidenzgebieten und Virusvariantengebieten unterschieden.

- Personen, die in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind und sich in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, das weder ein Hochinzidenzgebiet noch ein Virusvarianten-Gebiet ist, müssen spätestens 48 Stunden nach ihrer Einreise über einen Nachweis (siehe unten) verfügen;

- der Nachweis kann also noch nach Einreise nachgeholt werden;
- er muss auf Anforderung der zuständigen Behörde vorgelegt werden; die Anforderung kann bis zu zehn Tage nach Einreise erfolgen;
- liegt der Nachweis schon bei Einreise vor, muss er auch bei etwaigen Grenzkontrollen vorgelegt werden;
- für Personen, die zum Zwecke einer Arbeitsaufnahme in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, kann auch der Arbeitgeber oder ein sonstiger Dritter den Nachweis nach erbringen.

Ausnahmen (bei einfachen Risikogebieten)

Von der Nachweispflicht sind nach Aufhalten in einfachen Risikogebieten unter anderem Personen ausgenommen, die:

- durch ein Risikogebiet lediglich durchgereist sind und dort keinen Zwischenaufenthalt hatten,
- nur zur Durchreise in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und die Bundesrepublik Deutschland auf schnellstem Wege wieder verlassen, um die Durchreise abzuschließen,
- sich im Rahmen des Grenzverkehrs weniger als 24 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder für bis zu 24 Stunden in die Bundesrepublik Deutschland einreisen,
- beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren, (bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte)
- die einreisen aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten, Lebenspartners oder Lebensgefährten oder aufgrund eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts, (bei Aufhalten von weniger als 72 Stunden)
- deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens dringend erforderlich und unabdingbar ist, und dies durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber bescheinigt wird, (bei Aufhalten von weniger als 72 Stunden und bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte)
- die in der Bundesrepublik Deutschland ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung an ihre Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte in einem Risikogebiet begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren - sog. Grenzpendler bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte)
- die in einem Risikogebiet ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung in die Bundesrepublik Deutschland begeben und
- regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren - sog. Grenzgänger, (bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte)

In begründeten Einzelfällen kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde auf Antrag weitere Ausnahmen bei Vorliegen eines triftigen Grundes erteilen oder Ausnahmen einschränken.

Testpflicht bei der Rückkehr aus Hochinzidenzgebieten

- Personen, die sich in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, für das ein besonders hohes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus festgestellt wurde, weil dort eine besonders hohe Inzidenz besteht (Hochinzidenzgebiet), müssen bereits bei Einreise einen Nachweis mit sich führen;
- der Nachweis kann also nicht nach Einreise nachgeholt werden;
- er muss auf Anforderung der zuständigen Behörde vorgelegt werden und muss auch bei etwaigen Grenzkontrollen vorgelegt werden.

Ausnahmen (bei Hochinzidenzgebieten)

Von der Nachweispflicht sind nach Aufhalten in einfachen Risikogebieten unter anderem Personen ausgenommen, die:

- durch ein Hochinzidenzgebiet lediglich durchgereist sind und dort keinen Zwischenaufenthalt hatten,
- die nur zur Durchreise in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und die Bundesrepublik Deutschland auf schnellstem Wege wieder verlassen, um die Durchreise abzuschließen,
- die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren, (bei Aufhalten von weniger als 72 Stunden und bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte)

In begründeten Einzelfällen kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde weitere Ausnahmen bei Vorliegen eines triftigen Grundes erteilen.

Testpflicht nach Aufenthalt in Virusvariantengebieten

Personen, die sich in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, für das ein besonders hohes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus festgestellt wurde, weil dort bestimmte Varianten des Coronavirus verbreitet aufgetreten sind (Virusvarianten-Gebiet), gelten im wesentlichen dieselben Bestimmungen, wie für Hochinzidenzgebiete.

Nach Aufhalten in Virusvarianten-Gebieten gibt es allerdings keinerlei Ausnahmen von der Testpflicht.

Pflicht zur elektronischen Einreiseanmeldung

Personen, die in die Bundesrepublik Deutschland einreisen wollen und sich in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet (inkl. Hochrisikogebieten und Virusvarianten-Gebieten) aufgehalten haben, müssen vor Einreise die **Digitale Einreiseanmeldung** abgeben.

Sofern eine digitale Einreiseanmeldung aufgrund fehlender technischer Ausstattung oder aufgrund technischer Störung nicht möglich war, ist stattdessen eine vollständig ausgefüllte Ersatzmitteilung vorgegebenem Muster mitzuführen und nach Einreise unverzüglich an die zuständige Kreisverwaltungsbehörde zu übermitteln.

Ausnahme von der Einreiseanmeldung

Bei der Rückkehr aus Virusvarianten-Gebieten gelten keine Ausnahmen von der Anmeldepflicht.

Ansonsten gelten Ausnahmen für Personen, die

- durch ein Risikogebiet lediglich durchgereist sind und dort keinen Zwischenaufenthalt hatten,
- nur zur Durchreise in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und die Bundesrepublik Deutschland auf schnellstem Wege wieder verlassen, um die Durchreise abzuschließen,
- sich im Rahmen des Grenzverkehrs weniger als 24 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder für bis zu 24 Stunden in die Bundesrepublik Deutschland einreisen,
- beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren, (bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte) - diese Ausnahme gilt allerdings nicht nach Aufhalten in Hochinzidenzgebieten.

Update RKI: Ausweisung internationaler Risikogebiete und Virusvariantengebiete**Informationen zur Ausweisung internationaler Risikogebiete und Virusvariantengebiete durch das Auswärtige Amt, BMG und BMI****Die neu ausgewiesenen Virusvarianten-Gebiete sind wirksam ab Donnerstag, 14. Januar 2021, 0:00 Uhr.**

Folgende Staaten/Regionen gelten aktuell als Virusvarianten-Gebiete:

- Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland: – das gesamte Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland gilt nun als Virusvarianten-Gebiet.
- Irland: gesamt Irland gilt nun als Virusvarianten-Gebiet.
- Südafrika: gesamt Südafrika gilt nun als Virusvarianten-Gebiet.

Die Einstufung als Virusvarianten-Gebiet ist maßgeblich für die Testpflicht nach der **Corona-Virus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV)**

Die neu ausgewiesenen Risikogebiete sind wirksam ab Sonntag, 17. Januar 2021, 00:00 Uhr.

Folgende Staaten/Regionen wurden seit der letzten Änderung neu als Risikogebiet ausgewiesen:

- Barbados: Barbados gilt nun als Risikogebiet.
- Norwegen: Auch die Provinz Vestfold og Telemark gilt nun als Risikogebiet.
- Seychellen: Die Seychellen gelten nun als Risikogebiet.
- St. Vincent und die Grenadinen: St. Vincent und die Grenadinen gelten nun als Risikogebiet

Aufhebung von Risikogebieten:

- Die Region Päijät-Häme in Finnland gilt nicht mehr als Risikogebiet.

Die Einstufung als Risikogebiet ist maßgeblich für die Anwendbarkeit der **bayerischen Einreise-Quarantäne-Verordnung**.

Hinweis: Wir weisen Sie auf diesem Wege nicht mehr auf jede einzelne Ausweisung neuer Risikogebiete hin, sondern beschränken uns auf besonders relevante Regionen. Wir bitten Sie deshalb, sich jeweils aktuell bei Reiseantritt und -rückkehr über die zu diesen Zeitpunkten ausgewiesenen Risikogebiete zu informieren. Alle gegenwärtig als Risikogebiete ausgewiesenen Regionen finden Sie auf den Seiten des RKI.

Update: Änderung der Einreise-Quarantäneverordnung (EQV) ab 18. Januar 2021

Den Text der Verordnung finden Sie hier: [Bayerische Einreise-Quarantäne-Verordnung](#)

Die Verordnung zur Änderung der Einreise-Quarantäneverordnung sowie deren Begründung finden Sie hier: <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2021-36/>

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2021-37/>

Neuregelungen ab 18. Januar 2021

Am 15. Januar 2021 wurde eine Verordnung zur Änderung der EQV veröffentlicht, die ab dem 18. Januar 2021 gilt.

Die neue Muster-Verordnung greift die seit 13. Januar 2021 neu ausgewiesenen Virusvarianten-Gebiete auf. Das sind Gebiete, in denen besonders ansteckende Virusvarianten verbreitet sind. Maßgeblich ist die offizielle Einstufung und Ausweisung der Gebiete auf der [Homepage des RKI](#).

Für Einreisende, die sich in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem solchen Gebiet aufgehalten haben, gelten unter anderem die folgenden Ausnahmegründe von der Einreise-Quarantäne **nicht**:

- Einreise nach Verwandtenbesuchen (unabhängig von der Dauer);
- Grenzpendler und Grenzgänger;
- dreiwöchige Arbeitsaufnahme;
- zwingend notwendig und unaufschiebbare berufliche Reisen von maximal fünf Tagen.

Ebenfalls neu geregelt wurde, dass die vorzeitige Beendigung der Quarantäne nun auch durch einen Schnelltest nach fünf Tagen möglich ist.

Außerdem wurde durch eine zusätzliche [Allgemeinverfügung](#) eine wöchentliche Testpflicht für Grenzpendler und Grenzgänger eingeführt.

Häusliche Quarantäne für Ein- und Rückreisende

Wer sich innerhalb von zehn Tagen vor der Einreise nach Bayern in einer vom Robert Koch-Institut (RKI) als Risikogebiet eingestuften Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ([Link zu den Risikogebieten](#)) aufgehalten hat, muss sich unverzüglich in häusliche Quarantäne begeben. Die häusliche Quarantäne ist für eine Dauer von zehn Tagen nach der Einreise einzuhalten.

Besuch von Personen, die nicht zum eigenen Hausstand gehören, ist untersagt.

Testpflicht und Einreiseanmeldung

Unabhängig von den Landesvorschriften zur Einreise-Quarantäne gelten Bundesvorschriften zur Einreiseanmeldung und Testpflicht. Diese können auch dann bestehen, wenn (auch ohne Testung) Ausnahmen von der Quarantänepflicht gegeben sind.

Nähere Informationen finden Sie [hier](#).

Ausnahmen von der häuslichen Quarantäne**Aufenthalte bis 24 Stunden im Grenzverkehr mit Nachbarstaaten**

Diese Ausnahme wurde zum 09. Dezember 2020 abgeschafft. Gegebenenfalls soll sie bei positiver Entwicklung der Infektionszahlen wieder eingeführt werden, ein Zeitplan ist hierfür jedoch noch nicht bekannt.

Aufenthalte bis 72 Stunden

Personen, die sich weniger als 72 Stunden in Deutschland aufhalten oder weniger als 72 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben, sind ausgenommen:

- Für den Besuch von Verwandten ersten oder zweiten Grades, dem nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder die Wahrnehmung eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts. Das gilt jedoch nicht nach Aufhalten in Virusvarianten-Gebieten.
- Für eine Tätigkeit, die zur Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens sowie für die Pflege und Betreuung Pflegebedürftiger und von Menschen mit Behinderung dringend erforderlich und unabdingbar ist, und dies durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber bescheinigt wird.
- Hochrangige Mitglieder des diplomatischen und konsularischen Dienstes und von Volksvertretungen und Regierungen.

Aufenthalte aus besonderen sozialen Gründen

Personen, die sich aus den nachfolgenden Gründen in Deutschland aufhalten werden oder in einem Risikogebiet aufgehalten haben, sind ebenfalls ausgenommen:

- Für den Besuch von Verwandten ersten oder zweiten Grades, dem nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder die Wahrnehmung eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts. (*Hinweis*: Bei Aufhalten unter 72 Stunden greift die vorgenannte Ausnahme, bei der kein negatives Testergebnis erforderlich ist.)
- Für eine dringende medizinische Behandlung.
- Für den Beistand oder die Pflege schutz- oder hilfebedürftiger Personen.

Das gilt jedoch nicht nach Aufhalten in Virusvarianten-Gebieten.

Hinweis: Diese Ausnahmen für besondere soziale Gründe gelten nur, wenn ein negatives Corona-Testergebnis vorliegt. Die Testung darf entweder höchstens 48 Stunden vor Einreise vorgenommen worden sein oder muss bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen werden. Hier reicht ein zugelassener Antigen-Schnelltest aus. Das Testergebnis muss in Deutsch, Englisch oder Französisch vorliegen.

Beruflicher Aufenthalt von bis zu fünf Tagen

Wer sich für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst, in einem Risikogebiet aufgehalten hat oder in die Bundesrepublik Deutschland einreist. Die zwingende Notwendigkeit ist durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen. Für eine solche Arbeitgeberbestätigung stellen wir Ihnen im Downloadbereich ein Muster zur Verfügung.

Das gilt jedoch nicht nach Aufhalten in Virusvarianten-Gebieten.

Hinweis: Diese Ausnahme gilt nur, wenn ein negatives Corona-Testergebnis vorliegt. Die Testung darf entweder höchstens 48 Stunden vor Einreise vorgenommen worden sein oder muss bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen werden. Hier reicht ein zugelassener Antigen-Schnelltest aus. Das Testergebnis muss in Deutsch, Englisch oder Französisch vorliegen.

Transport

Der Aufenthalt von Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren, sind ohne zeitliche Begrenzung des Aufenthaltes von der Quarantänepflicht ausgenommen.

Grenzpendler

Personen, die im Freistaat Bayern ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung an ihre Berufsausübungsstätte in einem Risikogebiet begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren. Die zwingende Notwendigkeit ist durch den Arbeitgeber oder den Auftraggeber zu bescheinigen.

Das gilt jedoch nicht nach Aufhalten in Virusvarianten-Gebieten.

Die Ausnahme gilt auch dann, wenn der mindestens wöchentliche Grenzübertritt durch Urlaub für mehr als eine Woche unterbrochen wurde und die Arbeitnehmer danach wieder den mindestens wöchentlichen Rhythmus aufnehmen.

Auch für Grenzpendler greift ab dem 18. Januar 2021 eine wöchentliche Testpflicht. Nähere Informationen finden Sie [hier](#).

Grenzgänger

Personen, die in einem Risikogebiet ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung in den Freistaat Bayern begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren. Die zwingende Notwendigkeit ist durch den Arbeitgeber oder den Auftraggeber zu bescheinigen. Ein Muster für eine solche Bestätigung finden Sie unten im Download-Bereich.

Das gilt jedoch nicht nach Aufhalten in Virusvarianten-Gebieten.

Die Ausnahme gilt auch dann, wenn der mindestens wöchentliche Grenzübertritt durch Urlaub für mehr als eine Woche unterbrochen wurde und die Arbeitnehmer danach wieder den mindestens wöchentlichen Rhythmus aufnehmen.

Der wöchentliche Test für Grenzgänger ist ab dem 18. Januar 2021 wieder erforderlich. Nähere Informationen finden Sie [hier](#).

Mindestens dreiwöchige Arbeitsaufnahme

Personen, die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet einreisen. Voraussetzung der Ausnahmenvorschrift für den jeweiligen Arbeitnehmer ist, dass der Gesundheitsschutz im Betrieb und in der Unterkunft sichergestellt ist. Hierzu zählt, dass neu angekommene Arbeitskräfte in den ersten zehn Tagen nach ihrer Einreise strikt getrennt von den sonstigen Beschäftigten arbeiten und untergebracht sein müssen. Es sind also möglichst kleine Arbeitsgruppen zu bilden (5-15 Personen); innerhalb der ersten zehn Tage darf ein Kontakt ausschließlich innerhalb dieser Gruppe stattfinden (Kundenkontakt oder Kontakt zu anderen Arbeitstrupps ist damit nicht zulässig). Ein Verlassen der Unterkunft ist nur zur Ausübung der Tätigkeit gestattet. Ferner darf auch in der Freizeit kein Kontakt zu den sonstigen Beschäftigten des Betriebes stattfinden. Es sind strenge Hygienemaßnahmen einzuhalten – diese betreffen etwa die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5m oder die Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung während der Tätigkeit sowie die ausreichende Ausstattung des jeweiligen Betriebs mit Hygieneartikeln wie Desinfektionsmitteln und Seife. Die Arbeitgeber haben die zuständige Kreisverwaltungsbehörde über die Aufnahme der Arbeit zu informieren und die getroffenen Hygiene- und sonstigen Maßnahmen zu dokumentieren.

Das gilt jedoch nicht nach Aufhalten in Virusvarianten-Gebieten.

Hinweis: Alle Ausnahmen gelten nur, soweit keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Corona-Virus vorliegen. Treten innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise typische Symptome auf, muss ein Corona-Test durchgeführt werden.

Verkürzung der Quarantänedauer

Wenn ein negatives Testergebnis vorliegt, kann die häusliche Quarantäne frühestens ab dem fünften Tag nach Einreise beendet werden. Der Test darf frühestens am fünften Tag nach der Einreise nach Deutschland vorgenommen worden sein. Hierfür reicht ab dem 18. Januar 2021 auch ein Antigen-Schnelltest nach den [Anforderungen des RKI](#) aus.

Update RKI: Ausweisung internationaler Risikogebiete und Virusvarianten-Gebiete

Informationen zur Ausweisung internationaler Risikogebiete und Virusvarianten-Gebiete durch das Auswärtige Amt, BMG und BMI

Die neu ausgewiesenen Virusvarianten-Gebiete sind wirksam ab Dienstag 19. Januar 2021, um 0:00 Uhr:

- Brasilien: gesamt Brasilien gilt nun als Virusvarianten-Gebiet

Die Einstufung als Risikogebiet ist maßgeblich für die Anwendbarkeit der [bayerischen Einreise-Quarantäne-Verordnung](#).

Update RKI: Ausweisung internationaler Risiko-, Hochinzidenz- und Virusvarianten-Gebiete

Informationen zur Ausweisung internationaler Risiko-, Hochinzidenz- und Virusvarianten-Gebiete durch das Auswärtige Amt, BMG und BMI

Die neu ausgewiesenen „Hochinzidenzgebiete“, „Risikogebiete“ sowie Gebiete, die derzeit nicht mehr als Risikogebiete gelten sind wirksam ab Sonntag 24. Januar 2021, um 0:00 Uhr:

Neue Hochinzidenzgebiete

- Ägypten
- Albanien
- Andorra (Fürstentum Andorra)
- Bolivien
- Bosnien und Herzegowina
- Estland
- Iran
- Israel
- Kolumbien
- Kosovo
- Lettland
- Libanon
- Litauen
- Mexiko
- Montenegro
- Nordmazedonien
- Palästinensische Gebiete
- Panama
- Portugal
- Serbien
- Slowenien
- Spanien
- Tschechien
- USA
- Vereinigte Arabische Emirate

Neue Risikogebiete

- Frankreich – die französischen Überseegebiete Mayotte und Saint-Barthélemy gelten nun auch als Risikogebiete.
- Malaysia – das gesamte Land Malaysia gilt nun als Risikogebiet.

Aufgehobene Risikogebiete

- Griechenland – die Regionen Attika und Nördliche Ägäis in Griechenland gelten nun nicht mehr als Risikogebiete
- Norwegen – die Provinz Innlandet in Norwegen gilt nun nicht mehr als Risikogebiet

Das neu ausgewiesene „Virusvarianten-Gebiet“ ist wirksam ab *Mittwoch 27. Januar 2021, um 0:00 Uhr*:Neues Virusvarianten-Gebiet

- Portugal

Allgemeine Informationen

Die Einstufung als Risikogebiet bzw. Virusvarianten-Gebiet ist maßgeblich für die Anwendbarkeit der [bayerischen Einreise-Quarantäne-Verordnung](#) und der [Test- und Anmeldepflicht](#) (s. [Digitalen Einreiseanmeldung](#)) bei Einreise.

Hinweis: Wir weisen Sie auf diesem Wege nicht mehr auf jede einzelne Ausweisung neuer Gebiete hin, sondern beschränken uns auf besonders relevante Regionen. Wir bitten Sie deshalb, sich jeweils aktuell bei Reiseantritt und -rückkehr über die zu diesen Zeitpunkten ausgewiesenen Gebiete zu informieren. Alle gegenwärtig ausgewiesenen Regionen finden Sie auf den [Seiten des RKI](#).

Informationen zu den Verschärfungen, die durch die Ausweisung als Hochinzidenzgebiet eintreten
Ausweisung der Tschechischen Republik und anderer Staaten als Hochinzidenzgebiet

Tschechien und zahlreiche andere Regionen (darunter Spanien, die USA und Slowenien) gelten ab dem 24. Januar 2021 als Hochinzidenzgebiete. Eine Auflistung aller Risiko-, Hochinzidenz- und Virusvarianten-Gebiete finden Sie auf der [Homepage des RKI](#).

Keine Änderungen bei der Einreise-Quarantäne

Die Ausweisung als Hochinzidenzgebiet hat keine Auswirkungen auf die Bayerische Einreise-Quarantäneverordnung (EQV). **Die Bestimmungen und auch die Ausnahmevorschriften der EQV gelten nach wie vor unverändert.**

Verschärfte Regelungen bei der Test- und Anmeldepflicht

Völlig losgelöst von der Bayerischen Einreise-Quarantäneverordnung gelten aber zusätzlich auch die Bestimmungen der Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) des Bundes. Diese regelt die Testpflicht bei Einreise und die Pflicht zur [Digitalen Einreiseanmeldung](#).

Im Bereich der Test- und Anmeldepflicht führt die Ausweisung als Hochinzidenzgebiet zu Verschärfungen. Unter anderem würden dann die folgenden Regelungen greifen:

Grenzgänger

Grenzgänger sind Personen, die in einem Risikogebiet ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung in die Bundesrepublik Deutschland begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren. Bei Einreise aus einem Hochinzidenzgebiet müssen diese bei jedem Grenzübertritt ein negatives Testergebnis mitführen, bei dem die Testung nicht länger als 48 Stunden zurückliegt. Nach den bayerischen Zusatzbestimmungen muss das Testergebnis innerhalb von weiteren 24 Stunden nach Einreise dem für den Arbeitsplatz zuständigen Landratsamt bzw. kreisfreien Stadt vorgelegt werden.

Bezüglich der Einreiseanmeldung wird unterschieden:

- Kommen sie aus einer angrenzenden Region und haben sich vor Einreise weniger als 24 Stunden im Ausland aufgehalten oder werden sie sich weniger als 24 Stunden im Inland aufhalten, besteht keine Pflicht zur Einreiseanmeldung.
- Ansonsten muss die Digitale Einreiseanmeldung vor Einreise ausgefüllt werden.

Entsprechende Regelungen gelten auch für Grenzpendler mit Wohnsitz im Inland und Arbeitsplatz im Ausland.

Berufliche Reisen

Beruflich Einreisende müssen bereits bei Einreise über ein negatives Testergebnis verfügen, bei dem die Testung nicht mehr als 48 Stunden zurückliegt und das Ergebnis muss nach den bayerischen Zusatzbestimmungen unaufgefordert dem Landratsamt bzw. kreisfreien Stadt am Wohnsitz oder Aufenthaltsort vorgelegt werden. Hiervon gilt eine Ausnahme nur, wenn sie durch ein Risikogebiet lediglich durchgereist sind und dort keinen Zwischenaufenthalt hatten.

Ebenso ist grundsätzlich eine Digitale Einreiseanmeldung erforderlich. Hiervon kommen im Wesentlichen nur folgende Ausnahmen in Betracht:

- Wenn die Reisenden aus einer angrenzenden Region kommen, sich im Rahmen des Grenzverkehrs bewegen und sich vor Einreise weniger als 24 Stunden im Ausland aufgehalten oder sich weniger als 24 Stunden im Inland aufhalten werden, besteht keine Anmeldepflicht.
- Wenn sie durch ein Risikogebiet lediglich durchgereist sind und dort keinen Zwischenaufenthalt hatten, besteht ebenfalls keine Anmeldepflicht

Transport von Waren und Gütern

Für Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren, gelten im Wesentlichen die vorgenannten Bestimmungen für berufliche Reisen.

Allerdings sind diese Personen auch dann von der Testpflicht ausgenommen, wenn sie weniger als 72 Stunden im Hochinzidenzgebiet waren oder weniger als 72 Stunden in Deutschland bleiben und dabei angemessene Schutz- und Hygienekonzepte eingehalten werden. Von der Anmeldepflicht sind sie in diesem Fall aber nicht ausgenommen.

Anforderungen an den Test

Als Nachweis gelten ein ärztliches Zeugnis oder ein Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Der Nachweis ist auf Papier oder in einem elektronischen Dokument, jeweils in deutscher, englischer oder französischer Sprache zu erbringen. Die dem ärztlichen Zeugnis oder dem Testergebnis zugrunde liegende Abstrichnahme darf höchstens 48 Stunden vor der Einreise vorgenommen worden sein. Nähere Anforderungen an die dem ärztlichen Zeugnis oder dem Testergebnis zugrundeliegende Testung werden finden sich auf der [Homepage des RKI](#) .

Update RKI: Ausweisung internationaler Risiko-, Hochinzidenz- und Virusvarianten-Gebiete Informationen zur Ausweisung internationaler Risiko-, Hochinzidenz- und Virusvarianten-Gebiete durch das Auswärtige Amt, BMG und BMI

Die neu ausgewiesenen „Virusvarianten-Gebiete“, „Hochinzidenzgebiete“ und Gebiete, die nicht mehr als Risikogebiete gelten, sind wirksam ab Sonntag 31. Januar 2021, um 0:00 Uhr.

Neue Virusvarianten-Gebiete

- Eswatini
- Lesotho

Neue Hochinzidenzgebiete

- Afghanistan
- Botsuana
- Ecuador
- Malawi
- Mosambik
- Namibia
- Sambia
- Simbabwe
- Sudan
- Syrische Arabische Republik

Aufgehobene Risikogebiete

- Dänemark – die Färöer-Inseln gelten nun nicht mehr als Risikogebiet.
- Griechenland – die Region Ost-Makedonien und Thrakien gilt nun nicht mehr als Risikogebiet.

Allgemeine Informationen

Die Einstufung als Risikogebiet bzw. Virusvarianten-Gebiet ist maßgeblich für die Anwendbarkeit der [bayerischen Einreise-Quarantäne-Verordnung](#) und der [Test- und Anmeldepflicht](#) (s. [Digitalen Einreiseanmeldung](#)) bei Einreise.

Hinweis: Wir weisen Sie auf diesem Wege nicht mehr auf jede einzelne Ausweisung neuer Gebiete hin, sondern beschränken uns auf besonders relevante Regionen. Wir bitten Sie deshalb, sich jeweils aktuell bei Reiseantritt und -rückkehr über die zu diesen Zeitpunkten ausgewiesenen Gebiete zu informieren. Alle gegenwärtig ausgewiesenen Regionen finden Sie auf den [Seiten des RKI](#).

Beförderungsverbot für Virusvarianten-Gebiete

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat am 29. Januar 2021 eine Coronavirus-Schutzverordnung (CoronaSchV) erlassen, die bereits ab dem **30. Januar 2021** gilt.

Den Text der Verordnung finden Sie hier: [Coronavirus-Schutzverordnung](#)

Beförderungsverbot

Demnach sind Personenbeförderungen im grenzüberschreitenden Eisenbahn-, Bus-, Schiffs- oder Flugverkehr aus Virusvarianten-Gebieten nach Deutschland zu unterlassen.

Virusvarianten-Gebiete sind Gebiete, in denen besonders ansteckende Virusvarianten verbreitet sind. Maßgeblich ist die offizielle Einstufung und Ausweisung der Gebiete auf der [Homepage des RKI](#) .

Ausnahmen

Das Beförderungsverbot gilt nicht für:

- die Beförderung von Personen mit Wohnsitz und Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland,
- die Beförderung von Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland lediglich in einem Transitbereich eines Verkehrsflughafens umsteigen,
- reine Post-, Fracht- oder Leertransporte,
- die Rückführung von Luftfahrzeugen, Schiffen und Crews,
- Transporte mit Personal im Interesse der öffentlichen Gesundheit, Ambulanzflüge und Flüge zum Transport von Transplantationsorganen sowie notwendiges Begleitpersonal,
- Beförderungen aus dringenden humanitären Gründen,
- Beförderungen im Auftrag der Internationalen Atomenergie-Organisation sowie der Vereinten Nationen und ihrer Organisationen.

Quarantäne, Testpflicht und Anmeldung

Die Bestimmungen der [bayerischen Einreise-Quarantäne-Verordnung](#) und der [Test- und Anmeldepflicht](#) (s. [Digitalen Einreiseanmeldung](#)) gelten weiterhin und gegebenenfalls auch dann, wenn eine Ausnahme vom Beförderungsverbot besteht.

Update: Übersicht für berufsbedingte Einreisen nach Bayern

Bei Einreisen nach Bayern aus dem Ausland gelten mittlerweile Quarantänebestimmungen nach der Einreise-Quarantäneverordnung des Freistaats Bayern und zusätzlich Test- und Anmeldepflichten nach der Corona-Einreiseverordnung der Bundesrepublik Deutschland. Dabei wird auch noch zwischen Risikogebieten, Hochinzidenzgebieten und Virusvarianten-Gebieten unterschieden.

Das stellt auch beruflich Reisende wie Pendler, Geschäftsreisende und Arbeitnehmer im grenzüberschreitenden Transport vor große Herausforderungen. Um Ihnen einen entsprechenden Überblick über die verschiedenen Regelungen und die jeweiligen Ausnahmen zu ermöglichen, können Sie hier eine Orientierungshilfe für berufliche Reisen herunterladen:

<https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Recht/2021/Downloads/%C3%9Cbersicht-berufsbedingte-Einreise-nach-Bayern-31.01.2021.pdf>

Update RKI: Ausweisung internationaler Risiko-, Hochinzidenz- und Virusvarianten-Gebiete
Informationen zur Ausweisung internationaler Risiko-, Hochinzidenz- und Virusvarianten-Gebiete durch das Auswärtige Amt, BMG und BMI

Die neu ausgewiesenen „Virusvarianten-Gebiete“, „Risikogebiete“ und Gebiete, die nicht mehr als Risikogebiete gelten, sind wirksam ab Sonntag 7. Februar 2021, um 0:00 Uhr.

Neue Virusvarianten-Gebiete

- Botsuana
- Malawi
- Mosambik
- Sambia
- Simbabwe

Neue Risikogebiete

- Griechenland – die Regionen Attika und Mittelgriechenland gelten nun auch als Risikogebiete
- St. Lucia – das gesamte Land St. Lucia gilt nun als Risikogebiet

Aufgehobene Risikogebiete

- Norwegen – die Provinzen Rogaland, Trøndelag und Vestfold og Telemark gelten nun nicht mehr als Risikogebiete

Allgemeine Informationen

Die Einstufung als Risikogebiet bzw. Virusvarianten-Gebiet ist maßgeblich für die Anwendbarkeit der [bayerischen Einreise-Quarantäne-Verordnung](#) und der [Test- und Anmeldepflicht](#) (s. [Digitalen Einreiseanmeldung](#)) bei Einreise.

Hinweis: Wir weisen Sie auf diesem Wege nicht mehr auf jede einzelne Ausweisung neuer Gebiete hin, sondern beschränken uns auf besonders relevante Regionen. Wir bitten Sie deshalb, sich jeweils aktuell bei Reiseantritt und -rückkehr über die zu diesen Zeitpunkten ausgewiesenen Gebiete zu informieren. Alle gegenwärtig ausgewiesenen Regionen finden Sie auf den Seiten des RKI.

Update: Übersicht für berufsbedingte Einreisen nach Bayern

Die aktualisierte Fassung zur Übersicht für berufsbedingte Einreisen nach Bayern berücksichtigt folgende Klarstellung des Bayerischen Gesundheitsministeriums zur Testpflicht bei der Einreise aus Hochinzidenz- und Virusvarianten-Gebieten:

"Soweit die betroffene Person bei Einreise über keinen Testnachweis verfügt, ist sie nach § 36 Abs. 10 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes verpflichtet, sich bei oder unverzüglich nach der Einreise testen zu lassen und den Testnachweis unverzüglich der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen." Die aktuelle Fassung [Stand 08.02.2021] finden Sie hier:

<https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Recht/2021/Downloads/%C3%9Cbersicht-berufsbedingte-Einreise-nach-Bayern-08.02.2021.pdf>

Update RKI: Ausweisung internationaler Risiko-, Hochinzidenz- und Virusvarianten-Gebiete
Informationen zur Ausweisung internationaler Risiko-, Hochinzidenz- und Virusvarianten-Gebiete durch das Auswärtige Amt, BMG und BMI

Die neu ausgewiesenen „Virusvarianten-Gebiete“, „Hochinzidenzgebiete“, „Risikogebiete“ und Gebiete, die nicht mehr als Risikogebiete gelten, sind wirksam ab Sonntag, 14. Februar 2021, um 0:00 Uhr.

Neue Virusvarianten-Gebiete

- Slowakei
- Tschechien
- Österreich – das Bundesland Tirol (mit Ausnahme des politischen Bezirks Lienz (Osttirol), der Gemeinde Jungholz, sowie des Rißtals im Gemeindegebiet von Vomp und Eben am Achensee)

Neue Hochinzidenzgebiete

- Bahrain
- Seychellen
- St. Lucia
- St. Vincent und die Grenadinen

Neue Risikogebiete

- Finnland – die Regionen Mittelfinnland und Österbotten gelten nun auch als Risikogebiete.
- Griechenland – die Region Westgriechenland gilt nun auch als Risikogebiet.
- Namibia – das gesamte Land Namibia gilt nun als Risikogebiet (**KEIN Hochinzidenzgebiet mehr**).

Aufgehobene Risikogebiete

- Dänemark – die Region Midtjylland gilt nun nicht mehr als Risikogebiet.
- Griechenland – die Regionen Westmakedonien und Thessalien gelten nun nicht mehr als Risikogebiete.

Allgemeine Informationen

Die Einstufung als Risikogebiet bzw. Virusvarianten-Gebiet ist maßgeblich für die Anwendbarkeit der [bayerischen Einreise-Quarantäne-Verordnung](#) und der [Test- und Anmeldepflicht](#) (s. [Digitalen Einreiseanmeldung](#)) bei Einreise.

Hinweis: Wir weisen Sie auf diesem Wege nicht mehr auf jede einzelne Ausweisung neuer Gebiete hin, sondern beschränken uns auf besonders relevante Regionen. Wir bitten Sie deshalb, sich jeweils aktuell bei Reiseantritt und -rückkehr über die zu diesen Zeitpunkten ausgewiesenen Gebiete zu informieren. Alle gegenwärtig ausgewiesenen Regionen finden Sie auf den Seiten des RKI.

Verschärfte Pendlerregelungen in einigen Landkreisen

Einige bayerische Landkreise in Grenznähe zu Tschechien haben kurzfristig Allgemeinverfügungen erlassen, mit denen besondere Vorgaben für Grenzpendler, Grenzgänger und deren Arbeitgeber eingeführt werden.

Im Einzelnen sind uns bisher die Verfügungen folgender Landkreise bekannt:

[Cham](#)

[Neustadt an der Waldnaab](#)

[Schwandorf](#)

[Tirschenreuth](#)

[Wunsiedel](#)

Die Detailregelungen der einzelnen Landkreise finden Sie unter den jeweiligen Links.

Arbeitgeber in anderen Landkreisen, die Grenzgänger aus Tschechien beschäftigen, sollten regelmäßig auf der Homepage der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde überprüfen, ob gegebenenfalls kurzfristig auch vergleichbare Regelungen für ihre Region erlassen wurden.

Im Wesentlichen haben die Regelungen denselben Inhalt und sehen zusammengefasst vor:

- Grenzgänger aus Tschechien müssen auf direktem Weg an ihren Arbeitsplatz in Bayern und nach der Arbeit das Land wieder auf direktem Weg verlassen. Sie dürfen die Arbeitsstätte nur aus zwingenden Gründen und zur Vornahme einer Corona-Testung verlassen.
- Grenzpendler mit Arbeitsplatz in Tschechien müssen sich nach jeder Rückreise auf direktem Weg in ihre Wohnung begeben. Sie dürfen diese nur aus triftigen Gründen beziehungsweise während der nächtlichen Ausgangssperre nur aus gewichtigen und unabweisbaren Gründen verlassen.
- Betriebe mit mehr als fünf Grenzgängern aus einem Hochinzidenzgebiet sind verpflichtet, ein betriebliches Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen dem Landratsamt vorzulegen. Das Konzept soll insbesondere Vorgaben enthalten zum Mindestabstand zwischen den Beschäftigten, zur Maskenpflicht und zur Arbeitstätigkeit möglichst in gleichbleibenden Arbeitsgruppen. Es muss auch ein Testkonzept für alle Arbeitnehmer beinhalten. Die Testungen sind dabei grundsätzlich auf freiwilliger Basis mindestens einmal in jeder Kalenderwoche durchzuführen.

Details der Regelungen können Sie den jeweiligen Verfügungen entnehmen.

Update: Einreise aus Tschechien und Tirol - Systemrelevante Pendler

Seit Sonntag, 14. Februar 2021, 00:00 Uhr sind die Grenzen zu Tschechien und Tirol weitreichend geschlossen. Ausnahmen für berufliche Pendler sind beschränkt auf wenige Bereiche.

Alle Einreisenden, die unter eine der unten genannten Ausnahmen fallen, brauchen zwingend bereits bei Einreise ein negatives Testergebnis, bei dem die Testung nicht mehr als 48 Stunden zurückliegt. Das Testergebnis muss in deutsch, englisch oder französisch vorliegen. Antigen-Schnelltests werden akzeptiert. Ebenso ist ausnahmslos eine **Digitale Einreiseanmeldung** erforderlich. Ein Ausdruck der Anmeldung muss mitgeführt werden.

Warenverkehre

Warenverkehre bleiben offen. LKW-Fahrer sind eine Ausnahmegruppe, die vom Einreiseverbot aus einem Virusvariantengebiet nicht erfasst wird.

Systemrelevante Pendler

Für den Zeitraum bis Dienstag, 16. Februar 2021, 24:00 Uhr gibt es für die in der Mitteilung der EU-Kommission unter Ziffer 2 aufgeführten systemrelevanten Berufe eine Übergangsfrist. Die Mitteilung der EU-Kommission können Sie hier einsehen: [https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Recht/2021/Downloads/CELEX_52020XC0330\(03\)_DE_TXT-\(1\).pdf](https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Recht/2021/Downloads/CELEX_52020XC0330(03)_DE_TXT-(1).pdf)

Bis zu diesem Zeitpunkt reicht eine Bescheinigung des Arbeitgebers oder z. B. auch eine Kopie des Arbeitsvertrages für die Einreise aus.

Ab dem 17. Februar, 0:00 Uhr benötigen die systemrelevanten Pendler eine offizielle Bestätigung der Kreisverwaltungsbehörde am Sitz des Arbeitgebers, um weiterhin einreisen zu können.

Update: Dieser Übergangszeitraum wurde bis Donnerstag, 18. Februar 2021, 24:00 Uhr verlängert.

Ab dem 19. Februar, 00:00 Uhr benötigen die systemrelevanten Pendler zwingend eine offizielle Bestätigung der Kreisverwaltungsbehörde am Sitz des Arbeitgebers, um weiterhin einreisen zu können.

Verfahren für systemrelevante Berufe

Systemrelevante Betriebe, die Mitarbeiter aus Virusvariantengebieten beschäftigen, die sie trotz des verschärften Grenzregimes zwingend für die Aufrechterhaltung des Betriebs benötigen, müssen sich um entsprechende Bestätigungen der Kreisverwaltungsbehörden (Landratsamt / kreisfreie Stadt) bemühen.

Sollten die bei Ihnen beschäftigten Arbeitnehmer nicht oder nicht vollständig in die unter Ziffer 2 der Mitteilung der EU-Kommission fallen, sollte der Versuch unternommen werden, die Systemrelevanz für die Aufrechterhaltung des Betriebs in den Vordergrund zu stellen und gegebenenfalls die negativen Auswirkungen auf eine Gesamtlieferkette zu beschreiben (Ziffer 2 der Mitteilung bezieht sich auch auf die generelle Systemrelevanz)

Noch haben nicht alle Kreisverwaltungsbehörden das Procedere bekannt gegeben. Soweit den Unternehmen das konkrete Vorgehen der örtlichen Behörde noch nicht bekannt ist, empfehlen wir dringend, die nachfolgenden Informationen unaufgefordert so schnell wie möglich (spätestens bis Montag, 15. Februar 2021, Mittag) der Behörde mitzuteilen:

- Benennung des Betriebes mit genauer Bezeichnung.
- Begründung, warum der Betrieb systemrelevant im Sinne der Nr. 2 der "Leitlinien zur Ausübung der Freizügigkeit der Arbeitskräfte während des COVID-19 Ausbruchs" der EU Kommission vom 20.03.2020 ist. (Siehe Downloadbereich)
- Benennung der dort ausgeübten tatsächlich relevanten Tätigkeiten im Sinn der genannten Leitlinien.
- Begründung, warum diese Tätigkeiten systemrelevant in diesem Sinn sind.

- Benennung der jeweiligen Mitarbeiter, die tatsächlich dringend für systemrelevante Tätigkeiten benötigt werden.
- Folgende Daten der jeweiligen Mitarbeiter: Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort und Kfz-Kennzeichen des Fahrzeugs, das für die Einreise verwendet wird und welche Tätigkeit der betroffene Mitarbeiter ausübt und gegebenenfalls Angabe des Einsatzortes
- Verantwortlicher Ansprechpartner des Betriebes mit Kontaktdaten.

Auch nach dem 15. Februar 2021 eingereichte Anträge werden bearbeitet, aber es ist nicht in allen Landkreisen bzw. kreisfreien Städten damit zu rechnen, dass eine Bescheinigung noch am 16. Februar 2021 erfolgt.

Auslegung der Kriterien für Systemrelevanz

Die Einschätzung der vbw zur Auslegung der maßgeblichen Leitlinien zur Systemrelevanz finden Sie hier: <https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Recht/2021/Downloads/Auslegung-systemrelevanter-Betriebe-und-T%C3%A4tigkeiten-Stand-15.02.2021.pdf>

Konkrete Rechtsprechung oder Vollzugshinweise hierzu gibt es noch nicht. Die Einschätzung der Kreisverwaltungsbehörden ist ebenfalls noch nicht bekannt.

Anordnung des Bundesinnenministeriums

Die vorstehenden Beschränkungen beruhen auf einer Anordnung des Bundesinnenministeriums an die Bundespolizei. Die Beschränkungen bestehen unabhängig von den Ausnahmeregelungen der bayerischen Einreise-Quarantäneverordnung (EQV). Die Bundespolizei wird alle Personen an der Grenze zurückweisen, die die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllen, auch, wenn sie von der EQV ausgenommen sind. Zu der Anordnung des Bundesinnenministeriums finden Sie Näheres in einer [Pressemitteilung](#).

Mögliche Rechtsbehelfe

Wird dem Unternehmen die beantragte Anerkennung als systemrelevant beziehungsweise die Einordnung der Tätigkeit einzelner Mitarbeiter als systemrelevant versagt, dürfte dagegen die Möglichkeit einer Versagungsgegenklage des Unternehmens nach § 42 Abs. 1 2. Alt. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bestehen. Im Wege des Eilrechtsschutzes käme dann auch ein Antrag auf einstweilige Anordnung in Betracht, § 123 VwGO.

Gegen die Reisebeschränkungen an sich können wohl nur die betroffenen Pendler selbst Rechtsmittel einlegen.

Nach heutiger Erkenntnis können wir noch nicht zur Klage raten, da derzeit weder die Rechtsgrundlage offengelegt noch die tatsächliche Handhabung im Einzelnen bekannt ist. Auch zu dieser Frage werden wir Sie stets aktuell informieren. Wir setzen derzeit nach wie vor auf eine einvernehmliche Lösung, wie sie in Bayern gute Tradition ist.

Anpassung der Einreise-Quarantäneverordnung (EQV)

§ 2 Abs. 6 EQV wurde entsprechend angepasst, so dass Pendler aus Virusvarianten-Gebieten ohne Quarantänepflicht einreisen können, wenn deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung betrieblicher Abläufe dringend erforderlich und unabdingbar ist und das entsprechend nachgewiesen werden kann.

Diese Voraussetzungen müssen für die Einreise systemrelevanter Pendler ohnehin erfüllt sein.

Die Verordnung zur Änderung der EQV und die entsprechende Begründung finden Sie hier:

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2021-114/>

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2021-115/>

Weiteres Vorgehen

Wie lange die Beschränkungen bleiben, ist derzeit nicht bekannt.

Grenzpendler mit Arbeitsplatz in Tschechien/Tirol

Seit dem 14. Februar 2021 gelten Einreisebeschränkungen an den Grenzen zu Tirol und Tschechien, die sich auf § 6 Freizügigkeitsgesetz stützen. Ausländer ohne Wohnsitz in Deutschland werden dabei nur noch in Ausnahmefällen über die Grenze gelassen.

Anders verhält es sich mit Personen, die deutsche Staatsbürger sind oder ihren Wohnsitz in Deutschland haben. Diese können an der Grenze nicht zurückgewiesen werden.

Voraussetzung für die Einreise ist allerdings, dass ein negativer Test mitgeführt wird, bei dem die Testung nicht länger als 48 Stunden zurückliegt. Das Testergebnis muss in deutsch, englisch oder französisch vorliegen. Antigen-Schnelltests werden akzeptiert. Ebenso muss eine [Digitale Einreiseanmeldung](#) ausgefüllt werden. Von diesen beiden Verpflichtungen gibt es keine Ausnahmen. Dies ergibt sich aus der [Coronavirus-Einreiseverordnung \(PDF-Direktlink\)](#).

Einreise-Quarantäne

Nach erfolgter Einreise stellt sich die Frage nach der Quarantäne gemäß der [Bayerischen Einreise-Quarantäneverordnung \(EQV\)](#). Ausnahmen von der Einreise-Quarantäne gelten dann nach § 2 Abs. 6 EQV nur noch für

- Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren,
- Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens sowie für die Pflege und Betreuung Pflegebedürftiger und von Menschen mit Behinderung dringend erforderlich und unabdingbar ist, und dies durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber bescheinigt wird;
- Berufliche Grenzgänger und Grenzpendler, die mindestens einmal wöchentlich an ihren Wohnsitz zurückkehren, wenn deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung betrieblicher Abläufe dringend erforderlich und unabdingbar ist und dies durch den Arbeitgeber oder Auftraggeber bescheinigt wird; die Bescheinigung muss bei jeder Einreise mitgeführt werden.

Alle anderen Ausnahmen von der Einreise-Quarantäne entfallen, auch für beruflich notwendige Reisen von maximal fünf Tagen.

Update: Übersicht für berufsbedingte Einreisen nach Bayern

Um Ihnen einen entsprechenden Überblick über die verschiedenen Regelungen und die jeweiligen Ausnahmen bei der berufsbedingten Einreise nach Bayern zu ermöglichen, können Sie hier eine Orientierungshilfe für berufliche Reisen herunterladen: <https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Recht/2021/Downloads/%C3%9Cbersicht-berufsbedingte-Einreise-nach-Bayern-18.02.2021.pdf> Die aktualisierte Fassung berücksichtigt auch die jüngsten Entwicklungen bei Einreisen aus Virusvarianten-Gebieten.

Update RKI: Ausweisung internationaler Risiko-, Hochinzidenz- und Virusvarianten-Gebiete Informationen zur Ausweisung internationaler Risiko-, Hochinzidenz- und Virusvarianten-Gebiete durch das Auswärtige Amt, BMG und BMI

Die neu ausgewiesenen Risikogebiete und Gebiete, die nicht mehr als Risikogebiete gelten, sind wirksam ab Sonntag 21. Februar 2021, um 00:00 Uhr.

Neue Risikogebiete

- Antigua und Barbuda – das gesamte Land Antigua und Barbuda gilt nun als Risikogebiet.
- Afghanistan – das gesamte Land Afghanistan gilt nun als Risikogebiet (**KEIN Hochinzidenzgebiet mehr**).
- Litauen – das gesamte Land Litauen gilt nun als Risikogebiet (KEIN Hochinzidenzgebiet mehr).
- Spanien - das gesamte Land Spanien gilt nun als Risikogebiet (KEIN Hochinzidenzgebiet mehr).

Aufgehobene Risikogebiete

- Frankreich – das französische Überseegebiet Französisch-Polynesien gilt nun nicht mehr als Risikogebiet.
- Niederlande – der überseeische Teil des Königreichs der Niederlande Curaçao gilt nun nicht mehr als Risikogebiet.

Allgemeine Informationen

Die Einstufung als Risikogebiet bzw. Virusvarianten-Gebiet ist maßgeblich für die Anwendbarkeit der [bayerischen Einreise-Quarantäne-Verordnung](#) und der [Test- und Anmeldepflicht](#) (s. [Digitalen Einreiseanmeldung](#)) bei Einreise.

Hinweis: Wir weisen Sie auf diesem Wege nicht mehr auf jede einzelne Ausweisung neuer Gebiete hin, sondern beschränken uns auf besonders relevante Regionen. Wir bitten Sie deshalb, sich jeweils aktuell bei Reiseantritt und -rückkehr über die zu diesen Zeitpunkten ausgewiesenen Gebiete zu informieren. Alle gegenwärtig ausgewiesenen Regionen finden Sie auf den Seiten des RKI.

Änderung der Allgemeinverfügung Testnachweis von Einreisenden aus Risikogebieten

Die Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung Testnachweis von Einreisenden aus Risikogebieten vom 15. Januar 2021 ist am 24.02.2021 in Kraft getreten: <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbf/2021-135/>

Update: Aufhebung der wöchentlichen Testpflicht für Pendler aus einfachen Risikogebieten

Hinweis: Bitte berücksichtigen Sie die aktuellen Entwicklungen bei der Einreise aus Virusvarianten-Gebieten (wie z. B. Tschechien und Tirol).

Das Bundeskabinett hat am 13. Januar 2021 die [Coronavirus-Einreiseverordnung \(CoronaEinreiseV\)](#) verabschiedet, sie gilt bereits seit dem 14. Januar 2021.

Neue Regelungen in Bayern seit dem 24. Februar 2021

Der Freistaat Bayern hat die Regelungen durch eine Allgemeinverfügung ergänzt. Diese wurde mit Wirkung ab dem 24. Februar 2021 geändert.

Änderung der Allgemeinverfügung

Konsolidierte Lesefassung

Nach wie vor sind 2021 alle nach Bundesrecht testpflichtigen Personen verpflichtet, den erforderlichen Testnachweis **unaufgefordert** bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen, auch dann, wenn sie sich nur in einem einfachen Risikogebiet und nicht in einem Hochinzidenzgebiet oder Virusvarianten-Gebiet aufgehalten haben.

Einfache Risikogebiete: Ab dem 24. Februar 2021 für Grenzgänger und Grenzpendler keine wöchentliche Testpflicht mehr

Grenzgänger und Grenzpendler aus einfachen Risikogebieten müssen nun nicht mehr wöchentlich einen Test durchführen und auf Verlangen vorlegen. Die Änderungen beruhen auf einer bisher noch nicht veröffentlichten Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 20. Februar 2021.

Für Grenzgänger und Grenzpendler aus **Hochinzidenz- und Virusvarianten-Gebieten** gelten nach wie vor die bisherigen Bestimmungen zur Mitführung eines negativen Testergebnisses.

Verhältnis zur Einreise-Quarantäne-Verordnung

Die Regelungen auf Bundesebene sehen eine verbindliche Testpflicht bei der Einreise vor, von ihr kann nur in engen Ausnahmefällen abgewichen werden.

Die Landesregelungen zur Einreise-Quarantäne (z. B. die **bayerischen Einreise-Quarantäne-Verordnung**), sehen keine *Pflicht* zur Testung vor, sondern lediglich die *Möglichkeit*, sich durch einen Test von der Quarantäne zu befreien bzw. diese früher zu beenden.

Die Testpflicht nach der Bundesverordnung trifft also auch Personen, die nach der EQV die Quarantäne in voller Dauer antreten. Außerdem können auch Personen, die nach der EQV ohne Test von der Quarantäneverpflichtung ausgenommen sind, unter die Testpflicht nach der Bundesverordnung fallen.

Neue Gebietskategorien

Nach der Neuregelung wird zwischen einfachen Risikogebieten, Hochinzidenzgebieten und Virusvarianten-Gebieten unterschieden.

- Generelle Risikogebiete sind Gebiete, für die das Bundesgesundheitsministerium im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesinnenministerium ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit einer bedrohlichen übertragbaren Krankheit festgestellt hat (in der Regel mit einer Inzidenz über 50).
- Hochinzidenzgebiete sind Gebiete mit einer Inzidenz, die ein Mehrfaches über derjenigen von Deutschland liegt, mindestens aber 200 beträgt.
- Virusvarianten-Gebiete sind Gebiete, in denen besonders ansteckende Virusvarianten verbreitet sind. Maßgeblich ist die offizielle Einstufung und Ausweisung der Gebiete auf der Homepage des RKI .

Testpflicht bei der Rückkehr aus einfachen Risikogebieten

- Personen, die in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind und sich in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, das weder ein Hochinzidenzgebiet noch ein Virusvarianten-Gebiet ist, müssen spätestens 48 Stunden nach ihrer Einreise über einen Nachweis (siehe unten) verfügen.
- Der Nachweis kann also noch nach der Einreise nachgeholt werden.
- Er muss auf Anforderung der zuständigen Behörde vorgelegt werden; die Anforderung kann bis zu zehn Tage nach Einreise erfolgen.
- Liegt der Nachweis schon bei der Einreise vor, muss er auch bei etwaigen Grenzkontrollen vorgelegt werden.
- Für Personen, die zum Zweck einer Arbeitsaufnahme in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, kann auch der Arbeitgeber oder ein sonstiger Dritter den Nachweis nach erbringen.
- **In Bayern muss der jeweilige Nachweis unaufgefordert der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorgelegt werden.**

Ausnahmen (bei einfachen Risikogebieten)

Von der Nachweispflicht sind nach Aufhalten in einfachen Risikogebieten unter anderem Personen ausgenommen, die:

- durch ein Risikogebiet lediglich durchgereist sind und dort keinen Zwischenaufenthalt hatten.
- nur zur Durchreise in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und die Bundesrepublik Deutschland auf schnellstem Wege wieder verlassen, um die Durchreise abzuschließen.
- sich im Rahmen des Grenzverkehrs weniger als 24 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder für bis zu 24 Stunden in die Bundesrepublik Deutschland einreisen.
- beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren, (bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte).

- einreisen aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten, Lebenspartners oder Lebensgefährten oder aufgrund eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts, (bei Aufhalten von weniger als 72 Stunden).
- deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens dringend erforderlich und unabdingbar ist, und dies durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber bescheinigt wird, (bei Aufhalten von weniger als 72 Stunden und bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte).
- die in der Bundesrepublik Deutschland ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung an ihre Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte in einem Risikogebiet begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren - sog. Grenzpendler bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte).
- die in einem Risikogebiet ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung in die Bundesrepublik Deutschland begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren – sogenannte Grenzgänger, (bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte).

In begründeten Einzelfällen kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde bei Vorliegen eines triftigen Grundes auf Antrag weitere Ausnahmen erteilen oder Ausnahmen einschränken.

Testpflicht bei der Rückkehr aus Hochinzidenzgebieten

- Personen, die sich in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, für das ein besonders hohes Risiko für eine Infektion mit dem Corona-Virus festgestellt wurde, weil dort eine besonders hohe Inzidenz besteht (Hochinzidenzgebiet), müssen bereits bei Einreise einen Nachweis mit sich führen.
- Der Nachweis muss auf Anforderung der zuständigen Behörde und auch bei etwaigen Grenzkontrollen vorgelegt werden.

Ausnahmen (bei Hochinzidenzgebieten)

Von der Nachweispflicht sind nach Aufhalten in Hochinzidenzgebieten unter anderem Personen ausgenommen, die:

- durch ein Hochinzidenzgebiet lediglich durchgereist sind und dort keinen Zwischenaufenthalt hatten.
- die nur zur Durchreise in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und die Bundesrepublik Deutschland auf schnellstem Wege wieder verlassen, um die Durchreise abzuschließen.
- die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren, (bei Aufhalten von weniger als 72 Stunden und bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte).

In begründeten Einzelfällen kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde bei Vorliegen eines triftigen Grundes weitere Ausnahmen erteilen.

Testpflicht nach Aufenthalt in Virusvarianten-Gebieten

Personen, die sich in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, für das ein besonders hohes Risiko für eine Infektion mit dem Corona-Virus festgestellt wurde, weil dort bestimmte Varianten des Corona-Virus verbreitet aufgetreten sind (Virusvarianten-Gebiet), gelten im wesentlichen dieselben Bestimmungen, wie für Hochinzidenzgebiete.

Nach Aufhalten in Virusvarianten-Gebieten gibt es allerdings keinerlei Ausnahmen von der Testpflicht. Außerdem hat der bayerische Ministerpräsident Markus Söder am 11. Februar 2021 klargestellt, dass der Test bei der Einreise zwingend vorliegen muss und nicht nachgeholt werden kann.

Anforderungen an den Test

Als Nachweis gelten ein ärztliches Zeugnis oder ein Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2. Der Nachweis ist auf Papier oder in einem elektronischen Dokument, jeweils in deutscher, englischer oder französischer Sprache zu erbringen. Die dem ärztlichen Zeugnis oder dem Testergebnis zugrunde liegende Abstrichnahme darf höchstens 48 Stunden vor der Einreise vorgenommen worden sein. Nähere Anforderungen an die dem ärztlichen Zeugnis oder dem Testergebnis zugrundeliegende Testung finden sich auf der [Homepage des RKI](#) .

Pflicht zur elektronischen Einreiseanmeldung

Personen, die in die Bundesrepublik Deutschland einreisen wollen und sich in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet (inklusive Hochrisikogebieten und Virusvarianten-Gebieten) aufgehalten haben, müssen vor der Einreise die Digitale Einreiseanmeldung abgeben.

Sofern eine digitale Einreiseanmeldung aufgrund fehlender technischer Ausstattung oder aufgrund technischer Störung nicht möglich war, ist stattdessen eine vollständig ausgefüllte Ersatzmitteilung vorgegebenem Muster mitzuführen und nach Einreise unverzüglich an die zuständige Kreisverwaltungsbehörde zu übermitteln.

Ausnahme von der Einreiseanmeldung

Bei der Rückkehr aus Virusvarianten-Gebieten gelten keine Ausnahmen von der Anmeldepflicht.

Ansonsten gelten Ausnahmen für Personen, die

- durch ein Risikogebiet lediglich durchgereist sind und dort keinen Zwischenaufenthalt hatten,
- nur zur Durchreise in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und die Bundesrepublik Deutschland auf schnellstem Wege wieder verlassen, um die Durchreise abzuschließen,
- sich im Rahmen des Grenzverkehrs weniger als 24 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder für bis zu 24 Stunden in die Bundesrepublik Deutschland einreisen,
- beruflich bedingt grenzüberschreitende Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren, (bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte) - diese Ausnahme gilt allerdings nicht nach Aufhalten in Hochinzidenzgebieten.

Update: Übersicht für berufsbedingte Einreisen nach Bayern

Bei Einreisen nach Bayern aus dem Ausland gelten mittlerweile Quarantänebestimmungen nach der Einreise-Quarantäneverordnung des Freistaats Bayern und zusätzlich Test- und Anmeldepflichten nach der Corona-Einreiseverordnung der Bundesrepublik Deutschland. Dabei wird auch noch zwischen Risikogebieten, Hochinzidenzgebieten und Virusvarianten-Gebieten unterschieden.

Das stellt auch beruflich Reisende wie Pendler, Geschäftsreisende und Arbeitnehmer im grenzüberschreitenden Transport vor große Herausforderungen.

Um Ihnen einen entsprechenden Überblick über die verschiedenen Regelungen und die jeweiligen Ausnahmen zu ermöglichen, können Sie hier eine Orientierungshilfe für berufliche Reisen herunterladen:

<https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Recht/2021/Downloads/%C3%9Cbersicht-berufsbedingte-Einreise-nach-Bayern-25.02.2021.pdf>

Die aktualisierte Fassung vom 25. Februar 2021 berücksichtigt auch die Aufhebung der wöchentlichen Testpflicht für Grenzpendler und -gänger aus einfachen Risikogebieten.

Update RKI: Ausweisung internationaler Risiko-, Hochinzidenz- und Virusvarianten-Gebiete **Informationen zur Ausweisung internationaler Risiko-, Hochinzidenz- und Virusvarianten-Gebiete durch das Auswärtige Amt, BMG und BMI**

Die neu ausgewiesenen Risikogebiete und Hochinzidenzgebiete sind wirksam ab Sonntag 28. Februar 2021, um 00:00 Uhr.

Neue Hochinzidenzgebiete

- Malta

Neue Risikogebiete

- Finnland – die Region Satakunta gilt nun auch als Risikogebiet.
- Frankreich – das französische Übersee-Departement Réunion gilt nun auch als Risikogebiet.
- Griechenland – die Region Peloponnes gilt nun auch als Risikogebiet.
- Kuba – das gesamte Land Kuba gilt nun als Risikogebiet.
- Panama – das gesamte Land Panama gilt nun als Risikogebiet (KEIN Hochinzidenzgebiet mehr).
- St. Vincent und die Grenadinen – das gesamte Land St. Vincent und die Grenadinen gilt nun als Risikogebiet (KEIN Hochinzidenzgebiet mehr).

Das neue Virusvarianten-Gebiet ist wirksam ab Dienstag, 2. März 2021, um 00:00 Uhr.

Neues Virusvarianten-Gebiet

- Frankreich – das Département Moselle

Allgemeine Informationen

Die Einstufung als Risikogebiet bzw. Virusvarianten-Gebiet ist maßgeblich für die Anwendbarkeit der **bayerischen Einreise-Quarantäne-Verordnung** und der **Test- und Anmeldepflicht** (s. **Digitalen Einreiseanmeldung**) bei Einreise.

Hinweis: Wir informieren Sie auf diesem Wege nicht mehr über jede einzelne Ausweisung neuer Gebiete, sondern beschränken uns auf besonders relevante Regionen. Wir bitten Sie deshalb, sich jeweils aktuell bei Reiseantritt und -rückkehr über die zu diesen Zeitpunkten ausgewiesenen Gebiete zu informieren. Alle gegenwärtig ausgewiesenen Regionen finden Sie auf den **Seiten des RKI**.

Störung der Digitalen Einreiseanmeldung – Ersatzformular

Die [Homepage für die Digitale Einreiseanmeldung](#) ist derzeit nur eingeschränkt erreichbar.

Bei Störungen solcher Art besteht die Möglichkeit, eine Ersatzmitteilung auszudrucken und in Papierform ausgefüllt mitzuführen. Diese muss dann nach Einreise unverzüglich an die [zuständige Kreisverwaltungsbehörde](#) übermittelt werden.

Die Ersatzmitteilung finden Sie auf der Homepage des Robert Koch-Institutes in zahlreichen Sprachen:

[RKI - Vorlagen für Ersatzmitteilungen](#)

Update EQV: 14 Tage Quarantäne ohne Verkürzung nach Aufenthalt in Virusvarianten-Gebieten

Den Text der Verordnung finden Sie hier: [Bayerische Einreise-Quarantäne-Verordnung](#)

Änderungen ab dem 8. März 2021

Am 5. März 2021 wurden Änderungen der EQV verkündet, die ab dem 8. März 2021 gelten:

- Nach Aufenthalt in **Virusvarianten-Gebieten** beträgt die Quarantäne 14 Tage (statt nur zehn Tage) - eine Verkürzung der Quarantäne durch einen fünf Tage nach Einreise durchgeführten Test ist in diesen Fällen nicht mehr möglich.
- Die Kreisverwaltungsbehörden können mit Zustimmung der Bezirksregierung auch zusätzliche generelle Ausnahmeregelungen erlassen, die über Einzelfallgenehmigungen hinausgehen.

Änderung der EQV

Begründung zur Änderung der EQV

Laufzeit

Die Einreise-Quarantäne-Verordnung wird laufend verlängert. Wann sie endgültig aufgehoben wird beziehungsweise ausläuft, ist derzeit nicht absehbar. Sobald das bekannt ist, werden wir Sie entsprechend informieren.

Maßgebliche Gebietseinordnungen

Maßgeblich ist die offizielle Einstufung und Ausweisung der Gebiete als Risiko-, Hochinzidenz- und Virusvarianten-Gebiete auf der [Homepage des RKI](#).

Einreisebeschränkungen für bestimmte Virusvarianten-Gebiete

Bitte berücksichtigen Sie die aktuellen Entwicklungen bei der Einreise aus Virusvarianten-Gebieten (wie z. B. Tschechien und Tirol).

Häusliche Quarantäne für Ein- und Rückreisende

Wer sich innerhalb von zehn Tagen vor der Einreise nach Bayern in einer vom Robert Koch-Institut (RKI) als Risiko- oder Hochinzidenzgebiet eingestuften Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ([Link zu den Risikogebieten](#)) aufgehalten hat, muss sich unverzüglich in häusliche Quarantäne begeben. Die häusliche Quarantäne ist für eine Dauer von zehn Tagen nach der Einreise einzuhalten.

Für Personen, die sich innerhalb von zehn Tagen vor der Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet aufgehalte haben, beträgt die Quarantäne ab dem 8. März 2021 14 Tage.

Testpflicht und Einreiseanmeldung

Unabhängig von den Landesvorschriften zur Einreise-Quarantäne gelten Bundesvorschriften zur Einreiseanmeldung und Testpflicht. Diese können auch dann bestehen, wenn (auch ohne Testung) Ausnahmen von der Quarantänepflicht gegeben sind.

Ausnahmen von der häuslichen Quarantäne

Eine Übersicht über die verschiedenen Ausnahmen von der Einreise-Quarantäne finden Sie hier:

<https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Recht/2021/Downloads/EQV-Bayern-Ausnahmen-04.03.2021.pdf>

Verkürzung der Quarantänedauer

Wenn ein negatives Testergebnis vorliegt, kann die häusliche Quarantäne frühestens ab dem fünften Tag nach Einreise beendet werden. Der Test darf frühestens am fünften Tag nach der Einreise nach Deutschland vorgenommen worden sein. Hierfür reicht ab dem 18. Januar 2021 auch ein Antigen-Schnelltest nach den [Anforderungen des RKI](#) aus.

Für Personen, die sich in Virusvarianten-Gebieten aufgehalten haben, besteht die Möglichkeit der Verkürzung ab dem 8. März 2021 nicht mehr.

Update RKI: Ausweisung internationaler Risiko-, Hochinzidenz- und Virusvarianten-Gebiete

Informationen zur Ausweisung internationaler Risiko-, Hochinzidenz- und Virusvarianten-Gebiete durch das Auswärtige Amt, BMG und BMI

Die neu ausgewiesenen Hochinzidenzgebiete, Risikogebiete sowie Gebiete, die derzeit nicht mehr als Risikogebiete gelten, sind wirksam ab Sonntag, 7. März 2021, um 00:00 Uhr.

Neue Hochinzidenzgebiete

- Jordanien – das gesamte Land Jordanien gilt nun als Hochinzidenzgebiet.
- Schweden – das gesamte Land Schweden gilt nun als Hochinzidenzgebiet.
- Ungarn – das gesamte Land Ungarn gilt nun als Hochinzidenzgebiet.

Neue Risikogebiete

- Griechenland – das gesamte Land Griechenland gilt nun als Risikogebiet.
- Norwegen – die Provinz Agder gilt nun auch als Risikogebiet.
- USA – das gesamte Land USA gilt nun als Risikogebiet (**KEIN Hochinzidenzgebiet mehr**).

Gebiete, die derzeit nicht mehr als Risikogebiete gelten

- Finnland – die Region Mittelfinnland gilt nun nicht mehr als Risikogebiet.
- Kroatien – die Gespanschaften Bjelovar-Bilogora, Istrien, Krapina-Zagorje und Požega-Slawonien gelten nun nicht mehr als Risikogebiete.

Allgemeine Informationen

Die Einstufung als Risikogebiet bzw. Virusvarianten-Gebiet ist maßgeblich für die Anwendbarkeit der **bayerischen Einreise-Quarantäne-Verordnung** und der **Test- und Anmeldepflicht** (s. **Digitalen Einreiseanmeldung**) bei Einreise.

Hinweis: Wir informieren Sie auf diesem Wege nicht mehr über jede einzelne Ausweisung neuer Gebiete, sondern beschränken uns auf besonders relevante Regionen. Wir bitten Sie deshalb, sich jeweils aktuell bei Reiseantritt und -rückkehr über die zu diesen Zeitpunkten ausgewiesenen Gebiete zu informieren. Alle gegenwärtig ausgewiesenen Regionen finden Sie auf den **Seiten des RKI**.

Update EQV: Aktualisierte Arbeitgeberbescheinigungen

Abhängig von der Einstufung der Region, in die sich der Arbeitnehmer begibt oder aus der er einreist, ergeben sich verschiedene Voraussetzungen an die Arbeitgeberbescheinigung. Die vbw stellt hierzu entsprechende Muster zur Verfügung:

https://www.galabau-bayern.de/eqv-bayern-arbeitgeberbestaetigung-fuer-grenzgaenger-stand-09.03.2021.pdf?onpublix_view=true&tm=637509869614249730

https://www.galabau-bayern.de/eqv-bayern-arbeitgeberbestaetigung-fuer-auslandseinsaetze-stand-09.03.2021.pdf?onpublix_view=true&tm=637509869342692444

Update RKI: Ausweisung internationaler Risiko-, Hochinzidenz- und Virusvarianten-Gebiete
Informationen zur Ausweisung internationaler Risiko-, Hochinzidenz- und Virusvarianten-Gebiete durch das Auswärtige Amt, BMG und BMI

Die neu ausgewiesenen Hochinzidenzgebiete, Risikogebiete sowie Gebiete, die derzeit nicht mehr als Virusvarianten- bzw. Risikogebiete gelten, sind wirksam ab Sonntag, 14. März 2021, um 00:00 Uhr.

Gebiete, die nicht mehr als Virusvarianten-Gebiete gelten

- Portugal gilt NICHT mehr als Virusvarianten-Gebiet.

Neue Hochinzidenzgebiete

- Republik Moldau – die gesamte Republik Moldau gilt nun als Hochinzidenzgebiet.
- Tansania – die Vereinigte Republik Tansania gilt nun als Hochinzidenzgebiet.

Neue Risikogebiete

- Finnland – die Region Åland gilt nun auch als Risikogebiet.
- Frankreich – das französische Übersee- Departement Guadeloupe gilt nun auch als Risikogebiet.
- Portugal – die Regionen Algarve, Großraum Lissabon und die autonome Region Madeira gelten nun als Risikogebiete (bisher Virusvarianten-Gebiet).

Gebiete, die derzeit nicht mehr als Risikogebiete gelten

- Bahamas – das gesamte Land Bahamas gilt nun nicht mehr als Risikogebiet.
- Dänemark – die Region Nordjylland gilt nun nicht mehr als Risikogebiet.
- Portugal – die Regionen Alentejo, Centro und Norte sowie die autonome Region Azoren gelten nun nicht mehr als Risikogebiete (bisher Virusvarianten-Gebiete).
- Spanien – die autonomen Gemeinschaften Kastilien- La Mancha, Valencia, Extremadura, Balearen, La Rioja und Murcia gelten nun nicht mehr als Risikogebiete.

Allgemeine Informationen

Die Einstufung als Risikogebiet bzw. Virusvarianten-Gebiet ist maßgeblich für die Anwendbarkeit der **bayerischen Einreise-Quarantäne-Verordnung** und der **Test- und Anmeldepflicht** (s. **Digitalen Einreiseanmeldung**) bei Einreise.

Hinweis: Wir informieren Sie auf diesem Wege nicht mehr über jede einzelne Ausweisung neuer Gebiete, sondern beschränken uns auf besonders relevante Regionen. Wir bitten Sie deshalb, sich jeweils aktuell bei Reiseantritt und -rückkehr über die zu diesen Zeitpunkten ausgewiesenen Gebiete zu informieren. Alle gegenwärtig ausgewiesenen Regionen finden Sie auf den [Seiten des RKI](#).

Update RKI: Ausweisung internationaler Risiko-, Hochinzidenz- und Virusvarianten-Gebiete
Informationen zur Ausweisung internationaler Risiko-, Hochinzidenz- und Virusvarianten-Gebiete durch das Auswärtige Amt, BMG und BMI

Die neu ausgewiesenen Hochinzidenzgebiete, Risikogebiete sowie Gebiete, die derzeit nicht mehr als Virusvarianten- bzw. Risikogebiete gelten, sind wirksam ab Sonntag, 21. März 2021, um 00:00 Uhr.

Gebiete, die nicht mehr als Virusvarianten-Gebiete gelten

- Irland gilt NICHT mehr als Virusvarianten-Gebiet.
- Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland gilt NICHT mehr als Virusvarianten-Gebiet.

Neue Hochinzidenzgebiete

- Bulgarien – das gesamte Land Bulgarien gilt nun als Hochinzidenzgebiet.
- Kuwait – das gesamte Land Kuwait gilt nun als Hochinzidenzgebiet.
- Paraguay – das gesamte Land Paraguay gilt nun als Hochinzidenzgebiet.
- Polen – das gesamte Land Polen gilt nun als Hochinzidenzgebiet.
- Uruguay – das gesamte Land Uruguay gilt nun als Hochinzidenzgebiet.
- Zypern – das gesamte Land Zypern gilt nun als Hochinzidenzgebiet.

Neue Risikogebiete

- Finnland – die Region Südkarelien gilt nun auch als Risikogebiet.
- Irland – das gesamte Land Irland gilt nun auch als Risikogebiet (bisher Virusvarianten-Gebiet).
- Kroatien – die Gespanschaft Krapina-Zagorje gilt nun auch als Risikogebiet.
- Niederlande – der überseeische Teil des Königreichs der Niederlande Curaçao gilt nun als Risikogebiet.
- Norwegen – die Provinz Vestfold og Telemark gilt nun auch als Risikogebiet.
- St. Lucia – das gesamte Land St. Lucia gilt nun auch als Risikogebiet (bisher Hochinzidenzgebiet).
- Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland – das gesamte Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (inkl. aller Überseegebiete, Isle of Man sowie aller Kanalinseln) gilt nun auch als Risikogebiet (bisher Virusvarianten-Gebiet).

Gebiete, die derzeit nicht mehr als Risikogebiete gelten

- Finnland – die Region Österbotten gilt nun nicht mehr als Risikogebiet.
- Malaysia – das gesamte Land Malaysia gilt nun nicht mehr als Risikogebiet.
- Portugal – die Region Algarve gilt nun nicht mehr als Risikogebiet.
- Spanien – die autonome Gemeinschaft Galicien gilt nun nicht mehr als Risikogebiet.
- St. Vincent und die Grenadinen – das gesamte Land St. Vincent und die Grenadinen gilt nun nicht mehr als Risikogebiet.

Allgemeine Informationen

Die Einstufung als Risikogebiet bzw. Virusvarianten-Gebiet ist maßgeblich für die Anwendbarkeit der [bayerischen Einreise-Quarantäne-Verordnung](#) und der [Test- und Anmeldepflicht](#) (s. [Digitalen Einreiseanmeldung](#)) bei Einreise.

Hinweis: Wir informieren Sie auf diesem Wege nicht mehr über jede einzelne Ausweisung neuer Gebiete, sondern beschränken uns auf besonders relevante Regionen. Wir bitten Sie deshalb, sich jeweils aktuell bei Reiseantritt und -rückkehr über die zu diesen Zeitpunkten ausgewiesenen Gebiete zu informieren. Alle gegenwärtig ausgewiesenen Regionen finden Sie auf den [Seiten des RKI](#).

Update RKI: Ausweisung internationaler Risiko-, Hochinzidenz- und Virusvarianten-Gebiete
Informationen zur Ausweisung internationaler Risiko-, Hochinzidenz- und Virusvarianten-Gebiete durch das Auswärtige Amt, BMG und BMI

Die neu ausgewiesenen Hochinzidenzgebiete, Risikogebiete sowie Gebiete, die derzeit nicht mehr als Virusvarianten- bzw. Risikogebiete gelten, sind wirksam ab Sonntag, 28. März 2021, um 00:00 Uhr.

Gebiete, die nicht mehr als Virusvarianten-Gebiete gelten

- Österreich – das Bundesland Tirol gilt NICHT mehr als Virusvarianten-Gebiet.
- Slowakei gilt NICHT mehr als Virusvarianten-Gebiet.
- Tschechien gilt NICHT mehr als Virusvarianten-Gebiet.

Hinweis: Wir gehen davon aus, dass damit auch die Einreisebeschränkungen der Bundespolizei an den Grenzen zu Tschechien und Tirol aufgehoben werden. Es besteht dann aber weiterhin die Testpflicht, die Pflicht zur Einreiseanmeldung und es gelten die allgemeinen Bestimmungen der bayerischen Einreise-Quarantäneverordnung (Links siehe unten).

Neue Hochinzidenzgebiete

- Frankreich – das gesamte Land Frankreich inkl. aller Übersee-Departments gilt nun als Hochinzidenzgebiet, das Département Moselle, gilt zusätzlich weiterhin als Virusvarianten-Gebiet.
- Slowakei – das gesamte Land Slowakei gilt nun als Hochinzidenzgebiet (bisher Virusvarianten-Gebiet).
- Tschechien – das gesamte Land Tschechien gilt nun als Hochinzidenzgebiet (bisher Virusvarianten-Gebiet).

Neue Risikogebiete

- Dänemark – das gesamte Land Dänemark gilt nun als Risikogebiet (ausgenommen sind weiterhin die Färöer Inseln und Grönland).
- Finnland – die Regionen Kanta-Häme, Päijät-Häme und Pirkanmaa gelten nun auch als Risikogebiete.
- Israel – das gesamte Land Israel gilt nun als Risikogebiet (bisher Hochinzidenzgebiet).
- Kroatien – die Gespanschaft Požega-Slawonien gilt nun auch als Risikogebiet.
- Norwegen – die Provinz Rogaland gilt nun auch als Risikogebiet.
- Österreich – das Bundesland Tirol gilt nun auch als Risikogebiet (bisher Virusvarianten-Gebiet).

Gebiete, die derzeit nicht mehr als Risikogebiete gelten

- Finnland – die Region Satakunta gilt nun nicht mehr als Risikogebiet.
- Norwegen – die Provinz Agder gilt nun nicht mehr als Risikogebiet.

Allgemeine Informationen

Die Einstufung als Risikogebiet bzw. Virusvarianten-Gebiet ist maßgeblich für die Anwendbarkeit der **bayerischen Einreise-Quarantäne-Verordnung** und der **Test- und Anmeldepflicht** (s. **Digitalen Einreiseanmeldung**) bei Einreise.

Hinweis: Wir informieren Sie auf diesem Wege nicht mehr über jede einzelne Ausweisung neuer Gebiete, sondern beschränken uns auf besonders relevante Regionen. Wir bitten Sie deshalb, sich jeweils aktuell bei Reiseantritt und -rückkehr über die zu diesen Zeitpunkten ausgewiesenen Gebiete zu informieren. Alle gegenwärtig ausgewiesenen Regionen finden Sie auf den **Seiten des RKI**.

Update: Testpflicht auch bei Einreisen per Flugzeug aus Nicht-Risikogebieten

Das Bundeskabinett hat am 13. Januar 2021 die **Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV)** verabschiedet, sie gilt bereits seit dem 14. Januar 2021.

Neue Regelungen auf Bundesebene ab dem 30. März 2021

Die CoronaEinreiseV des Bundes wurde durch Regelungen ergänzt, die ab dem 30. März 2021 gelten:

Änderung der Coronavirus-Einreiseverordnung

Dadurch ändert sich Folgendes:

- Wer auf dem Luftweg nach Deutschland einreist, muss bereits bei Abflug einen negativen Corona-Test vorlegen, auch wenn er sich nicht in einem Virusvarianten-, Hochinzidenz oder Risikogebiet aufgehalten hat.
- Grenzpendler und -gänger müssen die Digitale Einreiseanmeldung nur noch einmal die Woche abgeben.

Neue Regelungen in Bayern seit dem 24. Februar 2021

Der Freistaat Bayern hat die Regelungen durch eine Allgemeinverfügung ergänzt. Diese wurde mit Wirkung ab dem 24. Februar 2021 geändert.

Änderung der Allgemeinverfügung

Konsolidierte Lesefassung

Nach wie vor sind 2021 alle nach Bundesrecht testpflichtigen Personen verpflichtet, den erforderlichen Testnachweis unaufgefordert bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen, auch dann, wenn sie sich nur in einem einfachen Risikogebiet und nicht in einem Hochinzidenzgebiet oder Virusvarianten-Gebiet aufgehalten haben.

Einfache Risikogebiete: Ab dem 24. Februar 2021 für Grenzgänger und Grenzpendler keine wöchentliche Testpflicht mehr

Grenzgänger und Grenzpendler aus einfachen Risikogebieten müssen nun nicht mehr wöchentlich einen Test durchführen und auf Verlangen vorlegen. Die Änderungen beruhen auf einer bisher noch nicht veröffentlichten Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 20. Februar 2021.

Für Grenzgänger und Grenzpendler aus Hochinzidenz- und Virusvarianten-Gebieten gelten nach wie vor die bisherigen Bestimmungen zur Mitführung eines negativen Testergebnisses.

Verhältnis zur Einreise-Quarantäne-Verordnung

Die Regelungen auf Bundesebene sehen eine verbindliche Testpflicht bei der Einreise vor, von ihr kann nur in engen Ausnahmefällen abgewichen werden.

Die Landesregelungen zur Einreise-Quarantäne (z. B. die [Bayerische Einreise-Quarantäneverordnung](#) EQV), sehen keine *Pflicht* zur Testung vor, sondern lediglich die *Möglichkeit*, sich durch einen Test von der Quarantäne zu befreien bzw. diese früher zu beenden.

Die Testpflicht nach der Bundesverordnung trifft also auch Personen, die nach der EQV die Quarantäne in voller Dauer antreten. Außerdem können auch Personen, die nach der EQV ohne Test von der Quarantäneverpflichtung ausgenommen sind, unter die Testpflicht nach der Bundesverordnung fallen.

Neue Gebietskategorien

Nach der Neuregelung wird zwischen einfachen Risikogebieten, Hochinzidenzgebieten und Virusvarianten-Gebieten unterschieden.

- Generelle Risikogebiete sind Gebiete, für die das Bundesgesundheitsministerium im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesinnenministerium ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit einer bedrohlichen übertragbaren Krankheit festgestellt hat (in der Regel mit einer Inzidenz über 50).
- Hochinzidenzgebiete sind Gebiete mit einer Inzidenz, die ein Mehrfaches über derjenigen von Deutschland liegt, mindestens aber 200 beträgt.
- Virusvarianten-Gebiete sind Gebiete, in denen besonders ansteckende Virusvarianten verbreitet sind.

Maßgeblich ist die offizielle Einstufung und Ausweisung der Gebiete auf der [Homepage des RKI](#).

Testpflicht bei der Rückkehr aus einfachen Risikogebieten

- Personen, die in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind und sich in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, das weder ein Hochinzidenzgebiet noch ein Virusvarianten-Gebiet ist, müssen spätestens 48 Stunden nach ihrer Einreise über einen Nachweis (siehe unten) verfügen.
- Der Nachweis kann also noch nach der Einreise nachgeholt werden.
- Er muss auf Anforderung der zuständigen Behörde vorgelegt werden; die Anforderung kann bis zu zehn Tage nach Einreise erfolgen.
- Liegt der Nachweis schon bei der Einreise vor, muss er auch bei etwaigen Grenzkontrollen vorgelegt werden.
- Für Personen, die zum Zweck einer Arbeitsaufnahme in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, kann auch der Arbeitgeber oder ein sonstiger Dritter den Nachweis nach erbringen.
- In Bayern muss der jeweilige Nachweis unaufgefordert der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorgelegt werden.

Ausnahmen (bei einfachen Risikogebieten)

Von der Nachweispflicht sind nach Aufhalten in einfachen Risikogebieten unter anderem Personen ausgenommen, die:

- durch ein Risikogebiet lediglich durchgereist sind und dort keinen Zwischenaufenthalt hatten.
- nur zur Durchreise in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und die Bundesrepublik Deutschland auf schnellstem Wege wieder verlassen, um die Durchreise abzuschließen.
- sich im Rahmen des Grenzverkehrs weniger als 24 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder für bis zu 24 Stunden in die Bundesrepublik Deutschland einreisen.
- beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren, (bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte).
- einreisen aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten, Lebenspartners oder Lebensgefährten oder aufgrund eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts, (bei Aufhalten von weniger als 72 Stunden).
- deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens dringend erforderlich und unabdingbar ist, und dies durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber bescheinigt wird, (bei Aufhalten von weniger als 72 Stunden und bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte).
- die in der Bundesrepublik Deutschland ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung an ihre Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte in einem Risikogebiet begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren - sog. Grenzpendler bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte).

- die in einem Risikogebiet ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung in die Bundesrepublik Deutschland begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren – sogenannte Grenzgänger, (bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte).

In begründeten Einzelfällen kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde bei Vorliegen eines triftigen Grundes auf Antrag weitere Ausnahmen erteilen oder Ausnahmen einschränken.

Testpflicht bei der Rückkehr aus Hochinzidenzgebieten

- Personen, die sich in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, für das ein besonders hohes Risiko für eine Infektion mit dem Corona-Virus festgestellt wurde, weil dort eine besonders hohe Inzidenz besteht (Hochinzidenzgebiet), müssen bereits bei Einreise einen Nachweis mit sich führen.
- Der Nachweis muss auf Anforderung der zuständigen Behörde und auch bei etwaigen Grenzkontrollen vorgelegt werden.

Ausnahmen (bei Hochinzidenzgebieten)

Von der Nachweispflicht sind nach Aufhalten in Hochinzidenzgebieten unter anderem Personen ausgenommen, die:

- durch ein Hochinzidenzgebiet lediglich durchgereist sind und dort keinen Zwischenaufenthalt hatten.
- die nur zur Durchreise in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und die Bundesrepublik Deutschland auf schnellstem Wege wieder verlassen, um die Durchreise abzuschließen.
- die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren, (bei Aufhalten von weniger als 72 Stunden und bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte).

In begründeten Einzelfällen kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde bei Vorliegen eines triftigen Grundes weitere Ausnahmen erteilen.

Testpflicht nach Aufenthalt in Virusvarianten-Gebieten

Personen, die sich in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, für das ein besonders hohes Risiko für eine Infektion mit dem Corona-Virus festgestellt wurde, weil dort bestimmte Varianten des Corona-Virus verbreitet aufgetreten sind (Virusvarianten-Gebiet), gelten im wesentlichen dieselben Bestimmungen, wie für Hochinzidenzgebiete.

Nach Aufhalten in Virusvarianten-Gebieten gibt es allerdings keinerlei Ausnahmen von der Testpflicht. Außerdem hat der bayerische Ministerpräsident Markus Söder am 11. Februar 2021 klargestellt, dass der Test bei der Einreise zwingend vorliegen muss und nicht nachgeholt werden kann.

Anforderungen an den Test

Als Nachweis gelten ein ärztliches Zeugnis oder ein Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2. Der Nachweis ist auf Papier oder in einem elektronischen Dokument, jeweils in deutscher, englischer oder französischer Sprache zu erbringen. Die dem ärztlichen Zeugnis oder dem Testergebnis zugrunde liegende Abstrichnahme darf höchstens 48 Stunden vor der Einreise vorgenommen worden sein. Nähere Anforderungen an die dem ärztlichen Zeugnis oder dem Testergebnis zugrundeliegende Testung finden sich auf der [Homepage des RKI](#).

Pflicht zur elektronischen Einreiseanmeldung

Personen, die in die Bundesrepublik Deutschland einreisen wollen und sich in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet (inklusive Hochrisikogebieten und Virusvarianten-Gebieten) aufgehalten haben, müssen vor der Einreise die [Digitale Einreiseanmeldung](#) abgeben.

Sofern eine digitale Einreiseanmeldung aufgrund fehlender technischer Ausstattung oder aufgrund technischer Störung nicht möglich war, ist stattdessen eine vollständig ausgefüllte Ersatzmitteilung vorgegebenem Muster mitzuführen und nach Einreise unverzüglich an die zuständige Kreisverwaltungsbehörde zu übermitteln.

Ausnahme von der Einreiseanmeldung

Bei der Rückkehr aus Virusvarianten-Gebieten gelten keine Ausnahmen von der Anmeldepflicht.

Ansonsten gelten Ausnahmen für Personen, die

- durch ein Risikogebiet lediglich durchgereist sind und dort keinen Zwischenaufenthalt hatten,
- nur zur Durchreise in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und die Bundesrepublik Deutschland auf schnellstem Wege wieder verlassen, um die Durchreise abzuschließen,
- sich im Rahmen des Grenzverkehrs weniger als 24 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder für bis zu 24 Stunden in die Bundesrepublik Deutschland einreisen,

- beruflich bedingt grenzüberschreitende Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren, (bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte) - diese Ausnahme gilt allerdings nicht nach Aufhalten in Hochinzidenzgebieten.

Grenzpendler und -gänger, die regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich die Grenze überschreiten, müssen die Einreiseanmeldung nur einmal die Woche abgeben.

Update RKI: Ausweisung internationaler Risiko-, Hochinzidenz- und Virusvarianten-Gebiete **Informationen zur Ausweisung internationaler Risiko-, Hochinzidenz- und Virusvarianten-Gebiete durch das Auswärtige Amt, BMG und BMI**

Die neu ausgewiesenen Hochinzidenzgebiete, Risikogebiete sowie Gebiete, die derzeit nicht mehr als Risikogebiete gelten wirksam ab Dienstag, 6. April 2021, um 00:00 Uhr.

Neue Hochinzidenzgebiete

- Armenien – Armenien gilt nun als Hochinzidenzgebiet.
- Kroatien – Kroatien gilt nun als Hochinzidenzgebiet.
- Türkei – Türkei gilt nun als Hochinzidenzgebiet.
- Ukraine – Ukraine gilt nun als Hochinzidenzgebiet.

Neue Risikogebiete

- Finnland – die Region Kymenlaakso gilt nun auch als Risikogebiet.
- Lettland – das gesamte Land Lettland gilt nun als Risikogebiet (zuvor Hochinzidenzgebiet).
- Malta – das gesamte Land Malta gilt nun als Risikogebiet (zuvor Hochinzidenzgebiet).
- Slowakei – das gesamte Land Slowakei gilt nun als Risikogebiet (zuvor Hochinzidenzgebiet).
- Spanien – die autonome Gemeinschaft Extremadura gilt nun auch als Risikogebiet.

Gebiete, die nicht mehr als Risikogebiete gelten

- Finnland – die Region Kanta-Häme gilt nun nicht mehr als Risikogebiet.
- Israel – Israel gilt nun nicht mehr als Risikogebiet.

Allgemeine Informationen

Die Einstufung als Risikogebiet bzw. Virusvarianten-Gebiet ist maßgeblich für die Anwendbarkeit der [bayerischen Einreise-Quarantäne-Verordnung](#) und der [Test- und Anmeldepflicht](#) (s. [Digitalen Einreiseanmeldung](#)) bei Einreise.

Hinweis: Wir informieren Sie auf diesem Wege nicht mehr über jede einzelne Ausweisung neuer Gebiete, sondern beschränken uns auf besonders relevante Regionen. Wir bitten Sie deshalb, sich jeweils aktuell bei Reiseantritt und -rückkehr über die zu diesen Zeitpunkten ausgewiesenen Gebiete zu informieren. Alle gegenwärtig ausgewiesenen Regionen finden Sie auf den [Seiten des RKI](#).

Update RKI: Ausweisung internationaler Risiko-, Hochinzidenz- und Virusvarianten-Gebiete **Informationen zur Ausweisung internationaler Risiko-, Hochinzidenz- und Virusvarianten-Gebiete durch das Auswärtige Amt, BMG und BMI**

Die neu ausgewiesenen Hochinzidenzgebiete, Risikogebiete sowie Gebiete, die derzeit nicht mehr als Risikogebiete gelten wirksam ab Sonntag, 18. April 2021, um 00:00 Uhr.

Neue Hochinzidenzgebiete

- Argentinien gilt nun als Hochinzidenzgebiet

Neue Risikogebiete

- Portugal – die autonome Region Azoren und die Region Algarve gelten nun auch als Risikogebiete.
- Spanien – die autonome Gemeinschaft Kastilien-La Mancha gilt nun auch als Risikogebiet.
- Vereinigte Arabische Emirate gilt nun als Risikogebiet (zuvor Hochinzidenzgebiet).

Gebiete, die nicht mehr als Risikogebiete gelten

- Barbados gilt nun nicht mehr als Risikogebiet.
- Finnland – die Region Pirkanmaa gilt nun nicht mehr als Risikogebiet.
- Irland – die Regionen Mid-West und South-East gelten nun nicht mehr als Risikogebiete.
- Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, einschließlich der Isle of Man, aller Kanalinseln sowie der britischen Überseegebiete (mit Ausnahme Bermuda, Britische Jungferninseln und Falkland Inseln) gilt nun nicht mehr als Risikogebiet.

Allgemeine Informationen

Die Einstufung als Risikogebiet bzw. Virusvarianten-Gebiet ist maßgeblich für die Anwendbarkeit der [bayerischen Einreise-Quarantäne-Verordnung](#) und der [Test- und Anmeldepflicht](#) (s. [Digitalen Einreiseanmeldung](#)) bei Einreise.

Hinweis: Wir informieren Sie auf diesem Wege nicht mehr über jede einzelne Ausweisung neuer Gebiete, sondern beschränken uns auf besonders relevante Regionen. Wir bitten Sie deshalb, sich jeweils aktuell bei Reiseantritt und -rückkehr über die zu diesen Zeitpunkten ausgewiesenen Gebiete zu informieren. Alle gegenwärtig ausgewiesenen Regionen finden Sie auf den [Seiten des RKI](#).

Update RKI: Ausweisung internationaler Risiko-, Hochinzidenz- und Virusvarianten-Gebiete
Informationen zur Ausweisung internationaler Risiko-, Hochinzidenz- und Virusvarianten-Gebiete durch das Auswärtige Amt, BMG und BMI

Die neu ausgewiesenen Hochinzidenzgebiete, Risikogebiete sowie Gebiete, die derzeit nicht mehr als Risikogebiete gelten wirksam ab Sonntag, 25. April 2021, um 00:00 Uhr.

Neue Hochinzidenzgebiete

- Cabo Verde
- Indien
- Katar
- Oman
- Tunesien

Neue Risikogebiete

- Albanien (zuvor Hochinzidenzgebiet)
- Die Bahamas
- Die Republik Moldau (zuvor Hochinzidenzgebiet).

Gebiete, die nicht mehr als Risikogebiete gelten

- Antigua und Barbuda
- Die Dominikanische Republik
- Finnland – die Regionen Etelä-Karjala und Kymenlaakso
- Irland – die Region West
- Norwegen – die Provinz Vestfold og Telemark
- St. Lucia

Allgemeine Informationen

Die Einstufung als Risikogebiet bzw. Virusvarianten-Gebiet ist maßgeblich für die Anwendbarkeit der [bayerischen Einreise-Quarantäne-Verordnung](#) und der [Test- und Anmeldepflicht](#) (s. [Digitalen Einreiseanmeldung](#)) bei Einreise.

Hinweis: Wir informieren Sie auf diesem Wege nicht mehr über jede einzelne Ausweisung neuer Gebiete, sondern beschränken uns auf besonders relevante Regionen. Wir bitten Sie deshalb, sich jeweils aktuell bei Reiseantritt und -rückkehr über die zu diesen Zeitpunkten ausgewiesenen Gebiete zu informieren. Alle gegenwärtig ausgewiesenen Regionen finden Sie auf den [Seiten des RKI](#).

Update RKI: Ausweisung internationaler Risiko-, Hochinzidenz- und Virusvarianten-Gebiete
Informationen zur Ausweisung internationaler Risiko-, Hochinzidenz- und Virusvarianten-Gebiete durch das Auswärtige Amt, BMG und BMI

Das neu ausgewiesene Virusvariantengebiet ist wirksam ab Montag, 26. April 2021, um 00:00 Uhr.

Neues Virusvariantengebiet

- Indien gilt nun als Virusvarianten-Gebiet (bisher Hochinzidenzgebiet)

Allgemeine Informationen

Die Einstufung als Risikogebiet bzw. Virusvarianten-Gebiet ist maßgeblich für die Anwendbarkeit der [bayerischen Einreise-Quarantäne-Verordnung](#) und der [Test- und Anmeldepflicht](#) (s. [Digitalen Einreiseanmeldung](#)) bei Einreise.

Hinweis: Wir informieren Sie auf diesem Wege nicht mehr über jede einzelne Ausweisung neuer Gebiete, sondern beschränken uns auf besonders relevante Regionen. Wir bitten Sie deshalb, sich jeweils aktuell bei Reiseantritt und -rückkehr über die zu diesen Zeitpunkten ausgewiesenen Gebiete zu informieren. Alle gegenwärtig ausgewiesenen Regionen finden Sie auf den [Seiten des RKI](#).

Update EQV: Ausnahme von der Einreise-Quarantäne für Geimpfte

Den Text der Verordnung finden Sie hier: [Bayerische Einreise-Quarantäne-Verordnung](#)

Änderungen ab dem 28. April 2021

Am 27. April 2021 wurden Änderungen der EQV verkündet, die ab dem 28. April 2021 gelten. Nach dem neu eingefügten § 2 Abs. 2 Nr. 1 EQV sind von der Einreisequarantäne nunmehr auch Personen nicht mehr erfasst, die seit mindestens 15 Tagen vollständig gegen COVID-19 mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff geimpft sind und über einen Impfnachweis in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügen. Der Impfnachweis ist auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich vorzulegen. Die Ausnahme gilt aber nicht für Personen, die sich in Virusvariantengebieten aufgehalten haben.

Die Änderungen finden Sie hier in § 2:

Änderung der EQV

Hinweis: Unabhängig davon gelten die Test- und Anmeldepflichten des Bundes nach wie vor auch für Geimpfte.

Laufzeit

Die Einreise-Quarantäne-Verordnung wird laufend verlängert. Wann sie endgültig aufgehoben wird beziehungsweise ausläuft, ist derzeit nicht absehbar. Sobald das bekannt ist, werden wir Sie entsprechend informieren.

Maßgebliche Gebietseinordnungen

Maßgeblich ist die offizielle Einstufung und Ausweisung der Gebiete als Risiko-, Hochinzidenz- und Virusvarianten-Gebiete auf der [Homepage des RKI](#).

Häusliche Quarantäne für Ein- und Rückreisende

Wer sich innerhalb von zehn Tagen vor der Einreise nach Bayern in einer vom Robert Koch-Institut (RKI) als Risiko- oder Hochinzidenzgebiet eingestuften Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ([Link zu den Risikogebieten](#)) aufgehalten hat, muss sich unverzüglich in häusliche Quarantäne begeben. Die häusliche Quarantäne ist für eine Dauer von zehn Tagen nach der Einreise einzuhalten. Auch wenn man auf direktem Wege wieder ins Ausland ausreisen will, ist ein vorzeitiges Verlassen der Quarantäne nicht gestattet.

Für Personen, die sich innerhalb von zehn Tagen vor der Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet aufgehalten haben, beträgt die Quarantäne ab dem 8. März 2021 14 Tage.

Testpflicht und Einreiseanmeldung

Unabhängig von den Landesvorschriften zur Einreise-Quarantäne gelten Bundesvorschriften zur Einreiseanmeldung und Testpflicht. Diese können auch dann bestehen, wenn (auch ohne Testung) Ausnahmen von der Quarantänepflicht gegeben sind.

Ausnahmen von der häuslichen Quarantäne

Eine Übersicht über die verschiedenen Ausnahmen von der Einreise-Quarantäne finden Sie hier:

<https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Recht/2021/Downloads/EQV-Bayern-Ausnahmen-30.03.2021.pdf>

Verkürzung der Quarantänedauer

Wenn ein negatives Testergebnis vorliegt, kann die häusliche Quarantäne frühestens ab dem fünften Tag nach Einreise beendet werden. Der Test darf frühestens am fünften Tag nach der Einreise nach Deutschland vorgenommen worden sein. Hierfür reicht ab dem 18. Januar 2021 auch ein Antigen-Schnelltest nach den [Anforderungen des RKI](#) aus.

Für Personen, die sich in Virusvarianten-Gebieten aufgehalten haben, besteht die Möglichkeit der Verkürzung ab dem 08. März 2021 nicht mehr.

1.11.3 Bayerisches Beherbergungsverbot

1.12 Corona-Krise: Mögliche Auswirkungen auf Fristen und Entlastungen

1.13 Floristik, Gärtnerei und Gartencenter

1.14 Warnung vor Cyberkriminalität

Polizei warnt vor Betrugs-Mails zur Überbrückungshilfe - vertrauliche Daten in Gefahr

Das Bayerische Landeskriminalamt warnt vor betrügerischen E-Mails mit einem falschen Antragsformular für die Corona-Überbrückungshilfe. Die Betrüger geben sich mit gefälschten Webseiten und E-Mails als vertrauenswürdige Kommunikationspartner aus.

Phishing-Versuch, um an vertrauliche Informationen zu kommen

Kleine und mittelgroße Unternehmen werden aufgefordert, die ausgefüllten Anträge auf Hilfszahlungen der Bundesregierung und weitere Unterlagen an DEUTSCHLAND@EC-Europa.de zu senden. Dabei handelt es sich aber um keine Adresse der Europäischen Kommission, sondern um einen sogenannten Phishing-Versuch. So sollen Nutzer dazu verleitet werden, vertrauliche Informationen preiszugeben. Die übermittelten Daten können dann für Betrugsstraftaten im Namen des ausgespähten Unternehmens missbraucht werden.

Überbrückungshilfen in Deutschland nur durch Bund und Länder

Das Bayerische Landeskriminalamt weist darauf hin, dass in Deutschland ausschließlich Bund und Länder für Überbrückungshilfen in der Corona-Pandemie zuständig sind.

Phishing-E-Mails als Verbandsnewsletter im Umlauf

Aktuell befinden sich Phishing-E-Mails im Umlauf, welche den Eindruck erwecken sollen, dass sie von Seiten der Verbände verschickt wurden. Diese E-Mails imitieren das Aussehen der Verbandsnewsletter "Vip Spezial Corona-Pandemie", beinhalten aber Links, mit deren Hilfe Unternehmensdaten gestohlen werden sollen.

Es liegen uns bislang keine dieser gefälschten E-Mails vor – wenn Ihr Unternehmen eine solche E-Mail erhalten hat, leiten Sie uns diese bitte an folgende E-Mail-Adresse weiter: it-security@vbw-bayern.de.

Bitte reagieren Sie nicht auf solche Phishing-E-Mails und öffnen Sie keine beigefügten Links oder Anhänge.

1.15 FAQ Prävention Antworten auf häufige Fragen zu Coronavirus und Prävention - aktualisiert

1.16 Hygienemasken und sonstige Schutzkleidung

1.17 Verkehrsrecht und Corona

Aussetzung des Sonn- und Feiertagsfahrverbots

Das bayerische Innenministerium hat zur Aufrechterhaltung effizienter Lieferketten den Führern von zur geschäftsmäßigen oder entgeltlichen Beförderung von Gütern verwendeten Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie von Anhängern hinter Lastkraftwagen eine Ausnahmegenehmigung vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot in Bayern erteilt. Dies gilt auch für Leerfahrten.

Die Regelung tritt am 11. April 2021 in Kraft und mit Ablauf des 16. Mai 2021 außer Kraft.

Die Ausnahmeregelung wird damit begründet, dass unter den besonderen Umständen der Corona-Pandemie effiziente Lieferketten aufrechtzuerhalten und zu verstärken sind, um die Verfügbarkeit der für die Bevölkerung und die Wirtschaft wichtigen Waren und Güter zu garantieren.

Die Allgemeinverfügung zur Aussetzung des Sonn- und Feiertagsfahrverbots finden Sie hier:

<https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Wirtschaftspolitik/2021/Downloads/Aussetzung-Sonn-und-Feiertagsfahrverbot-Bayern.pdf>.

1.18 Corona-Warn-APP

1.19 Beschlüsse der Bundeskanzlerin und der Ministerpräsident*innen

Beschlüsse der Bundeskanzlerin und der Ministerpräsident*innen vom 5. Januar 2021

Am 5. Januar 2021 wurden von der Bundeskanzlerin und den Ministerpräsident*innen der Länder erneut weitreichende Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie beschlossen. Das Dokument mit den Beschlüssen finden Sie hier: <https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Recht/2021/Downloads/Beschl%C3%BCsse-der-MPK-vom-05.-Januar-2021.pdf>

Unter anderem wurde Folgendes beschlossen:

Verlängerung der Corona-Maßnahmen

Die bereits bestehenden Maßnahmen werden bis zum 31. Januar 2021 verlängert.

Kontaktbeschränkungen

Private Zusammenkünfte sind nur im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit maximal einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person gestattet.

Die Bundeskanzlerin und die Ministerpräsident*innen der Länder bitten alle Bürgerinnen und Bürger dringend, auch in den nächsten drei Wochen alle Kontakte auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken und soweit möglich zu Hause zu bleiben.

Einschränkung des Bewegungsradius

In Landkreisen mit einer 7-Tages-Inzidenz von über 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern werden die Länder weitere lokale Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ergreifen, insbesondere zur Einschränkung des Bewegungsradius auf 15 km um den Wohnort, sofern kein triftiger Grund vorliegt.

Tagestouristische Ausflüge stellen explizit keinen triftigen Grund dar.

Betriebskantinen

Betriebskantinen werden geschlossen wo immer die Arbeitsabläufe es zulassen. Zulässig bleibt die Abgabe von mitnahmefähigen Speisen und Getränken. Ein Verzehr vor Ort ist untersagt.

Appell zu Home-Office

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber werden dringend gebeten großzügige Home-Office-Möglichkeiten zu schaffen, um bundesweit den Grundsatz „Wir bleiben zuhause“ umsetzen zu können.

Einreise aus Risikogebieten

Für Einreisen aus Risikogebieten nach Deutschland soll zukünftig grundsätzlich neben der bestehenden zehntägigen Quarantänepflicht zusätzlich eine Testpflicht bei Einreise eingeführt werden (Zwei-Test-Strategie).

Dies ist in Bayern mindestens bis zum 15. Januar 2021 bereits durch die [Allgemeinverfügung zur Testpflicht vom 22. Dezember 2020](#) geregelt.

Bund und Länder weisen noch einmal eindrücklich darauf hin, dass Reisen in Risikogebiete ohne triftigen Grund unbedingt zu vermeiden sind und dass neben der Test- und Quarantänepflicht eine Verpflichtung zur digitalen Einreiseanmeldung bei Einreisen aus Risikogebieten besteht.

Kitas und Schulen weiterhin geschlossen

Bis zum Ende des Lockdowns bleiben Schulen und Kitas in Deutschland grundsätzlich weiterhin geschlossen bzw. es findet kein Regelunterricht, sondern nur Distanzunterricht statt (Die Sonderregelungen für die Abschlussklassen bleiben erhalten). Darauf einigten sich die Bundeskanzlerin und die Ministerpräsident*innen der Länder. Der von der Kultusministerkonferenz vom 04. Januar 2021 vorgeschlagene Stufenplan zur Wiedereinführung des Präsenzunterrichts kann erst greifen, wenn die Infektionszahlen in den Ländern sinken.

Kinderkrankengeld

Das Kinderkrankengeld soll im Jahr 2021 für 10 zusätzliche Tage pro Elternteil (20 zusätzliche Tage für Alleinerziehende) gewährt werden. Der Anspruch soll auch für die Fälle gelten, in denen eine Betreuung des Kindes zu Hause erforderlich wird, weil die Schule oder der Kindergarten bzw. die Klasse oder Gruppe pandemiebedingt geschlossen ist oder die Präsenzpflcht im Unterricht ausgesetzt bzw. der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wurde.

Weitere Beschlüsse

Darüber hinaus wurden unter anderem noch Beschlüsse zu folgenden Themen gefasst:

- Zur Unterstützung der Alten- und Pflegeeinrichtungen bei der Durchführung der verpflichtenden Testungen des Personals sowie Besucherinnen und Besucher in Regionen mit erhöhter Inzidenz werden Bund und Länder aufbauend auf bestehenden Maßnahmen der Länder eine gemeinsame Initiative starten, um Freiwillige vorübergehend zur Durchführung von umfangreichen Schnelltests in die Einrichtungen zu bringen.
- Bei nicht vermeidbaren Einreisen aus Gebieten, in denen mutierte Virusvarianten vorkommen, wird die Bundespolizei die Einhaltung der besonderen Einreisebestimmungen verstärkt kontrollieren. Die Länder stellen sicher, dass die Kontrolle der Quarantäne in solchen Fällen verstärkt mit besonderer Priorität wahrgenommen wird, ebenso die Nachverfolgung von Fällen beim Auftreten solcher Virusvarianten in Deutschland.
- Die vollständige Auszahlung der beantragten Novemberhilfe erfolgt spätestens ab dem 10. Januar 2021.

Weiteres Vorgehen

Die Regelungen müssen noch durch den Bund und die Bundesländer umgesetzt werden, wobei sich auch Abweichungen ergeben können. Wir werden Sie über die Umsetzung in Bayern informieren, sobald es aktuelle Beschlüsse gibt.

Die Bundeskanzlerin und den Ministerpräsident*innen der Länder werden am 25. Januar 2021 erneut beraten und über die Maßnahmen ab 1. Februar 2021 beschließen.

Beschlüsse der Bundeskanzlerin und der Ministerpräsident*innen vom 19. Januar 2021

Die Bundeskanzlerin und die Ministerpräsident*innen der Länder haben am 19. Januar 2021 erneut über die aktuellen Corona-Maßnahmen beraten. Die gefassten Beschlüsse finden Sie hier: <https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Recht/2021/Downloads/Beschl%C3%BCsse-BK-MPK-19.01.2021.pdf>

Die Beschlüsse geben nur einen groben Rahmen vor. Über die Umsetzung im Detail entscheiden die jeweiligen Länder beziehungsweise Bundesministerien.

Unter anderem sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Verlängerung des Lockdowns bis 14. Februar 2021 (Nr. 1)

Die bisherigen Beschlüsse von Bund und Ländern gelten fort. Die zusätzlichen beziehungsweise geänderten Maßnahmen aus diesem Beschluss werden Bund und Länder zügig umsetzen. Alle Maßnahmen, die auf diesen gemeinsamen Beschlüssen beruhen, sollen zunächst befristet bis zum 14. Februar 2021 gelten. Bund und Länder werden rechtzeitig vor dem Auslaufen der Maßnahmen zusammenkommen, um über das Vorgehen nach dem 14. Februar zu beraten. Eine Arbeitsgruppe auf Ebene des Chefs des Bundeskanzleramtes und der Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien wird beauftragt, bis dahin ein Konzept für eine sichere und gerechte Öffnungsstrategie zu erarbeiten.

Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen (Nr. 5)

Der Betrieb von Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen hat höchste Bedeutung für die Bildung der Kinder und für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf der Eltern. Geschlossene Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen, ausgesetzte Präsenzpflcht beziehungsweise Distanzunterricht in Schulen über einen längeren Zeitraum bleiben nicht ohne negative Folgen für die Bildungsbiografien und die soziale Teilhabe der Kinder und Jugendlichen. Dennoch gibt es ernst zu nehmende Hinweise, dass die Mutation B.1.1.7 des SARS-CoV2-Virus sich auch stärker unter Kinder und Jugendlichen verbreitet, als das bei dem bisher bekannten Virus der Fall ist. Deshalb ist eine Verlängerung sowie eine restriktive Umsetzung des Beschlusses vom 13. Dezember 2020 bis zum 14. Februar notwendig. Danach bleiben die Schulen grundsätzlich geschlossen beziehungsweise die Präsenzpflcht ausgesetzt. In Kindertagesstätten wird analog verfahren. Bund und Länder danken ausdrücklich Lehrerinnen und Lehrern, Erzieherinnen und Erziehern und dem pädagogischen Personal in Schulen und in der Kindertagesbetreuung für die Bewältigung der großen Herausforderungen in der Pandemie. Ihr Arbeits- und Gesundheitsschutz hat hohe Priorität.

Home-Office-Pflicht, Arbeitsschutz und erleichterte Abschreibungen (Nr. 8)

Angesichts der pandemischen Lage ist auch die weitere Reduzierung von epidemiologisch relevanten Kontakten im beruflichen Kontext erforderlich. Dazu wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine Verordnung befristet bis zum 15. März 2021 erlassen, wonach Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber überall dort, wo es möglich ist, den Beschäftigten das Arbeiten im Home-Office ermöglichen müssen, sofern die Tätigkeiten es zulassen. Dadurch werden Kontakte am Arbeitsort, aber auch auf dem Weg zur Arbeit reduziert. Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bitten die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, das Angebot zu nutzen. Dort, wo Präsenz am Arbeitsplatz weiter erforderlich ist, muss für Arbeitsbereiche auf engem Raum im Rahmen der Umsetzung der COVID19-Arbeitsschutzstandards weiterhin die Belegung von Räumen reduziert werden oder es sind ohne ausreichende Abstände medizinische Masken einzusetzen, die vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden. Zur weiteren Reduzierung der Fahrgastzahlen im ÖPNV zu klassischen Berufsverkehrszeiten werden die Unternehmen aufgefordert, flexible Arbeitszeiten wo immer möglich so einzusetzen, dass das Fahrgastaufkommen zu Arbeitsbeginn und -ende möglichst stark entzerrt wird.

Zur weiteren Stimulierung der Wirtschaft und zur Förderung der Digitalisierung werden bestimmte digitale Wirtschaftsgüter rückwirkend zum 1. Januar 2021 sofort abgeschrieben. Damit können insoweit die Kosten für Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung zukünftig im Jahr der Anschaffung oder Herstellung steuerlich vollständig berücksichtigt werden. Gleichzeitig profitieren davon auch alle, die im Home-Office arbeiten. Die Umsetzung soll untergesetzlich geregelt und damit schnell verfügbar gemacht werden.

Überbrückungshilfe und Insolvenzantragspflicht (Nr. 14)

Die Verlängerung der Maßnahmen stellt Unternehmen und Beschäftigte vor weitere Herausforderungen. Daher wird die Überbrückungshilfe III des Bundes nochmals verbessert. Für den besonders betroffenen

Einzelhandel werden die handelsrechtlichen Abschreibungen auf nicht verkäufliche Saisonware bei den Fixkosten berücksichtigt. Der Bund wird außerdem die Zugangsvoraussetzungen insgesamt vereinfachen und die monatlichen Förderhöchstbeträge für Unternehmen und Soloselbständige deutlich anheben. Da viele Unternehmen angesichts der Dauer der Pandemie an die geltenden beihilferechtlichen Obergrenzen stoßen, setzt sich die Bundesregierung bei der Europäischen Kommission mit Nachdruck für die Anhebung der beihilferechtlichen Höchstsätze ein.

Der Bund wird die Abschlagszahlungen deutlich anheben und direkt vornehmen. Die Länder werden die regulären Auszahlungen bewerkstelligen. Nachdem der Bund die Voraussetzungen geschaffen hat, werden Bund und Länder die Auszahlungen so schnell wie möglich realisieren. Die Abschlagszahlungen für die Überbrückungshilfe III werden im Monat Februar erfolgen. Die Fachverfahren werden so rechtzeitig programmiert, dass die abschließenden Auszahlungen durch die Länder im Monat März erfolgen werden. Die Insolvenzantragspflicht für Geschäftsleiter von Unternehmen, die einen Anspruch auf die Gewährung finanzieller Hilfeleistungen im Rahmen staatlicher Hilfsprogramme zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie haben und rechtzeitig einen entsprechenden, aussichtsreichen Antrag gestellt haben, wird bis Ende April ausgesetzt.

Beschlüsse der Bundeskanzlerin und der Ministerpräsident*innen vom 10. Februar 2021

Am 10. Februar 2021 berieten die Bundeskanzlerin und die Ministerpräsident*innen der Länder erneut über die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie. Die dabei gefassten Beschlüsse können Sie hier einsehen: https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Recht/2021/Downloads/MPK10022021_end-3.pdf

Unter anderem sind die nachfolgenden Maßnahmen vorgesehen:

Verlängerung des Lockdowns bis 7. März 2021

Die bestehenden Beschlüsse der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bleiben weiterhin gültig, sofern dieser Beschluss keine abweichenden Festlegungen trifft. Die Länder werden ihre Landesverordnungen entsprechend anpassen und bis zum 7. März 2021 verlängern.

Öffnung von Friseuren ab dem 1. März 2021

Friseurbetriebe können unter Auflagen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts mit Reservierungen sowie unter Nutzung medizinischer Masken den Betrieb ab dem 1. März 2021 wieder aufnehmen. Vor dem Hintergrund der Bedeutung von Friseuren für die Körperhygiene und der jetzt bereits seit längerem bestehenden Schließung erscheint es erforderlich, die Inanspruchnahme zu ermöglichen, da erhebliche Teile der Bevölkerung, insbesondere ältere Menschen, auf diese angewiesen sind.

Home-Office

Angesichts der pandemischen Lage ist die weitere Reduzierung von epidemiologisch relevanten Kontakten am Arbeitsplatz erforderlich. Dazu gilt, dass Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber den Beschäftigten das Arbeiten im Home-Office ermöglichen müssen, sofern die Tätigkeiten es zulassen. Dadurch werden Kontakte am Arbeitsort, aber auch auf dem Weg zur Arbeit reduziert. Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fordern Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber auf, die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung konsequent anzuwenden und durch großzügige Homeoffice-Lösungen mit stark reduziertem Präsenzpersonal umzusetzen oder ihre Büros ganz geschlossen zu halten und bitten die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, das Angebot zu nutzen. Wo Home-Office nicht möglich ist, sollen immer dann, wenn sich mehrere Personen in einem Raum aufhalten, medizinische Masken getragen werden.

Hinweis

Ob mit diesen Ankündigungen auch konkrete Anpassungen / Verschärfungen des Rechtsrahmens bezüglich Home-Office angedacht sind, ist noch unklar. Wir werden Sie gegebenenfalls entsprechend informieren, sobald Näheres bekannt ist.

Betreuungs- und Bildungsbereich

Um gute Bildung zu gewährleisten, haben Öffnungen im Betreuungs- und Bildungsbereich Priorität und dieser Bereich soll schrittweise wieder geöffnet werden. Hierzu hat man sich darauf geeinigt, dass die Länder im Rahmen der Kulturhoheit selbst über die schrittweise Rückkehr zum Präsenzunterricht und die Öffnung des Angebots der Kindertagesbetreuung entscheiden. Die Beachtung von Inzidenzwerten, Medizinische Masken, Lüften und Hygienemaßnahmen werden dabei weiterhin wichtig sein.

Öffnungsperspektive ab Inzidenzwert 35

Aus heutiger Perspektive, insbesondere vor dem Hintergrund der Unsicherheit bezüglich der Verbreitung von Virusmutanten, kann der nächste Öffnungsschritt bei einer stabilen 7-Tage-Inzidenz von höchstens 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern durch die Länder erfolgen. Dieser nächste Öffnungsschritt soll die Öffnung des Einzelhandels mit einer Begrenzung von einer Kundin oder einem Kunden pro 20 qm umfassen, die Öffnung von Museen und Galerien sowie die Öffnung der noch geschlossenen körpernahen Dienstleistungsbetriebe umfassen. Mit den benachbarten Gebieten mit höheren Inzidenzen sind gemeinsame Vorkehrungen zu treffen, um länderübergreifende Inanspruchnahme der geöffneten Angebote möglichst zu vermeiden.

Um den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Unternehmen Planungsperspektiven zu geben, arbeiten Bund und Länder weiter an der Entwicklung nächster Schritte der sicheren und gerechten Öffnungsstrategie hinsichtlich der Kontaktbeschränkungen, von Kultur, Sport in Gruppen, Freizeit, Gastronomie und Hotelgewerbe, damit unser Leben wieder mehr Normalität gewinnt. Diese wird von der Arbeitsgruppe auf Ebene des Chefs des Bundeskanzleramtes und der Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien vorbereitet.

In Ländern bzw. Landkreisen, die aufgrund ihrer hohen 7-Tages-Inzidenz weiterhin die Inzidenz von 50 nicht unterschreiten können, werden die Länder bzw. Landkreise umfangreiche weitere lokale oder regionale Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz beibehalten oder ausweiten, damit eine entsprechend schnelle Senkung der Infektionszahlen erreicht wird.

Unterstützungsmaßnahmen für Unternehmen

Zur Unterstützung der Unternehmen, die aufgrund des Lockdowns schließen mussten, haben Bund und Länder umfangreiche Unterstützungsmaßnahmen vereinbart. Seit Ende November wurden bereits mehr als fünf Milliarden Euro an die betroffenen Unternehmen ausgezahlt (November- und Dezemberhilfe). Seit heute ist die Antragstellung für die Überbrückungshilfe III möglich, damit beginnt in den nächsten Tagen die Auszahlung mit großzügigen Abschlagszahlungen (bis 100.000 Euro je Monat, maximal 400.000 Euro im automatisierten Verfahren für vier Monate). Es ist der Bundesregierung zudem in Gesprächen mit der EU gelungen, mehr als eine Verdopplung des EU-Beihilferahmens für Corona-bedingte Schäden zu erreichen. Kulturschaffende sind besonders von der Pandemie betroffen, deshalb hat der Bund das Rettungs- und Zukunfts-Programm „Neustart Kultur“ mit einer weiteren Milliarde Euro ausgestattet, die auch zügig zur Auszahlung gebracht werden soll.

Konkrete Umsetzung der Maßnahmen

Die konkrete Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen ist im Wesentlichen Sache der einzelnen Länder. Über die Beschlüsse in Bayern werden wir sie informieren, sobald diese vorliegen.

Beschlüsse der Bundeskanzlerin und der Ministerpräsident*innen vom 3. März 2021

Am 3. März 2021 berieten die Bundeskanzlerin und die Ministerpräsident*innen der Länder erneut über die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie. Eine Übersicht über die gefassten Beschlüsse finden Sie hier: https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Recht/2021/Downloads/BKMPK030321_end.pdf

Unter anderem sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Teststrategie (unter Einbindung der Arbeitgeber)

Die nationale Teststrategie wird um folgende Maßnahmen ergänzt, die bis Anfang April schrittweise umgesetzt werden sollen:

- Für einen sicheren Schulbetrieb und eine sichere Kinderbetreuung stellen die Länder im Rahmen von Testkonzepten sicher, dass das Personal in Schulen und Kinderbetreuung sowie alle Schülerinnen und Schüler pro Präsenzwoche das Angebot von mindestens einem kostenlosen Schnelltest erhalten. Soweit möglich, soll eine Bescheinigung über das Testergebnis erfolgen.
- Für einen umfassenden Infektionsschutz ist es erforderlich, dass die Unternehmen in Deutschland als gesamtgesellschaftlichen Beitrag ihren in Präsenz Beschäftigten pro Woche das Angebot von mindestens einem kostenlosen Schnelltest machen. Soweit möglich soll eine Bescheinigung über das Testergebnis erfolgen. Dazu wird die Bundesregierung mit der Wirtschaft noch in dieser Woche abschließend beraten.

Hinweis: Sobald hierzu nähere Details bekannt werden, werden wir Sie entsprechend informieren.

- Allen asymptomatischen Bürgerinnen und Bürgern wird mindestens einmal pro Woche ein kostenloser Schnelltest einschließlich einer Bescheinigung über das Testergebnis in einem von dem jeweiligen Land oder der jeweiligen Kommune betriebenen Testzentrum, bei von dem jeweiligen Land oder der jeweiligen Kommune beauftragten Dritten oder bei niedergelassenen Ärzten ermöglicht. Die Kosten übernimmt ab dem 8. März 2021 der Bund.

Verlängerung des Lockdowns bis 28. März 2021

Die bestehenden Beschlüsse der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bleiben weiterhin gültig, sofern dieser Beschluss keine abweichenden Festlegungen trifft. Die Länder werden ihre Landesverordnungen entsprechend anpassen und bis zum 28. März 2021 verlängern.

Lockerung der Kontaktbeschränkungen

Die Möglichkeit zu privaten Zusammenkünften mit Freunden, Verwandten und Bekannten wird ab dem 8. März 2021 wieder erweitert: Es sind nunmehr private Zusammenkünfte des eigenen Haushalts mit einem weiteren Haushalt möglich, jedoch auf maximal fünf Personen beschränkt. Kinder bis 14 Jahre werden dabei nicht mitgezählt. Paare gelten als ein Haushalt. In Regionen mit einer 7-Tages-Inzidenz von unter 35 Neuinfektionen pro Woche können die Möglichkeiten zu privaten Zusammenkünften erweitert werden auf den eigenen und zwei weitere Haushalte mit zusammen maximal zehn Personen. Kinder bis 14 Jahre sind hiervon ausgenommen. Steigt die 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner an drei aufeinander folgenden Tagen in einem Bundesland oder einer Region auf über 100, treten ab dem zweiten darauffolgenden Werktag die Regeln, die bis zum 7. März 2021 gegolten haben, wieder in Kraft (Notbremse). Danach wird die Möglichkeit zu privaten Zusammenkünften wieder auf den eigenen Haushalt und eine weitere Person beschränkt. Kinder bis 14 Jahre werden dabei nicht mitgezählt.

In allen Fällen trägt es erheblich zur Reduzierung des Infektionsrisikos bei, wenn die Zahl der Haushalte, mit denen solche Zusammenkünfte erfolgen, möglichst konstant und möglichst klein gehalten wird („social bubble“) oder vor der Zusammenkunft ein Selbsttest von allen Teilnehmenden durchgeführt wird.

Stufenplan

Eine grafische Übersicht über die geplanten Lockerungsschritte finden Sie hier: <https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Recht/2021/Downloads/O%CC%88ffnungsschritte-3.3.2021-v9.pdf>

Die in den Bundesländern bereits bis zum heutigen Tag umgesetzten Lockerungen gelten als erster Öffnungsschritt.

Zweiter Öffnungsschritt – Ab dem 8. März 2021

Die nachfolgenden Lockerungen können von den Ländern - soweit nicht schon geschehen - unmittelbar umgesetzt werden:

- Buchhandlungen, Blumengeschäfte und Gartenmärkte werden zukünftig einheitlich in allen Bundesländern dem Einzelhandel des täglichen Bedarfs zugerechnet. Sie können somit auch mit entsprechenden Hygienekonzepten und einer Begrenzung von einer Kundin oder einem Kunden pro 10 qm für die ersten 800 qm Verkaufsfläche und einem weiteren für jede weiteren 20 qm wieder öffnen.
- Darüber hinaus können ebenfalls die bisher noch geschlossenen körpernahen Dienstleistungsbetriebe sowie Fahr- und Flugschulen mit entsprechenden Hygienekonzepten wieder öffnen, wobei für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen, bei denen – wie bei Kosmetik oder Rasur – nicht dauerhaft eine Maske getragen werden kann, ein tagesaktueller COVID-19 Schnell- oder Selbsttest der Kundin oder des Kunden und ein Testkonzept für das Personal Voraussetzung ist.
- Zugleich werden alle geöffneten Einzelhandelsbereiche die Einhaltung der Kapazitätsgrenzen und Hygienebestimmungen durch strikte Maßnahmen zur Zugangskontrolle und konsequente Umsetzung der Hygienekonzepte sicherstellen.

Dritter Öffnungsschritt

Unterpunkt a)

Wird in dem Land oder einer Region eine stabile 7-Tage-Inzidenz von unter 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner erreicht, so kann das jeweilige Land folgende weitere Öffnungen entsprechend landesweit oder regional vorsehen:

- die Öffnung des Einzelhandels mit einer Begrenzung von einer Kundin oder einem Kunden pro 10 qm für die ersten 800 qm Verkaufsfläche und einem weiteren für jede weiteren 20 qm;

- die Öffnung von Museen, Galerien, zoologischen und botanischen Gärten sowie Gedenkstätten;
- kontaktfreier Sport in kleinen Gruppen (max. 10 Personen) im Außenbereich, auch auf Außensportanlagen.

Steigt die 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner in dem Land oder der Region an drei aufeinanderfolgenden Tagen auf über 50 Neuinfektionen an, wird ab dem zweiten darauffolgenden Werktag in den geöffneten Bereichen nach Unterpunkt b) verfahren.

Unterpunkt b)

Wird in dem Land oder der Region eine stabile oder sinkende 7-Tage-Inzidenz von unter 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern erreicht, so kann das jeweilige Land folgende weitere Öffnungen entsprechend landesweit oder regional vorsehen:

- die Öffnung des Einzelhandels für sogenannte Terminshopping-Angebote („Click and meet“), wobei eine Kundin oder ein Kunde pro angefangene 40 qm Verkaufsfläche nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung im Geschäft zugelassen werden kann.
- die Öffnung von Museen, Galerien, zoologische und botanische Gärten sowie Gedenkstätten für Besucher mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung;
- Individualsport mit maximal fünf Personen aus zwei Haushalten und Sport in Gruppen von bis zu zwanzig Kindern bis 14 Jahren im Außenbereich auch auf Außensportanlagen.

Mit den benachbarten Gebieten mit höheren Inzidenzen sind gemeinsame Absprachen zu treffen, um eine länderübergreifende Inanspruchnahme der geöffneten Angebote möglichst zu vermeiden.

Steigt die 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner an drei aufeinanderfolgenden Tagen in dem Land oder der Region auf über 100, treten ab dem zweiten darauffolgenden Werktag die Regeln, die bis zum 7. März 2021 gegolten haben, wieder in Kraft (Notbremse).

Vierter Öffnungsschritt

Der vierte Öffnungsschritt kann – wiederum in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen – erfolgen, wenn sich die 7-Tage-Inzidenz nach dem dritten Öffnungsschritt in dem Land oder der Region 14 Tage lang nicht verschlechtert hat.

Unterpunkt a)

Wenn die 7-Tage-Inzidenz 14 Tage lang nach dem Inkrafttreten des dritten Öffnungsschritts landesweit oder regional stabil bei unter 50 Neuinfektionen bleibt, kann das Land entsprechend landesweit oder regional folgende weitere Öffnungen vorsehen:

- die Öffnung der Außengastronomie;
- die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos;
- kontaktfreier Sport im Innenbereich, Kontaktsport im Außenbereich.

Steigt die 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner in dem Land oder der Region an drei aufeinanderfolgenden Tagen auf über 50 Neuinfektionen an, wird ab dem zweiten darauf folgenden Werktag in den geöffneten Bereichen nach Unterpunkt b) verfahren.

Unterpunkt b)

Besteht in dem Land oder der Region eine stabile oder sinkende 7-Tage-Inzidenz von unter 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern, so kann das jeweilige Land 14 Tage nach dem dritten Öffnungsschritt folgende weitere Öffnungen landesweit oder regional vorsehen:

- Die Öffnung der Außengastronomie für Besucher mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung; Sitzen an einem Tisch Personen aus mehreren Hausständen ist ein tagesaktueller COVID-19 Schnell- oder Selbsttest der Tischgäste erforderlich.
- die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos für Besucherinnen und Besuchern mit einem tagesaktuellen COVID-19 Schnell- oder Selbsttest;
- kontaktfreier Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport im Außenbereich unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen tagesaktuellen COVID-19 Schnell- oder Selbsttest verfügen.

Steigt die 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner an drei aufeinander folgenden Tagen in dem Land oder der Region auf über 100, treten ab dem zweiten darauffolgenden Werktag die Regeln, die bis zum 7. März 2021 gegolten haben, wieder in Kraft (Notbremse).

Fünfter Öffnungsschritt

Der fünfte Öffnungsschritt kann – wiederum in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen – erfolgen, wenn sich die 7-Tage-Inzidenz nach dem vierten Öffnungsschritt in dem Land oder der Region 14 Tage lang nicht verschlechtert hat.

Unterpunkt a)

Wenn die 7-Tage-Inzidenz 14 Tage lang nach dem Inkrafttreten des vierten Öffnungsschritts landesweit oder regional stabil bei unter 50 Neuinfektionen bleibt, kann das Land entsprechend landesweit oder regional folgende weitere Öffnungen vorsehen:

- Freizeitveranstaltungen mit bis zu 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Außenbereich;
- Kontaktsport in Innenräumen

Steigt die 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner in dem Land oder der Region an drei aufeinanderfolgenden Tagen auf über 50 Neuinfektionen an, wird ab dem zweiten darauffolgenden Werktag in den geöffneten Bereichen nach Unterpunkt b) verfahren.

Unterpunkt b)

Besteht in dem Land oder der Region eine stabile oder sinkende 7-Tage-Inzidenz von unter 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern, so kann das jeweilige Land 14 Tage nach dem vierten Öffnungsschritt folgende weitere Öffnungen landesweit oder regional vorsehen:

- die Öffnung des Einzelhandels mit einer Begrenzung von einer Kundin oder einem Kunden pro 10 qm für die ersten 800 qm Verkaufsfläche und einer bzw. einem weiteren für jede weiteren 20 qm;
- kontaktfreier Sport im Innenbereich, Kontaktsport im Außenbereich (ohne Testerfordernis). Steigt die 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner an drei aufeinanderfolgenden Tagen in dem Land oder der Region auf über 100, treten ab dem zweiten darauffolgenden Werktag die Regeln, die bis zum 7. März 2021 gegolten haben, wieder in Kraft (Notbremse).

Weitere Öffnungsschritte

Über weitere Öffnungsschritte und die Perspektive für die hier noch nicht benannten Bereiche aus den Branchen Gastronomie, Kultur, Veranstaltungen, Reisen und Hotels werden die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und -chefs der Länder am 22. März 2021 im Lichte der Infektionslage unter Berücksichtigung der angelaufenen Teststrategie, des Impfens, der Verbreitung von Virusmutanten und anderer Einflussfaktoren beraten.

Verlängerung der Corona-Arbeitsschutzverordnung bis 30. April 2021

Angesichts der pandemischen Lage ist es weiterhin nötig, die epidemiologisch relevanten Kontakte am Arbeitsplatz und auf dem Weg zur Arbeit zu reduzieren. Deshalb wird die entsprechende Verordnung bis zum 30. April 2021 verlängert: Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber müssen den Beschäftigten das Arbeiten im Home-Office ermöglichen, sofern die Tätigkeiten es zulassen. Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fordern Arbeitgeber*innen auf, die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung konsequent anzuwenden und durch großzügige Home-Office-Lösungen mit stark reduziertem Präsenzpersonal umzusetzen oder ihre Büros ganz geschlossen zu halten. Sie bitten die Arbeitnehmer*innen, das Angebot zu nutzen. Wo Home-Office nicht möglich ist, sollen immer dann, wenn sich mehrere Personen in einem Raum aufhalten, medizinische Masken getragen werden.

Unterstützungsmaßnahmen für Unternehmen

Bund und Länder stehen mit umfangreichen Unterstützungsmaßnahmen weiterhin an der Seite der Unternehmen. Allein seit November wurden über die verschiedenen Hilfsprogramme des Bundes über acht Milliarden Euro ausgezahlt. Mit der inzwischen angelaufenen Neustarthilfe werden Soloselbstständige unterstützt, die wegen geringer betrieblicher Fixkosten nur eingeschränkt Überbrückungshilfen beantragen konnten. Mit der sogenannten Erweiterten November-/Dezemberhilfe und der Erhöhung der Abschlagszahlungen in der Überbrückungshilfe III auf bis zu 800.000 Euro kann ab sofort auch großen Unternehmen mit einem höheren Finanzbedarf geholfen werden. Die geltende Umsatzhöchstgrenze bei der Überbrückungshilfe III von 750 Millionen Euro entfällt für von Schließungsanordnungen auf Grundlage eines Bund-Länder-Beschlusses betroffene Unternehmen des Einzelhandels, der Veranstaltungs- und Kulturbranche, der Hotellerie, der Gastronomie und der Pyrotechnikbranche sowie für Unternehmen des Großhandels und der Reisebranche, die für die Zwecke dieser Regelung als betroffene Branchen gelten. Die maximale

Fördersumme pro Monat für verbundene Unternehmen wurde bereits auf drei Millionen Euro erhöht. Mit dem hälftig finanzierten Härtefallfonds machen Bund und Länder ein zusätzliches Angebot, um in Fällen zu helfen, in denen die Hilfsprogramme bislang nicht greifen konnten. Die Details werden bis zur Konferenz des Chefs des Bundeskanzleramtes mit den Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien in der nächsten Woche geklärt.

Kinderbetreuungskosten

Der Länder- und Kommunalanteil an dem im Jahr 2021 einmalig gezahlten Kinderbonus in Höhe von 150 Euro für jedes kindergeldberechtigte Kind wird den Ländern vom Bund nachträglich erstattet.

Je nachdem, wie zügig im Rahmen der Pandemie Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen wieder in einen verlässlichen Betrieb zurückkehren können, wird über weitere Kinderkrankengeldtage im Jahr 2021 entschieden.

Konkrete Umsetzung der Maßnahmen

Die konkrete Umsetzung der beschlossenen Maßnahme ist im Wesentlichen Sache der einzelnen Länder beziehungsweise der zuständigen Bundesministerien. Über die konkreten Beschlüsse in Bayern und auf Bundesebene werden wir Sie informieren, sobald diese vorliegen.

Gipfelbeschluss zur Corona-Impfstrategie

Bundeskanzlerin Angela Merkel und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben sich am 19. März 2021 in einer Telefonkonferenz zur Impfstrategie beraten. Das Beschlusspapier der Sitzung kündigt an, dass die Zahl der verfügbaren Impfdosen in Deutschland in den kommenden Wochen steigen soll: Der Hersteller Biontech/Pfizer liefert vier Millionen zusätzliche Dosen, von denen 580.000 nach Deutschland gehen werden.

Der Impfstoff soll vor allem in grenznahen Corona-Hotspots und zur Abwehr von Virusmutanten eingesetzt werden. Neben Bayern werden so vor allem das Saarland, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Thüringen davon profitieren.

Neben den Impfzentren, die ihre Kapazität steigern sollen, werden zukünftig auch niedergelassene Ärztinnen und Ärzte sowie Betriebsärztinnen und Betriebsärzte impfen.

Das komplette Beschlusspapier stellen wir Ihnen hier zur Verfügung: <https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Arbeitswissenschaft/2021/Downloads/210319-Gipfelbeschluss-zur-Impfstrategie.pdf>

Beschlüsse der Bundeskanzlerin und der Ministerpräsident*innen vom 22./23. März 2021

Am 22./23. März 2021 berieten die Bundeskanzlerin und die Ministerpräsident*innen der Länder erneut über die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie. Eine Übersicht über die gefassten Beschlüsse finden Sie hier: https://www.galabau-bayern.de/bkmpk22032021-end.pdf?onpublix_view=true&tm=637520863775466180

Unter anderem sind die nachfolgenden Maßnahmen vorgesehen:

Verlängerung des Lockdown bis 18. April 2021

Die bestehenden Beschlüsse der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bleiben weiterhin gültig, sofern dieser Beschluss keine abweichenden Festlegungen trifft. Die Länder werden ihre Landesverordnungen mit Wirkung ab 29. März 2021 entsprechend anpassen und bis zum 18. April 2021 verlängern.

Bestätigung der "Notbremse"

Angesichts der exponentiell steigenden Infektionsdynamik muss die im letzten Beschluss vereinbarte Notbremse für alle inzidenzabhängigen Öffnungsschritte („Steigt die 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner an drei aufeinander folgenden Tagen in dem Land oder der Region auf über 100, treten ab dem zweiten darauffolgenden Werktag die Regeln, die bis zum 7. März gegolten haben, wieder in Kraft (Notbremse).“) konsequent umgesetzt werden. Für die vereinbarten Öffnungsschritte wurde als Voraussetzung vereinbart, dass in dem Land oder der Region eine stabile oder sinkende 7-Tage-Inzidenz von unter 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern erreicht wird. Zusätzliche Öffnungen bei exponentiellem Wachstum der Neuinfektionszahlen scheidet also auch unterhalb dieser Inzidenzschwelle aus.

Generelle Verschärfungen ab einer Inzidenz von 100

Angesichts des deutlich exponentiellen Wachstums muss darüber hinaus durch zusätzliche Maßnahmen dafür Sorge getragen werden, dass die Neuinfektionszahlen wieder verlässlich sinken. Deshalb werden in Landkreisen mit einer 7-Tage-Inzidenz von über 100 weitergehende Schritte umgesetzt. Dies kann insbesondere sein:

- Tragepflicht medizinischer Masken von Mitfahrern auch im privaten PKW, soweit diese nicht dem Hausstand des Fahrers angehören;
- weitergehende Verpflichtungen, in Bereichen, in denen die Einhaltung von Abstandsregeln und consequente Maskentragung erschwert sind, tagesaktuelle Schnelltests zur Voraussetzung zu machen.
- Ausgangsbeschränkungen; verschärfte Kontaktbeschränkungen.

Erweiterte Ruhezeit zu Ostern (01. bis 05. April 2021)

Angesichts der ernststen Infektionsdynamik wollen Bund und Länder die Ostertage nutzen, um durch eine mehrtägige, sehr weitgehende Reduzierung aller Kontakte das exponentielle Wachstum der 3. Welle zu durchbrechen. Deshalb sollen der 1. April (Gründonnerstag) und der 3. April (Samstag) 2021 zusätzlich einmalig als Ruhetage definiert werden und mit weitgehenden Kontaktbeschränkungen sowie einem Ansammlungsverbot vom 1. bis 5. April verbunden werden („Erweiterte Ruhezeit zu Ostern“). Es gilt damit an fünf zusammenhängenden Tagen das Prinzip #WirBleibenZuhause. Private Zusammenkünfte sind in dieser Zeit im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit einem weiteren Haushalt möglich, jedoch auf maximal fünf Personen beschränkt. Kinder bis 14 Jahre werden dabei nicht mitgezählt. Paare gelten als ein Haushalt. Ansammlungen im öffentlichen Raum werden grundsätzlich untersagt. Soweit Außengastronomie geöffnet ist, wird diese während der fünf Tage geschlossen. Ausschließlich der Lebensmitteleinzelhandel im engen Sinne wird am Samstag geöffnet. Der Bund wird dazu einen Vorschlag zur rechtlichen Umsetzung einschließlich der Begründung vorlegen. Bund und Länder werden auf die Religionsgemeinschaften zugehen, mit der Bitte, religiöse Versammlungen in dieser Zeit nur virtuell durchzuführen. Soweit in den kommenden Tagen die Kriterien für einen Öffnungsschritt nach dem MPK-Beschluss vom 3. März 2021 erfüllt werden, erfolgt dessen Umsetzung ab dem 6. April 2021. Impf- und Testzentren bleiben geöffnet. Bürgerinnen und Bürger werden ermutigt, die kostenlosen Testangebote zu nutzen.

Anmerkung:

Der Bund wird zu der erweiterten Ruhezeit zu Ostern einen Vorschlag zur rechtlichen Umsetzung einschließlich der Begründung vorlegen.

Es ist zurzeit nicht klar, ob damit für Gründonnerstag und Karsamstag zusätzliche, einmalige Feiertage vom Bund oder den Ländern normiert werden sollen. Sollte dieser Ruhetag als Feiertag zu verstehen sein, wäre der Gründonnerstag arbeitsfrei mit Entgeltfortzahlungspflicht für die Arbeitgeber. Ob das Infektionsschutzgesetz als Rechtsgrundlage ausreicht, um das Wirtschaftsleben an den beiden Tagen weitgehend einzuschränken, ist rechtlich nicht geklärt. Da am Karsamstag der reine Lebensmittelhandel geöffnet haben soll, kann auch kein regulärer Feiertag gemeint sein.

Nach unseren Erkenntnissen waren die zuständigen Abteilungen im Bundeskanzleramt sowie des BMAS nicht in die Vorbereitung dieser Ruheregelung eingebunden. Daher können keine Einzelheiten hierzu genannt werden. Auch ist nicht klar, wer den Vorschlag zur rechtlichen Umsetzung einschließlich der Begründung vorlegen soll, wie dies allerdings der Beschlusstext vorsieht. Das Bundeskanzleramt sagt hierzu, dass man über das weitere Verfahren und einen möglichen Vorschlag zur Umsetzung der erweiterten Ruhezeit informieren würde. Sobald uns neue Erkenntnisse vorliegen, werden wir Sie umgehend informieren.

Bevor gesicherte Informationen über diese erweiterte Ruhezeit vorliegen (Feiertag?, Entgeltfortzahlungspflicht, etc.) sollte von einer Information an die Betriebe abgesehen werden, um die sicherlich vorhandene Unruhe nicht noch größer zu machen.

Testbasierte Modellprojekte

Im Rahmen von zeitlich befristeten Modellprojekten können die Länder in einigen ausgewählten Regionen, mit strengen Schutzmaßnahmen und einem Testkonzept einzelne Bereiche des öffentlichen Lebens öffnen, um die Umsetzbarkeit von Öffnungsschritten unter Nutzung eines consequenten Testregimes zu untersuchen. Zentrale Bedingungen dabei sind lückenlose negative Testergebnisse als Zugangskriterium, IT-gestützte Prozesse zur Kontaktverfolgung und ggf. auch zum Testnachweis, räumliche Abgrenzbarkeit auf der

kommunalen Ebene, eine enge Rückkopplung an den Öffentlichen Gesundheitsdienst und klare Abbruchkriterien im Misserfolgsfalle.

Bewertung der Testangebote von Unternehmen

Für einen umfassenden Infektionsschutz ist es gerade in der aktuellen Phase der Pandemie wichtig, dass die Unternehmen in Deutschland als gesamtgesellschaftlichen Beitrag zur Bekämpfung der Pandemie durch die Ermöglichung des Arbeitens von zu Hause die epidemiologisch relevanten Kontakte am Arbeitsplatz und auf dem Weg zu Arbeit reduzieren und, wo dies nicht möglich ist, ihren in Präsenz Beschäftigten regelmäßige Testangebote machen. Dem dient die Selbstverpflichtung der Wirtschaftsverbände zu den Testangeboten für die Mitarbeiter sowie die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung. Angesichts der steigenden Infektionszahlen ist eine zügige Umsetzung der Testangebote in allen Unternehmen in Deutschland notwendig. Die Tests sollen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, so sie nicht im Homeoffice arbeiten, mindestens einmal und bei entsprechender Verfügbarkeit zwei Mal pro Woche angeboten und auch bescheinigt werden. Anfang April werden die Wirtschaftsverbände einen ersten Umsetzungsbericht vorlegen, wie viele Unternehmen sich beteiligen. Auf dieser Grundlage und auf der Grundlage eines eigenen Monitorings wird die Bundesregierung bewerten, ob regulatorischer Handlungsbedarf in der Arbeitsschutzverordnung besteht.

Ergänzende Hilfen für Unternehmen

Für die Unternehmen, die im Rahmen der Corona-Pandemie besonders schwer und über eine sehr lange Zeit von Schließungen betroffen sind, wird die Bundesregierung ein ergänzendes Hilfsinstrument im Rahmen der europarechtlichen Vorgaben entwickeln.

Verschärfte Testpflicht bei Einreise

Bund und Länder appellieren weiterhin eindringlich an alle Bürgerinnen und Bürger, auf nicht zwingend notwendige Reisen im Inland und auch ins Ausland zu verzichten – auch hinsichtlich der bevorstehenden Ostertage. Sie weisen nachdrücklich darauf hin, dass bei Einreisen aus ausländischen Risikogebieten die Pflicht zur Eintragung in die digitale Einreiseanmeldung verpflichtend ist, und dass eine Quarantänepflicht für einen Zeitraum von 10 Tagen nach Rückkehr besteht. Eine vorzeitige Beendigung der Quarantäne ist nur durch einen negativen Test möglich, der frühestens am 5 Tag nach der Einreise abgenommen wurde. Dies gilt aufgrund der jetzt vielfach beschriebenen längeren Ansteckungsdauer durch Virusvarianten seit dem 8. März ausdrücklich nicht bei Rückreisen aus Virusvariantengebieten. Hier ist strikt eine Quarantäne von 14 Tagen einzuhalten. Darüber hinaus ist bei der Rückreise aus Virusvariantengebieten mit eingeschränkten Beförderungsmöglichkeiten zu rechnen. Das Auftreten von verschiedenen Covid-19-Varianten und deren weltweite Verbreitung haben gezeigt, dass der grenzüberschreitende Reiseverkehr auch weiterhin auf das absolut erforderliche Mindestmaß begrenzt werden muss. Da insbesondere bei beliebten Urlaubszielen damit zu rechnen ist, dass Urlauber aus zahlreichen Ländern zusammentreffen und sich Covid-19 Varianten leicht verbreiten können, erwarten Bund und Länder von allen Fluglinien konsequente Tests von Crews und Passagieren vor dem Rückflug und keine weitere Ausweitung der Flüge während der Osterferien. Die Bundesregierung wird eine Änderung des Infektionsschutzgesetzes vorlegen, wonach angesichts der weltweiten Pandemie eine generelle Testpflicht vor Abflug zur Einreisevoraussetzung bei Flügen nach Deutschland vorgesehen wird.

Nächste Beratungen am 12. April 2021

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder werden im Lichte der weiteren Infektionsentwicklung am 12. April 2021 erneut beraten.

Konkrete Umsetzung der Maßnahmen

Die konkrete Umsetzung der beschlossenen Maßnahme ist im Wesentlichen Sache der einzelnen Länder beziehungsweise der zuständigen Bundesministerien. Über die konkreten Beschlüsse in Bayern und auf Bundesebene werden wir Sie informieren, sobald diese vorliegen.

Keine erweiterte Osterruhe an Gründonnerstag und Karsamstag

Im Beschluss der Bundeskanzlerin und der Ministerpräsident*innen vom 22./23. März 2021 war vorgesehen, eine sogenannte erweiterte Osterruhe einzuführen, die auch für den 1. und 3. April 2021 gelten sollte. Nach einer erneuten Beratung mit den Ministerpräsident*innen hat die Bundeskanzlerin in einem Pressestatement am 24. März 2021 angekündigt, die entsprechenden Verordnungen **nicht** auf den Weg zu bringen. Sie bezeichnete den Beschluss als „Fehler“.

Demnach wird es kein (mit der Sonn- und Feiertagsruhe vergleichbares) flächendeckendes Beschäftigungsverbot in allen Betrieben und Unternehmen geben.

Nach den Ausführungen des Bayerischen Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder in seiner Regierungserklärung am 24. März 2021 wird es an diesen Tagen in Bayern keine verschärften Regelungen geben wird, die über die ohnehin bereits bestehenden Lockdown-Regelungen hinausgehen.

Update: Beschlüsse der Bundeskanzlerin und der Ministerpräsident*innen vom 22./23. März 2021

Am 22./23. März 2021 berieten die Bundeskanzlerin und die Ministerpräsident*innen der Länder erneut über die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie.

Die Beschlüsse wurden am 24. März 2021 dahingehend korrigiert, dass die höchst umstrittene Passage zur sogenannten Osterruhe gestrichen wurde. Dementsprechend wurde nun ein angepasstes Beschlussdokument veröffentlicht, das Sie hier einsehen können: <https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Recht/2021/Downloads/Beschluss-22.3.-Stand-24.3.pdf>

1.20 Beschlüsse des Bundes

Kabinettsbeschluss zur bundeseinheitlichen "Notbremse" ab einer Inzidenz von 100

Das Bundeskabinett hat eine Formulierungshilfe zur Ergänzung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) für die Koalitionsfraktionen im Bundestag beschlossen.

Den Text können Sie hier herunterladen: https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Recht/2021/Downloads/Kabinettvorlage_1915093.pdf

Eine Bewertung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände Bewertung finden Sie hier: https://www.galabau-bayern.de/ifsg-novelle-april-21-stellungnahme.pdf?on-publix_view=true&tm=637539915722989547

Wesentliche Regelungen

Grundsätzlich fällt das Infektionsschutzrecht in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Der Vollzug der Infektionsschutzmaßnahmen ist aber in vielen Bereichen ausschließlich den Landesbehörden und örtlichen Gesundheitsämtern zugewiesen. Der Bund hat also nach jetziger Rechtslage grundsätzlich keine Möglichkeit, in den einzelnen Ländern Infektionsschutzmaßnahmen durchzusetzen.

Im Infektionsschutzgesetz (IfSG) des Bundes sollen nun Regelungen aufgenommen werden, die einerseits automatisch ab gewissen Inzidenzwerten als gesetzliche Regelung gelten und andererseits dem Bund eine eigene Verordnungskompetenz einräumen. Dies erfolgt durch Einfügen eines neuen §§ 28b ins Infektionsschutzgesetz.

Strengere Regelungen der Länder behalten allerdings grundsätzlich ihre Wirksamkeit.

Ab einer Inzidenz von 100 sollen kraft Bundesgesetzes unter anderem folgende Maßnahmen gelten:

- Ausgangssperren von 21:00 bis 5:00 Uhr
- Schließung von Freizeiteinrichtungen
- Schließung von Ladengeschäften und Märkten mit Kundenverkehr für Handelsangebote
- Schließung von Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Musikclubs, Kinos etc.
- Schließung von Gastronomiebetrieben

Details können Sie dem Text der Formulierungshilfe entnehmen.

In Gebieten mit einer Inzidenz über 100 kann die Bundesregierung darüber hinaus weitere Infektionsschutzmaßnahmen durch Verordnung (mit Zustimmung des Bundesrates und Bundestages) anordnen. Diese Verordnungen können insbesondere weitergehende Vorschriften und Maßnahmen des Infektionsschutzes, Präzisierungen, Erleichterungen oder Ausnahmen vorsehen sowie besondere Regelungen für Personen, bei denen von einer Immunisierung auszugehen ist oder die ein negatives Testergebnis vorlegen können.

Der Entwurf sieht ferner eine Ausweitung der Kinderkrankentage in § 45 Abs. 2a SGB V vor. Pro Kind besteht der Anspruch bei Schul- und Kitaschließungen für das Kalenderjahr 2021 längstens für 30 (statt wie bisher für 20) Arbeitstage, für Alleinerziehende für 60 (statt 40) Arbeitstage.

Umsetzung im beschleunigten Gesetzgebungsverfahren

Die geplanten Änderungen sollen nun in einem beschleunigten Gesetzgebungsverfahren umgesetzt werden. Über die weiteren Entwicklungen werden wir Sie auf dem Laufenden halten.

Update: Bundestag verabschiedet bundeseinheitliche „Notbremse“

Der Deutsche Bundestag hat am 21. April 2021 Änderungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) beschlossen. Unter folgendem Link stellen wir Ihnen die Ausschussempfehlung zur Verfügung: <https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Recht/2021/Downloads/2021-04-19-Ausschussempfehlung-Bundeseinheitliche-Notbremse.pdf>

Wesentliche Regelungen

Grundsätzlich fällt das Infektionsschutzrecht in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Der Vollzug der Infektionsschutzmaßnahmen ist aber in vielen Bereichen ausschließlich den Landesbehörden und örtlichen Gesundheitsämtern zugewiesen. Der Bund hat also nach jetziger Rechtslage grundsätzlich keine Möglichkeit, in den einzelnen Ländern Infektionsschutzmaßnahmen durchzusetzen.

Im Infektionsschutzgesetz (IfSG) des Bundes sollen nun Regelungen aufgenommen werden, die einerseits automatisch ab gewissen Inzidenzwerten als gesetzliche Regelung gelten und andererseits dem Bund eine eigene Verordnungskompetenz einräumen. Dies erfolgt durch Einfügen der neuen §§ 28b und 28c ins Infektionsschutzgesetz.

Strengere Regelungen der Länder behalten allerdings grundsätzlich ihre Wirksamkeit.

Ab einer Inzidenz von 100 sollen kraft Bundesgesetzes unter anderem folgende Maßnahmen gelten:

- Ausgangssperren von 22:00 Uhr bis 05:00 Uhr
- Schließung von Freizeiteinrichtungen
- Schließung von Ladengeschäften und Märkten mit Kundenverkehr für Handelsangebote – mit Ausnahme des Großhandels
- Schließung von Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Musikclubs, Kinos etc.
- Schließung von Gastronomiebetrieben

Details können Sie den Texten im Download-Bereich entnehmen. Zusätzlich stellen wir Ihnen eine Kurzübersicht über die Neuregelungen im Vergleich zu den bisher in Bayern geltenden Regelungen zur Verfügung.

In Gebieten mit einer Inzidenz über 100 kann die Bundesregierung zudem weitere Infektionsschutzmaßnahmen mittels Verordnung (mit Zustimmung des Bundesrates und Bundestages) veranlassen. Diese Verordnungen können vor allem weitergehende Vorschriften und Maßnahmen des Infektionsschutzes, Präzisierungen, Erleichterungen oder Ausnahmen vorsehen.

Daneben kann der Bund auch inzidenzunabhängig besondere Regelungen für Personen treffen, bei denen von einer Immunisierung (etwa vollständig Geimpfte) auszugehen ist oder die ein negatives Testergebnis vorlegen können.

Wichtige Änderungen durch die AusschussempfehlungenHomeoffice

Mit der Gesetzesänderung werden nun auch folgende Regelungen zum Homeoffice in § 28b Abs. 7 Infektionsschutzgesetz aufgenommen:

- Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten inzidenzunabhängig anzubieten, diese Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen. Dies entspricht der bisherigen Regelung in der Corona-Arbeitsschutzverordnung.
- Die Beschäftigten haben dieses Angebot anzunehmen, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen. Es reichen einfache „Gründe“ aus, diese müssen nicht zwingend sein. In der Begründung heißt es: *„Gründe, die dem entgegenstehen, können beispielsweise räumliche Enge, Störungen durch Dritte oder unzureichende technische Ausstattung sein. Eine Mitteilung des Beschäftigten auf Verlangen des Arbeitgebers, dass das Arbeiten von zu Hause aus nicht möglich ist, reicht zur Darlegung aus.“* Der Arbeitnehmer muss die Gründe selbst also nicht nennen und der Arbeitgeber ist keinesfalls verpflichtet diese zu prüfen. Eine besondere Form ist für die Erklärung des Arbeitnehmers nicht vorgeschrieben, zu Dokumentationszwecken (auch gegenüber den Behörden) empfiehlt sich aber eine Erfassung in Schriftform oder zumindest Textform (z. B. E-Mail).
- Die zuständigen Behörden für den Vollzug bestimmen die Länder durch Verordnung. Eine entsprechende Festlegung ist in Bayern noch nicht erfolgt, es ist aber denkbar, dass diese Aufgabe den für den Arbeitsschutz zuständigen Gewerbeaufsichtsämtern zugewiesen wird. Für Verstöße gegen die Vorgaben sind im Infektionsschutzgesetz keine Bußgelder vorgesehen.

Großhandel

Der Großhandel wird von den Geschäftsschließungen ab einer Inzidenz von 100 grundsätzlich ausgenommen.

Weiteres Vorgehen

Bereits am 22. April 2021 wird das Vorhaben im Bundesrat behandelt. Über den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens werden wir Sie informieren.

Update: bundeseinheitliche „Notbremse“ im Gesetzblatt veröffentlicht

Der Deutsche Bundestag hat am 21. April 2021 Änderungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) beschlossen, die am 22. April 2021 auch den Bundesrat passiert haben. Sie wurden noch am 22. April 2021 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und sind zum 23. April 2021 in Kraft getreten.

Viertes Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

Homeoffice

Durch das Gesetz wird die bisher in der Arbeitsschutz-Verordnung (§ 2 Absatz 4) geregelte Pflicht des Arbeitgebers, Beschäftigten mit Büro- oder vergleichbaren Tätigkeiten das Arbeiten von zu Hause aus anzubieten, nach § 28b Absatz 7 IfSG überführt und ergänzt. Der mit Büro- oder ähnlichen Tätigkeiten beschäftigte Arbeitnehmer muss nunmehr das Angebot seines Arbeitgebers annehmen, soweit er keine Gründe geltend machen kann, das Angebot abzulehnen. Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, diese Ablehnungsgründe zu erfragen oder ihre Stichhaltigkeit zu ergründen. Die Änderung löst daher keine unmittelbaren neuen Handlungspflichten des Arbeitgebers aus.

Lehnt der Arbeitnehmer ein Angebot ab, bietet es sich an, diese Ablehnung festzuhalten. Dafür genügt z. B. eine E-Mail des Arbeitnehmers, nicht von daheim aus arbeiten zu können. Im Übrigen übernimmt der neue § 28b Abs. 7 IfSG den Wortlaut des nunmehr gestrichenen § 2 Abs. 4 der Corona-Arbeitsschutzverordnung. Es ändert sich daher nichts daran, dass die Tätigkeit von zu Hause auch im Sinne des IfSG keine Telearbeit nach der Arbeitsstättenverordnung ist.

Vorgehen in Bayern

Zur Anpassung an die bundeseinheitlichen Regelungen hat Bayern **Änderungen der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung** vorgenommen.

2. Bautätigkeit Außenanlagen

2.1 Kein Arbeitsverbot für GaLaBau

2.2 Handlungsanweisung zur Erbringung der Werkleistungen - aktualisiert

Umgang mit unterbrochenen Lieferketten (KG-Rohre)

Aktuell ist aus dem Kreis der Mitglieder verstärkt zu hören, dass in bestimmten Bereichen Materialbeschaffungen nicht mehr möglich sind oder erhebliche Mehrkosten erwartet werden. Betroffen sind derzeit KG-Rohre, die nicht lieferbar sind.

Betroffene Unternehmer sollten ihre Kunden (Auftraggeber) rechtzeitig über die Problematik informieren. Erfahrungsgemäß werden Verträge im GaLaBau meist unter Einbeziehung der VOB/B geschlossen. In solchen Fällen muss der Unternehmer, wenn er sich in der Ausführung seiner Leistung behindert glaubt, seinem Auftraggeber eine schriftliche Behinderungsanzeige zukommen lassen. Dem Unternehmer steht eine Verlängerung der Ausführungsfristen zu, wenn eine Behinderung beispielsweise durch höhere Gewalt oder andere für den Unternehmer unabwendbare Umstände verursacht ist. Ob die aktuellen Lieferschwierigkeiten bei KG-Rohren auf die Pandemie zurückzuführen sind und als höhere Gewalt eingeordnet werden können, lässt sich derzeit nicht sicher sagen. Vorsorglich sollten betroffene Unternehmer jedoch entsprechende Behinderungsanzeigen versenden, um zumindest die Möglichkeit einer Verlängerung der Ausführungsfristen zu wahren.

Ob der Unternehmer auch einen höheren Einkaufspreis der KG-Rohre an seinen Kunden weitergeben können wird, lässt sich allgemein nicht sagen. In Einzelfällen wird der Unternehmer möglicherweise eine Anpassung der Vergütung unter dem Gesichtspunkt der Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) verlangen können. Dies dürfte jedoch nur ausnahmsweise möglich sein, wenn die Preissteigerung der KG-Rohre gravierend auf die Gesamtvergütung durchschlägt. Indes gehört die Materialbeschaffung beim Bauvertrag grundsätzlich zum Risikobereich des Unternehmers, was einer Preisanpassungsmöglichkeit eher entgegensteht.

Wie eine Behinderungsanzeige im VOB/B-Vertrag in etwa lauten kann, können Sie folgendem Merkblatt entnehmen: https://www.galabau-bayern.de/anlage-01-27-2021-umgang-mit-unterbrochenen-lieferketten1.pdf?onpublix_view=true&tm=637552893837021903

Auswirkungen der Corona-Pandemie auf zivilrechtliche Verträge im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau (mit Hinweisen zum Umgang mit steigenden Materialkosten und Lieferengpässen)

Unter folgendem Link finden Sie aktualisierte Informationen des BGL zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf zivilrechtliche Verträge im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau: https://www.galabau-bayern.de/2021-04-27-info-aus-dem-hdl-auswirkung-der-pandemie-vertraege-im-galabau-2021-04.pdf?onpublix_view=true&tm=637552893377486649

Etwas überarbeitet sind insbesondere die allgemeinen Hinweise zum Umgang mit Lieferengpässen und neu dazugekommen sind die grundsätzlichen Hinweise zum Umgang mit steigenden Materialkosten.

2.3 Kundeninformationsblatt K 12 – Verhaltenscodex Corona-Krise Empfehlungen für die Baustelle

2.4 Hinweis des Bundes und des Freistaates Bayern zum Betrieb laufender Baustellen

2.5 Neuer Bundeserlass zur Vergabe öffentlicher Aufträge des Bundes

2.6 Bayern: Auftragsvergaben während der COVID19-Pandemie

3. Aus- und Weiterbildung

3.1 Berufsschulen, Meisterschulen und Weiterbildungseinrichtungen (DEULA) - aktualisiert

3.1.1 Berufsschulen - aktualisiert

Berufsschule Höchstädt

Im Schreiben des Staatlichen Beruflichen Schulzentrums Höchstädt vom 17.12.2021 wird erläutert, wie es ab dem 11. Januar 2021 mit dem Online-Unterricht weitergehen soll. Das Schreiben finden Sie unter folgendem Link: https://www.galabau-bayern.de/hoechstadt.pdf?onpublix_view=true&tm=637441600881879285

Im Schreiben des Staatlichen Beruflichen Schulzentrums Höchstädt vom 17.12.2020 wurde erläutert, wie es ab dem 11. Januar 2021 mit dem Online-Unterricht weitergehen soll. In einem weiteren Schreiben vom 08.01.2021 wurde das konkretisiert. Sie finden das Informationsschreiben zum Online-Unterricht ab dem 11.01.2021 unter folgendem Link: https://www.galabau-bayern.de/21a-online-unterricht-1101.pdf?onpublix_view=true&tm=637460382563109513

Ab dem 1. Februar bis voraussichtlich 14. Februar 2021 wird Berufsschulunterricht auch weiterhin im Distanzunterricht stattfinden. Weiterführende Informationen finden Sie unter folgendem Link: https://www.galabau-bayern.de/21a-distanzunterricht-ab02-21-bs-hoechstaedt-stand-28.01.2021.pdf?onpublix_view=true&tm=637478531240992114

Auch vom 15. Februar bis 19. Februar 2021 wird der Berufsschulunterricht im Distanzunterricht stattfinden. Welche Klassen betroffen sind und weiterführende Informationen finden Sie unter folgendem Link:

https://www.galabau-bayern.de/21b-distanzunterr-faschingsferien.pdf?onpublix_view=true&tm=637490596451524864

Ab 22. Februar 2021 wird an der Berufsschule Höchstädt je nach Jahrgangsstufe Präsenzunterricht und Distanzunterricht durchgeführt. Es gilt der reguläre Blockplan. Welche Klassen betroffen sind und weiterführende Informationen finden Sie unter folgendem Link: https://www.galabau-bayern.de/21b-unterrichtsregelg-ab22februar-betriebe-gala-bsc.pdf?onpublix_view=true&tm=637492609134886009

An der Berufsschule Höchstädt wird weiterhin je nach Jahrgangsstufe Präsenzunterricht und Distanzunterricht durchgeführt. Es gilt der reguläre Blockplan. Welche Abschlussklassen vom Präsenzunterricht betroffen sind und weiterführende Informationen finden Sie unter folgendem Link: https://www.galabau-bayern.de/21b-unterrichtsregelg-nach-blockplan-betriebe-gala-bsc.pdf?onpublix_view=true&tm=637501940319554786

Ab dem 15. März 2021 darf die Berufsschule Höchstädt weitere Klassen in den Präsenzunterricht einladen. Grundlage bleibt der reguläre Blockplan. Welche Klassen betroffen sind und weiterführende Informationen finden Sie hier: https://www.galabau-bayern.de/21c-unterrichtsregelg-ab1503-betriebe-gala-bsc.pdf?onpublix_view=true&tm=637509869007230135

Berufsschule Höchstädt: Unterrichtsregelung ab 12. April und notwendige Corona-Testungen

In Abhängigkeit der Inzidenzlage und entsprechenden Vorgaben lädt die Berufsschule Höchstädt Klassen in den Präsenz- bzw. Distanzunterricht ein. Grundlage für die Beschulung ist der reguläre Blockplan. Genauere Informationen finden Sie unter folgendem [Link](#). Zusätzlich haben wir Ihnen das Schreiben von der Berufsschule inkl. Einverständnis-Erklärung ([Link](#)) zur Selbsttestung beigelegt.

Berufsschule Höchstädt Unterrichtsregelung ab 26. April 2021 und notwendige Corona-Testungen

Unter folgendem Link finden Sie das Schreiben der Berufsschule Höchstädt zu den Unterrichtsregelung ab 12. April und notwendige Corona-Testungen: https://www.galabau-bayern.de/21d-unterrichtsregelg-ab2604-betriebe-gala-bsc.pdf?onpublix_view=true&tm=637546863242480154

Berufsschule Höchstädt Unterrichtsregelung ab 03. Mai 2021 und notwendige Corona-Testungen

Unter folgendem Link finden Sie das Schreiben der Berufsschule Höchstädt zu den Unterrichtsregelung ab 03. Mai 2021 und notwendige Corona-Testungen: https://www.galabau-bayern.de/21d-unterrichtsregelg-ab0305-betriebe-gala-bsc.pdf?onpublix_view=true&tm=637552892425175458

Berufsschule München

Update 07.01.2021

Ab Montag, 11. Januar 2021 bis Freitag, 29. Januar 2021 befinden sich alle Berufsschulen Bayerns gemäß Anweisung des Bayerischen Kultusministeriums weiterhin im Distanzunterricht.

Der Distanzunterricht erfolgt je nach Klasse zu den in den Block-/Tages- und Stundenplänen normal vorgesehenen Unterrichtszeiten mit Videounterricht über MS Teams bzw. über die Bereitstellung von Unterrichtsmaterial auf der Lernplattform Fronter oder per Mail.

Gemäß KMS VI-BO9200-1-7a.37661 vom 21.04.2020 „sind die Auszubildenden vom Betrieb für diesen Unterricht gemäß § 15 Berufsbildungsgesetz (BBiG) freizustellen“.

Wir gehen daher davon aus, dass Sie Ihren Auszubildenden die Teilnahme am Distanzunterricht ermöglichen. Idealerweise können Sie Ihren Auszubildenden einen geeigneten Arbeitsplatz im Betrieb zur Verfügung stellen, an dem sie/er ungestört arbeiten kann.

Die Berufsschule München weist ausdrücklich darauf hin, dass auch im Distanzunterricht die Möglichkeit besteht, mündliche Leistungserhebungen durchzuführen. Weiterhin weisen sie darauf hin, dass regelmäßig eine „Anwesenheitskontrolle“ der Schüler*innen durchgeführt wird.

Die Ausbildungsbetriebe der betroffenen Klassen werden von der Berufsschule München über Mail informiert. Weitere Informationen finden sie auf der Homepage www.bs-gfv.musin.de. Für Rückfragen steht die Berufsschule München unter 089/233-82900 oder per Mail bs-gfv@muenchen.de gerne zur Verfügung.

Update 4.02.2021

Die Berufsschule München unterrichtet seit dem 11. Januar 2021 bis zum 12. Februar 2021 alle Galabauklassen im Distanzunterricht/Videountericht über MSTeams und die Unterrichtsplattform Fronter im Vollunterricht nach den gültigen Block- und Stundenplänen. Alle Klassen sind auf dem aktuellen Stand der didaktischen Jahresplanungen, **für den Bereich GaLabau ist daher kein zusätzlicher Blockunterricht in den ehemaligen "Faschingsferien" vom 15. Februar bis 19. Februar 2021 geplant.** Die Auszubildenden stehen damit in der "Faschingsferienwoche" vollständig den Betrieben zur Verfügung. Über den weiteren Unterrichtsablauf ab 22. Februar 2021 kann die Berufsschule München leider noch nicht informieren, da hierzu seitens des Kultusministeriums noch keine Informationen vorliegen.

Update

Die Klassen GLB10 und GLB11 bleiben ab 22. Februar 2021 weiterhin im vollen Distanzunterricht nach den regulären Block- und Stundenplänen. Es besteht weiterhin Teilnahmepflicht am Distanzunterricht, die Anwesenheit wird regelmäßig überprüft. Leistungsnachweise können weiterhin in mündlicher Form erhoben werden. Für die Klassen GLB12 ist in der Zeit vom 22. Februar 2021 - 30. April 2021 kein Blockunterricht eingeplant, die Auszubildenden dieser Klassen sind in diesem Zeitraum durchgehend im Betrieb.

Update 09.03.2021

Gemäß Beschluss der Bayerischen Staatsregierung wechseln Berufsschulen ab 15. März 2021 in den sog. „Wechselunterricht“ mit dem Ziel, die Schüler*innen wieder, wenigstens teilweise, in den Präsenzunterricht in die Schule zu holen. Dabei sind die Hygienebestimmungen strikt einzuhalten, dies bedeutet u. a. die Teilung der Klassen in kleinere Gruppen. Damit kann die Berufsschule München nicht mehr wie bisher im Distanzunterricht nach regulärem Stundenplan unterrichten. Diese Regelung gilt zunächst bis Beginn der Osterferien (die unverändert bleiben) am 26.03.2021 unter der Bedingung, dass der Inzidenzwert in der Stadt München nicht über den Wert 100 steigt. Über die Regelungen nach den Osterferien wird die Berufsschule München nach Vorliegen der Vorgaben per Mail unterrichten.

In der Zeit vom 15.03. – 26.03.2021 läuft der Unterricht nach den gültigen Blockplänen daher im Wechselunterricht (Kombination aus Präsenzunterricht und Distanzunterricht). Die betroffenen Ausbildungsbetriebe werden per Mail über die jeweilige Kombination aus Präsenz- und Distanzunterricht informiert. Die dann gültigen Stundenpläne stellt die Berufsschule München den Schüler*innen auf der Plattform Fronter zur Verfügung.

3.1.2 Meisterschulen**3.1.3 Überbetriebliche Ausbildung und Weiterbildung****3.1.3.1 Landmaschinenschule Triesdorf****3.1.3.2 DEULA Bayern****Update vom 07.01.2021**

Die überbetriebliche Ausbildung findet voraussichtlich bis zum 31.01.2021 nicht statt. Die Kurse vom 11.01. bis zum 15.01.2021 wurden bereits abgesagt.

Update vom 05.02.2021

Ab Montag, 8. Februar 2021 darf die überbetriebliche Ausbildung Gärtner in Kleingruppen nur für Absolventen der Abschlussprüfung stattfinden. Die Betriebe und Teilnehmer*innen werden von der DEULA Bayern direkt informiert: <https://www.deula.de/startseite>.

3.1.3.3 Fahrschule und Akademie Landschaftsbau Weihenstephan (alw)**Update vom 07.01.2021**

Am 6. Januar 2021 hat der Bayerische Ministerrat die Maßnahmen bis zum 31.01.2021 verlängert, d. h. dass Präsenzveranstaltungen in der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung vorerst weiterhin untersagt sind. Derzeit finden folglich keine Veranstaltungen an der alw statt. Die alw arbeitet an Online-Schulungen und hält Sie hier auf dem Laufenden. Weitere Informationen finden Sie hier: <https://www.akademie-landwirtschaftsbau.de/>

3.2 Prüfungen

3.2.1 Information zur Zwischenprüfung der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau im Frühjahr 2020 im Dienstgebiet des Gartenbauzentrums Bayern Süd-Ost (AELF Landshut)

3.2.2 Informationen zu den Meisterprüfungen

3.2.3 Winterabschlussprüfungen 2021

3.3 Nachwuchswerbung in Zeiten von Corona

3.4 Fortzahlung MeisterBafög - überholt durch Punkt 3.1.2

3.5 Ausbildung ab September

3.6 Ausbildung und Corona

3.7 Überbrückungshilfe für Studierende

3.8 Ausbildungsprämien nach dem Programm „Ausbildungsplätze sichern“

Verlängerung und Modifizierung des Bundesprogramms "Ausbildungsplätze sichern"

Das Bundesprogramm "Ausbildungsplätze sichern" wird weiterentwickelt. Für die Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Bundesprogramms stehen in diesem und im nächsten Jahr zusammen bis zu 700 Millionen Euro zur Verfügung. Vorgesehen sind die folgenden Anpassungen:

Erste Förderlinie:

Für die Maßnahmen wurden diese Änderungen beschlossen:

- Ausweitung der Fördermaßnahmen auf das Ausbildungsjahr 2021/2022.
- Absenkung des Kriteriums der Corona-Betroffenheit durch Angleichung an die Kriterien der Überbrückungshilfe III (mindestens ein Monat Kurzarbeit seit Januar 2020 und vor Ausbildungsbeginn, alternativ Umsatzsatzrückgang seit April 2020 um durchschnittlich mindestens 50 Prozent in zwei oder 30 Prozent in fünf zusammenhängenden, vor dem Ausbildungsbeginn liegenden Monaten gegenüber dem entsprechenden Monat im Jahr 2019).
- Verdopplung der Prämien auf 4.000 Euro (Ausbildungsprämie), 6.000 Euro (AusbildungsprämiePlus) und 6.000 Euro (Übernahmeprämie/Insolvenz) ab Juni 2021
- Zuschuss auch zur Ausbildervergütung in Höhe von 50 Prozent, wenn dieser ebenso wie der/die Auszubildende/n von der Kurzarbeit ausgenommen wird.
- Ausweitung der Betriebsgrößenbeschränkung auf maximal 499 statt bisher 249 Beschäftigte.
- Neu: "Lockdown-Sonderzuschuss" 1.000 Euro für ausbildende Kleinunternehmen mit bis zu vier Beschäftigten, die trotz pandemiebedingter Schließung die Ausbildung für mindestens 30 Tage fortgesetzt haben.

Zweite Förderlinie (Auftrags- und Verbundausbildung)

Für die Maßnahmen wurden diese Änderungen beschlossen:

- Eine Prämie zur Förderung der Auftrags- und Verbundausbildung wird entweder an den Stammbetrieb oder an den Interims-Ausbildungsbetrieb/die Überbetriebliche Berufsbildungsstätte (ÜBS)/den Ausbildungsdienstleister gezahlt.
- Die Antragsberechtigten verständigen sich untereinander, wer von ihnen die Prämie beantragt.
- Die Prämienhöhe beträgt für jede(n) Auszubildende(n), die/der an der geförderten Auftrags- oder Verbundausbildung teilnimmt, 450 Euro pro Woche, maximal 8.000 Euro.

Neuer Fördertatbestand:

- Gefördert wird die Teilnahme an Prüfungsvorbereitungslehrgängen für Auszubildende, die im Laufe des Jahres 2021 ganz oder teilweise ihre Abschlussprüfung ablegen wollen.
- Antragsberechtigt ist nur der Stammbetrieb.
- Die Prämienhöhe beträgt 50 Prozent des dem Stammbetrieb für die Prüfungsvorbereitung in Rechnung gestellten Entgelts, maximal 500 Euro pro teilnehmende(m) Auszubildende(n).
- Die Prämie wird für jede(n) Auszubildende(n) im Jahr 2021 nur einmal gezahlt. Die Prämienzahlung ist abhängig von der regelmäßigen Teilnahme der/des Auszubildenden an der Prüfungsvorbereitung.

- Die Teilnahme an der Prüfungsvorbereitung muss der/dem Auszubildenden ohne Eigenbeteiligung am Entgelt zur Verfügung gestellt werden.

Veröffentlichung der Förderrichtlinien

Am 23. März sind die Änderungen der ersten Förderrichtlinie des Bundesprogramms "Ausbildungsplätze sichern" im Bundesanzeiger veröffentlicht worden und damit in Kraft getreten:

https://www.galabau-bayern.de/anlage1-bundesanzeiger.pdf?onpublix_view=true&tm=637527019772750959

https://www.galabau-bayern.de/anlage2-foerderrichtlinie.pdf?onpublix_view=true&tm=637527020176491991

https://www.galabau-bayern.de/anlage3-synopse.pdf?onpublix_view=true&tm=637527020536799176

Die Änderungsbekanntmachung enthält auch Angaben dazu, ab wann bzw. für welche Zeiträume die geänderten Fördertatbestände beantragt werden können. Diese sind wie folgt:

- Ausbildungsprämie und AusbildungsprämiePlus für Ausbildungsverhältnisse, die ab dem 1. Juni 2021 beginnen.
- Zuschüsse zur Vermeidung von Kurzarbeit für Auszubildende und AusbilderInnen für die Monate ab April 2021.
- Übernahmeprämie ab Inkrafttreten der Richtlinie, d. h. ab sofort.
- "Lockdown-II-Zuschuss für Kleinstunternehmen", die aufgrund behördlicher Anordnung seit November 2020 oder später ihre Geschäftstätigkeit nicht/in geringem Umfang ausüben durften.

Ebenfalls zusätzlich wurde die Berechnung der Anzahl an Ausbildungsverhältnissen für die Ausbildungsprämien angepasst. Im Unterschied zu der bisherigen Berechnung wird nun nicht mehr der Durchschnitt, sondern die Summe der jeweiligen Ausbildungsverhältnisse für den Vergleich mit der Ausbildungsleistung der letzten drei Jahre herangezogen.

Förderprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ auch für den GaLaBau?

Uns erreichen vermehrt Fragen, ob das neu aufgelegte bzw. aktualisierte Förderprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ auch für Betriebe des Garten- und Landschaftsbau gilt.

Das Programm besteht aus folgenden Teilen:

Die Ausbildungsprämie fördert kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die in erheblichem Umfang von der Corona-Krise betroffen sind und dennoch gleich viele Ausbildungsverträge für das Ausbildungsjahr 2020 bzw. 2021 abschließen, wie im Durchschnitt der Jahre 2017 bis 2019.

Betriebe können einen Zuschuss zur Ausbildungsvergütung erhalten, wenn das Unternehmen aufgrund der Corona-Krise Kurzarbeit anzeigt, aber einen Arbeitsausfall bei den Auszubildenden vermeidet.

Bildet ein Unternehmen Auszubildende aus einem Betrieb weiter aus, der infolge der Corona-Krise insolvent ist, die Übernahmeprämie für sogenannte Insolvenzlehrlinge beantragen.

Alle drei Förderungen betreffen unserer Einschätzung nach in der Regel nicht den Garten- und Landschaftsbau. Weitere Infos finden Sie unter: www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/bundesprogramm-ausbildungsplaetze-sichern

Bundesprogramm Ausbildungsprämien verlängert und verbessert

Das Bundesprogramm Ausbildungsprämien richtet sich an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit bis zu 249 Beschäftigten (neu ab 01.06.2021 bis 499 Beschäftigte). Trifft das auf Ihren Betrieb zu, können Sie die Prämie erhalten, wenn folgende Punkte erfüllt werden: Ihr Betrieb ist von der Corona-Krise betroffen, schließt aber dennoch genauso viele Ausbildungsverträge für das Ausbildungsjahr 2020/2021 ab, wie im Durchschnitt der Jahre 2017/2018 bis 2019/2020. Die Ausbildungsprämie ist ein einmaliger Zuschuss von 2.000 Euro je Ausbildungsvertrag. Darüber hinaus gibt es die Ausbildungsprämie plus, wenn Sie die Anzahl der Ausbildungsplätze in Ihrem Betrieb erhöhen, indem Sie zusätzliche Ausbildungsverträge schließen. In diesem Fall beträgt der Zuschuss einmalig 3.000 Euro je zusätzlichem Ausbildungsvertrag. Auch neu abgeschlossene Ausbildungsverträge für Berufsausbildungen, die im Betrieb fortgesetzt werden (sogenannte Ausbildungswechsler), können mit den oben genannten Prämien bezuschusst werden – sofern die Förderbedingungen erfüllt sind.

Beide Zuschüsse, Ausbildungsprämie und Ausbildungsprämie plus, werden nach der erfolgreich abgeschlossenen Probezeit ausgezahlt.

WICHTIG:

Es werden nur Ausbildungsverhältnisse gefördert, die zwischen 24. Juni 2020 und 31. Mai 2021 begonnen haben beziehungsweise beginnen. Informationen zu den Förderungen von Ausbildungsverhältnissen ab dem 1. Juni 2021 finden Sie weiter unten auf dieser Seite.

Voraussetzungen für die Förderung

Um die Ausbildungsprämie oder die Ausbildungsprämie plus erhalten zu können, muss Ihr Betrieb von der Corona-Krise betroffen sein. Dafür muss mindestens eines der folgenden Kriterien gelten (also nicht kumuliert):

Zahlung von Kurzarbeitergeld

Dem Betrieb wurde seit Januar 2020 wenigstens für einen Zeitraum, der vor dem Ausbildungsbeginn liegt, von der Agentur für Arbeit Kurzarbeitergeld gezahlt.

ZUR BEACHTUNG:

Hierbei kommt es nach einer uns gegenüber erteilten Auskunft nicht darauf an, ob das klassische KuG gewährt wurde. Es kann sich auch um Saison-KuG gehandelt haben. Das heißt, dass alle Ausbildungsbetriebe davon partizipieren könnten, denen in der zurückliegenden Schlechtwetterzeit Saison-KuG gewährt wurde! Insoweit verweisen wir auf unsere Sonderrundmail vom 31.03.2021 „EILT – Ausbildungsprämie ggf. noch heute beantragen“.

Umsatzrückgang

Der Umsatz Ihres Betriebes ist seit April 2020 gegenüber dem jeweiligen Zeitraum im Jahr 2019 entweder in 2 aufeinanderfolgenden, vor dem Ausbildungsbeginn liegenden Monaten um durchschnittlich 50 Prozent zurückgegangen oder in 5 zusammenhängenden, vor dem Ausbildungsbeginn liegenden Monaten um durchschnittlich 30 Prozent zurückgegangen. Dieses Kriterium liegt aller Voraussicht bei Ihnen eher nicht vor, es reicht aber auch die Erfüllung des zuvor genannten Kriteriums der Gewährung des (Saison-)Kurzarbeitergeldes.

Frist für den Antrag

Stellen Sie den Antrag spätestens 3 Monate nachdem die Probezeit des begründeten Ausbildungsverhältnisses erfolgreich abgeschlossen wurde!

Neue Regelungen ab dem 01.06.2021

Für Ausbildungsverhältnisse, die ab dem 01.06.2021 beginnen, erhöht sich die Förderung auf 4.000 Euro (Ausbildungsprämie) beziehungsweise 6.000 Euro (Ausbildungsprämie plus). Zudem können ab diesem Zeitpunkt Unternehmen mit bis zu 499 Beschäftigten die entsprechenden Förderungen beantragen. Weitere Informationen - sowie die Möglichkeit zur Beantragung - können Sie unter folgendem Link einsehen: [Ausbildungsprämie \(plus\) - Bundesagentur für Arbeit \(arbeitsagentur.de\)](#)

4. Finanzielle Unterstützungsangebote und steuerliche Erleichterung

4.1 Welche Auswirkung hat eine Freistellung auf die Lohnfortzahlung? - s. Ziffer 5.13

4.2 Kurzarbeitergeld

4.2.1 Saison-KUG bis 31.03.2020 (winterbauumlagepflichtige GaLaBau-Betriebe)

4.2.2 Corona-KUG rückwirkend zum 01.03.2020 (Pflegebetriebe)

4.2.3 Corona-KUG

Kurzarbeitergeld – Neue Weisung der Bundesagentur für Arbeit für 2021

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat am 23. Dezember 2020 die Weisung 202012024 zum Umgang mit Erholungsurlaub, zur Zwölfteilung von Sonderzahlungen und Grenzgängern im Jahr 2021 veröffentlicht. Die Weisung steht Ihnen hier zur Verfügung: https://www.galabau-bayern.de/20-12-23-ba-weisung-202012024-regelungen-zum-verfahren-kurzarbeitergeld-f-r-das-jahr-2021.pdf?onpublix_view=true&tm=637460379029068876

Vorrangige Einbringung von Urlaub

Die Weisung regelt zum Jahresurlaub 2021 das Folgende:

- Die BA hat sich **gegen** die Verlängerung der bis 31. Dezember 2020 geltenden Sonderregelung für den Jahresurlaub entschieden, nach der Erholungsurlaub aus dem laufenden Urlaubsjahr nicht zur Vermeidung von Kurzarbeitergeld einzubringen war. Zur Begründung dieser Entscheidung führt die BA an, dass

- für die Sonderregelung kein Bedarf mehr bestünde, da § 56 Abs. 1a IfSG bis Ende März 2021 einen Verdienstausfallersatz für Eltern bei Schließung von Kitas und Schulen vorsieht.
- Folglich ist zur Vermeidung von Kurzarbeit ab dem 1. Januar 2021 **nicht verplanter** Urlaub aus dem **laufenden** Urlaubsjahr grundsätzlich einzubringen. Die BA verweist in Ihren Ausführungen auf die Unvermeidbarkeitsprüfung, dargelegt in den Fachlichen Weisungen zum KuG vom 20. Dezember 2018, Ziffer 2.7.2.

Zum Umgang mit Resturlaub sind laut Weisung zwei Fallgestaltungen zu unterscheiden:

- Eine Übertragung des Urlaubs in das Folgeurlaubsjahr aufgrund einer arbeits- oder tarifvertraglichen Regelung ist möglich: Sofern noch übertragene Resturlaubsansprüche vorhanden sind, sind diese zur Vermeidung von Arbeitsausfällen einzusetzen. Das heißt, Arbeitgeber haben mit Beschäftigten, die noch „alte“ und bisher unverplante Urlaubsansprüche haben, deren Verfall nun droht, den Antritt dieses Urlaubs in Zeiten mit Arbeitsausfall im Betrieb zu vereinbaren. Die Urlaubswünsche der Beschäftigten sind dabei vorrangig.
- Eine Übertragung des Urlaubs in das Folgeurlaubsjahr aufgrund Fehlens einer arbeits- oder tarifvertraglichen Regelung ist **nicht** möglich: Diese Urlaubsansprüche sind **zwingend** zur Vermeidung der Kurzarbeit spätestens **bis zum Ende des Urlaubsjahres** einzubringen.

Zwölfteilung von Sonderzahlungen

Aufgrund von Tarifverträgen per Betriebsvereinbarung gezwölfteilte Sonderzahlungen sollen bei der Ermittlung des Bruttoarbeitsentgelts (Soll- und ggf. Ist-Entgelt) nach § 106 SGB III befristet bis zum **31. Dezember 2021** weiterhin berücksichtigt werden.

KuG für Grenzgänger

Grenzgänger, die durch eine Quarantänemaßnahme am Erreichen ihres Arbeitsplatzes gehindert werden, können bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen Anspruch auf KuG haben (Gleichbehandlung mit innerdeutschen Sachverhalten, vgl. Art. 5 Verordnung (EG) 883/2004 und § 56 Abs. 9 IfSG). Anders als bei innerdeutschen Sachverhalten sei es bei Fällen mit Auslandsbezug unerheblich, ob erst die Kurzarbeit oder erst die Quarantänemaßnahme vorlag.

Um zu vermeiden, dass gleichzeitig KuG und eine Entschädigung für die staatliche Quarantänemaßnahme bezogen werden, legt die BA fest, dass künftig gegenüber der Agentur für Arbeit versichert werden muss, dass die betroffenen Grenzgänger seitens ihres Heimatstaates keine Entschädigung für den mit der Grenzschließung verbundenen Verdienstausfall bekommen. Dafür reiche eine formlose Erklärung des Arbeitgebers, die zusammen mit den Unterlagen für die KuG-Abrechnung eingereicht wird.

Weiterer wesentlicher Inhalt der Weisung:

- Verfahrensvereinfachungen: Die mit [Weisung 202003015](#) vom 30. März 2020 getroffenen Verfahrensvereinfachungen werden ab dem 1. Januar 2021 teilweise aufgehoben. Der [Kurzantrag](#) kann bis zum 31. Dezember 2021 weiterverwendet werden. Sofern zusätzlich die Förderung nach § 106a SGB III (Qualifizierung während Kurzarbeit) beantragt wird, kann der Kurzantrag nicht genutzt werden.
- Arbeitsausfälle an Sonn- und Feiertagen: Ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld kann für Arbeitsausfälle an Sonn- und Feiertagen nur bestehen, wenn die betreffenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an diesen Tagen gearbeitet hätten. Hinsichtlich der möglichen Branchen wird auf § 10 Arbeitszeitgesetz verwiesen. Die vorgesehene Diensterteilung ist nachzuvollziehen, beispielsweise anhand von Dienst- oder Einsatzplänen.
- Nachträgliche Antragstellung Kurzarbeitergeld: In der Regel wird gleichzeitig mit der Entgeltabrechnung eine Abrechnung des Kurzarbeitergeldes erstellt und an die Arbeitsagentur übermittelt. Diese Anträge können vor Ablauf des Monats ohne weitere Erklärungen des Arbeitgebers entgegengenommen werden. Sofern sich in diesen Fällen bis Monatsende noch Änderungen ergeben, ist der Leistungsantrag mit einem Korrekturantrag mit der nächsten Entgeltabrechnung vom Arbeitgeber zu korrigieren und bei der AA/dem OS einzureichen. Zur Mitteilung von leistungsrelevanten Änderungen ist der Arbeitgeber nach § 60 SGB I verpflichtet. Sofern hierzu Verstöße festgestellt werden, ist das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit zu prüfen. Nach § 328 Abs. 1 Nr. 3 SGB III können erbrachte Leistungen aufgrund der vorläufigen Entscheidung mit eingehenden Korrekturanträgen verrechnet werden.
- Bescheinigung höherer Leistungssatz: Der Verzicht auf die Ausstellung von Bescheinigungen für den erhöhten Leistungssatz wird bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Die entsprechenden Nachweise hat der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin beim Arbeitgeber vorzulegen. Die Nachweise sind durch den Betrieb für eine spätere Prüfung aufzubewahren.
- Erleichterungen bei Transfergesellschaften: Das Nachreichen der Profilingbögen ist möglich. Ein Nachholen der Arbeitsuchendmeldung nach Übertritt in die Transfergesellschaft ist nicht möglich (vgl. hierzu § 111 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 a SGB III).

Steuerfreie Aufstockung des KuG bis Ende 2021 möglich

Seit Februar 2020 können Arbeitgeber das Kurzarbeitergeld steuerfrei aufstocken. Die zunächst bis Ende 2020 begrenzte Möglichkeit wurde mit dem Jahressteuergesetz bis Ende 2021 verlängert. Das Jahressteuergesetz 2020 wurde am 28. Dezember 2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und ist seitdem in Kraft.

Praxishinweise zur steuerfreien Aufstockung

Der Umgang mit der steuerfreien Aufstockung hat sich durch die Verlängerung nicht geändert. Unsere Praxishinweise dazu gelten also unverändert weiter.

Die Formulierung im Gesetz:

Um die steuerfreie Aufstockung gesetzlich zu ermöglichen, wurde in §3 des Einkommensteuergesetzes, der die steuerfreien Sachverhalte aufführt, eine neue Nr. 28a eingefügt. Sie hat mit dem JStG 2020 jetzt folgenden Wortlaut:

[Steuerfrei sind] Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und Saison-Kurzarbeitergeld, soweit sie zusammen mit dem Kurzarbeitergeld 80 Prozent des Unterschiedsbetrags zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt nach § 106 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch nicht übersteigen und sie für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 29. Februar 2020 beginnen und vor dem 1. Januar 2022 enden, geleistet werden.

Anwendungsfragen

Der Arbeitgeber hat die Zuschüsse in die elektronische Lohnsteuerbescheinigung für das Kalenderjahr 2020 unter der Nummer 15 einzutragen (§ 41b Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 EStG).

Bei Inkrafttreten des Gesetzes werden Löhne für einige von der Regelung abgedeckte Monate schon abgerechnet sein. Falls Unternehmen in diesem Zeitraum schon aufgestockt haben, ist der Lohnsteuerabzug, bei dem von einer Steuerpflicht entsprechender Zuschüsse auszugehen war, vom Arbeitgeber grundsätzlich zu korrigieren (§ 41c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 EStG).

Kann der Arbeitgeber den Lohnsteuerabzug nicht mehr korrigieren, etwa weil das Dienstverhältnis zwischenzeitlich beendet worden ist, erfolgt die Korrektur im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer. Die steuerfreien Arbeitgeberzuschüsse sind im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung in den Progressionsvorbehalt einzubeziehen (§ 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe g EStG).

Wir gehen davon aus, dass weitere Fragen zur Anwendung aufkommen, und verweisen in diesem Zusammenhang auf die FAQ Corona "Steuern" des Bundesministeriums der Finanzen, in denen Antworten auf häufige steuerliche Fragen rund um die Corona-Krise sukzessive ergänzt werden.. Die FAQ können Sie hier einsehen: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/2020-04-01-FAQ_Corona_Steuern_Anlage.pdf?__blob=publicationFile&v=21

Klarstellung der Bundesagentur für Arbeit zu Erholungsurlaub und Kurzarbeit

Die Bundesagentur für Arbeit hat eine Klarstellung zur Frage der Einbringung von Erholungsurlaub aus dem laufenden Urlaubsjahr zur Vermeidung der Kurzarbeit übermittelt.

Demnach muss nach vorgenommener Urlaubsplanung noch unverplanter Erholungsurlaub aus dem laufenden Urlaubsjahr zwar grundsätzlich zur Vermeidung der Kurzarbeit eingebracht werden, bei der Urlaubsplanung dürfen Unternehmen sich aber auf die betriebliche Praxis berufen. Anders als bisher angenommen werden Arbeitgeber in Betrieben, in denen üblicherweise gar keine Urlaubsplanung vorgenommen wird, erst gegen Ende des Urlaubsjahres 2021 aufgefordert, die Einbringung zu veranlassen, bevor der Urlaub verfällt.

Folgende mit dem BMAS abgestimmte Informationen sollen an die Regionaldirektionen versandt werden:

- Es besteht keine Verpflichtung der Betriebe, der Agentur für Arbeit im Rahmen der vorläufigen Bewilligung zu Beginn eines neuen Urlaubsjahres eine Urlaubsplanung bzw. Urlaubsliste bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vorzulegen. Die Urlaubsplanung im Betrieb erfolgt nach betriebsüblicher Praxis zur Urlaubsplanung. Ein Betrieb, der von seinen Beschäftigten beispielsweise immer erst zum März eine Urlaubsplanung einfordert, muss der Agentur für Arbeit diese auf Verlangen auch erst im März vorlegen. Eine formlose Urlaubsplanung oder Urlaubsliste sowie eine Vereinbarung über Betriebsferien ist dabei ausreichend. Ein Urlaubsantrag seitens der Arbeitnehmer ist nicht erforderlich.
- Übertragener Urlaub aus 2020 muss zur Vermeidung von Kurzarbeit eingebracht werden, bevor dieser verfällt. In diesen Fällen ist der Arbeitgeber aufzufordern, den Zeitpunkt für den Antritt noch vorhandenen
- Urlaubs zur Verminderung des Arbeitsausfalls festzulegen. Unterlässt der Arbeitgeber dies, liegt insoweit kein unvermeidbarer Arbeitsausfall vor. Siehe hierzu die Ausführungen unter Rz. 96.43 der [Fachlichen Weisungen zum Kug](#) unter https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba013530.pdf
- Wenn der laufende Urlaub aus 2021 z. B. durch Eintragung in die Urlaubsliste, durch einen Urlaubsplan oder Betriebsferien bereits auf einen Zeitraum festgelegt ist, müssen diese Urlaubstage nicht vor diesem

- Zeitpunkt zur Vermeidung von Kurzarbeit eingebracht werden, sondern zu dem vorgesehenen Zeitpunkt. Wird hiervon nur wegen der Kurzarbeit abgewichen, liegt kein unvermeidbarer Arbeitsausfall vor.
- Gibt es keine Urlaubsplanung, ist der Arbeitgeber gegen Ende des Urlaubjahres 2021 zur Vermeidung des Arbeitsausfalls aufzufordern, den Zeitpunkt für den Antritt noch vorhandenen Urlaubs, der nicht in das Urlaubsjahr 2022 übertragen werden kann, festzulegen. Unterlässt der Arbeitgeber dies, liegt insoweit kein unvermeidbarer Arbeitsausfall vor.

FAQ – Häufige Fragen zu Corona-Virus und Kurzarbeit

Die FAQ-Liste gibt Antworten auf die häufigsten Fragen, die zum Thema Kurzarbeit in der Corona-Krise gestellt werden. Die Liste wird permanent fortgeschrieben. Wir empfehlen Ihnen deshalb, regelmäßig die aktuellste Fassung herunterzuladen: https://www.galabau-bayern.de/faq-kurzarbeit-vbw-stand-26.01.2021.pdf?onpublix_view=true&tm=637473413121746382

Die jüngste Fassung beinhaltet speziell auch die neuen Regelungen zum erhöhten Kurzarbeitergeld und zur verlängerten Bezugsdauer.

Fachliche Weisungen der BA zu Weiterbildung bei Kurzarbeit

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat die Weisung 202102006 vom 8. Februar 2021 zu Weiterbildung bei Kurzarbeit - § 106a SGB III veröffentlicht. Die Weisung ist abrufbar unter https://www.arbeitsagentur.de/datei/weisung-202102006_ba146866.pdf.

Die Weisung enthält drei Anlagen:

https://www.galabau-bayern.de/weisung-202102006-anlage-1.pdf?onpublix_view=true&tm=637495984869033426

https://www.galabau-bayern.de/weisung-202102006-anlage-2.pdf?onpublix_view=true&tm=637495985116688091

https://www.galabau-bayern.de/weisung-202102006-anlage-3.pdf?onpublix_view=true&tm=637495985314343076

In der Anlage 1 sind die „Fachlichen Weisungen § 106a SGB III“ enthalten. Diese Weisungen enthalten untergesetzliche Regelungen zum Verfahren und zur Umsetzung der Förderung von während der Kurzarbeit begonnenen Qualifizierungen nach § 106a SGB III.

Zu weiteren Anwendungsfragen zum Thema Weiterbildung während Kurzarbeitergeldbezug erstellt die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) derzeit FAQ, die wir Ihnen zukommen lassen werden.

Kurzarbeitergeld: Referentenentwurf zu verlängerten Sonderregeln

Das BMAS hat angesichts der anhaltenden Corona-bedingten Einschränkungen des Wirtschaftslebens einen Referentenentwurf vorgelegt, um die Geltungsdauer bestehender Sonderregeln für den Bezug von Kurzarbeitergeld zu erweitern. Die „Zweite Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung“ soll die Fristen für das 10-Prozent-Quorum und für den Zugang der Zeitarbeit zum Kurzarbeitergeld um drei Monate verlängern.

Sollten Betriebe ab April 2021, nach einer Unterbrechung der Kurzarbeit von drei Monaten oder mehr, wieder oder erstmals pandemiebedingt von Arbeitsausfall oder pandemiebedingten Schließungen betroffen sein, stünde ihnen der erleichterte Zugang zur Inanspruchnahme des Kurzarbeitergeldes nicht mehr zur Verfügung.

Mit der Verordnung soll daher der Zugang zu den bis Ende 2021 geltenden Zugangserleichterungen zum Kurzarbeitergeld um drei Monate, vom 31. März 2021 bis zum 30. Juni 2021, erweitert werden, um den betroffenen Betrieben und deren Beschäftigten Planungssicherheit zu geben und durch einen einfacheren Zugang zum Kurzarbeitergeld Arbeitslosigkeit weiterhin möglichst zu vermeiden.

Inhalt im Detail

Die Verordnung soll laut Entwurf regeln,

- dass die Voraussetzungen für den Zugang zum Kurzarbeitergeld auch dann bis zum 31. Dezember 2021 herabgesetzt bleiben, wenn der Betrieb bis zum 30. Juni 2021 Kurzarbeit [bisher: 31. März 2021] eingeführt hat:
- Die Zahl der Beschäftigten, die vom Arbeitsausfall betroffen sein müssen, bleibt für diese Betriebe von mindestens einem Drittel auf mindestens 10 Prozent abgesenkt ("Quorum") und
- auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor der Gewährung von Kurzarbeitergeld wird weiter vollständig verzichtet.
- dass der Zugang für Zeitarbeiter*innen zum Kurzarbeitergeld bis zum 31. Dezember 2021 auch dann eröffnet bleibt, wenn der Verleihbetrieb bis zum 30. Juni 2021 Kurzarbeit eingeführt hat.

Den Entwurf können Sie unter folgendem Link einsehen: <https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugang-englische-Medien/Abteilungen-GS/Sozialpolitik/2021/Downloads/Zweite-KugAeV-RefE.pdf>

Kurzarbeitergeld: Bundesregierung verlängert Sonderregeln

Die Bundesregierung hat angesichts der anhaltenden Corona-bedingten Einschränkungen des Wirtschaftslebens in der Kabinettsitzung vom 24. März 2021 bestehende Sonderregeln für den Bezug von Kurzarbeitergeld erweitert. Die „Zweite Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung“ verlängert die Fristen für das 10-Prozent-Quorum, die Einbringung negativer Arbeitszeitsalden und den Zugang der Zeitarbeit zum Kurzarbeitergeld um drei Monate.

Sollten Betriebe ab April 2021, nach einer Unterbrechung der Kurzarbeit von drei Monaten oder mehr, wieder oder erstmals pandemiebedingt von Arbeitsausfall oder pandemiebedingten Schließungen betroffen sein, wäre ihnen der erleichterte Zugang zur Inanspruchnahme des Kurzarbeitergeldes ohne diese Anpassung nicht mehr zur Verfügung gestanden.

Mit der Verordnung werden daher die Fristen für den erleichterten Zugang zum Kurzarbeitergeld um drei Monate, vom 31. März 2021 auf den 30. Juni 2021, verlängert, um den betroffenen Betrieben und deren Beschäftigten Planungssicherheit zu geben und durch einen einfacheren Zugang zum Kurzarbeitergeld Arbeitslosigkeit weiterhin möglichst zu vermeiden.

Inhalt im Detail

Mit dieser Verordnung werden die folgenden Regelungen getroffen:

- Die bis zum 31. Dezember 2021 befristeten Erleichterungen für den Zugang zum Kurzarbeitergeld hinsichtlich des Mindesterfordernisses für die vom Arbeitsausfall betroffenen Beschäftigten und des Verzichts auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden gelten auch für Betriebe, die bis zum 30. Juni 2021 [bisher: 31. März 2021] Kurzarbeit eingeführt haben.
- Die befristete Öffnung des Kurzarbeitergeldes für Zeitarbeiter*innen bis zum 31. Dezember 2021 gilt auch für Verleihbetriebe, die bis zum 30. Juni 2021 [bisher: 31. März 2021] Kurzarbeit eingeführt haben.

Die Zweite Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung ist am 30.03.2021 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden und tritt damit am 31. März 2021 in Kraft:

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl121s0381.pdf

FAQ zu Weiterbildung während Kurzarbeit nach § 106a SGB III

Mit dem am 1. Januar 2021 in Kraft getretenen Beschäftigungssicherungsgesetz gelten neue Regelungen zur Förderung der Weiterbildung während Kurzarbeitergeldbezug.

Unter folgendem Link finden Sie ein FAQ-Papier der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) zur Weiterbildung während Kurzarbeitergeldbezuges inklusive einem Schaubild dazu:

https://www.galabau-bayern.de/bda-faq-weiterbildung-kug.pdf?onpublix_view=true&tm=637522755792448664

Die FAQ sind mit der Bundesagentur für Arbeit abgestimmt. Das Papier wird zudem auf der Webseite der BDA unter <https://arbeitgeber.de/covid-19/> veröffentlicht.

Aktualisierte FAQ zum Kurzarbeitergeld

Unter folgendem Link erhalten Sie die von der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) aktualisierten FAQ zum Thema Kurzarbeit/Kurzarbeitergeld:

https://www.galabau-bayern.de/faq-kurzarbeitergeld-30-maerz-2021.pdf?onpublix_view=true&tm=637528016478143662

Die Neuerungen sind gelb markiert. Die Aktualisierung beinhaltet die Verlängerung der Fristen für den erleichterten Zugang zum Kurzarbeitergeld bis zum 30. Juni 2021. Zudem wurden FAQ zum Thema "Kug-Abschlussprüfungen" aufgenommen.

Die FAQ sowie die FAQ zur Weiterbildung während Kurzarbeit sind weiterhin auf der Webseite der BDA unter www.arbeitgeber.de/covid-19/ zu finden.

4.3 Steuerliche Liquiditätshilfe für Unternehmen

Wichtige Liquiditätsschonende Steuerregeln verlängert

Mit BMF-Schreiben vom 22. Dezember 2020 haben Bund und Länder Maßnahmen verlängert, die bisher bis Ende 2020 begrenzt waren. Sie betreffen die erleichterten Stundungsmöglichkeiten, die vereinfachte Kürzung von Vorauszahlungen sowie den Aufschub von Vollstreckungen.

Dabei geht es um Steuern, die von den Landesbehörden für den Bund verwaltet werden. Die Maßnahmen sind auf besonders von der Corona-Krise betroffene Steuerpflichtige begrenzt.

- **Gestundet** werden können bis Ende März 2021 fällige Steuern, zunächst bis Ende Juni 2021. Eine Anschlussstundung bis zum Jahresende 2021 ist unter Auflagen möglich. Auf Stundungszinsen kann verzichtet werden.

- Auf **Vollstreckungsmaßnahmen** kann für bis Ende März 2021 fällige Steuern verzichtet werden, ebenfalls bis Ende Juni 2021. Der Verzicht kann in Verbindung mit einer Ratenvereinbarung bis Jahresende 2021 ausgedehnt werden. Säumniszuschläge sollen wegfallen.
- **Vorauszahlungen** auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer können bis Ende 2021 in einem einfachen Verfahren gekürzt werden.

Das BMF-Schreiben vom 22.12.2020 finden Sie hier: <https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Wirtschaftspolitik/2020/Downloads/BMF-Schreiben-22.12.-2020-Verlaengerung-steuerlicher-Ma%C3%9Fnahmen.pdf>

4.4 Milliarden-Schutzschild für Betriebe und Unternehmen

4.5 Hilfen der LfA für Unternehmen

4.6 Soforthilfe für Unternehmen und Freiberufler – Bayern und Bund

4.6.1 Antragsberechtigte

4.6.2 Liquiditätsengpass

4.6.3 Fördervolumen

4.6.4 Antragstellung

4.7 Entschädigungsansprüche bei Betriebsschließungen

4.8 Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

Update: Vereinfachte Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen auch für Januar und Februar 2021 möglich

Der GKV-Spitzenverband hat beschlossen, die erleichterte Stundung der Sozialversicherungsbeiträge für die Monate Januar und Februar 2021 zu verlängern. Für vom Shutdown betroffene Arbeitgeber ist damit längstens bis zum Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats März 2021 eine erleichterte Stundung der SV-Beiträge möglich.

Mit der Maßnahme sollen Liquiditätsengpässe abgefedert werden, die entstehen können, wenn die Beantragung und Bewilligung der avisierten Wirtschaftshilfen Zeit beansprucht und gleichzeitig Sozialversicherungsbeiträge fällig werden.

Auf Antrag des vom Lockdown betroffenen Arbeitgebers können die Beiträge für die Monate Januar und Februar 2021 vereinfacht gestundet werden. Hierzu müssen folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es müssen vorrangig die bereit gestellten Wirtschaftshilfen einschließlich des Kurzarbeitergeldes genutzt werden. Entsprechende Anträge sind vor dem Stundungsantrag zu stellen.
- Die Antragstellung hat mittels eines einheitlich gestalteten Antragsformulars zu erfolgen. Das Formular finden Sie hier: https://www.galabau-bayern.de/musterantrag-stundung-sv-beitraege.pdf?on-publix_view=true&tm=637468279748412366
- Die Stundungen können längstens bis zum Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats März 2021 gewährt werden. Dabei wird davon ausgegangen, dass die angekündigten Wirtschaftshilfen den betroffenen Unternehmen bis Ende März 2021 vollständig zugeflossen sind.
- Einer Sicherheitsleistung bedarf es für die Stundungen nicht.
- Stundungszinsen sind nicht zu berechnen.
- Bestehende Ratenzahlungsvereinbarungen, die angesichts der aktuellen Situation nicht oder nicht vollständig erfüllt werden können, können nachjustiert werden.
- Im Falle beantragter Kurzarbeit endet die Stundung der auf das Kurzarbeitergeld entfallenden Beiträge zur Sozialversicherung für die Ist-Monate Januar und Februar 2021, sobald der Arbeitgeber die Erstattung für diese Beiträge von der Bundesagentur für Arbeit erhalten hat. Die Beiträge sind nach Erstattung durch die Bundesagentur für Arbeit unverzüglich an die Einzugsstellen weiterzuleiten.
- Weitere Voraussetzung für den beschriebenen erleichterten Stundungszugang ist darüber hinaus nach wie vor, dass die sofortige Einziehung der Beiträge ohne die Stundung mit erheblichen Härten für den Arbeitgeber verbunden wäre; dies ist in geeigneter Weise darzulegen. An den Nachweis sind den aktuellen Verhältnissen angemessene Anforderungen zu stellen. Eine glaubhafte Erklärung des Arbeitgebers, dass er sich angesichts des angeordneten Lockdowns zunächst in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet, vor allem erhebliche Umsatzeinbußen erlitten hat und die angekündigten Wirtschaftshilfen zwar beantragt, diese jedoch noch nicht zugeflossen sind, ist in aller Regel ausreichend.

Wird dem Antrag des Arbeitgebers auf Stundung von Beitragsansprüchen entsprochen, gelten damit die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die vom Arbeitgeber im sog. Firmenzahlverfahren abgeführt werden, gleichermaßen als gestundet.

Es wird von Seiten des GKV-Spitzenverbands darum gebeten, auch die Höhe der am Fälligkeitstag für die Beiträge der Monate Januar und Februar 2021 gestundeten Gesamtsozialversicherungsbeiträge einschließlich der Umlagen (ohne die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmer, die im Firmenzahlverfahren zusammen mit den Gesamtsozialversicherungsbeiträgen abgeführt werden) für die Beitragsmonate Januar und Februar 2021 – soweit sie auf der Grundlage des vereinfachten Stundungsverfahrens eingeräumt wurden – zu dokumentieren und an die jeweilige Kassenorganisation auf Bundesebene zu übermitteln. Dabei soll weiterhin ausschließlich das jeweils gestundete Beitragsvolumen erfasst werden; die Anzahl der Stundungsfälle ist im Hinblick auf die ansonsten redundante Berücksichtigung in den Fällen, in denen Betriebe mit mehreren Einzugsstellen entsprechende Stundungsvereinbarungen schließen, irrelevant.

Weitere Einzelheiten können Sie dem entsprechenden Rundschreiben des GKV-Spitzenverbandes entnehmen: [https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Sozialpolitik/2021/Downloads/GKV-SV-Rundschreiben-\(2021-053\).pdf](https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Sozialpolitik/2021/Downloads/GKV-SV-Rundschreiben-(2021-053).pdf)

Update: Vereinfachte Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen auch für März 2021

Der GKV-Spitzenverband hat beschlossen, die erleichterte Stundung der Sozialversicherungsbeiträge nochmals zu verlängern. Für vom Shutdown betroffene Arbeitgeber ist damit längstens bis zum Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats April 2021 (28.04.21) eine erleichterte Stundung der SV-Beiträge möglich. Mit der Maßnahme sollen Liquiditätsengpässe abgefedert werden, die entstehen können, wenn die Beantragung und Bewilligung der avisierten Wirtschaftshilfen Zeit beansprucht und gleichzeitig Sozialversicherungsbeiträge fällig werden.

Auf Antrag des vom Lockdown betroffenen Arbeitgebers können die Beiträge für die Monate Januar bis März 2021 vereinfacht gestundet werden. Gleiches gilt für die Beiträge aus Dezember 2020, wenn der Arbeitgeber erklärt, dass der Zufluss der in Aussicht gestellten Wirtschaftshilfen nach wie vor aussteht. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Es müssen vorrangig die bereit gestellten Wirtschaftshilfen einschließlich des Kurzarbeitergeldes genutzt werden. Entsprechende Anträge sind vor dem Stundungsantrag zu stellen.
- Die Antragstellung hat mittels eines einheitlich gestalteten Antragsformulars zu erfolgen (https://www.galabau-bayern.de/musterantrag-2.pdf?onpublix_view=true&tm=637514884629405448).
- Die Stundungen können längstens bis zum Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats April 2021 gewährt werden. Dabei wird davon ausgegangen, dass die angekündigten Wirtschaftshilfen den betroffenen Unternehmen bis Ende April 2021 vollständig zugeflossen sind.
- Einer Sicherheitsleistung bedarf es für die Stundungen nicht.
- Stundungszinsen sind nicht zu berechnen.
- Bestehende Ratenzahlungsvereinbarungen, die angesichts der aktuellen Situation nicht oder nicht vollständig erfüllt werden können, können nachjustiert werden.
- Im Falle beantragter Kurzarbeit endet die Stundung der auf das Kurzarbeitergeld entfallenden Beiträge zur Sozialversicherung für die Ist-Monate Januar bis März 2021, sobald der Arbeitgeber die Erstattung für diese Beiträge von der Bundesagentur für Arbeit erhalten hat. Die Beiträge sind nach Erstattung durch die Bundesagentur für Arbeit unverzüglich an die Einzugsstellen weiterzuleiten.
- Weitere Voraussetzung für den beschriebenen erleichterten Stundungszugang ist darüber hinaus nach wie vor, dass die sofortige Einziehung der Beiträge ohne die Stundung mit erheblichen Härten für den Arbeitgeber verbunden wäre; dies ist in geeigneter Weise darzulegen. An den Nachweis sind den aktuellen Verhältnissen angemessene Anforderungen zu stellen. Eine glaubhafte Erklärung des Arbeitgebers, dass er sich angesichts des angeordneten Lockdowns zunächst in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet, vor allem erhebliche Umsatzeinbußen erlitten hat und die angekündigten Wirtschaftshilfen zwar beantragt, diese jedoch noch nicht zugeflossen sind, ist in aller Regel ausreichend.

Wird dem Antrag des Arbeitgebers auf Stundung von Beitragsansprüchen entsprochen, gelten damit die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die vom Arbeitgeber im sog. Firmenzahlverfahren abgeführt werden, gleichermaßen als gestundet.

Es wird von Seiten des GKV-Spitzenverbands darum gebeten, auch die Höhe der am Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats März 2021, wie schon für die Beiträge der Monate Januar und Februar 2021, gestundeten Gesamtsozialversicherungsbeiträge einschließlich der Umlagen (ohne die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmer, die im Firmenzahlverfahren zusammen mit den Gesamtsozialversicherungsbeiträgen abgeführt werden) für den Beitragsmonat März 2021 - soweit sie auf der Grundlage des vereinfachten Stundungsverfahrens eingeräumt wurden - zu dokumentieren und an die jeweilige Kassenorganisation auf Bundesebene zu übermitteln. Dabei soll weiterhin ausschließlich das jeweils gestundete Beitragsvolumen erfasst werden; die Anzahl der Stundungsfälle ist im Hinblick auf die ansonsten redundante Berücksichtigung in den Fällen, in denen Betriebe mit mehreren Einzugsstellen entsprechende Stundungsvereinbarungen schließen, irrelevant

Weitere Einzelheiten können Sie dem entsprechenden Rundschreiben des GKV-Spitzenverbandes entnehmen: <https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Sozialpolitik/2021/Downloads/Rundschreiben-des-GKV-Spitzenverband.pdf>

Update: Vereinfachte Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen auch für April 2021

Der GKV-Spitzenverband hat beschlossen, die erleichterte Stundung der Sozialversicherungsbeiträge nochmals zu verlängern. Für vom Shutdown betroffene Arbeitgeber ist damit längstens bis zum Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats Mai 2021 (27. Mai 2021) eine erleichterte Stundung der SV-Beiträge möglich.

Mit der Maßnahme sollen Liquiditätsengpässe abgefedert werden, die entstehen können, wenn die Beantragung und Bewilligung der avisierten Wirtschaftshilfen Zeit beansprucht und gleichzeitig Sozialversicherungsbeiträge fällig werden.

Auf Antrag des vom Lockdown betroffenen Arbeitgebers können die Beiträge für die Monate Januar bis April 2021 vereinfacht gestundet werden. Gleiches gilt für die Beiträge aus Dezember 2020, wenn der Arbeitgeber erklärt, dass der Zufluss der in Aussicht gestellten Wirtschaftshilfen nach wie vor aussteht. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Es müssen vorrangig die bereit gestellten Wirtschaftshilfen einschließlich des Kurzarbeitergeldes genutzt werden. Entsprechende Anträge sind vor dem Stundungsantrag zu stellen.
- Die Antragstellung hat mittels eines einheitlich gestalteten Antragsformulars zu erfolgen. Den Antrag finden Sie unter folgendem Link: https://www.galabau-bayern.de/musterantrag-gkv-sv.pdf?onpublix_view=true&tm=637546862822953162
- Die Stundungen können längstens bis zum Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats Mai 2021 gewährt werden. Dabei wird davon ausgegangen, dass die angekündigten Wirtschaftshilfen den betroffenen Unternehmen bis Ende Mai 2021 vollständig zugeflossen sind.
- Einer Sicherheitsleistung bedarf es für die Stundungen nicht.
- Stundungszinsen sind nicht zu berechnen.
- Bestehende Ratenzahlungsvereinbarungen, die angesichts der aktuellen Situation nicht oder nicht vollständig erfüllt werden können, können nachjustiert werden.
- Im Falle beantragter Kurzarbeit endet die Stundung der auf das Kurzarbeitergeld entfallenden Beiträge zur Sozialversicherung für die Ist-Monate Januar bis März 2021, sobald der Arbeitgeber die Erstattung für diese Beiträge von der Bundesagentur für Arbeit erhalten hat. Die Beiträge sind nach Erstattung durch die Bundesagentur für Arbeit unverzüglich an die Einzugsstellen weiterzuleiten.
- Weitere Voraussetzung für den beschriebenen erleichterten Stundungszugang ist darüber hinaus nach wie vor, dass die sofortige Einziehung der Beiträge ohne die Stundung mit erheblichen Härten für den Arbeitgeber verbunden wäre; dies ist in geeigneter Weise darzulegen. An den Nachweis sind den aktuellen Verhältnissen angemessene Anforderungen zu stellen. Eine glaubhafte Erklärung des Arbeitgebers, dass er sich angesichts des angeordneten Lockdowns zunächst in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet, vor allem erhebliche Umsatzeinbußen erlitten hat und die angekündigten Wirtschaftshilfen zwar beantragt, diese jedoch noch nicht zugeflossen sind, ist in aller Regel ausreichend.

Wird dem Antrag des Arbeitgebers auf Stundung von Beitragsansprüchen entsprochen, gelten damit die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die vom Arbeitgeber im sog. Firmenzahlverfahren abgeführt werden, gleichermaßen als gestundet.

Es wird von Seiten des GKV-Spitzenverbands darum gebeten, auch die Höhe der am Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats April 2021, wie schon für die Beiträge der Monate Januar bis März 2021, gestundeten Gesamtsozialversicherungsbeiträge einschließlich der Umlagen (ohne die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmer, die im Firmenzahlverfahren zusammen mit

den Gesamtsozialversicherungsbeiträgen abgeführt werden) für den Beitragsmonat April 2021 - soweit sie auf der Grundlage des vereinfachten Stundungsverfahrens eingeräumt wurden - zu dokumentieren und an die jeweilige Kassenorganisation auf Bundesebene zu übermitteln. Dabei soll weiterhin ausschließlich das jeweils gestundete Beitragsvolumen erfasst werden; die Anzahl der Stundungsfälle ist im Hinblick auf die ansonsten redundante Berücksichtigung in den Fällen, in denen Betriebe mit mehreren Einzugsstellen entsprechende Stundungsvereinbarungen schließen, irrelevant

Weitere Einzelheiten können Sie dem entsprechenden Rundschreiben des GKV-Spitzenverbandes entnehmen: <https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Sozialpolitik/2021/Downloads/Rundschreiben-GKV-Spitzenverband.pdf>

4.9 Maßnahmenpaket Bundesregierung zur Abfederung der Auswirkungen des Corona-Virus - aktualisiert

Sozialschutz-Paket III

Das Bundestag hat den Gesetzentwurf für ein Sozialschutz-Paket III beschlossen. Den Entwurf können Sie hier einsehen: <https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Sozialpolitik/2021/Downloads/Bundestagsdrucksache-Gesetzentwurf-Sozialschutzpaket-III-vom-24.-Feb.-2021.pdf>

Im Wesentlichen werden bestehende Regelungen des Sozialschutz-Pakets verlängert. Das gilt für folgende Punkte:

- Vereinfachter Zugang zur Grundsicherung: verlängert bis 31. Dezember 2021
- Erleichterte Vermögensprüfung im Kinderzuschlag: verlängert bis 31. Dezember 2021
- Sonderregelungen zu den Bedarfen für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schulen, Kindertagesstätten und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen: verlängert und verknüpft mit Geltungsdauer der epidemischen Lage von nationaler Tragweite, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2021.
- Sicherstellungsauftrag nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz: verlängert und verknüpft mit Geltungsdauer der epidemischen Lage von nationaler Tragweite, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2021.

Weitere Regelungen im Rahmen des Sozialschutz-Pakets III

Das Sozialschutz-Paket III beinhaltet zudem eine Einmalzahlung in Höhe von 150 Euro an Leistungsrechtige der sozialen Mindestsicherungssysteme. So möchte man einen zusätzlichen finanziellen Handlungsspielraum schaffen, um etwaige im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie stehende zusätzliche oder erhöhte Ausgaben zu finanzieren.

Des Weiteren sind Anpassungen an der Künstlersozialversicherung geplant. So soll ein Unterschreiten des für eine Versicherung mindestens erforderlichen Jahreseinkommens von 3.900 Euro auch im Jahr 2021 keine negativen Auswirkungen auf den Versicherungsschutz in der Künstlersozialversicherung haben.

Über die Künstlersozialabgabe-Verordnung 2021 wurde bereits geregelt, dass der Künstlersozialabgabesatz bei 4,2 Prozent stabilisiert wird und zur Deckung der Finanzierungslücke der Bundeszuschuss entsprechend erhöht wird.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates und soll zum 1. April 2021 in Kraft treten.

4.10 Insolvenzantragspflicht soll ausgesetzt werden

Aussetzung der Insolvenzantragspflicht nur teilweise bis 31. Januar 2021 verlängert

Ursprünglich wurde durch das Gesetz zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht (CoVInsAG) die Pflicht zur Stellung eines Eigeninsolvenzantrages (§ 15a InsO bzw. § 42 Abs. 2 BGB) grundsätzlich bis zum 30. September 2020 ausgesetzt.

Die zunächst bis zum 30. September 2020 laufende Frist der Aussetzung wurde durch eine Gesetzesänderung bis zum 31. Dezember 2020 verlängert. Allerdings gilt die Aussetzung ab dem 1. Oktober 2020 nur noch für den Insolvenzgrund der Überschuldung. In Fällen der Zahlungsunfähigkeit muss seit dem 1. Oktober 2020 wieder regulär ein Insolvenzantrag gestellt werden.

Sonderregelungen bis 31. Januar 2021

Durch eine kurzfristige Ergänzung des [Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts \(SanInsFoG\)](#), das vom Bundestag am 17. Dezember 2020 verabschiedet wurde, wurde folgende Sonderregelung eingeführt:

Vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Januar 2021 ist die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags für Unternehmen ausgesetzt, die im Zeitraum vom 1. November 2020 bis zum 31. Dezember 2020 einen Antrag auf

die Gewährung finanzieller Hilfeleistungen im Rahmen staatlicher Hilfsprogramme zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie gestellt haben. Das gilt allerdings nicht, wenn offensichtlich keine Aussicht auf die Hilfeleistung besteht oder die Hilfeleistung für die Beseitigung der Insolvenzreife unzureichend ist. Diese Vorschrift gilt wiederum sowohl für den Insolvenzgrund der Überschuldung als auch der Zahlungsunfähigkeit.

Weitere Neuregelungen

Darüber hinaus sind unter anderem noch folgende Punkte im CoVInsAG ergänzt worden:

- Der Prognosezeitraum für die Überschuldungsprüfung ist zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. Dezember 2021 auf vier Monate verkürzt, wenn die Überschuldung des Schuldners auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen ist.
- Für 2021 gilt ein erleichterter Zugang zum Schutzschirmverfahren für Unternehmen, die von der COVID-19-Pandemie betroffen sind.

Bei Auslaufen der Aussetzung zu beachten

Unternehmen, für die die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht zum 31. Dezember 2020 oder nach den Sonderregelungen zum 31. Januar 2021 ausläuft, müssen folgendes beachten:

Nach § 15 a InsO ist der Insolvenzantrag „ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung“ zu stellen.

Das CoVInsAG setzt aber nur die am Ende dieser Frist stehende Antragspflicht aus und hemmt nicht den Beginn dieser Frist. Wenn also Überschuldung bereits drei Wochen vor dem 1. Januar 2021 vorlag, ist der Antrag unmittelbar am 1. Januar 2021 zu stellen. Beziehungsweise muss bei den Unternehmen, die unter die Sonderregelungen für den Januar 2021 fallen, der Antrag schon am 1. Februar 2021 gestellt werden, wenn der Insolvenzgrund bereits drei Wochen vorher vorlag.

Grundsätzlich ist bei der Drei-Wochen-Frist allerdings zu beachten, dass diese nicht immer ausgeschöpft werden darf, sondern nur, wenn nach objektiven Maßstäben berechnete Aussichten auf eine erfolgreiche Sanierung und Fortführung des Unternehmens innerhalb dieser Frist bestehen. Anderenfalls ist der Antrag unverzüglich zu stellen, beziehungsweise sofort dann, wenn die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht endet.

Verlängerung der Insolvenzaussetzung bis zum 30. April 2021 beschlossen

Am 1. Januar 2021 ist das Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (SanInsFOG) in Kraft getreten, wonach die Insolvenzantragspflicht bis zum 31. Januar 2021 für Unternehmen ausgesetzt ist, sofern die Insolvenzreife auf der verzögerten Auszahlung staatlicher Hilfen beruht (vgl. Art. 10).

Das BMJV teilte bereits am 21. Januar 2021 in einer Pressemitteilung mit, dass die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 30. April 2021 verlängert werden soll.

Dem „Gesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung - Verlängerung der Steuererklärungsfrist“ wurden entsprechende Änderungsanträge der Koalition als Ergänzung angefügt, das entsprechende Gesetzespaket konnte am 28. Januar 2021 im Bundestag beschlossen werden.

Die Wirkung der Insolvenzaussetzung soll danach ab 1. Februar 2021 gelten (Art. 3 Abs. 2) und schließt sich damit nahtlos an die derzeitige Insolvenzaussetzung bis zunächst zum 31. Januar 2021 an. Die Beschlussempfehlung und der Bericht des Finanzausschusses vom 27. Januar 2021 sind hier einzusehen (vgl. zur Insolvenzaussetzung S. 4 ff.): <https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Recht/2021/Beschlu%C3%9Fempfehlung-des-Finanzausschusses.pdf>

Der Bundesrat muss sich nun noch am 12. Februar 2021 mit dem zustimmungspflichtigen Gesetz befassen – wir werden über das weitere Verfahren berichten.

4.11 Umsatzsteuersondervorauszahlungen werden zurückgezahlt - s. Ziffer 4.3

4.12 Grundsicherung (Arbeitslosengeld II) für Selbstständige

4.13. Beitragsstundung der SVLFG bei finanziellen Engpässen

4.14 Maßnahmen im Schuld-, Miet- und Darlehensrecht

4.15 Leistungsverweigerungsrechte für Verbraucher und Kleinstunternehmer

4.16 steuerfreie Bonuszahlungen bis zu 1.500,00 Euro

Auf Initiative der BDA strich das BMF den Satz „Der steuerfreie Betrag von 1.500 Euro für Beihilfen oder Unterstützungsleistungen kann insgesamt nur einmal innerhalb dieses Zeitraums beansprucht werden“ (ehemals in Punkt VII. 1., Seite 15) aus dem FAQ. Durch diese missverständliche Formulierung fürchteten Unternehmen, dass die Corona-Prämie nur einmal und nicht in Teilraten gewährt werden kann. Das BMF stellte gegenüber der BDA klar, dass es für die Steuerfreiheit nicht schädlich ist, wenn der Gesamtbetrag von 1.500 Euro in Teilraten ausgezahlt wird.

Mit dem nun gestrichenen Satz beabsichtigte das BMF darzustellen, dass es nur „einen“ Steuerfreibetrag gibt. Ein „zusätzlicher“ Steuerfreibetrag in Höhe von 1.500 Euro für das Jahr 2021 sei vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt (siehe Punkt VII. 2., Seite 15 des FAQ).

Das aktualisierte Papier finden Sie hier: https://www.galabau-bayern.de/anlage-faq-steuern-bundesfinanzministerium.pdf?onpublix_view=true&tm=637501940799552738

4.17 Sonderzahlung für Unternehmensberatung in Höhe von 4.000,00 Euro

4.18 Konjunkturpaket der Bundesregierung

4.19 Überbrückungshilfe Corona - aktualisiert

Corona-Hilfsprogramme des Bundes: neue praxisrelevante FAQ

In letzter Zeit kam es häufig zu Fragestellungen zu Überbrückungs-, November- und Dezemberhilfe, die aus beihilferechtlicher Sicht beantwortet werden müssen. Zu den häufigsten dieser Fragen stellen das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie das Bundesministerium der Finanzen seit dem 8. Januar 2021 Antworten zur Verfügung.

Sie finden dieses FAQ-Angebot auf www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de als [FAQ zu Beihilferegelungen](#).

Neben übergreifenden beihilferechtlichen Aspekten und deren Relevanz für die angesprochenen Hilfsprogramme werden dort zum Stand 8. Januar 2021 zehn für Anträge auf Unterstützungsleistung relevante konkrete Fragen aufgearbeitet:

Mit den neuen FAQ konkret beantwortete Fragen

- Was sind ungedeckte Fixkosten und was ist davon erfasst?
- Auf welche Arten können die ungedeckten Fixkosten ermittelt werden?
- Können Abschreibungen bzw. Tilgungszahlungen bei der Bestimmung der ungedeckten Fixkosten berücksichtigt werden?
- Kann ein fiktiver Unternehmerlohn bei der Bestimmung der ungedeckten Fixkosten berücksichtigt werden?
- Müssen Einnahmen aus anderen Corona-Hilfen bei der Bestimmung der ungedeckten Fixkosten berücksichtigt werden?
- Welche Wahlmöglichkeiten bestehen bezüglich des beihilfefähigen Zeitraums in den verschiedenen Programmen?
- Muss die Gewinn- und Verlustrechnung für den beihilfefähigen Zeitraum nun monatsgenau nachgeholt werden?
- Welche Höchstbeträge des Beihilferechts sind für welche Förderprogramme zu beachten?
- Was passiert mit Anträgen auf Überbrückungshilfe II, die bereits gestellt wurden?
- Was gilt für Unternehmen in Schwierigkeiten?

Update: Corona Überbrückungshilfe III verbessert

Die Richtlinie zur Überbrückungshilfe III ist nach wie vor nicht veröffentlicht, bei den geplanten Eckpunkten wurde allerdings deutlich nachgebessert. Vor allem wurden die Zugangsvoraussetzungen signifikant vereinfacht sowie die Förderhöhe und die Abschlagszahlungen deutlich angehoben. Außerdem werden weitere Kostenpositionen in die Fixkostenförderung aufgenommen. Wir informieren über den neuen Stand.

Fristen

Der Förderzeitraum der Überbrückungshilfe III umfasst November 2020 bis Juni 2021.

Der Antragsweg soll ab Mitte Februar 2021 offen sein.

Antragsberechtigung

Wichtige Antragsvoraussetzungen sind nach aktuellem Stand:

- Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis zu 750 Millionen Euro können Überbrückungshilfe III für Monate beantragen, in denen sie einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Vergleich zum Referenzmonat 2019 erlitten haben.
- Wer November- bzw. Dezemberhilfe erhalten hat, ist für diese Monate nicht antragsberechtigt. Überbrückungshilfe II für diese Monate wird angerechnet.
- 2019 muss im regulären Geschäft ein Gewinn entstanden sein, **2020 ein Verlust und direkte Betroffenheit von Schließungsanordnungen vorliegen.**

Fördermaß

Geleistet werden können bis zu 1,5 Millionen Euro pro Monat, derzeit gedeckelt auf insgesamt maximal 4 Millionen Euro an staatlichen Hilfen pro Unternehmen. Die Bundesregierung verhandelt mit Brüssel über einen höheren Rahmen.

Abschlagszahlungen sollen mit 50 Prozent der Förderhöhe, maximal 100.000 Euro, möglich sein.

Erstattungsfähig sind abhängig von der Unternehmensgröße bis zu 70 beziehungsweise 90 Prozent der betrieblichen Fixkosten. Bis zu einer Million Euro ist kein Verlustnachweis nötig – allerdings fällt dieser Betrag geringer aus, soweit der dazugehörige beihilferechte Rahmen bereits beansprucht wurde. Oberhalb dieses Betrags von einer Million Euro ist die Leistung nur Unternehmen in Verlustlage zugänglich.

Die Höhe der Zuschüsse orientiert sich am Rückgang des Umsatzes im Vergleich zum entsprechenden Monat des Jahres 2019 und ist gestaffelt:

- Bei einem Umsatzrückgang von 30 bis 50 Prozent werden 40 Prozent der förderfähigen Fixkosten erstattet.
- Bei einem Umsatzrückgang von 50 Prozent bis 70 Prozent steigt die Erstattung auf 60 Prozent,
- bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70 Prozent geht es um 90 Prozent der förderfähigen Fixkosten.

Erstattungsfähige Fixkosten

Der Katalog der erstattungsfähigen Fixkosten erinnert stark an den sukzessive erweiterten Musterkatalog der Überbrückungshilfe II. Besonders hingewiesen wird jetzt auf folgende Erweiterungen:

- Wertverluste unverkäuflicher oder saisonaler Ware
- Investitionen für die bauliche Modernisierung und Umsetzung von Hygienekonzepten sowie Investitionen in Digitalisierung und Modernisierung, einerseits beschränkt auf 20.000 Euro pro Monat, andererseits unter Einbeziehung aller entsprechenden Investitionen im Zeitraum März 2020 bis Juni 2021.
- Neue spezifische Regelungen gibt es für die Pyrotechnikindustrie und die Reisebranche.

Quellen

Die Informationslage stützt sich auf separate Informationsblätter des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 19. und 20. Januar 2021, sie stehen hier zur Verfügung:

<https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Au%C3%9Fenwirtschaft/2020/Downloads/Term-Sheet-%C3%9Cberbr%C3%BCckungshilfe-III-BMF-BMWi.pdf>

<https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Wirtschaftspolitik/2021/Downloads/BMWi-Info-zur-%C3%9Cberbr%C3%BCckungshilfe-III-vom-20.01.2021.pdf>

<https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Wirtschaftspolitik/2021/Downloads/210119-BMF-Info-%C3%9Cberbr%C3%BCckungshilfe-III.pdf>

Neustarthilfe für Selbständige

Mit der Überbrückungshilfe III wird auch eine Neustarthilfe für Soloselbständige geschaffen, die auf Direktzahlungen bis zu 5.000 Euro abzielt.

Antragsweg

Der Antragsweg zur Überbrückungshilfe III führt wie in der Überbrückungshilfe II über Prüfende Dritte. Soloselbständige können die Neustarthilfe direkt beantragen.

Update. Die Änderungen der Richtlinie zur Überbrückungshilfe II finden Sie hier:

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2021-83/>

Update: Neustarthilfe – Unterstützung für Soloselbstständige Neu (Stand 21. Februar 2021)

Aus der jetzt verfügbaren bayerischen Richtlinie zur Überbrückungshilfe III ergeben sich auch für die Neustarthilfe wichtige Details. Die Richtlinie steht Ihnen hier zur Verfügung: <https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Wirtschaftspolitik/2021/Downloads/Bayerische-Richtlinie-zur-%C3%9Cberbr%C3%BCckungshilfe-III.pdf>

Der Weg zum Antrag

Mit der Neustarthilfe wird eine besondere Unterstützung für Soloselbstständige im Rahmen der Überbrückungshilfe III aufgelegt. Anträge können nun gestellt werden. Über folgenden Link gelangen Sie zur [Antragsplattform](#). Zur Identifizierung wird das von der Steuererklärung bekannte ELSTER-Zertifikat benötigt.

Ausgestaltung Neustarthilfe

Die Neustarthilfe richtet sich an Soloselbstständige, die im Rahmen der Überbrückungshilfe III keine Fixkosten geltend machen oder geltend machen können, aber dennoch Umsatzeinbußen hinnehmen müssen. Unterstützungen im Rahmen der Überbrückungshilfe II oder der November- und Dezemberhilfe sind dagegen unschädlich.

Die Unterstützung steht Soloselbstständigen zu, die ihr Einkommen im Jahr 2019 zu mindestens 51 Prozent aus ihrer selbstständigen Tätigkeit erzielt haben.

Neu ist, dass die Förderung auch sogenannten unständig Beschäftigten zusteht. Damit soll insbesondere Schauspieler*innen, die häufig sowohl Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit als auch aus unständiger Beschäftigung beziehen, geholfen werden. Einkünfte aus unständiger Beschäftigung werden insoweit den Umsätzen aus Soloselbstständigkeit gleichgestellt.

Auch wurde der Kreis der Anspruchsberechtigten nochmals erweitert. Auch „freie“, also nicht fest angestellte Schauspieler*innen (nicht im Haupterwerb selbständig, sondern für ein Gastspiel oder einen Film kurzzeitbeschäftigt) und vergleichbare Beschäftigte können die Neustarthilfe nutzen.

Die Neustarthilfe wird als volle Betriebskostenpauschale gewährt, wenn der Umsatz der oder des Soloselbstständigen während der sechsmonatigen Laufzeit Januar 2021 bis Juni 2021 im Vergleich zu einem sechsmonatigen Referenzumsatz 2019 um 60 Prozent oder mehr zurückgegangen ist. Maximal beträgt die Betriebskostenpauschale 7.500 Euro.

Die Betriebskostenpauschale ist aufgrund ihrer Zweckbindung nicht auf Leistungen der Grundsicherung und ähnlicher Leistungen anzurechnen.

Sie wird als Vorschuss ausgezahlt, auch wenn die konkreten Umsatzeinbußen während der Laufzeit Januar 2021 bis Juni 2021 bei Antragstellung noch nicht feststehen.

Falls die Umsatzeinbußen geringer als erwartet ausfallen, ist die Vorschusszahlung anteilig so zurückzuzahlen, dass in Summe der erzielte Umsatz und die Förderung 90 Prozent des Referenzumsatzes nicht überschreiten. Wenn die so errechnete Rückzahlung unterhalb einer Schwelle von 250 Euro liegt, ist keine Rückzahlung erforderlich.

Berechnung der Höhe der Neustarthilfe

Die genaue Höhe der Neustarthilfe richtet sich nach dem Referenzumsatz des Jahres 2019. Um den Referenzumsatz 2019 zu bestimmen, wird der durchschnittliche monatliche Umsatz des Jahres 2019 zugrunde gelegt (Referenzmonatsumsatz). Der Referenzumsatz ist das Sechsfache dieses Referenzmonatsumsatzes und beträgt somit im Regelfall 50 Prozent des Gesamtumsatzes in 2019. Die Betriebskostenpauschale beträgt einmalig 50 Prozent des Referenzumsatzes, maximal aber 7.500 Euro.

Rechenbeispiele:

| Jahresumsatz 2019 | Referenzumsatz | Neustarthilfe (max. 50 Prozent) |
|-------------------|----------------|---------------------------------|
| ab 30.000 Euro | 15.000 | 7.500 Euro (Maximum) |
| 20.000 Euro | 10.000 Euro | 5.000 Euro |
| 10.000 Euro | 5.000 Euro | 2.500 Euro |
| 5.000 Euro | 2.500 Euro | 1.250 Euro |

Mögliche Rückzahlung

Sollte während der Laufzeit – anders als zunächst erwartet – der Umsatz bei über 40 Prozent des sechsmonatigen Referenzumsatzes liegen, sind die Vorschusszahlungen anteilig zurückzuzahlen, so dass in Summe der erzielte Umsatz und die Förderung 90 Prozent des Referenzumsatzes nicht überschreiten.

So können beispielsweise bei einem tatsächlichen Umsatz von 60 Prozent des Referenzumsatzes im Betrachtungszeitraum 30 Prozent des Referenzumsatzes als Förderung behalten werden, die Differenz zur ausgezahlten Förderung (20 Prozent) ist zurückzuzahlen. Liegt der erzielte Umsatz bei 90 Prozent oder mehr, so ist die Neustarthilfe vollständig zurückzuzahlen. Wenn die so errechnete Rückzahlung unterhalb einer Schwelle von 250 Euro liegt, ist keine Rückzahlung erforderlich.

FAQ zur Neustarthilfe

Über den folgenden Link gelangen Sie zu ausführlichen [FAQ](#) der beiden Ministerien BMWi und BMF, die über alle Details der Neustarthilfe und den Antragsprozess informieren.

Bayerische Richtlinie zur Neustarthilfe

Die Neustarthilfe ist für Bayern in derselben Richtlinie geregelt wie die [Überbrückungshilfe III](#).

Update: Corona Überbrückungshilfe III - Neueste Informationen (Stand 21. Februar 2021)

- Die bayerische Richtlinie zur Überbrückungshilfe III wurde am 18. Februar 2021 [im Bayerischen Ministerialblatt veröffentlicht](#).
- Die Überbrückungshilfe III kann seit dem 10. Februar 2021 und bis zum 31. August 2021 beantragt werden.
- Die in derselben Richtlinie als Teil der Überbrückungshilfe III geregelte Neustarthilfe kann seit 16. Januar 2021 und ebenfalls bis zum 31. August beantragt werden. Nähere Informationen dazu finden Sie oben.

Überblick zur Überbrückungshilfe III

In Folge fassen wir wichtige Informationen zur Überbrückungshilfe III zusammen. Zu näheren Details verweisen wir auf unten zum Download eingestellte Richtlinie.

Fristen

Der Förderzeitraum der Überbrückungshilfe III umfasst die Monate November 2020 bis Juni 2021. Der Antragsweg ist seit dem 10. Februar 2021 offen. Anträge sind immer über prüfende Dritte zu stellen.

Antragsvoraussetzungen

Unternehmen und Unternehmensverbände mit einem Jahresumsatz bis zu 750 Millionen Euro können die Überbrückungshilfe III für die Monate beantragen, in denen sie einen Corona-bedingten Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Vergleich zum Referenzmonat 2019 erlitten haben.

Voraussetzung ist, dass das Unternehmen bis Ende April 2020 gegründet wurde und sich Ende 2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befand oder diese überwunden hat.

Klein- und Kleinstbetriebe, Soloselbständige und Freiberufler können alternativ den jeweiligen monatlichen Durchschnitt des Jahresumsatzes 2019 heranziehen.

Für wirtschaftlich tätige gemeinnützige Unternehmen und Organisationen wird an Stelle der Umsätze auf die Einnahmen abgestellt.

Öffentliche Unternehmen, deren Anteile sich vollständig oder mehrheitlich in öffentlicher Hand befinden, sind von der Leistung ausgeschlossen.

Verhältnis zu anderen Unterstützungsleistungen

Wer November- oder Dezemberhilfe erhalten hat, ist für den entsprechenden Monat nicht antragsberechtigt. Andere der Überbrückungshilfe III vergleichbare Leistungen werden angerechnet.

Fördermaß

Geleistet werden können bis zu 1,5 Millionen Euro pro Monat. Für verbundene Unternehmen ist eine Ausweitung des Unterstützungsrahmen auf drei Millionen Euro pro Monat in Vorbereitung ([Weitere Informationen](#)). Insgesamt können nach der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 maximal zwölf Millionen Euro an Fixkosten übernommen werden.

Abschlagszahlungen sind mit 50 Prozent der Förderhöhe, maximal 100.000 Euro pro Monat, möglich.

Erstattungsfähig sind abhängig von der Unternehmensgröße bis zu 70 Prozent, bei kleinen Unternehmen bis zu 90 Prozent der betrieblichen Fixkosten.

Unter bestimmten Bedingungen müssen Hilfsleistungen zurückgezahlt werden. Zu diesen Umständen gehört auch eine dauerhafte Einstellung des Geschäfts vor dem 30. Juni 2021.

Dem Verlustnachweis für die ersten zwei Millionen Euro ausweichen

Die Antragsteller können wählen, nach welcher beihilferechtlichen Regelung sie Überbrückungshilfe III beantragen. Bei staatlichen Zuschüssen von insgesamt bis zu zwei Millionen Euro kann die Kleinbeihilfen-Regelung und die De-minimis-Regelung genutzt werden ohne den Nachweis von Verlusten.

Wenn als Basis die Bundesregelung Fixkostenhilfe gewählt wird (Zuschusshöhe bis 10 Millionen Euro), ist zu beachten, dass aufgrund des europäischen Beihilferechts entsprechende Verluste nachgewiesen werden müssen.

Gestaffelte Zuschusshöhe

Die Höhe der Zuschüsse orientiert sich am Rückgang des Umsatzes im Vergleich zum entsprechenden Monat des Jahres 2019 und ist gestaffelt:

| | |
|---------------------|------------------------------------|
| Umsatzrückgang | Erstattung förderfähiger Fixkosten |
| 30 bis 50 Prozent | 40 Prozent |
| 50 bis 70 Prozent | 60 Prozent |
| mehr als 70 Prozent | 90 Prozent |

Erstattungsfähige Fixkosten

Erstattungsfähig sind die betrieblichen Fixkosten

Eine Sonderregelung erlaubt es beim Einzelhandel, die Erstattung der Kosten für verderbliche Ware und für Saisonware der Wintersaison 2020/2021 – bei entsprechender Dokumentations- und Nachweispflicht.

Über die Fixkosten hinausgehende Sonderregelungen gibt es für die Veranstaltungs- und Kulturbranche, die Pyrotechnikindustrie und die Reisebranche.

Der Katalog der förderfähigen Kosten umfasst über die Fixkosten hinaus in überschaubarem Rahmen auch Investitionen in Hygienemaßnahmen und in die Digitalisierung (etwa Aufbau oder Erweiterung eines Online-Shops, Eintrittskosten bei großen Plattformen). Hier werden auch seit März 2020 entstandene Aufwendungen erfasst.

Neustarthilfe für Selbständige

Mit der Überbrückungshilfe III wird auch eine Neustarthilfe für Soloselbständige geschaffen, die auf Direktzahlungen bis zu 7.500 Euro abzielt (s. weitere Informationen oben).

Antragsweg, Antrag und Schlussabrechnung

Der Antragsweg zur Überbrückungshilfe III führt wie in der Überbrückungshilfe II über Prüfende Dritte – also entsprechend tätige Steuerberater*innen und Steuerbevollmächtigte, vereidigte Buchprüfer, Rechtsanwäl*innen oder Wirtschaftsprüfer*innen.

Anträge können bis zum 31. August 2021 gestellt werden. Soloselbständige können die Neustarthilfe direkt beantragen.

Die für den Antrag notwendigen Unterlagen und Angaben ergeben sich aus Abschnitt 7 der bayerischen Richtlinie zur Überbrückungshilfe III.

Die Bearbeitung des Antrags verantwortet als Bewilligungsstelle für Bayern die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern. Die Auszahlung soll zum Bewilligungszeitpunkt erfolgen.

Nach Ablauf des letzten Fördermonats beziehungsweise nach der Bewilligung, spätestens jedoch bis 30. Juni 2022, legt der Antragsteller über den von ihm beauftragten prüfenden Dritten eine Schlussabrechnung über die von ihm empfangenen Leistungen vor. Diese Abrechnungen kann zu Nach- wie zu Rückzahlungen führen.

Update: Corona Überbrückungshilfe III

Neueste Informationen (Stand 3. März 2021)

Mit der [Pressemeldung vom 03. März 2021](#) hat das Bundeswirtschaftsministerium bekanntgegeben, dass ab sofort auch Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als 750 Millionen Euro Überbrückungshilfe III beantragen können.

Dies gilt allerdings nur für Unternehmen des Einzelhandels, der Veranstaltungs- und Kulturbranche, der Hotellerie, der Gastronomie und der Pyrotechnikbranche, die von Schließungsanordnungen auf Grundlage eines Bund-Länder-Beschlusses betroffen sind, sowie für Unternehmen des Großhandels und der Reisebranche.

Überblick zur Überbrückungshilfe III

In Folge fassen wir wichtige Informationen zur Überbrückungshilfe III zusammen.

Fristen

Der Förderzeitraum der Überbrückungshilfe III umfasst die Monate November 2020 bis Juni 2021. Der Antragsweg ist seit dem 10. Februar 2021 offen. Anträge sind immer über prüfende Dritte zu stellen.

Antragsvoraussetzungen

Unternehmen und Unternehmensverbände mit einem Jahresumsatz bis zu 750 Millionen Euro können die Überbrückungshilfe III für die Monate beantragen, in denen sie einen Corona-bedingten Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Vergleich zum Referenzmonat 2019 erlitten haben.

Für unmittelbar vom Lockdown betroffene Unternehmen fällt die Umsatzhöchstgrenze weg. Das gilt für Unternehmen des Einzelhandels, der Veranstaltungs- und Kulturbranche, der Hotellerie, der Gastronomie und der Pyrotechnikbranche, die von Schließungsanordnungen auf Grundlage eines Bund-Länder-Beschlusses betroffen sind sowie für Unternehmen des Großhandels und der Reisebranche.

Voraussetzung ist, dass das Unternehmen bis Ende April 2020 gegründet wurde und sich Ende 2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befand oder diese überwunden hat.

Klein- und Kleinstbetriebe, Soloselbständige und Freiberufler können alternativ den jeweiligen monatlichen Durchschnitt des Jahresumsatzes 2019 heranziehen.

Für wirtschaftlich tätige gemeinnützige Unternehmen und Organisationen wird an Stelle der Umsätze auf die Einnahmen abgestellt.

Öffentliche Unternehmen, deren Anteile sich vollständig oder mehrheitlich in öffentlicher Hand befinden, sind von der Leistung ausgeschlossen.

Verhältnis zu anderen Unterstützungsleistungen

Wer November- oder Dezemberhilfe erhalten hat, ist für den entsprechenden Monat nicht antragsberechtigt. Andere der Überbrückungshilfe III vergleichbare Leistungen werden angerechnet.

Fördermaß

Geleistet werden können bis zu 1,5 Millionen Euro pro Monat. Für verbundene Unternehmen ist eine Ausweitung des Unterstützungsrahmen auf drei Millionen Euro pro Monat in Vorbereitung ([Weitere Informationen](#)). Insgesamt können nach der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 maximal zwölf Millionen Euro an Fixkosten übernommen werden.

Abschlagszahlungen sind mit 50 Prozent der Förderhöhe, maximal 100.000 Euro pro Monat, möglich.

Erstattungsfähig sind abhängig von der Unternehmensgröße bis zu 70 Prozent, bei kleinen Unternehmen bis zu 90 Prozent der betrieblichen Fixkosten.

Unter bestimmten Bedingungen müssen Hilfsleistungen zurückgezahlt werden. Zu diesen Umständen gehört auch eine dauerhafte Einstellung des Geschäfts vor dem 30. Juni 2021.

Dem Verlustnachweis für die ersten zwei Millionen Euro ausweichen

Die Antragsteller können wählen, nach welcher beihilferechtlichen Regelung sie Überbrückungshilfe III beantragen. Bei staatlichen Zuschüssen von insgesamt bis zu zwei Millionen Euro kann die Kleinbeihilfen-Regelung und die De-minimis-Regelung genutzt werden ohne den Nachweis von Verlusten.

Wenn als Basis die Bundesregelung Fixkostenhilfe gewählt wird (Zuschusshöhe bis 10 Millionen Euro), ist zu beachten, dass aufgrund des europäischen Beihilferechts entsprechende Verluste nachgewiesen werden müssen.

Gestaffelte Zuschusshöhe

Die Höhe der Zuschüsse orientiert sich am Rückgang des Umsatzes im Vergleich zum entsprechenden Monat des Jahres 2019 und ist gestaffelt:

| | |
|---------------------|------------------------------------|
| Umsatzrückgang | Erstattung förderfähiger Fixkosten |
| 30 bis 50 Prozent | 40 Prozent |
| 50 bis 70 Prozent | 60 Prozent |
| mehr als 70 Prozent | 90 Prozent |

Erstattungsfähige Fixkosten

Erstattungsfähig sind die betrieblichen Fixkosten

Eine Sonderregelung erlaubt es beim Einzelhandel, die Erstattung der Kosten für verderbliche Ware und für Saisonware der Wintersaison 2020/2021 – bei entsprechender Dokumentations- und Nachweispflicht.

Über die Fixkosten hinausgehende Sonderregelungen gibt es für die Veranstaltungs- und Kulturbranche, die Pyrotechnikindustrie und die Reisebranche.

Der Katalog der förderfähigen Kosten umfasst über die Fixkosten hinaus in überschaubarem Rahmen auch Investitionen in Hygienemaßnahmen und in die Digitalisierung (etwa Aufbau oder Erweiterung eines

Online-Shops, Eintrittskosten bei großen Plattformen). Hier werden auch seit März 2020 entstandene Aufwendungen erfasst.

Neustarthilfe für Selbständige

Mit der Überbrückungshilfe III wird auch eine Neustarthilfe für Soloselbständige geschaffen, die auf Direktzahlungen bis zu 7.500 Euro abzielt.

Antragsweg, Antrag und Schlussabrechnung

Der Antragsweg zur Überbrückungshilfe III führt wie in der Überbrückungshilfe II über Prüfende Dritte – also entsprechend tätige Steuerberater*innen und Steuerbevollmächtigte, vereidigte Buchprüfer, Rechtsanwäl*innen oder Wirtschaftsprüfer*innen.

Anträge können bis zum 31. August 2021 gestellt werden. Soloselbständige können die Neustarthilfe direkt beantragen.

Die für den Antrag notwendigen Unterlagen und Angaben ergeben sich aus Abschnitt 7 der bayerischen [Richtlinie zur Überbrückungshilfe III](#).

Die Bearbeitung des Antrags verantwortet als Bewilligungsstelle für Bayern die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern. Die Auszahlung soll zum Bewilligungszeitpunkt erfolgen.

Nach Ablauf des letzten Fördermonats beziehungsweise nach der Bewilligung, spätestens jedoch bis 30. Juni 2022, legt der Antragsteller über den von ihm beauftragten prüfenden Dritten eine Schlussabrechnung über die von ihm empfangenen Leistungen vor. Diese Abrechnungen kann zu Nach- wie zu Rückzahlungen führen.

Neue Informationen zu November-/Dezemberhilfe und Überbrückungshilfe III

Sowohl zur Überbrückungshilfe III als auch zur November- und Dezemberhilfe gibt es punktuell neue Informationen:

Überbrückungshilfe III: Wahl des Referenzzeitraums bei kleinen Unternehmen

Kleine Unternehmen haben in der Überbrückungshilfe III die Wahl, als Referenzzeitraum für den Umsatzeinbruch den konkreten Bezugsmonat oder den Durchschnitt 2019 zu wählen. Ein Umsatzeinbruch ist Voraussetzung für die Hilfsleistung.

Hierzu wurde jetzt durch den Bund geklärt, dass an einer einmal getroffenen Entscheidung festgehalten werden soll. Das bedeutet, dass es nicht möglich ist, Monat für Monat eine andere, für das Unternehmen günstigere Referenzzeit zu wählen oder in der Schlussrechnung die Wahl zu korrigieren.

Überbrückungshilfe III: Bewilligungsgeschehen ist angelaufen

Die Anträge zur Überbrückungshilfe III können seit dem 10. Februar 2021 gestellt werden. Bisher gab es dazu lediglich Abschlagszahlungen. Seit dem 17. März 2021 können die Anträge auch bearbeitet und bewilligt werden. Damit stehen jetzt auch reguläre Auszahlungen an.

November- und Dezemberhilfe: angeschlossene Gaststätten

Mit Pressemeldung vom 17. März 2021 hat die Bayerische Staatsregierung bekanntgegeben, dass für Unternehmen mit angeschlossenen Gaststätten der Zugang zur November- und Dezemberhilfe erleichtert wird. Der Gaststättenanteil ist demnach unabhängig von den Umsätzen des restlichen Unternehmens antragsberechtigt. Hierauf hat sich die Bundesregierung mit dem Freistaat Bayern verständigt. Davon betroffen sind beispielsweise Brauereigaststätten, Vinotheken von Weingütern und Straußwirtschaften.

Neues zu Wirtschafts- und Überbrückungshilfen

November- und Dezemberhilfe: FAQ zu angeschlossenen Gastronomien

Wir hatten bereits berichtet, dass Gaststätten nach § 1 des Gaststättengesetzes mittlweile auch unabhängig von Umsätzen mit anderen wirtschaftlichen Tätigkeitsfeldern innerhalb des selben Unternehmens bzw. Unternehmensverbundes November- und Dezemberhilfe beantragen können. Die [FAQ des Bundes](#) führen dazu unter den Nummern 1.7 und 2.4 mittlerweile Näheres aus. Dabei geht es um die Anrechnung von Überbrückungshilfe II und III sowie von Kurzarbeitergeld, um Beispiele zu verschiedenen Fallkonstellationen sowie um Details zur Umsatzerstattung.

Anträge auf Überbrückungshilfe III: keine Stückelung

Relativ häufig wird nachgefragt, ob Anträge auf Überbrückungshilfe III aufgeteilt auf mehrere Monatspakete gestückelt gestellt werden können. Das ist nicht möglich. Schon der Erstantrag muss für den gesamten Förderzeitraum (volle acht Monate oder kürzerer Zeitraum als acht Monate) gestellt werden. Unbenommen bleibt es, Änderungen über einen entsprechenden Änderungsantrag zu beantragen, sobald dies zu einem

späteren Zeitpunkt technisch implementiert wurde. Näheres dazu enthalten die [FAQ des Bundes zur Überbrückungshilfe III](#) unter Nummer 3.4.

Überbrückungshilfe III: Leistungsumfang verbessert

Zur Überbrückungshilfe III gibt es einige Verbesserungen:

Neuer Eigenkapitalzuschuss

Alle Unternehmen, die in mindestens drei Monaten seit November 2020 einen Umsatzeinbruch von jeweils mehr als 50 Prozent erlitten haben, erhalten einen Eigenkapitalzuschuss.

Der Eigenkapitalzuschuss wird zusätzlich zur regulären Förderung der Überbrückungshilfe III gewährt.

Er beträgt bei dreimonatiger entsprechender Betroffenheit 25 Prozent und steigt bei vier Monaten auf 35, bei fünf Monaten auf 40 Prozent des Betrages, den ein Unternehmen für die förderfähigen Fixkosten erstattet bekommt.

Höhere Fixkostenerstattung

Die Fixkostenerstattung der Überbrückungshilfe III für Unternehmen, die einen Umsatzeinbruch von mehr als 70 Prozent erleiden, wird auf bis zu 100 Prozent erhöht. Bislang wurden bis zu 90 Prozent der förderfähigen Fixkosten erstattet.

Beihilferechtliche Grenze dieser beiden Neuerungen

Unternehmen, die auf Grundlage der Bundesregelung Fixkostenhilfe ihren Antrag stellen, können allerdings insgesamt eine Förderung nur bis zu 70 Prozent (Kleine und Kleinstunternehmen 90 Prozent) der ungedeckten Fixkosten im Sinne des europäischen Beihilferechts im beihilfefähigen Zeitraum (März 2020 bis Juni 2021) erhalten.

Weitere Verbesserungen der Überbrückungshilfe III

- Die Sonderabschreibungsmöglichkeiten für Saisonware und verderbliche Ware für Einzelhändler werden auf Hersteller und Großhändler erweitert.
- Unternehmen der Veranstaltungs- und Reisewirtschaft erhalten zusätzlich zur allgemeinen Personalkostenpauschale für jeden Fördermonat eine Anschubhilfe in Höhe von 20 Prozent der Lohnsumme, die im entsprechenden Referenzmonat 2019 angefallen wäre. Diese Anschubhilfe ist auf maximal zwei Millionen Euro gedeckelt.
- Die Veranstaltungs- und Kulturbranche kann zusätzlich Ausfall- und Vorbereitungskosten, die bis zu zwölf Monate vor Beginn des geplanten Veranstaltungsdatums angefallen sind, geltend machen.
- Antragstellern wird in begründeten Härtefällen die Möglichkeit eingeräumt, alternative Vergleichszeiträume zur Ermittlung des Umsatzrückgangs im Jahr 2019 zu wählen.
- Unternehmen in Trägerschaft von Religionsgemeinschaften sowie junge Unternehmen bis zum Gründungsdatum 31. Oktober 2020 sind ab jetzt antragsberechtigt. Bisher konnten nur Unternehmen einen Antrag stellen, die bis zum 30. April 2020 gegründet waren.
- Auch Soloselbstständige, die Gesellschafter von Personengesellschaften sind, können den Antrag auf Neustarthilfe jetzt entweder über einen prüfenden Dritten oder als Direktantrag stellen.
- Unternehmen und Soloselbstständige erhalten ein nachträgliches Wahlrecht zwischen Neustarthilfe und Überbrückungshilfe III zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung.

Weitere Einzelheiten in den FAQ zur Überbrückungshilfe III

Nähere Ausführungen zu diesen Neuerungen werden in den [FAQ des Bundeswirtschafts- und des Bundesfinanzministeriums zur Überbrückungshilfe III](#) veröffentlicht. Dort wird auch das Verfahren zur Auszahlung des Eigenkapitalzuschusses erläutert. Die Beantragung erfolgt auf den bereits bekannten Wegen.

Informationen zum Eigenkapitalzuschuss in der Überbrückungshilfe III

In letzter Zeit häuften sich Nachfragen zum neu eingeführten Eigenkapitalzuschuss in der Überbrückungshilfe III. In den [FAQ des Bundes zur Überbrückungshilfe III](#) unter Frage 2.1 finden sich dazu mittlerweile nähere Informationen.

Antrag auf Eigenkapitalzuschuss

Neuanträge auf Überbrückungshilfe III einschließlich des Eigenkapitalzuschusses können ab Dienstag, dem 20. April 2021, gestellt werden. Noch im April werden bei bereits bestehenden Anträgen Änderungsanträge auf Eigenkapitalzuschuss gestellt werden können.

Besondere Hinweise aus den FAQ

Die folgenden Hinweise werden in den FAQ des Bundes näher erläutert, auch anhand von Beispielen:

- Die Monate, für die Eigenkapitalzuschuss beantragt wird, müssen nicht unmittelbar aufeinander folgen. Es werden nur Monate berücksichtigt, für die Überbrückungshilfe III beantragt wurde.
- Bei Unternehmen, die November- und/oder Dezemberhilfe erhalten, wird im jeweiligen Monat November und/oder Dezember ein Umsatzrückgang von 50 Prozent angenommen.
- Der Eigenkapitalzuschuss zur Substanzstärkung beträgt abhängig von der Zahl der betroffenen Monate bis zu 40 Prozent der Fixkostenerstattung, allerdings nur soweit sich diese auf die Nummern 1 bis 11 des Fixkostenkatalogs (siehe Nummer 2.4 der FAQ) bezieht. Auf der Grundlage weiterer Nummern beziehungsweise von Sonderregelungen geltend gemachte Fixkosten fallen nicht unter den Eigenkapitalzuschuss.

Für die einzelnen Monate ergeben sich somit folgende Zuschläge, die jeweils auf die Fixkostenerstattung des entsprechenden Monats angewandt werden:

Monate mit Umsatzeinbruch \geq 50 Prozent Höhe des Zuschlags

| | |
|----------------------------|---------------|
| 1. und 2. Monat | Kein Zuschlag |
| 3. Monat | 25 Prozent |
| 4. Monat | 35 Prozent |
| 5. und jeder weitere Monat | 40 Prozent |

Überbrückungshilfe III: Antrag zu jüngsten Leistungsverbesserungen inkl. Eigenkapitalzuschuss

Mittlerweile sind die technischen Arbeiten zur Aufnahme der Änderungen in das Antragswesen abgeschlossen, so dass die Leistungen bei Erstanträgen ab sofort und in Kürze auch über Änderungsanträge beantragt werden können. Im Einzelnen gilt:

Beantragung im Rahmen eines Erstantrages

Im Rahmen eines Erstantrages, der online überprüfende Dritte zu stellen ist, ist die Beantragung des Eigenkapitalzuschusses ab sofort (21. April 2021) möglich.

Beantragung im Rahmen eines Änderungsantrages

Falls bereits ein Antrag auf Überbrückungshilfe III gestellt wurde, kann der Eigenkapitalzuschuss im Rahmen eines Änderungsantrages beantragt werden. Zeitlich soll dies in Kürze möglich sein. Der Änderungsantrag kann allerdings nur gestellt werden, wenn der Erstantrag beschieden ist.

Zu beachten ist überdies, dass es hier um materielle Änderungsanträge geht (Änderung betrifft Kosten). Formelle Änderungsanträge, die meist Angaben zur IBAN oder zur Steuernummer betreffen, kommen separat in das Verfahren.

Zu den Leistungsverbesserungen

Nähere Informationen zum neuen Eigenkapitalzuschuss finden Sie [Mehr](#).

Die weiteren mittlerweile im Rahmen von Neu- oder Änderungsanträgen beantragbaren Verbesserungen beziehen sich auf folgende Punkte:

- Anhebung der Fixkostenerstattung auf 100 Prozent bei einem Umsatzeinbruch von mehr als 70 Prozent
- Anschubhilfe für Unternehmen der Veranstaltungs- und Reisewirtschaft in Höhe von 20 Prozent der Lohnsumme (maximal zwei Millionen Euro)
- Verlängerung des Zeitraums für erstattungsfähige Kosten in der Veranstaltungs- und Kulturbranche auf bis zu 12 Monate vor Beginn des geplanten Veranstaltungsdatums
- Erweiterung der Sonderregelung für Einzelhändler zur Warenwertabschreibung saisonaler und verderblicher Ware auf Hersteller, Großhändler und professionelle Verwender
- Erweiterung der Antragsberechtigung auf Religionsgemeinschaften (z.B. Unternehmen in kirchlicher Trägerschaft)

Nähere Ausführungen zu diesen Neuerungen finden sich in den [FAQ des Bundeswirtschafts- und des Bundesfinanzministeriums zur Überbrückungshilfe III](#).

Überbrückungshilfe III: Änderungsanträge ab sofort möglich

Seit dem 27. April 2021 können zur Überbrückungshilfe III Änderungsanträge gestellt werden. Damit besteht vor allem auch die Möglichkeit, Leistungen zu beantragen, die zum Zeitpunkt eines Erstantrags noch

nicht zur Verfügung standen. Die jüngsten Leistungsverbesserungen haben wir für Sie hier zusammengefasst.

Achtung: Ein Änderungsantrag kann nur gestellt werden, wenn der Erstantrag beschieden ist. Zu beachten ist überdies, dass es hier um materielle Änderungsanträge geht (Änderung betrifft Kosten). Formelle Änderungsanträge, die meist Angaben zur IBAN oder zur Steuernummer betreffen, werden separat in das Verfahren eingebracht.

Liste jüngster Leistungsverbesserungen

- Eigenkapitalzuschuss – nähere Informationen dazu finden Sie [hier](#)
- Anhebung der Fixkostenerstattung auf 100 Prozent bei einem Umsatzeinbruch von mehr als 70 Prozent
- Anschubhilfe für Unternehmen der Veranstaltungs- und Reisewirtschaft in Höhe von 20 Prozent der Lohnsumme (maximal zwei Millionen Euro; siehe unten verlinkte FAQ, Punkte 2.6 und 2.7 sowie Anhang 1)
- Verlängerung des Zeitraums für erstattungsfähige Kosten in der Veranstaltungs- und Kulturbranche auf bis zu 12 Monate vor Beginn des geplanten Veranstaltungsdatums
- Erweiterung der Sonderregelung für Einzelhändler zur Warenwertabschreibung saisonaler und verderblicher Ware auf Hersteller, Großhändler und professionelle Verwender (siehe die unten verlinkte FAQ, Anhang 2)
- Erweiterung der Antragsberechtigung auf Religionsgemeinschaften (etwa Unternehmen in kirchlicher Trägerschaft)

Nähere Ausführungen zu diesen Neuerungen finden sich in den [FAQ des Bundeswirtschafts- und des Bundesfinanzministeriums zur Überbrückungshilfe III](#).

4.20 Absenkung der Umsatzsteuer (s. u. a. unsere Sonder- Mail-Information)

4.21 KfW-Schnellkredite

4.22 Home-Office

4.23 Hilfen des Bundes (nur für von Schließungen betroffene Betriebe relevant!)

November- und Dezemberhilfe als außerordentliche Wirtschaftshilfe

Am 28. Oktober 2020 haben Bund und Länder Corona-bedingte Betriebsschließungen und -einschränkungen beschlossen. Die Schließungen wurden mit Beschlüssen vom 25. November und 2. Dezember 2020 verlängert.

Zur Kompensation der dadurch eingetretenen Umsatzausfälle gewährt der Bund Betroffenen die November- und die Dezemberhilfe als außerordentliche Wirtschaftshilfe.

Antragsberechtigung

In Bayern antragsberechtigt sind Unternehmen aller Wirtschaftsbereiche einschließlich gemeinnütziger Unternehmen, Betriebe, (Solo)Selbstständige und selbstständige Angehörige der freien Berufe im Haupterwerb mit inländischer Betriebsstätte, die bei einem deutschen Finanzamt erfasst sind und in Bayern ertragsteuerlich geführt werden, im Inland dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind (Betriebsstätte oder Sitz der Geschäftsführung) und

- **aufgrund der Bestimmungen auf Landesebene in Folge der Beschlusslage von Bund und Ländern vom 28. Oktober, 25. November und 2. Dezember 2020 erlassenen landesrechtlichen Bestimmungen den Geschäftsbetrieb einstellen mussten** oder es sich bei ihnen um Beherbergungsbetriebe und Veranstaltungsstätten handelt (direkt Betroffene)

oder

- **regelmäßig mindestens 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt von den Schließungen betroffenen Unternehmen erzielen**
- oder regelmäßig mindestens 80 Prozent ihrer Umsätze durch Lieferungen und Leistungen im Auftrag direkt von den Maßnahmen betroffener Unternehmen über Dritte (zum Beispiel Veranstaltungsagenturen) erzielen und nachweisen, dass sie wegen der Schließungsverordnungen einen Umsatzeinbruch von mehr als 80 Prozent gegenüber dem Vergleichsumsatz erleiden (indirekt Betroffene).

Voraussetzung ist weiter, dass sie

- vor dem 1. November (Novemberhilfe) bzw. 1. Dezember (Dezemberhilfe) gegründet sind

- ihre Geschäftstätigkeit nicht vor dem 31. Oktober (Novemberhilfe) bzw. 30. November (Dezemberhilfe) eingestellt haben.

Unternehmen mit mehreren wirtschaftlichen Tätigkeitsfeldern (Mischbetriebe) sind antragsberechtigt, wenn sich ihr Umsatz in der Summe zu mindestens 80 Prozent eindeutig wirtschaftlichen Tätigkeiten zuordnen lässt, die vom Lockdown direkt, indirekt oder über Dritte betroffen sind.

Verbundene Unternehmen sind antragsberechtigt, wenn mehr als 80 Prozent des verbundweiten Umsatzes auf Unternehmen im Verbund entfällt, die im oben aufgeführten Sinn vom Lockdown betroffen sind. Für den Verbund insgesamt kann nur ein Antrag gestellt werden.

Bei **Personengesellschaften** ist nur ein Gesellschafter für die Gesellschaft antragsberechtigt.

Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe können unabhängig von der Zahl ihrer Betriebsstätten nur einen Antrag stellen. Zudem müssen sie ihre Tätigkeit im Hauptberuf wahrnehmen.

Gemeinnützig geführte oder öffentliche Unternehmen trifft das Konsolidierungsgebot nicht.

Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen, die sich bereits zum 31. Dezember 2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten im Sinne der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung befanden und diesen Status danach nicht überwunden haben.

Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt grundsätzlich 75 Prozent des Netto-Vergleichsumsatzes zum vom Lockdown betroffenen Zeitraum im Vorjahr. Sie wird tagesscharf berechnet, längstens bis zum 30. November (Novemberhilfe) bzw. 31. Dezember 2020.

- Soloselbstständige können alternativ den durchschnittlichen Netto-Monatsumsatz im Jahr 2019 zugrunde legen.
- Wurde die Geschäftstätigkeit nach dem 31. Oktober (Novemberhilfe) bzw. 30. November (Dezemberhilfe) 2019 aufgenommen, kann auf den Monatsumsatz im jeweiligen Vormonat 2020 oder den monatlichen Durchschnittsumsatz seit Gründung abgestellt werden.
- Im Falle verbundener Unternehmen ist der Vergleichsumsatz ausschließlich jener Teil des Umsatzes, der auf direkt, indirekt oder über Dritte betroffene Verbundunternehmen entfällt.
- Im Falle von Gaststätten sind Umsätze ausgenommen, die auf Außerhausverkäufe zum ermäßigten Umsatzsteuersatz entfallen.
- Für größere Unternehmen gelten abweichende Prozentanteile vom Vorjahresumsatz, abhängig von beihilferechtlichen Vorgaben.

Bei direkt betroffenen Antragstellern bleiben im Leistungszeitraum erzielte Umsätze unberücksichtigt, sofern sie 25 Prozent des Vergleichsumsatzes nicht übersteigen. Umsätze, die über 25 Prozent des Vergleichsumsatzes hinausgehen, werden vollständig auf die Billigkeitsleistung angerechnet.

Beihilferechtliche Grenzen

Leistungen aus der Überbrückungshilfe für denselben Leistungszeitraum werden angerechnet. Das gilt auch für bewilligte beziehungsweise erhaltene Leistungen aus anderen Corona-bedingten Hilfsprogrammen des Bundes und der Länder beziehungsweise Versicherungen sowie Kurzarbeitergeld einschließlich der Erstattung von Sozialversicherungsleistungen für den Leistungszeitraum der November- bzw. Dezemberhilfe.

Es ist sicherzustellen, dass durch die Inanspruchnahme der November- bzw. Dezemberhilfe der beihilferechtliche Rahmen nicht überschritten wird, d.h. Beihilfe bis eine Million Euro (gestützt auf Kleinbeihilfenregelung und De-Minimis-VO).

Leistungen über eine Million Euro

Leistungen über eine bis maximal vier Millionen Euro können mit der sogenannten "Novemberhilfe plus / Dezemberhilfe plus" gewährt werden. Antragsberechtigt sind nur Unternehmen, die spätestens am 1. November 2019 (Novemberhilfe plus) bzw. 1. Dezember 2019 (Dezemberhilfe plus) ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben.

Die Förderhöhe der Novemberhilfe plus / Dezemberhilfe plus darf die Höhe von maximal 70 Prozent der im beihilfefähigen Zeitraum angefallenen Verluste nicht übersteigen.

Steuerbarkeit

Die November- bzw. Dezemberhilfe wird als steuerbare Betriebseinnahme behandelt, Umsatzsteuer fällt nicht an.

Bewilligungsstelle in Bayern

Für Bayern zuständige Bewilligungsstelle ist die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern.

Antragstellung

Grundsätzlicher Antragsweg

Anträge müssen über einen sogenannten prüfenden Dritten gestellt werden. Das sind Steuerberater, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer. Diese reichen den Antrag dann über das Internetportal des Bundes (www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) ein. Näheres zu den Anforderungen an prüfende Dritte ergibt sich aus den bayerischen Richtlinien zur November- und Dezemberhilfe.

Antragswillige können zur Suche nach einem prüfenden Dritten folgende Links nutzen:

- [Steuerberatersuchdienst](#)
- [Berufsregister für Wirtschaftsprüfer / vereidigte Buchprüfer](#)
- [Steuerberater-Suchdienst des Deutschen Steuerberaterverbands e.V. \(DStV\)](#)
- [Amtliches Steuerberaterverzeichnis der Bundessteuerberaterkammer](#)
- [Rechtsanwalts-Register](#)

Ausnahme für Soloselbständige

Einen direkten Antragsweg können nur Soloselbständige gehen. Voraussetzung ist allerdings, dass der Antrag 5.000 Euro nicht überschreitet, sie noch keinen Antrag auf Überbrückungshilfe gestellt haben und sie zu ihrer Identifizierung das aus der Steuer stammende „ELSTER-Zertifikat“ nutzen. Den Link auf das Antragsformular und weiterführende Hinweise finden Sie [hier](#).

Anträge für die Novemberhilfe können bis zum 31. Januar 2021 gestellt werden.

Anträge für die Dezemberhilfe sind bis zum 31. März 2021 möglich.

Abschlagszahlung und Bewilligung

Bei der Antragstellung können Unternehmen eine Abschlagszahlung beantragen, die auf 50 Prozent der Förderhöhe begrenzt ist und maximal liegt bei:

- 5.000 Euro für Soloselbständige
- 50.000 Euro für andere Unternehmen.

Abschlagszahlungen für die Novemberhilfe werden bereits geleistet, für die Dezemberhilfe beginnt die Auszahlung früh in 2021. Mit der abschließenden Bewilligung und Auszahlung wird für die Novemberhilfe ab 11. Januar 2021 gerechnet. Zur Dezemberhilfe gibt es diesbzgl. noch keine Aussagen.

Erklärungs- und Nachweispflichten

Die von den Antragstellern verlangten Erklärungen und Nachweise für den Antrag und für die nachlaufende Schlussabrechnung zur Prüfung der tatsächlichen Entwicklung ergeben sich im Einzelnen aus den Abschnitten 6.2 bis 6.4 der zum Download unten anhängenden Richtlinien.

Falls die Informationen zur Schlussabrechnung nicht erbracht werden, kann die Bewilligungsstelle die gesamte November- bzw. Dezemberhilfe zurückfordern.

Antragsfrist

Die Antragsfrist, die bei der Novemberhilfe am 31. Januar 2021 ausläuft, reicht bei der Dezemberhilfe bis zum 31. März 2021.

Weiterführende Informationen

Detaillinformationen zu Antragsvoraussetzungen und Antragsverfahren für die November- und Dezemberhilfe stellt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Energie über folgenden Link zur Verfügung:

[Außerordentliche Wirtschaftshilfe \(Novemberhilfe/Dezemberhilfe\)](#)

Die entsprechenden Richtlinien finden Sie hier:

<https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Wirtschaftspolitik/2020/Downloads/Bayern-Richtlinie-Novemberhilfe-Bund-24.11.2020.pdf>

<https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Wirtschaftspolitik/2020/Downloads/Bayerische-Richtlinie-zur-Novemberhilfe-%C3%84nderung.pdf>

<https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Wirtschaftspolitik/2020/Downloads/Bayerische-Richtlinie-zur-Dezemberhilfe-des-Bundes.pdf>

Update: Die Änderungen der Richtlinien zur November- und Dezemberhilfe 2020 finden Sie hier:

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2021-81/>

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2021-82/>

Update: Oktoberhilfe für geschlossene Betriebe in Bayern

Am 10. November 2020 hat die Bayerische Staatsregierung besondere Hilfen für Unternehmen beschlossen, die von allein im Land verantworteten Lockdown-Entscheidungen im Oktober betroffen sind. Wie bei der November- und Dezemberhilfe des Bundes geht es um Erstattung verlorenen Umsatzes.

Mittlerweile steht die [Richtlinie zur bayerischen Oktoberhilfe](#) zur Verfügung.

Mit der Oktoberhilfe angesprochene Regionen und Tage

Konkret wird die Oktoberhilfe für folgende Regionen und Zeiträume angeboten:

| | |
|--------------------------------|-----------------------|
| Landkreis Berchtesgadener Land | 20.10. bis 01.11.2020 |
| Landkreis Rottal-Inn | 27.10. bis 01.11.2020 |
| Stadt Augsburg | 31.10. und 01.11.2020 |
| Stadt Rosenheim | 31.10. und 01.11.2020 |

Weitgehende Übereinstimmung mit November- und Dezemberhilfe

Inhaltlich orientiert sich die Oktoberhilfe ansonsten weitgehend an den bayerischen Richtlinien für die **November- und Dezemberhilfe** des Bundes. Insofern verweisen wir für den grundlegenden Überblick auf unsere Informationen dazu.

Wichtige Unterschiede

Wichtige Abweichungen der Oktoberhilfe zur November- und Dezemberhilfe betreffen folgende Aspekte:

- Die Oktoberhilfe muss immer über beratende Dritte beantragt werden.
- Zwar läuft die Antragsfrist wie bei der November- und Dezemberhilfe bis zum 30. April 2021, die Antragsmöglichkeit kann aber erst im Lauf des Februars geschaffen werden.
- Der Vergleichsumsatz, der zur Berechnung des Umsatzausfalles heranzuziehen ist, bezieht sich immer auf die jeweilige Region.
- Eine Schlussabrechnung wie bei der November- und Dezemberhilfe ist nicht erforderlich.

4.24 Wichtige CORONA-Zuschussprogramme für Unternehmer: Übersicht in Tabellenform**Übersicht über wichtige Zuschussprogramme**

Die Zuschussprogramme für Unternehmen und Soloselbständige zum Ersatz Corona-bedingter Verluste und Umsatzausfälle werden zunehmend unübersichtlich. Aktuell stehen drei Programme zur Verfügung, drei weitere stehen an:

- **Überbrückungshilfe II** (verfügbar)
- **Novemberhilfe und Dezemberhilfe** (beide können beantragt werden)
- **Überbrückungshilfe III** (anstehend)
- darin die **Neustarthilfe für Soloselbständige** (anstehend)
- Oktoberhilfe des Freistaates Bayern (anstehend)

Tabellarische Übersicht zu wesentlichen Aspekten der Programme

Als Orientierungshilfe dazu, welcher Zuschussweg der besten für ein Unternehmen ist, stellen wir Ihnen eine tabellarische Übersicht als PDF zur Verfügung: <https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Wirtschaftspolitik/2021/Downloads/vbw-%C3%9Cbersicht-Corona-Wirtschaftshilfen-29.01.2020.pdf>

Hier können die wichtigsten Aspekte zu den aufgeführten Programmen entnommen werden.

Übersicht enthält auch kurzfristig anstehende Neuerungen

Die Übersicht wurde zum Rechtsstand 28. Januar 2021 erstellt. Sie ist allerdings bereits fortgeschrieben auf Neuerungen, die kurzfristig eingeführt werden und den Unternehmen deutlich größere Fördermöglichkeiten zur Verfügung stellen.

Eigene Beiträge zu den verschiedenen Programmen

Eine solche Übersicht dient der ersten gründlichen Orientierung über Möglichkeiten, sie kann die Förderbedingungen allerdings nicht im Detail darstellen.

Update 04.02.2021

Die tabellarische Übersicht wurde um Informationen zur Oktoberhilfe ergänzt:

<https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Wirtschaftspolitik/2021/Downloads/vbw-%C3%9Cbersicht-Corona-Wirtschaftshilfen-29.01.2020.pdf>

4.25 Härtefallhilfe für Unternehmen**Corona: Härtefallhilfe für Unternehmen**

Bund und Länder haben sich gemäß einer **Pressemeldung des Bundeswirtschaftsministeriums** am 18. März 2021 auf die Ausgestaltung von Härtefallhilfen geeinigt, welche die bisherigen Corona-Unternehmenshilfen ergänzen. Die Länder erhalten danach künftig die Möglichkeit, nach ihrem Ermessen und auf Grundlage von Einzelfallprüfungen Unternehmen zu fördern, die eine solche Unterstützung benötigen.

Bund und Länder stellen für die Härtefallfazilität 2021 einmalig Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt bis zu 1,5 Milliarden Euro zur Verfügung. Die Finanzierung erfolgt hälftig durch den Bund und das jeweilige

Land. Dazu schließen diejenigen Länder, die sich beteiligen wollen, eine Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund ab.

Verwaltungsvereinbarungen, weitere rechtliche Grundlagen sowie organisatorische und technische Voraussetzungen für die Härtefallhilfe müssen noch geschaffen werden.

Zu den Härtefallhilfen wurden folgende Eckpunkte veröffentlicht:

Zielstellung

Unterstützung soll für diejenigen Unternehmen möglich sein, die aufgrund spezieller Fallkonstellationen unter den bestehenden umfassenden Hilfsprogrammen von Bund und Ländern nicht berücksichtigt sind, deren wirtschaftliche Existenz aber infolge der Corona-Pandemie bedroht wird.

Förderung

Die Höhe der Unterstützungsleistung orientiert sich grundsätzlich an den förderfähigen Tatbeständen der bisherigen Unternehmenshilfen des Bundes, das heißt vor allem an den förderfähigen Fixkosten.

Die Härtefallhilfe sollte im Regelfall 100.000 Euro nicht übersteigen.

Der Förderzeitraum ist der 1. März 2020 bis 30. Juni 2021.

Antragsberechtigung

Zugang zu den Härtefallhilfen haben grundsätzlich Unternehmen und Selbstständige. Das jeweilige Bundesland bestimmt die zu erbringenden Angaben zur Antragsberechtigung des Antragstellers in Anlehnung an die Überbrückungshilfen III.

Die Angaben umfassen ablehnende Bescheide bisheriger Förderanträge beziehungsweise die Darlegung der Gründe für die fehlende Antragsberechtigung in den bestehenden Hilfsprogrammen von Bund und Ländern.

Antragstellung und -bewilligung

Die Antragstellung erfolgt bei den Ländern und grundsätzlich über „prüfende Dritte“, also beispielsweise über eine Steuerberaterin oder einen Steuerberater.

Die zuständige Bewilligungsstelle der Länder entscheidet über die Art und Höhe der Hilfe in eigener Regie unter Billigkeitgesichtspunkten im Rahmen der verfügbaren Mittel. Jedes Land richtet dazu einen geeigneten Entscheidungsmechanismus, beispielsweise eine „Härtefallkommission“, ein.

Die Bewilligung durch die zuständigen Stellen muss beihilferechtskonform erfolgen.

Corona: Härtefallhilfe für Unternehmen in Bayern

Bayern führt die Härtefallhilfe ein

Der Bayerische Ministerrat hat mit **Beschluss vom 20. April 2021** grünes Licht für die Härtefallhilfe in Bayern gegeben. Damit setzt der Freistaat **am 18. März 2021 beschlossene Härtefallhilfe** um. Bund und Länder stellen 2021 einmalig Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt bis zu 1,5 Milliarden Euro zur Verfügung. Die Umsetzung bleibt den Bundesländern überlassen.

Vorbehaltlich der Zustimmung des Haushaltsausschusses im Bayerischen Landtag stehen dafür über 230 Mio. Euro zur Verfügung. Dazu wurden im Beschluss und durch das Bayerische Wirtschaftsministerium folgende Eckpunkte bekanntgegeben:

Antragstellung voraussichtlich ab Mai

Anträge auf Härtefallhilfe können in Bayern voraussichtlich ab Mai elektronisch gestellt werden, und zwar über prüfende Dritte (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt, vereidigter Buchprüfer).

Unterstützte Unternehmen

Ziel der Härtefallhilfe ist es, diejenigen Unternehmen und Selbständigen zu unterstützen, die

- aufgrund spezieller Fallkonstellationen in den bestehenden Hilfsprogrammen von Bund und Ländern nicht berücksichtigt sind, grundsätzlich aber förderwürdige Fixkosten aufweisen
- und deren wirtschaftliche Not eindeutig durch die Corona-Pandemie bedingt wurde.

Antragsberechtigte Unternehmen

Antragsberechtigt sind Unternehmen (inklusive gemeinnütziger Unternehmen bzw. Sozialunternehmen, Organisationen und Vereine) und Selbständige, die Corona-bedingt eine erhebliche finanzielle Härte erlitten haben. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn sie außerordentliche Belastungen zu tragen haben, die absehbar ihre wirtschaftliche Existenz bedrohen. Öffentliche Unternehmen sind nicht antragsberechtigt.

Erstattungsleistungen

Die Höhe der Unterstützungsleistung ist abhängig vom Umsatzrückgang und orientiert sich grundsätzlich an den förderfähigen Tatbeständen der **Überbrückungshilfe III** (Erstattung von Fixkosten).

Die Härtefallhilfe beträgt höchstens 100.000 Euro pro Antragsteller.

Im Übrigen gelten die beihilferechtlichen Höchstgrenzen der Bundesregelung Kleinbeihilfen, der De-minimis-Verordnung und der Bundesregelung Fixkostenhilfe.

Bewilligung

Zuständige Bewilligungsstelle ist – wie bei der Überbrückungshilfe – die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern.

Die Härtefallhilfe wird auf der Basis vom Einzelfallentscheidungen in Form einer Billigkeitsleistung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt. Auf die Gewährung der Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

Weitere Auskünfte zu gegebener Zeit

Weitergehende Aussagen zur konkreten Ausgestaltung und Umsetzung der Härtefallhilfe in Bayern sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht möglich.

Zu gegebener Zeit werden durch das [Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie](#) und auf dieser Seite weitere Informationen veröffentlicht.

5. Personal

5.1 Können Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen auch ohne Praxisbesuch erteilt werden?

5.2 Darf eine betriebsärztliche Untersuchung im Betrieb verpflichtend bzw. zwangsweise angeordnet werden?

5.3 Muss ich die Belegschaft über eine im Unternehmen aufgetretene Corona-Infektion informieren?

5.4 Müssen Arbeitnehmer den Arbeitgeber informieren, wenn Angehörige an einer Infektion erkrankt sind?

5.5 Kann ein Mitarbeiter verpflichtet werden, bei anderen Unternehmen vor Ort (z. B. Kunden) eine Negativauskunft auszufüllen und zu unterschreiben, in der z. B. abgefragt wird, ob man in einem Risikogebiet war oder Kontakt zu einem Infizierten hatte etc.?

5.6 Corona-Erkrankung – Fortzahlung der Vergütung

5.7 Beschäftigungsverbot für Schwangere im Betrieb?

Hinweise zur mutterschutzrechtlichen Bewertung von Gefährdungen durch SARS-CoV-2

Das Bundesfamilienministerium hat die Erstfassung seines Informationspapiers "Hinweise zur mutterschutzrechtlichen Bewertung von Gefährdungen durch SARS-CoV-2" überarbeitet.

Die Neufassung berücksichtigt neue Erkenntnisse, über die Expertinnen und Experten des Ausschusses für Mutterschutz beraten hatten. Die Überarbeitung soll fachwissenschaftliche und rechtliche Bewertungen zusammentragen und unter Berücksichtigung der Umsetzungshinweise der Länder zum Mutterschutz während der COVID-19-Pandemie zu einer möglichst bundeseinheitlichen Entscheidungsgrundlage beitragen. Eine Aktualisierung des gesonderten FAQ-Bereiches aus dem Jahr 2020 ist vorgesehen.

Die aktualisierte Version des Informationspapiers finden Sie hier: https://www.galabau-bayern.de/hinweise-zur-mutterschutzrechtlichen-bewertung-von-gefaehrdungen-durch-sars-cov-2.24.02.21.pdf?onpublix_view=true&tm=637502793546146439

5.8 Kinderbetreuung

5.8.1 Betreuung gesunder Kinder

Seit dem 30. März 2020 sind Neuregelungen in Kraft getreten, durch die Eltern, die während der Schließungen keine Entgeltansprüche gegen den Arbeitgeber haben, einen Teil ihres Verdienstausfalls vom Staat ersetzt bekommen (§ 56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz – IfSG).

Voraussetzung ist, dass die Kinder das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben beziehungsweise behindert und auf Hilfe angewiesen sind und dass die Betreuung nicht anderweitig ermöglicht werden kann.

Die Entschädigung ist zunächst vom Arbeitgeber auszuzahlen, der Arbeitgeber erhält hierfür eine staatliche Erstattung.

Für solche Erstattungsanträge stellt der Freistaat Bayern ein eigenes [Online-Formular](#) zur Verfügung. Dem Antrag ist eine Erklärung des Arbeitnehmers auf einem [Formblatt \(PDF-Direktlink\)](#) beizufügen, mit der er

bestätigt, dass keine anderweitige Betreuungsmöglichkeit zur Verfügung steht. Nähere Informationen finden Sie auch [hier](#).

Für einige andere Bundesländer gibt es ein einheitliches Verfahren, an dem sich Bayern aber nicht beteiligt. Nähere Informationen zu diesem Verfahren finden Sie [hier](#). Das Bundesgesundheitsministerium (BMG) hat seine Hinweise zum Erstattungsverfahren nach § 56 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) überarbeitet:

https://www.galabau-bayern.de/faq-entschaedigungsansprueche-56-ifsg.pdf?onpublix_view=true&tm=637460385346357399

Bitte beachten Sie, dass die dortigen (rechtlichen) Hinweise gegebenenfalls für Bayern keine Anwendung finden.

Erläuterungen zu Detailfragen des Entschädigungsanspruches und zum Antragsverfahren finden Sie in dem Merkblatt *Schul- und Kitaschließungen*: https://www.galabau-bayern.de/corona-merkblatt-schul-und-kitaschlie-ungen-vbw-23.12.2020.pdf?onpublix_view=true&tm=637460383938559624

Kitaschließungen: Informationen zur Notbetreuung

Der Bayerische Ministerrat hat am 6. Januar 2021 beschlossen, die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen weiterhin geschlossen zu halten. Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, organisierten Spielgruppen sowie Maßnahmen zur Ferientagesbetreuung ist grundsätzlich untersagt. Eine Notbetreuung ist jedoch gewährleistet.

Möglichkeit der Notbetreuung

Die Regelungen, die ab dem 16. Dezember 2020 getroffen wurden, gelten weiter. Die Notbetreuung steht grundsätzlich dem folgenden Personenkreis offen:

- Kinder, deren Eltern die Betreuung nicht auf andere Weise sicherstellen können, insbesondere, wenn sie ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen müssen,
- Kinder, deren Betreuung zur Sicherstellung des Kindeswohls von den zuständigen Jugendämtern angeordnet worden ist,
- Kinder, deren Eltern Anspruch auf Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27 ff. SGB VIII haben,
- Kinder mit Behinderung und Kinder, die von wesentlicher Behinderung bedroht sind.

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales hält zudem fest, dass die Kindertagesstätten von den Eltern keine Nachweise einfordern sollen, ob zum Beispiel der Resturlaub aufgebraucht wurde. Das Ministerium stellt allerdings ein Formular zur Verfügung, durch das von den Eltern schriftlich bestätigt werden kann, dass die Betreuung nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann. Eine solche Bestätigung ist jedoch nicht zwingend notwendig. Das entsprechende Formular stellen wir Ihnen hier zur Verfügung:

<https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Sozialpolitik/2020/Downloads/Formular-Best%C3%A4tigung-Notbetreuung.pdf>

Das Ministerium appelliert eindringlich an die Eltern, die Notbetreuung nur dann in Anspruch zu nehmen, wenn die Betreuung der Kinder nicht auf andere Weise gesichert ist.

Alternativen zur Notbetreuung

Das Ministerium weist darauf hin, dass alternativ zur Notbetreuung auch die wechselseitige, unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung für Kinder unter 14 Jahren in festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften zulässig ist, wenn sie Kinder aus höchstens zwei Hausständen umfasst. Darüber hinaus können Eltern, die ihre Kinder zu Hause betreuen zudem pro Elternteil bis zu zehn zusätzliche Kinderkrankentage nutzen, Alleinerziehende bis zu zwanzig.

Anspruch auf Kinderkrankengeld wird ausgeweitet

Das Bundeskabinett hat beschlossen, den Anspruch auf Kinderkrankengeld für das Jahr 2021 zu verlängern. Pro Elternteil sollen zehn zusätzliche Tage (20 zusätzliche Tage für Alleinerziehende) gewährt werden. Eltern haben damit für jedes Kind 20 Arbeitstage (Alleinerziehende 40 Arbeitstage) Anspruch auf Kinderkrankengeld. So sollen Eltern entlastet werden, wenn es Corona-bedingt zu Einschränkungen bei der Kinderbetreuung kommt.

Der Anspruch auf Kinderkrankengeld besteht jedoch nur im Falle einer Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung. Privatversicherte haben keinen entsprechenden Anspruch.

Erweiterter Anspruch auf Kinderkrankengeld

Der Anspruch auf Kinderkrankengeld soll nicht wie üblich nur dann bestehen, wenn ein Kind krank ist und betreut werden muss. Vielmehr kann der Anspruch auch dann geltend gemacht werden, eine Betreuung

des Kindes zu Hause erforderlich ist, weil die Schule oder die Kindertageseinrichtung ganz oder teilweise pandemiebedingt geschlossen oder die Kinderbetreuung eingeschränkt ist.

Auch Eltern, die grundsätzlich im Homeoffice arbeiten können, haben einen Anspruch auf das Kinderkrankengeld.

Die Schließung der Betreuungseinrichtung, das Betretungsverbot, die Verlängerung der Schul- oder Betriebsferien, die Aussetzung der Präsenzplicht oder die Einschränkung des Zugangs zum Betreuungsangebot ist den Krankenkassen nachzuweisen. Die Krankenkasse kann hierzu die Vorlage einer Bescheinigung der jeweiligen Einrichtung verlangen. Das gilt auch für den Fall, dass das Kind auf Grund der Empfehlung von behördlicher Seite die Einrichtung nicht besucht hat.

Das Kinderkrankengeld ist vorrangig zur Entschädigungsleistung nach dem Infektionsschutzgesetz zu nutzen. Für die Zeit des Bezugs von Krankengeld ruht für beide Elternteile der Anspruch nach § 56 Abs. 1a IfSG. Nach der Begründung soll für denselben Zeitraum zusätzlich zu dem Bezug von Krankengeld weder für das dem Kinderkrankengeldbezug zugrundeliegende Kind noch für ein anderes betreuungsbedürftiges Kind eine Entschädigungsleistung beansprucht werden können.

Höhe Kinderkrankengeld und Beantragung

Das Kinderkrankengeld beträgt grundsätzlich 90 Prozent des ausgefallenen Nettogehalts. In Ausnahmefällen, wenn in den letzten 12 Monaten Einmalzahlungen, wie zum Beispiel Urlaubsgeld oder Weihnachtsgeld bezogen wurden, beträgt das Kinderkrankengeld sogar 100 Prozent.

Allerdings ist das tägliche Kinderkrankengeld gedeckelt auf maximal 112,88 Euro im Jahr 2021 (das entspricht 70 Prozent der kalendertäglichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung).

Eltern beantragen das Kinderkrankengeld direkt bei der Krankenkasse. Die Auszahlung erfolgt über die Krankenkasse, nachdem dieser eine entsprechende Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers vorliegt. Die Übermittlung der Verdienstbescheinigung erfolgt in der Regel automatisch.

Weiteres Vorgehen

Die Vorlage des Gesetzentwurfs wurde an den zuständigen Bundestagsausschuss übermittelt und wird dort am 13. Januar 2021 behandelt. Die zweite und dritte Lesung im Bundestag ist für Donnerstag, 14. Januar 2021 geplant. Die Beratung im Bundesrat ist für Montag, 18. Januar 2021 angesetzt. Die Regelungen sollen jedoch rückwirkend zum 5. Januar 2021 in Kraft treten.

Besonderheiten in der Abrechnung und Beantragung beim Kinderkrankengeld im Jahr 2021

Über die Ausweitung des Kinderkrankengelds haben wir Sie informiert. Die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt erfolgte am 18. Januar 2021: https://www.galabau-bayern.de/bgbl121001-79221.pdf?onpublix_view=true&tm=637468241832888345

Aufgrund der Dringlichkeit möchten wir Ihnen die diesbezüglichen Informationen des GKV-Spitzenverbandes zur Verfügung stellen, mit der Bitte um Kenntnisnahme und entsprechende Verfahrensweise in der Abrechnung und Beantragung beim Kinderkrankengeld im Jahr 2021.

Der Grund der pandemiebedingten Betreuung des Kindes soll der Krankenkasse auf geeignete Weise nachgewiesen werden. Hierzu kann die Krankenkasse eine Bescheinigung der entsprechenden Einrichtung verlangen (§ 45 Abs. 2a Satz 4 SGB V). Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend plant nach Information des BGL, auf seiner Homepage für Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen Musterbescheinigungen zur Verfügung zu stellen.

Mit den Verbänden der Krankenkassen auf Bundesebene sowie dem Spitzenverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) hat der GKV-SV folgende erste Umsetzungshinweise abgestimmt:

Inkrafttreten der Regelung

Die Regelung soll rückwirkend zum 5. Januar 2021 in Kraft treten. Damit besteht ab diesem Zeitpunkt ein Anspruch auf die verlängerte Zahlung von Kinderkrankengeld und auf das Kinderkrankengeld nach § 45 Abs. 1 SGB V in Verbindung mit § 45 Abs. 2a Satz 3 SGB V (pandemiebedingte Betreuung). Insofern können Versicherte rückwirkend für Zeiten ab dem 5. Januar 2021 das Kinderkrankengeld im Falle einer pandemiebedingten Betreuung beantragen.

§ 45 Abs. 2b SGB V regelt, dass für die Zeit des Bezugs von Kinderkrankengeld nach § 45 Abs. 1 SGB V in Verbindung mit § 45 Abs. 2a Satz 3 SGB V für beide Elternteile der Anspruch nach § 56 Abs. 1a IfSG ruht. Den Versicherten ist es dennoch freigestellt, ob sie im Falle einer pandemiebedingten Betreuung ihres Kindes Kinderkrankengeld oder die Leistung nach § 56 Abs. 1a IfSG in Anspruch nehmen wollen.

Antrag der Versicherten bei pandemiebedingter Betreuung des Kindes

Die Krankenkassen stellen ihren Versicherten für die Beantragung des Kinderkrankengeldes bei pandemiebedingter Betreuung entsprechende Antragsformulare zur Verfügung. (Einige Krankenkassen haben diese Formulare bereits online auf deren Homepage bereitgestellt.)

Kinderverletztengeld nach § 45 Abs. 4 SGB VII

Ein Anspruch auf Kinderverletztengeld besteht für die Dauer nach § 45 Abs. 2 SGB V. Nach Abstimmung mit der DGUV gilt die in § 45 Abs. 2a Satz 1 und 2 SGB V verlängerte Anspruchsdauer des Kinderkrankengeldes für das Kalenderjahr 2021 auch für den Anspruch auf Kinderverletztengeld mit Wirkung ab dem 5. Januar 2021.

Darüber hinaus weist der GKV-SV darauf hin, dass Arbeitgeber zur Berechnung des Kinderkrankengeldes bei pandemiebedingter Betreuung des Kindes – wie beim Kinderkrankengeld aufgrund einer Erkrankung des Kindes – die erforderlichen Daten über den elektronischen Datenaustausch Entgeltersatzleistungen (DTA EEL) nach § 107 SGB IV mithilfe des Datenbausteins DBFR „Angaben zur Freistellung bei Erkrankung/Verletzung des Kindes“ melden sollen. Eine Differenzierung der Ausfallgründe in „Erkrankung des Kindes“ und „pandemiebedingte Betreuung“ ist nicht erforderlich. Weiterhin hat die Prüfung des GKV-SV ergeben, dass eine Anpassung von Plausibilitäten derzeit nicht erforderlich ist. Lediglich die Plausi DBFR080 zum Feld „BEGRZFREIST“ (Anspruch auf bezahlte Freistellung begrenzt auf Anzahl der Arbeitstage) sieht eine Begrenzung der zu meldenden Zahl bezahlt freigestellter Arbeitstage vor. Aus Sicht des GKV-SV sollte dies jedoch regelhaft unproblematisch sein, da dies nur dann Relevanz hat, wenn Arbeitgeber für einen solch langen Zeitraum eine bezahlte Freistellung gewähren (dies ist regelhaft auszuschließen) und Versicherte für die ggf. noch verbleibenden Arbeitstage (maximal 1-3 Tage) im Monat Kinderkrankengeld beantragen (erscheint ebenso unwahrscheinlich).

Praktische Umsetzungsprobleme bei der Ausweitung der Kinderkrankentage

Das Verhältnis zur Entschädigungsleistung nach IfSG

Hinsichtlich des Verhältnisses von Kinderkrankentagegeld und Entschädigungsleistung nach § 56 Abs. 1a IfSG spricht § 45 Abs. 2b SGB V von einem Ruhen des Entschädigungsanspruchs während des Bezugs von Kinderkrankentagegeld. Dies spricht dafür, dass die Entschädigungsleistung nach dem Willen des Gesetzgebers subsidiär gegenüber dem Bezug von Kinderkrankentagegeld sein soll.

Nach dem Verständnis des BGL bleibt der Arbeitnehmer aber in seiner Entscheidung frei, ob er die Entschädigungsleistung nach IfSG oder das Kinderkrankentagegeld geltend macht. Wer bereits eine Entschädigungsleistung nach IfSG erhält, ist aus Sicht des BGL nicht dazu verpflichtet, auf die Kinderkrankentagegeldregelung überzugehen.

Hinweise für die Unternehmenspraxis

Um Rückabwicklungsansprüche zu vermeiden, kann es sich anbieten, sich bei der für die Erstattung der Entschädigung jeweils zuständigen Behörde zu erkundigen, wie diese Fälle gehandhabt werden. Gibt die Behörde zu erkennen, dass die Kinderkrankentagegeldregelung aus ihrer Sicht vorrangig ist, bietet es sich an, den Arbeitnehmer einvernehmlich auf das Kinderkrankentagegeld zu verweisen.

Bezieht der Arbeitnehmer Kinderkrankentagegeld, ruht die Entschädigungsleistung nach IfSG gemäß § 45 Abs. 2b SGB V für diese Zeit. Aus Sicht des Beschäftigten spricht für den Bezug des Kinderkrankentagegeldes, dass es im Vergleich zur Entschädigungsleistung nach IfSG höher ausfallen kann.

Wir gehen davon aus, dass das Bundesgesundheitsministerium die Ausweitung der Kinderkrankentagegeldregelung erneut zum Anlass nehmen wird, seine Hinweise zur Entschädigungsleistung in Kürze zu überarbeiten. Hierüber werden wir Sie informieren.

Die vbw empfiehlt: Bevor das Verhältnis Kinderkrankengeld zum Anspruch nach § 56 IfSG nicht abschließend geklärt ist, sollten Arbeitgeber an Arbeitnehmer keine Entschädigung nach § 56 Abs. 1a IfSG auszahlen, wenn diese grundsätzlich auch Kinderkrankengeld in Anspruch nehmen können. Es besteht sonst das Risiko, dass der Entschädigungsbetrag von den Behörden nicht erstattet wird.

Update: Verdienstausfall durch Kinderbetreuung – Merkblatt

Erläuterungen zu Detailfragen des Entschädigungsanspruches und zum Antragsverfahren finden Sie in dem Merkblatt der vbw. Die aktualisierte Fassung des Merkblatts *Schul- und Kitaschließungen* vom 20.

Januar 2021 befasst sich auch mit der neu geschaffenen Möglichkeit, bei Corona-bedingten Betreuungseingängen Kinderkrankengeld zu beziehen: https://www.galabau-bayern.de/corona-merkblatt-schul-und-kitaschlie-ungen-vbw-20.01.2021.pdf?onpublix_view=true&tm=637468243776139812

Bayerisches Kabinett beschließt Erstattung der Elternbeiträge

Die Bayerische Staatsregierung hat eine Entlastung von Eltern mit Kindern in der Kindertagesbetreuung beschlossen. Eltern, die ihre Kinder derzeit nicht oder nur an wenigen Tagen in die Notbetreuung der Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen sowie der Mittagsbetreuung bringen, sollen von den Elternbeiträgen entlastet werden. Dafür werden den Trägern in der Kindertagesbetreuung, die nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) gefördert werden, erlassene Elternbeiträge rückwirkend ab dem 1. Januar 2021 pauschal ersetzt.

Die Pauschalbeiträge orientieren sich wieder wie in den Monaten April bis Juni 2020 an den Erfahrungswerten für moderate und angemessene Elternbeiträge (Krippe 300 Euro, Kindergarten 50 Euro, Hort 100 Euro, Kindertagespflege 200 Euro, Mittagsbetreuung bis ca. 14 Uhr 68 Euro, Mittagsbetreuung bis 16 Uhr 110 Euro). Diese Beitragsentlastung wird zu 30 Prozent von den Kommunen übernommen und zu 70 Prozent vom Freistaat Bayern.

Update: Anspruch auf Kinderkrankengeld wird ausgeweitet

Der Anspruch auf Kinderkrankengeld für das Jahr 2021 wurde ausgeweitet. Pro Elternteil werden zehn zusätzliche Tage (20 zusätzliche Tage für Alleinerziehende) gewährt. Der Anspruch auf Krankengeld besteht im Jahr 2021 nun für jedes Kind pro Elternteil für 20 Arbeitstage, für Alleinerziehende für bis zu 40 Arbeitstage. So sollen Eltern entlastet werden, wenn es Corona-bedingt zu Einschränkungen bei der Kinderbetreuung kommt.

Der Anspruch auf Kinderkrankengeld besteht für Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bzw. aufgrund einer Behinderung auf Hilfe angewiesen sind. Voraussetzung ist außerdem, dass keine andere im Haushalt lebende Person die Betreuung sicherstellen kann.

Des Weiteren greift die Regelung nicht im Falle einer Privaten Krankenversicherung. Sowohl der betroffene Elternteil als auch das Kind müssen in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sein.

Erweiterter Anspruch auf Kinderkrankengeld

Der Anspruch auf Kinderkrankengeld besteht nicht wie üblich nur dann, wenn ein Kind krank ist und betreut werden muss. Vielmehr kann der Anspruch auch dann geltend gemacht werden, wenn eine Betreuung des Kindes zu Hause erforderlich ist, weil die Schule oder die Kindertageseinrichtung ganz oder teilweise Pandemie-bedingt geschlossen oder die Kinderbetreuung eingeschränkt ist.

Auch Eltern, die grundsätzlich im Home-Office arbeiten können, haben einen Anspruch auf das Kinderkrankengeld.

Die Schließung der Betreuungseinrichtung, das Betretungsverbot, die Verlängerung der Schul- oder Betriebsferien, die Aussetzung der Präsenzplicht oder die Einschränkung des Zugangs zum Betreuungsangebot ist den Krankenkassen nachzuweisen. Die Krankenkasse kann hierzu die Vorlage einer Bescheinigung der jeweiligen Einrichtung verlangen. Das gilt auch für den Fall, dass das Kind auf Grund der Empfehlung von behördlicher Seite die Einrichtung nicht besucht hat.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat hierfür eine Musterbescheinigung aufgelegt, die für die Vorlage bei der Krankenkasse und dem Arbeitgeber verwendet werden kann. Wir stellen Ihnen diese Vorlage hier zur Verfügung: <https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Sozialpolitik/2021/Downloads/Musterbescheinigung-BMFSFJ.pdf>

Verhältnis Kinderkrankengeld zu Entschädigungsanspruch nach dem Infektionsschutzgesetz

Für die Zeit des Bezugs von Krankengeld ruht für beide Elternteile der Anspruch nach § 56 Abs. 1a IfSG. Nach der Begründung soll für denselben Zeitraum zusätzlich zu dem Bezug von Krankengeld weder für das Kind, für das Kinderkrankengeld bezogen wird noch für ein anderes betreuungsbedürftiges Kind eine Entschädigungsleistung beansprucht werden können.

Noch nicht abschließend geklärt ist das Verhältnis des Anspruchs auf Kinderkrankengeld zum Anspruch nach § 56 Abs. 1a IfSG, soweit die Voraussetzungen beider Ansprüche gleichzeitig erfüllt sind. Nach vorläufiger Ansicht des GKV Spitzenverbandes sollen Arbeitnehmer in diesem Fall die Wahl haben, welchen Anspruch sie geltend machen.

Eigentlich sollen aber nach der Gesetzesbegründung zu § 56 Abs. 1a IfSG andere gesetzliche, dem Entgelt vergleichbare Geldleistungen gegenüber dem Entschädigungsanspruch nach IfSG vorrangig sein. Deshalb ist derzeit noch unklar, ob die zuständigen Entschädigungsbehörden dieselbe Auffassung vertreten, wie der GKV-Spitzenverband. Eventuell gehen diesen auch davon aus, dass ein Arbeitnehmer erst den Anspruch auf Kinderkrankengeld in Anspruch nehmen muss, bevor er die Entschädigung nach IfSG erhält. Derzeit bemühen wir uns um eine Klärung mit den bayerischen Behörden, wie diese Frage gehandhabt wird. Sobald wir Näheres wissen, werden wir sie entsprechend informieren. Welche Nachweise die Behörden verlangen werden, dass Kinderkrankengeld nicht in Anspruch genommen wird bzw. werden kann, wird ebenfalls noch geklärt.

Bevor diese Punkte nicht abschließend geklärt sind, sollten Arbeitgeber an Arbeitnehmer keine Entschädigung nach § 56 Abs. 1a IfSG auszahlen, wenn diese grundsätzlich auch Kinderkrankengeld in Anspruch nehmen können. Es besteht sonst das Risiko, dass der Entschädigungsbetrag von den Behörden nicht erstattet wird.

Höhe Kinderkrankengeld und Beantragung

Das Kinderkrankengeld beträgt grundsätzlich 90 Prozent des ausgefallenen Nettogehalts. In Ausnahmefällen beträgt das Kinderkrankengeld sogar 100 Prozent, beispielsweise wenn in den vorhergehenden zwölf Monaten Einmalzahlungen wie Urlaubsgeld oder Weihnachtsgeld bezogen wurden.

Allerdings ist das tägliche Kinderkrankengeld gedeckelt auf maximal 112,88 Euro im Jahr 2021 (das entspricht 70 Prozent der kalendertäglichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung).

Eltern beantragen das Kinderkrankengeld direkt bei der Krankenkasse. Die Auszahlung erfolgt über die Krankenkasse, nachdem ihr eine entsprechende Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers vorgelegt wurde. Die Übermittlung der Verdienstbescheinigung erfolgt in der Regel automatisch. Der Spitzenverband der gesetzlichen Krankenversicherungen weist Arbeitgeber darauf hin, dass zur Berechnung des Kinderkrankengeldes bei pandemiebedingter Betreuung des Kindes – wie beim Kinderkrankengeld aufgrund einer Erkrankung des Kindes – die erforderlichen Daten über den elektronischen Datenaustausch Entgeltersatzleistungen nach § 107 SGB IV mithilfe des Datenbausteins DBFR „Angaben zur Freistellung bei Erkrankung/Verletzung des Kindes“ gemeldet werden sollen. Eine Differenzierung der Ausfallgründe in „Erkrankung des Kindes“ und „pandemiebedingte Betreuung“ ist nicht erforderlich.

Die Regelungen wurden durch Bundestag und Bundesrat beschlossen und treten rückwirkend zum 05. Januar 2021 in Kraft. Die Veröffentlichung im [Bundesgesetzblatt](#) ist zum 18. Januar 2021 erfolgt.

Update: Verdienstausschlag durch Kinderbetreuung – Merkblatt

Erläuterungen zu Detailfragen des Entschädigungsanspruches und zum Antragsverfahren finden Sie in dem Merkblatt *Schul- und Kitaschließungen*, es steht Ihnen hier zum Download zur Verfügung:

https://www.galabau-bayern.de/corona-merkblatt-schul-und-kitaschließungen-vbw-29.01.2021.pdf?on-publix_view=true&tm=637478533110340923

In der Neufassung vom 29. Januar 2021 erläutert die vbw das Wahlrecht der Arbeitnehmer zwischen Kinderkrankengeld und Elternentschädigung nach dem IfSG (Ziffern 1.4.2 und 1.5.2).

FAQ des GKV-Spitzenverbandes zum Kinderkrankengeld bei pandemiebedingter Kinderbetreuung

Die Beantragung des Kinderkrankengeldes bei pandemiebedingter Betreuung des Kindes ruft in der Praxis viele Fragen hervor. Der GKV-Spitzenverband hat deshalb gemeinsam mit den Verbänden der Krankenkassen zu den häufigsten Fragen einen Fragen-Antworten-Katalog erstellt. Der GKV-Spitzenverband empfiehlt den Krankenkassen bei der Umsetzung entsprechend zu verfahren. Den Fragen-Antworten-Katalog stellen wir Ihnen hier zur Verfügung: <https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Sozialpolitik/2021/Downloads/GKV-SV-FAQ-Fragen-und-Antworten-zum-Kinderkrankengeld.pdf>

Übersicht über die Änderungen der Quarantäne- und Elternentschädigung (§ 56 IfSG)

Der Deutsche Bundestag hat mit dem *Gesetz zur Fortgeltung der die epidemische Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen* auch Änderungen bei der Quarantäne Entschädigung nach § 56 Abs. 1 und der Elternentschädigung nach § 56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz (IfSG) auf den Weg gebracht. Diese wurden am 26. März 2021 vom Bundesrat gebilligt.

Die Änderungen werden voraussichtlich in der Kalenderwoche 13 in Kraft treten.

Die Zusammenstellung der vbw soll Ihnen eine erste Übersicht über die Neuregelungen bieten:

https://www.galabau-bayern.de/2021-03-26-nderungen-56-infektionsschutzgesetz.pdf?on-publix_view=true&tm=637526171928550355

Änderungen der Quarantäne- und Elternentschädigung (§ 56 IfSG) sind in Kraft getreten

Der Deutsche Bundestag hat mit dem *Gesetz zur Fortgeltung der die epidemische Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen* auch zwei Neuregelungen auf den Weg gebracht. Zum 31. März 2021 sind Änderungen bei der Quarantäneentschädigung nach § 56 Abs. 1 und bei der Elternentschädigung nach § 56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Kraft getreten.

Die Neuerungen wurden am 30. März 2021 im Bundesgesetzblatt verkündet. Den Gesetzestext im Wortlaut finden Sie hier: [https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//*\[@attr_id=%27bgbl121s0370.pdf%27\]#__bgbl__%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl121s0370.pdf%27%5D__1618210690016](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//*[@attr_id=%27bgbl121s0370.pdf%27]#__bgbl__%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl121s0370.pdf%27%5D__1618210690016).

Die nachfolgende Zusammenstellung soll Ihnen eine erste Übersicht über die Neuregelungen bieten:

https://www.galabau-bayern.de/2021-03-26-nderungen-56-infektionsschutzgesetz-1.pdf?on-publix_view=true&tm=637538201552249713

Update: Anspruch auf Kinderkrankengeld - weitere Ausweitung geplant

Das Bundeskabinett hat in seiner Sitzung vom 13. April 2021 unter anderem auch die Ausweitung des Anspruchs auf Kinderkrankengeld gemäß § 45 Abs. 2a SGB V beschlossen.

Pro Kind soll künftig der Anspruch bei Schul- und Kitaschließungen für das Kalenderjahr 2021 längstens für 30 (statt wie bisher für 20) Arbeitstage bestehen, Alleinerziehende sollen bei Schließungen Anspruch für 60 (statt wie bisher für 40) Arbeitstage haben. Die maximale Bezugsdauer soll von 45 auf 65 Arbeitstage steigen, bei Alleinerziehenden von 90 auf 130 Arbeitstage. Diese Änderungen sollen rückwirkend zum 18. Januar 2021 in Kraft treten. Der Anspruch auf Kinderkrankengeld besteht für Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder aufgrund einer Behinderung auf Hilfe angewiesen sind. Voraussetzung ist außerdem, dass keine andere im Haushalt lebende Person die Betreuung sicherstellen kann. Im Fall einer privaten Krankenversicherung greift die Regelung nicht. Sowohl der betroffene Elternteil als auch das Kind müssen in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sein.

Erweiterter Anspruch auf Kinderkrankengeld

Der Anspruch auf Kinderkrankengeld besteht nicht nur, wie sonst üblich, wenn ein Kind krank ist und betreut werden muss. Vielmehr kann der Anspruch auch dann geltend gemacht werden, wenn eine Betreuung des Kindes zu Hause erforderlich ist, weil die Schule oder die Kindertageseinrichtung pandemiebedingt ganz oder teilweise geschlossen oder die Kinderbetreuung eingeschränkt ist. Auch Eltern, die grundsätzlich im Homeoffice arbeiten können, haben einen Anspruch auf das Kinderkrankengeld.

Die Schließung der Betreuungseinrichtung, das Betretungsverbot, die Verlängerung der Schul- oder Betriebsferien, die Aussetzung der Präsenzpflcht oder die Einschränkung des Zugangs zum Betreuungsangebot ist den Krankenkassen nachzuweisen. Die Krankenkasse kann hierzu die Vorlage einer Bescheinigung der jeweiligen Einrichtung verlangen. Das gilt auch für den Fall, dass das Kind auf Grund einer Empfehlung von behördlicher Seite die Einrichtung nicht besucht hat. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat zu diesem Zweck eine Musterbescheinigung aufgelegt, die für die Vorlage bei der Krankenkasse und dem Arbeitgeber verwendet werden kann. Wir stellen Ihnen diese Vorlage unter folgendem Link zur Verfügung: <https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Sozialpolitik/2021/Downloads/Musterbescheinigung-BMFSFJ.pdf>

Verhältnis Kinderkrankengeld zu Entschädigungsanspruch nach dem Infektionsschutzgesetz

Für die Zeit des Bezugs von Krankengeld ruht für beide Elternteile der Anspruch nach § 56 Abs. 1a IfSG. Nach der Begründung soll für denselben Zeitraum zusätzlich zu dem Bezug von Krankengeld weder für das Kind, für das Kinderkrankengeld bezogen wird, noch für ein anderes betreuungsbedürftiges Kind eine Entschädigungsleistung beansprucht werden können.

Mittlerweile ist das Verhältnis des erweiterten Anspruchs auf Kinderkrankengeld (siehe Ziffer 1.6) zum Anspruch nach § 56 Abs. 1a IfSG abschließend geklärt. Nach Ansicht des GKV Spitzenverbandes sollen Arbeitnehmer die Wahl haben, welchen Anspruch sie geltend machen, wenn die Voraussetzungen beider Ansprüche gleichzeitig erfüllt sind.

Auch das für die Auszahlung der Entschädigung in Bayern federführende bayerische Gesundheitsministerium sieht hier nach der Rechtslage ein Wahlrecht des Arbeitnehmers. Allerdings hält man § 45 SGB V dennoch der Intention nach für vorrangig. Deshalb wird an die Arbeitnehmer appelliert, vorrangig das Kinderkrankengeld zu nutzen. Die Aussage des Ministeriums dazu lautet: „Der Anspruch auf Kinderkrankengeld genießt gegenüber einem möglicherweise gleichzeitig bestehenden Anspruch auf Entschädigung nach § 56 Abs. 1a IfSG Vorrang und sollte primär in Anspruch genommen werden.“ Gleichwohl weist das Ministerium darauf hin, dass es sich nur um einen unverbindlichen Appell handelt. Die bayerischen Bezirksregierungen werden keinen Antrag nach § 56 Abs. 1a IfSG deshalb zurückweisen, weil dem Arbeitnehmer auch die Inanspruchnahme des Kinderkrankengeldes möglich gewesen wäre. Allerdings können natürlich nicht beide Ansprüche gleichzeitig geltend gemacht werden.

Höhe Kinderkrankengeld und Beantragung

Das Kinderkrankengeld beträgt grundsätzlich 90 Prozent des ausgefallenen Nettogehalts. In Ausnahmefällen beträgt das Kinderkrankengeld sogar 100 Prozent, beispielsweise wenn in den vorhergehenden zwölf Monaten Einmalzahlungen wie Urlaubsgeld oder Weihnachtsgeld bezogen wurden.

Allerdings ist das tägliche Kinderkrankengeld gedeckelt auf maximal 112,88 Euro im Jahr 2021 (das entspricht 70 Prozent der kalendertäglichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung).

Eltern beantragen das Kinderkrankengeld direkt bei der Krankenkasse. Die Auszahlung erfolgt über die Krankenkasse, nachdem ihr eine entsprechende Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers vorgelegt wurde. Die Übermittlung der Verdienstbescheinigung erfolgt in der Regel automatisch. Der Spitzenverband der gesetzlichen Krankenversicherungen weist Arbeitgeber darauf hin, dass zur Berechnung des Kinderkrankengeldes bei pandemiebedingter Betreuung des Kindes – wie beim Kinderkrankengeld aufgrund einer Erkrankung des Kindes – die erforderlichen Daten über den elektronischen Datenaustausch Entgeltersatzleistungen nach § 107 SGB IV mithilfe des Datenbausteins DBFR „Angaben zur Freistellung bei Erkrankung/Verletzung des Kindes“ gemeldet werden sollen. Eine Differenzierung der Ausfallgründe in „Erkrankung des Kindes“ und „pandemiebedingte Betreuung“ ist nicht erforderlich.

Über den Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens werden wir Sie weiter informieren.

5.8.2 Betreuung kranker Kinder

5.8.3 Kinderbetreuung im Ausnahmefall ausgeweitet

5.9 Pendlerbescheinigung für die Einreise nach Deutschland

5.10 Arbeitgeberbestätigung für Ausgangssperren

5.11 Freistellung von ATZ-Arbeitnehmern aufgrund Corona-Pandemie

5.12 Erstattungsansprüche bei Quarantäne

Update: Merkblatt Quarantäne-Entschädigung für Arbeitnehmer Wer wegen der Gefahr einer Infektion mit SARS-CoV-2 in Quarantäne muss und dadurch einen Verdienstausfall erleidet, erhält eine Entschädigung vom Staat nach § 56 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Diese Entschädigung wird zunächst vom Arbeitgeber ausbezahlt. Der Arbeitgeber kann dann eine Erstattung bei der zuständigen Bezirksregierung beantragen.

Da es nach wie vor große Unsicherheiten gibt, was den Anspruch und das Verfahren betrifft, hat die vbw die Informationen hierzu in einem aktualisierten Merkblatt gebündelt: https://www.galabau-bayern.de/vbw-merkblatt-entsch-digung-bei-quarant-ne-18.01.2021.pdf?onpublix_view=true&tm=637468234503765740

Änderungen der Quarantäne- und Elternentschädigung (§ 56 IfSG) sind in Kraft getreten

Der Deutsche Bundestag hat mit dem *Gesetz zur Fortgeltung der die epidemische Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen* auch zwei Neuregelungen auf den Weg gebracht. Zum 31. März 2021 sind Änderungen bei der Quarantäneentschädigung nach § 56 Abs. 1 und bei der Elternentschädigung nach § 56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Kraft getreten.

Die Neuerungen wurden am 30. März 2021 im Bundesgesetzblatt verkündet. Den Gesetzestext im Wortlaut finden Sie hier: [https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//*\[@attr_id=%27bgbl121s0370.pdf%27\]#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl121s0370.pdf%27%5D__1618210690016](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//*[@attr_id=%27bgbl121s0370.pdf%27]#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl121s0370.pdf%27%5D__1618210690016).

Die nachfolgende Zusammenstellung soll Ihnen eine erste Übersicht über die Neuregelungen bieten: https://www.galabau-bayern.de/2021-03-26-nderungen-56-infektionsschutzgesetz-1.pdf?onpublix_view=true&tm=637538201552249713

5.13 Welche Auswirkung hat eine Freistellung auf die Lohnfortzahlung?

5.14 Ein Arbeitnehmer ist nachweislich erkrankt, die Kollegen wollen nun zur Vermeidung von Ansteckung zuhause bleiben. Homeoffice/mobile Arbeit ist jedoch nicht möglich. Gibt es hier Regelungen?

5.15 Dürfen Arbeitnehmer die Bearbeitung von Lieferungen aus z. B. China verweigern?

5.16 Können Mitarbeiter im Pandemiefall auf einseitige Anordnung des Arbeitgebers in den Urlaub geschickt werden?

5.17 Können Arbeitnehmer einseitig bereits genehmigten Urlaub verschieben?

5.18 Mitarbeiter mit Wohnort im grenznahen Ausland pendeln täglich zum Betrieb in Deutschland. Was passiert, wenn die Grenzen geschlossen werden?

5.19 Ein Mitarbeiter ist ehrenamtlich bei Feuerwehr, Rettungsdienst, THW o. ä. tätig. Welche Folgen hat die Ausrufung des Katastrophenfalls in Bayern?

5.20 Fallen betriebliche Besprechungen auch unter die Beschränkungen?

5.21 Corona – Versicherungsschutz im Homeoffice

5.22 Berufskraftfahrer: Erleichterter Vollzug Fahrerlaubnis-Verordnung

5.23 Auswirkungen auf die Gefährdungsbeurteilung

5.24 FAQ Arbeitsrecht vbw und BDA

Die aktuelle Fassung der FAQ-Liste der **vbw** vom 23.12.2020 finden Sie hier: https://www.galabau-bayern.de/faq-corona-arbeitsrecht-vbw-stand-23.12.2020.pdf?onpublix_view=true&tm=637460386913532658

Die aktualisierten FAQ zum Kurzarbeitergeld der **Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)** können Sie auf der Webseite der BDA unter <https://arbeitsgeber.de/covid-19/> einsehen:

Im Vergleich zur letzten Version (siehe E-Mail vom 22. Dezember 2020) ergaben sich Aktualisierungen und Korrekturen, insbesondere bei den Themen "Erholungsurlaub", "Weihnachts- und Urlaubsgeld" sowie "Weiterbildung". Um die Neuerung kenntlich zu machen, sind in dem folgenden Papier die Änderungen farblich (gelb) markiert: https://www.galabau-bayern.de/faq-kurzarbeit-stand-6.-januar-2021.pdf?onpublix_view=true&tm=637460386216818145

Die aktuelle Fassung der FAQ-Liste der **vbw** vom 26.02.2021 finden Sie hier: https://www.galabau-bayern.de/faq-corona-arbeitsrecht-vbw-stand-26.02.2021.pdf?onpublix_view=true&tm=637501940474240816

5.25 Arbeitszeit-Erleichterungen

5.26 Darf der Arbeitgeber eine ärztliche Untersuchung von zurückkehrenden Arbeitnehmern oder Reihen- (Fieber-) Tests vor Betreten des Betriebsgeländes anordnen?

5.27 Werden Tage, die der Arbeitnehmer während seines Urlaubs in Quarantäne verbringt - ohne dabei arbeitsunfähig erkrankt zu sein - auf den Jahresurlaub angerechnet?

5.28 Kurzfristige Beschäftigungen – vorübergehende Erhöhung der Zeitgrenzen

5.29 Werkstudenten – Auslegung des Begriffs „vorlesungsfreie Zeit“

5.30 Maßnahmen im Elterngeld aus Anlass der COVID-19-Pandemie

5.31 Änderungen beim Kurzarbeitergeld durch das Sozialschutz-Paket II

5.32 Arbeitslosengeld: Häufige arbeitgeberseitige Lücken bei Anträgen

5.33 Vorübergehende Anhebung der Hinzuverdienstgrenze für Rentner

5.34 Quarantäne nach Urlaubsrückkehr – arbeitsrechtliche Fragen

Update: Corona und Urlaub – Merkblatt und Musterschreiben

Nach der bayerischen Einreise-Quarantäne-Verordnung (EQV) müssen sich Personen, die aus einem ausländischen Corona-Risikogebiet einreisen, erstmal in Quarantäne begeben. Ausnahmen greifen nur in bestimmten Fällen. Nähere Infos dazu finden Sie unter Ziffer 1.11.2.

Es stellt sich die Frage, wie mit Arbeitnehmern umzugehen ist, die eine solche Quarantäne antreten müssen, insbesondere wenn sie nach einer privaten (Urlaubs-)Reise ihre Arbeitsleistung nicht erbringen können. Die vbw hat für Sie ein Merkblatt mit Informationen zum Thema erstellt,

Falls Sie Ihre Mitarbeiter entsprechend informieren wollen, stellt die vbw Ihnen zu diesem Zweck ein Musterschreiben zur Verfügung, das Sie nach Bedarf anpassen können.

Die aktuellen Fassungen des Merkblatts und der Musterinformationen finden Sie hier:

https://www.galabau-bayern.de/vbw-corona-und-urlaubsr-ckkehr-26.02.2021-2.pdf?onpublix_view=true&tm=637501940617208339

https://www.galabau-bayern.de/bayme-vbm-vbw-musterinformation-zur-einreisequaranta-ne-26.02.2021.pdf?onpublix_view=true&tm=637501941121429798

5.35 Befreiung von der Maskenpflicht

5.36 Arbeitsrechtliche Fragen bei pandemiebedingten Betriebsschließungen

5.37 Corona-Impfung - Arbeitsrechtliche Fragen - aktualisiert

Corona-Impfung – Rechtliche Fragen

Ende Dezember 2021 sind die die Impfungen gegen COVID-19 gestartet. In der ersten Phase wurde der Impfstoff zunächst zentral verteilt. Dazu wurden von den Bundesländern regionale Impfzentren und mobile Impfteams eingerichtet. Bis ausreichend Impfdosen für alle verfügbar sind, erfolgt die Verteilung des Impfstoffes gestaffelt. Dabei gilt grundsätzlich zu Beginn: Besonders gefährdete Personen, Risikogruppen und medizinisches Personal sollen zuerst geimpft werden. Die konkrete Festlegung der priorisierten Personengruppen wird durch das Bundesgesundheitsministerium vorgenommen. Informationen zur Corona-Impfung für Bayern finden Sie [hier](#).

Ab Juni 2021 sollen nach Plänen von Bundesgesundheitsminister Jens Spahn auch Betriebsärzte gegen Corona impfen dürfen. In vielen Unternehmen sind die Vorbereitungen dafür bereits angelaufen. In diesem Zusammenhang stellen sich zahlreiche rechtliche Fragen. Ein Merkblatt hierzu finden Sie hier: .

https://www.galabau-bayern.de/merkblatt-corona-impfung-bayme-vbm-vbw-23-04-2021.pdf?onpublix_view=true&tm=637552894768271903

6. Finanzwesen & Controlling

- 6.1 Betriebswirtschaftliche Handlungsanweisung
- 6.2 Sondergutachten des Sachverständigenrats
- 6.3 Checklisten und Praxistipps GaLaBau von Jens Kullmann
- 6.4 Frühjahrsgutachten 2020 der Wirtschaftsforschungsinstitute
- 6.5 Video „Der Corona-Schock – die Atempause“

6.6 Steuerrecht

Steuererklärungsfrist für 2019 verlängert

Die Steuererklärungsfrist für 2019 wurde von Ende Februar 2021 bis zum 31. März 2021 verlängert. Voraussetzung ist allerdings, dass Personen, Gesellschaften, Verbände, Vereinigungen, Behörden oder Körperschaften im Sinne der Paragraphen 3 und 4 des Steuerberatungsgesetzes mit der Erklärung beauftragt sind.

Das BMF-Schreiben dazu finden Sie hier: <https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Wirtschaftspolitik/2021/Downloads/BMF-Schreiben-Fristverl%C3%A4ngerung-f%C3%BCr-die-Steuererkl%C3%A4rung-2019.pdf>

Eine weitere Verlängerung bis 31. August 2021 steht laut Beschlusslage der die Regierungskoalition in Aussicht.

Neue Fassung der FAQ Corona (Steuern) des BMF veröffentlicht

Das Bundesfinanzministerium hat eine neue Fassung seiner FAQ Corona (Steuern) veröffentlicht (Stand 28. Dezember 2020).

Diese FAQ geben Auskunft zu Fragen, die sich in Bezug auf anlässlich der Corona-Krise eingeführte steuerliche Sonderregeln häufig ergeben. Die aktuelle Fassung finden Sie hier https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/2020-04-01-FAQ_Corona_Steuern.html

Neues bei steuerlichen Investitionsabzugsbeträgen

Investitionsabzugsbeträge nach § 7g EStG sind grundsätzlich bis zum Ende des dritten auf das Wirtschaftsjahr des jeweiligen Abzugs folgenden Wirtschaftsjahres zu verwenden. Andernfalls sind sie rückgängig zu machen.

An sich 2020 auslaufende Fristen um ein Jahr verlängert

Für Fälle, in denen die dreijährige Investitionsfrist 2020 ausgelaufen ist, wurde mit dem Jahressteuergesetz 2020 die Frist auf vier Jahre verlängert. Die Investition kann also ohne negative steuerliche Folgen auch noch in 2021 getätigt werden.

Unternehmen, die mit Abzugsbeträgen für Investitionen vorgesorgt hatten, aber aufgrund der zwischenzeitlichen Entwicklung am Einsatz der Mittel gehindert wurden, erhalten so die Möglichkeit Investitionen steuerunschädlich nachzuholen. Ansonsten drohende negative Folge - Rückgängigmachung, Verzinsung der Steuernachforderung - können für den in eine begünstigte Verwendung fließenden Betrag vermieden werden.

Anwendungsbedingungen überarbeitet

Unabhängig von der Fristverlängerung wurden die Bedingungen, unter denen der Abzugsbetrag eingesetzt werden kann, weiterentwickelt.

- Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Abzugsbetrages wurden für alle Branchen und Gewinnermittlungsarten ab 2021 vereinheitlicht. Die Gewinnermittlungsgrenze wurde einheitlich auf 200.000 Euro gesetzt.
- die Begünstigung umfasst nicht mehr nur selbstgenutzte, sondern auch vermietete Wirtschaftsgüter.
- Statt bisher 40 Prozent können jetzt 50 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd abgezogen werden.

Da am §7g EStG im Detail noch weitere Änderungen vorgenommen wurden, empfiehlt es sich, den Umgang mit Investitionsabzügen neu mit dem Steuerberater abzuklären.

Rücklagen für Ersatzbeschaffungen: Reinvestitionsfristen vorübergehend verlängert

Ein BMF-Schreiben vom 13. Januar 2021 legt fest, dass sich die einkommensteuerlichen Reinvestitionsfristen für Rücklagen, die zur Ersatzbeschaffung oder Reparatur bei Beschädigung gebildet wurden, um jeweils ein Jahr verlängern. Voraussetzung ist, dass sie ansonsten in einem nach dem 29. Februar 2020 und vor dem 1. Januar 2021 endenden Wirtschaftsjahr ablaufen würden.

Das Schreiben steht Ihnen unter folgendem Link zur Verfügung: <https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Freizugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Wirtschaftspolitik/2021/Downloads/BMF-Schreiben-Ruecklage-fuer-Ersatzbeschaffung-verlaengert.pdf>

Drittes Corona-Steuerhilfegesetz vom Bundestag verabschiedet

Der Deutsche Bundestag hat das Dritte Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise verabschiedet – das sogenannte "Dritte Corona Steuerhilfegesetz".

Regelungsgegenstand

Geregelt werden mit diesem Gesetz folgende Sachverhalte:

- Die Gewährung des ermäßigten Umsatzsteuersatz in Höhe von sieben Prozent für erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken wird über den 30. Juni 2021 hinaus befristet bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.
- Für jedes im Jahr 2021 kindergeldberechtigte Kind wird ein Kinderbonus von 150 Euro gewährt.
- Der steuerliche Verlustrücktrag wird für die Jahre 2020 und 2021 nochmals erweitert und auf zehn beziehungsweise 20 Millionen Euro (bei Zusammenveranlagung) angehoben. Dies gilt auch für die Betragsgrenzen beim vorläufigen Verlustrücktrag für 2020.

Gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf wurde eine Regelung aufgenommen, womit auch der vorläufige Verlustrücktrag für 2021 bei der Steuerfestsetzung für 2020 berücksichtigt wird.

Zum Verlustrücktrag Erwartungen nicht erfüllt

Forderungen der Wirtschaft zur stärkeren Erhöhung des Verlustrücktrages und seiner zeitlichen Ausdehnung über mehrere Jahre wurden nicht aufgegriffen.

Lohnsteuer: Bundesfinanzministerium aktualisiert FAQ zu den steuerlichen Maßnahmen in der Corona-Krise

Am 23. Februar 2021 aktualisierte das Bundesfinanzministerium (BMF) sein Informationsblatt mit den am häufigsten gestellten Fragen (FAQ) zu den steuerlichen Maßnahmen zur Abfederung der Auswirkungen des Corona-Virus. Das FAQ wurde erstmals im April 2020 veröffentlicht und laufend überarbeitet. Die aktuellste Ausgabe des FAQ finden Sie hier: https://www.galabau-bayern.de/anlage-faq-steuern-bundesfinanzministerium.pdf?onpublix_view=true&tm=637501940799552738

Auf Initiative der BDA strich das BMF den Satz „Der steuerfreie Betrag von 1.500 Euro für Beihilfen oder Unterstützungsleistungen kann insgesamt nur einmal innerhalb dieses Zeitraums beansprucht werden“ (ehemals in Punkt VII. 1., Seite 15) aus dem FAQ. Durch diese missverständliche Formulierung fürchteten Unternehmen, dass die Corona-Prämie nur einmal und nicht in Teilraten gewährt werden kann. Das BMF stellte gegenüber der BDA klar, dass es für die Steuerfreiheit nicht schädlich ist, wenn der Gesamtbetrag von 1.500 Euro in Teilraten ausgezahlt wird.

Mit dem nun gestrichenen Satz beabsichtigte das BMF darzustellen, dass es nur „einen“ Steuerfreibetrag gibt. Ein „zusätzlicher“ Steuerfreibetrag in Höhe von 1.500 Euro für das Jahr 2021 sei vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt (siehe Punkt VII. 2., Seite 15 des FAQ).

Sofort-AfA auf Digitale Wirtschaftsgüter

Digitale Wirtschaftsgüter, die nach dem 01.01.2021 angeschafft oder hergestellt worden sind, sollen im Jahr der Anschaffung oder Herstellung steuerlich vollständig berücksichtigt werden. Als „Digitale Wirtschaftsgüter“ angesehen werden

- Computerhardware (einschließlich der dazu gehörenden Peripheriegeräte) sowie
- die für die Dateneingabe und -verarbeitung erforderliche Betriebs- und Anwendersoftware.

Damit wären die Anschaffungs- und Herstellungskosten für diese Wirtschaftsgüter im Jahr der Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe als Betriebsausgaben (§ 4 Absatz 4 EStG) oder Werbungskosten (§ 9 Absatz 1 Satz 1 EStG) abzugsfähig.

Die Neuregelung beruht auf einem Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) vom 19.01.2021 (https://www.galabau-bayern.de/rm-kw-8-afa-digitale-wirtschaftsgueter-mpk.pdf?onpublix_view=true&tm=637501962271952055). Die Umsetzung erfordert keine gesetzliche Regelung.

Im Rahmen eines BMF-Schreibens soll die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von einem Jahr mitgeteilt werden. Den Entwurf können Sie hier einsehen: https://www.galabau-bayern.de/rm-kw-8-afa-digitale-wirtschaftsgueter-entwurf-bmf-schreiben.pdf?onpublix_view=true&tm=637501962395699867

Der Entwurf befindet sich derzeit noch im Abstimmungsprozess mit den Landesfinanzbehörden.

Drittes Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise

Der Bundesrat hat dem Dritten Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Drittes Corona-Steuerhilfegesetz) am 5. März 2021 zugestimmt.

Es wurde am 17. März 2021 im Bundesgesetzblatt verkündet. Mit Ausnahme des Artikels 2 des Gesetzes - mit dem das rücktragbare Verlustvolumen ab dem 1. Januar 2022 wieder auf das Vorkrisenniveau gesetzt wird - treten die Maßnahmen am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft. Das Gesetz kann über den kostenlosen Bürgerzugang des Bundesgesetzblattes unter https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl121s0330.pdf%27%5D__1616410401130 abgerufen werden.

Wichtige Liquiditätsschonende Steuerregeln mit Auflagen verlängert

Über ein Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 18. März 2021 haben Bund und Länder Liquiditätsschonende steuerliche Maßnahmen verlängert. Das betrifft die erleichterten Stundungsmöglichkeiten, die vereinfachte Kürzung von Vorauszahlungen sowie den Aufschub von Vollstreckungen. Es geht um Steuern, die von Landesbehörden für den Bund verwaltet werden. Die Maßnahmen sind auf von der Corona-Krise nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffene Steuerpflichtige begrenzt. Diese Verhältnisse müssen dargelegt werden.

Stundung

Entsprechend betroffene Steuerpflichtige können bis zum 30. Juni 2021 Anträge auf Stundung der bis zum 30. Juni 2021 fälligen Steuern stellen.

Die Stundungen sind längstens bis zum 30. September 2021 zu gewähren. Über dieses Datum hinaus können Anschlussstundungen für die bis zum 30. Juni 2021 fälligen Steuern nur im Zusammenhang mit einer angemessenen, längstens bis zum 31. Dezember 2021 dauernden Ratenzahlungsvereinbarung gewährt werden. Eine Nachprüfung erfolgt ohne strenge Auflagen. Auf Erhebung von Stundungszinsen kann verzichtet werden.

Vollstreckungsaufschub

Falls ein Vollstreckungsschuldner dem Finanzamt bis 30. Juni 2021 mitteilt, dass er wie gefordert von der Krise betroffen ist, soll bis 30. September 2021 von Vollstreckungsmaßnahmen bei bis 30. Juni 2021 fälligen gewordenen Steuern abgesehen werden.

In diesen Fällen sind vom 01. Januar 2021 bis zum 30. September 2021 entstandene Säumniszuschläge grundsätzlich zu erlassen. Bei Vereinbarung einer angemessenen Ratenzahlung ist eine Verlängerung des Vollstreckungsaufschubs für bis zum 30. Juni 2021 fällige Steuern längstens bis 31. Dezember 2021 möglich, und zwar einschließlich des Erlasses der bis dahin insoweit entstandenen Säumniszuschläge.

Vereinfachte Anpassung von Vorauszahlungen

Betroffene Steuerpflichtige können bis zum 31. Dezember 2021 Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer 2021 stellen.

Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Die Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können.

Weiterführende Informationen

Das BMF-Schreiben steht hier zur Verfügung: <https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Wirtschaftspolitik/2021/Downloads/2021-03-18-steuerliche-massnahmen-zur-beruecksichtigung-der-auswirkungen-des-coronavirus-verlaengerung.pdf>

Es ergänzt ein BMF-Schreiben vom 19. März 2020 und tritt an die Stelle eines Schreibens vom 22. Dezember 2020 zum selben Thema. Diese beiden Schreiben können Sie hier einsehen:

<https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Wirtschaftspolitik/2021/Downloads/2020-03-19-steuerliche-massnahmen-zur-beruecksichtigung-der-auswirkungen-des-coronavirus.pdf>

<https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Wirtschaftspolitik/2020/Downloads/BMF-Schreiben-22.12.-2020-Verlaengerung-steuerlicher-Ma%C3%9Fnahmen.pdf>